

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und **Oberregierungsrat Storck**

**Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart**

4. Band

Das Staats- und Verwaltungsrecht

des

Herzogtums Braunschweig

Von

Stadtrat H. von Frankenberg

in Braunschweig



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

	Seite
Einleitung.	
a) Geschichtliches	1
b) Quellen und Literatur	5
A. Verfassungsrecht.	
Abschnitt I. Die Monarchie.	
1. Das Staatsoberhaupt	8
a) Rechte	8
b) Pflichten	10
2. Die Thronfolge	10
3. Die Regierungsvormundschaft	11
4. Die Regentschaft	11
Abschnitt II. Das Herzogtum und die Untertanen.	
1. Das Landesgebiet	12
2. Die Staatsangehörigkeit	13
Abschnitt III. Die Volksvertretung.	
1. Die Landesversammlung	15
a) Zusammensetzung	15
b) Rechte und Pflichten (Gesetzgebung, Aufsicht- führung, Finanzwesen)	18
c) Geschäftsordnung	22
2. Der Landtagsausschuß	25
Abschnitt IV. Die Wirksamkeit des Staates.	
1. Die Landesregierung	27
a) Begriff	27
b) Inhalt	27

	Seite
c) Der Staatshaushalt	27
d) Die Ministerverantwortlichkeit	30
2. Die Gesetzgebung	31
a) Entstehung der Landesgesetze.	31
b) Form der Landesgesetze	32
c) Verordnungen	34
d) Änderung und Aufhebung der Gesetze und Verordnungen.	35

B. Verwaltungsrecht.

Abschnitt I. Das Beamtenrecht.

1. Der Aufbau der Landesbehörden	36
2. Die Stadt- und Landgemeinden	42
a) Die Städte	43
b) Die Landgemeinden	50
3. Die Kreiskommunalverbände	53
4. Standesvertretungen	56
a) Die Handelskammer.	56
b) Die Handwerkskammer	58
c) Die Landwirtschaftskammer	59
d) Die Kammer der Ärzte und Apotheker	61
5. Die Rechtsverhältnisse der Beamten	63
6. Die Beamten-Witwen- und Waisenversorgung	68

Abschnitt II. Der Rechtsschutz.

1. Die ordentlichen Gerichte	69
2. Das Verwaltungsstreitverfahren	71
3. Der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten.	78
4. Die Schiedsmannsordnung	79
5. Begnadigung und Niederschlagung des Strafverfahrens	80
6. Die Zwangsenteignung.	80
7. Gemeinheitsteilungen.	85
8. Ablösungen	86
9. Das Verwaltungszwangsverfahren	87

Abschnitt III. Die Landesverwaltung.

1. Polizeiliche Angelegenheiten	88
a) Allgemeines	88
b) Vereins- und Versammlungsrecht	90

	Seite
c) Meldepflicht beim Aufenthalts- und Wohnungswechsel	90
d) Gesundheitswesen	91
e) Sittenpolizei	95
f) Gewerbepolizei	96
g) Gesindepolizei	99
2. Wohlfahrtspflege	100
a) Armenangelegenheiten	100
b) Arbeiterversicherung	105
c) Schlafgängerwohnungen und Arbeiterkasernen	110
d) Feuerhilfswesen	111
e) Innungswesen	112
f) Privatversicherungseinrichtungen	113
g) Landwirtschaftliche Schutzmaßregeln	113
h) Zuchtstiere und Zuchthengste	114
i) Schlachtvieh- und Fleischbeschau	115
k) Viehseuchenbekämpfung	116
3. Militärangelegenheiten	117
4. Einzelne besondere Verwaltungsgebiete	118
a) Bauangelegenheiten	118
b) Das Wegerecht	120
c) Eisenbahnen	123
d) Das Wasserrecht	124
e) Forst-, Jagd- und Fischereirecht	127
f) Das Bergrecht	130

Abschnitt IV. Die Finanzverwaltung.

1. Die Steuerverhältnisse	130
a) Direkte Staatssteuern	130
1. Die Staatseinkommensteuer	131
2. Die Ergänzungssteuer	143
3. Die Staatsgrundsteuer	146
4. Die Staatsgewerbsteuer	148
b) Indirekte Staatssteuern	152
1. Die Erbschaftssteuer	153
2. Die Stempelsteuer	153
c) Gemeindesteuern und -abgaben	156
2. Das Landesschuldenwesen	168
3. Die Leihhausanstalt	169
4. Die Landesbrandversicherungsanstalt	170
5. Die Lottereeinnahmen	171

	Seite
Abschnitt V. Die Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten.	
1. Geistliche Angelegenheiten	172
a) Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften	172
b) Die evangelisch-lutherische Kirche	173
c) Die Landessynode	174
d) Die Kirchenvorstände	176
e) Reformierte	179
f) Katholiken.	179
g) Jüdische Glaubensgenossen	182
h) Andere Glaubensrichtungen; Dissidenten	183
2. Schulangelegenheiten	184
a) Die Gemeindeschulen	184
b) Die Fortbildungs- und Fachschulen.	187
c) Die höheren Schulen	188
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.	190

Einleitung.

a) Geschichtliches.

Wechselvolle Schicksale haben die braunschweigischen Lande erlebt: aus dem Eigenbesitze der alten Sachsenherzöge wurde 1235 ein Reichslehen, aber der Gedanke, daß die Herzogsgewalt nicht beliebige Teilung der Herrschaft im Wege des Erbganges gestatte, war gegenüber der privatrechtlichen Auffassung der Fürstenrechte zu schwach, und durch eine Spaltung nach der anderen wurde der ansehnliche Gebietsumfang verkleinert und zerstückelt. Erst dreihundert Jahre nach der Umwandlung in ein Reichslehen gelang es im Jahre 1535 der Tatkraft Herzog Heinrichs des Jüngeren, unter Zustimmung der Landstände die Unteilbarkeit des damaligen Fürstentums Braunschweig durch einen mit seinem älteren Bruder Wilhelm geschlossenen, von Kaiser Karl V. bestätigten Vertrag festzustellen. Noch einmal führten Erbfolgestreitigkeiten 1634--1636 zu einer Auseinandersetzung im Vergleichsverfahren erhielt dabei Herzog August der Jüngere aus der Dannenberger Linie das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, das von da ab nicht nur seinen Bestand im wesentlichen aufrechterhalten, sondern durch die Unterwerfung der trotzigen späteren Hauptstadt (1671) und durch Gebietserweiterung (Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim, Anteil am Kommunionharz Thedinghausen u. a. m.) nicht unbedeutenden Machtzuwachs erfahren hat.

Das Recht der Landeseinwohner, an der Regierung sich zu beteiligen, ist ebenfalls im Laufe der Zeit mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen. Anfänglich fehlte es an einer Zusammenfassung der Stände (Ritterschaft, Städte und Geistlichkeit), wenn deren Mitwirkung

bei Staatsangelegenheiten in Betracht kam. Erst allmählich führten die Verhältnisse und die Rücksicht auf den eigenen Vorteil die Landstände zu einer engeren Vereinigung, die weniger bei der Gesetzgebung als hauptsächlich bei der Bewilligung von Steuern und Abgaben eine Rolle spielte. Nachdem dann die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges und das Erstarren des Herrschergedankens in den folgenden Jahrzehnten dahin geführt hatten, daß sich die Landesfürsten auf Verhandlungen mit den Ausschüssen der Landstände beschränkten, und daß 86 Jahre lang eine landesherrliche Einberufung der gesamten Stände überhaupt nicht stattfand, entschloß sich Herzog Karl I. 1768, zur Beseitigung drückender Schuldenlast eine Anerkennung der ständischen Rechte vorzunehmen, die in mancher Beziehung als Vorläufer der späteren Verfassung bezeichnet werden darf. Einen wichtigen ferneren Fortschritt bedeutete das Edikt des unvergeßlichen Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand vom 1. Mai 1794, durch das der Bestand des Kammergutes in weitgehendem Umfange sichergestellt und vor willkürlichen Veräußerungen und Belastungen geschützt wurde.

Die Stürme der Franzosenzeit, die das Herzogtum schwer heimsuchten und ihm zwei Landesfürsten nacheinander raubten, haben eine vorübergehende Unterbrechung der Ständeversammlung mit sich gebracht. Als nach Herzog Friedrich Wilhelms Heldentode die vormundschaftliche Regierung für den minderjährigen Herzog Karl II. dem Drängen nach einer Neuregelung nachgab, berief sie 1819 die bis dahin getrennt gewesenen Landstände des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstentums Blankenburg zu einem einheitlichen Landtage, der sich mit ihr über eine „Erneuerte Landschaftsordnung“ vom 25. April 1820 verständigte. Die Grundlage eines geordneten Verfassungslebens war damit geschaffen, die Vertreter wurden noch in demselben Jahre nach den neuen Vorschriften gewählt, und der erste allgemeine Landtag hielt im Anschlusse daran von November 1820 bis August 1823 seine Tagungen. Die ruhige Entwicklung erfuhr aber durch den Regierungsantritt des volljährig gewordenen Herzogs Karl eine empfindliche Störung: er unterließ es absichtlich, den Landtag einzuberufen und die Verfassung anzuerkennen, ja er versuchte die Maßregeln der vormundschaftlichen Regierung,

insbesondere die Erneuerte Landschaftsordnung als für ihn unverbindlich hinzustellen. Die Landesversammlung, die im Hinblick hierauf durch ihre verfassungsmäßig dazu befugten vereinigten Ausschüsse einberufen war, hat es an kräftiger Abwehr nicht fehlen lassen: sie wurde beschwerdeführend bei der Bundesversammlung in Frankfurt a. M. vorstellig, die ihr in einem Beschlusse vom 4. November 1830 recht gab. Inzwischen waren jedoch, hauptsächlich durch den Verfassungsstreit veranlaßt, in Braunschweig innere Unruhen ausgebrochen, Herzog Karl hatte aus dem Lande seiner Väter im September 1830 flüchten müssen, und es war seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, der an seine Stelle trat und im Einverständnis mit den Agnaten die Regierung wegen Unfähigkeit des bisherigen Inhabers durch Patent vom 20. April 1831 endgültig übernahm, in gesegneter 53jähriger Wirksamkeit vergönnt, das Herzogtum als „Bürgerstaat voll Recht und Ordnung“, wie man es zutreffend genannt hat, dem Ausbau seiner Verfassung und Verwaltung entgegenzuführen. Am 30. September 1831 trat der vom Landesfürsten ordnungsmäßig berufene Landtag zusammen; nach längeren Verhandlungen, in denen das staatsmännische Geschick des kurz vorher ins Ministerium berufenen Geheimrats von Schleinitz hervortrat, einigte man sich über eine alsbald durchgeführte wesentliche Umgestaltung der Verfassung: die Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 Nr. 18¹ beseitigte die bis dahin geltende Trennung der Landschaft in zwei Kammern (Kurien) und räumte, dem Zuge der Zeit folgend, neben besonderen Vertretern der Ritterschaft, der Geistlichkeit, der Städte sowie der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern ($\frac{2}{3}$) auch einer Anzahl gemeinschaftlich zu wählender Abgeordneten ($\frac{1}{3}$) die Mitgliedschaft ein. Hand in Hand mit dieser Regelung ging eine an demselben Tage veröffentlichte, seitdem als Verfassungsbestandteil behandelte Vereinbarung, durch welche ein Rechtsanspruch des Landesfürsten auf Gewährung einer bestimmten Jahressumme (Zivilliste) anerkannt, im übrigen aber die schon 1794 berücksichtigte Bereithaltung des Kammergutes für Landeszwecke bestätigt wurde (der sog. Finanznebenvertrag).

¹ In der nachfolgenden Darstellung regelmäßig als N.L.O. bezeichnet.

Über die Zusammensetzung der Landesversammlung und das Wahlverfahren sind in den Jahren 1848—1851 abändernde Bestimmungen erlassen, und die spätere Entwicklung hat im Jahre 1899 eine Umgestaltung gebracht, bei der die Abgeordneten der Berufsstände (18) gegenüber den aus allgemeinen geheimen direkten Wahlen nach dem Dreiklassensystem hervorgegangenen Mitgliedern (30) mehr in den Hintergrund getreten sind. Gesetz und Recht sind aber bis auf den heutigen Tag die Richtschnur für Landesregierung und Landesvertretung geblieben, und nicht aus einer einseitigen Neuschaffung, sondern aus der triebkräftigen Wurzel des alten deutschen Verfassungsrechtes heraus ist die jetzige Einrichtung erwachsen.

Recht und Gesetz haben auch die Regelung der Regierungsverhältnisse beherrscht. Die Wirren des Jahres 1866 hat das Herzogtum als treuer Bundesgenosse der Vormacht Preußen glücklich überstanden; sein Eintritt in den Norddeutschen Bund, seine Zugehörigkeit zum neuen Deutschen Reich ergaben sich daraus als natürliche Folge. Als Herzog Wilhelm am 18. Oktober 1884 die Augen schloß, war in dem von ihm am 16. Februar 1879 mit Zustimmung des Landtages erlassenen Regentenschaftsgesetze dafür gesorgt, daß es nach seinem Heimgange dem Lande nicht an einer geordneten Regierung fehle. Auf Grund dieses Gesetzes wurde am 21. Oktober 1885, nachdem ein Jahr lang der Regentschaftsrat an Stelle des vom Bundesrat für behindert erklärten Thronfolgeberechtigten die Regierung geführt hatte, Prinz Albrecht von Preußen von der Landesversammlung zum Regenten gewählt. Er hat bis zu seinem am 13. September 1906 in Schloß Kamenz erfolgten Tode die Regentschaft geführt. Am 28. Mai 1907 hat der Landtag, von der Auffassung geleitet, daß durch die inzwischen im Bundesrate gepflogenen Verhandlungen das Fortbestehen der Behinderung des Thronfolgeberechtigten festgestellt worden sei, eine zweite Regentenwahl vollzogen, und seit dem 5. Juni 1907 übt der einstimmig gewählte Herzog-Regent Johann Albrecht zu Mecklenburg die gesetzmäßige Regierungsverwesung aus.

b) Quellen und Literatur.

Die wichtigste Grundlage für das geltende Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Herzogtums bildet die seit 1814 fortlaufend erschienene „Gesetz- und Verordnungsammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande“, deren Inhalt um so wertvoller ist, als nach der Landesverfassung, abweichend von der Regelung in manchen anderen Bundesstaaten, neben den Gesetzen nicht nur die vom Landesherrn erlassenen Verordnungen im eigentlichen Sinne, sondern auch die mannigfachen, vom Staatsministerium ausgehenden Bekanntmachungen, Ausführungsanweisungen usw. sowie die Landtagsabschiede (vgl. S. 24) in jener Sammlung veröffentlicht werden müssen¹.

Die älteren Vorschriften sind von Leop. Friedr. Fredersdorff in einem „Promtuarium der fürstl. Braunschw.-Wolfenb. Landesordnungen“ herausgegeben (zuerst 1775) und durch Aug. Georg Kückendahl und Karl Bege bis 1828 ergänzt. Das Werk ist von Ad. Steinacker 1838 neu bearbeitet, nachdem im Jahre vorher (1837) Karl Steinacker eine Sammlung der größeren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogtums Braunschweig hatte erscheinen lassen. Eine in 2. Auflage 1900 veröffentlichte, zum Nachschlagen geeignete Sammlung der Reichs- und Landesgesetze hat Hermann Wolff herausgegeben. Die für unsere Besprechung zum Teil in Betracht kommenden Braunschw. Ausführungsgesetze zum B.G.B. und dessen Nebengesetze sind mit der amtlichen Begründung in einer amtlichen Ausgabe 1900 zusammengestellt.

Was die Literatur des öffentlichen Rechts des Herzogtums anlangt, so mag hier von dem Hinweis auf die älteren Erscheinungen abgesehen werden. Es wird ausreichen, auf die neueren Schriften aufmerksam zu machen, die für eine eingehendere Beschäftigung mit den einschlägigen Verhältnissen geeignet sind. Es kommt hier

¹ Ein alphabetisches Sachregister der Sammlung ist 1906 erschienen und umfaßt die noch in Geltung befindlichen Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1814 bis 1905.

zunächst die in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts (3. Band, zweiter Halbband, S. 95—134) 1884 enthaltene sehr übersichtliche Schrift von Otto¹: „Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig“ in Betracht. Vielfache Erörterungen über Vorschriften des öffentlichen Rechts finden sich auch in der fleißigen Arbeit von A. Hampe: „Das partikulare Braunschweigische Privatrecht“, 2. Aufl. 1901. Die wichtigste, mit wissenschaftlicher Sorgfalt und gediegener Sachkenntnis in jüngster Zeit dargebotene Schilderung hat A. Rhamm² geliefert: „Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig“ (2. Aufl. 1907). Von demselben Verfasser ist, zum Teil unter Zugrundelegung der erwähnten Ottoschen Schrift, die Verfassung und Verwaltung des Herzogtums anschaulich und erschöpfend dargestellt in dem Werke: „Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig“ (1908). Für die Stellung des Herzogtums im Verbande des Deutschen Reiches ist die Schrift von A. Trieps bedeutungsvoll: „Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten“. Einzelne Rechtsgebiete sind durch kleinere Schriften und Aufsätze verschiedener Verfasser zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht, deren Aufzählung wohl zu weit führen würde. Es sei nur erwähnt, daß R. Mansfeld 1895 die Zulässigkeit gerichtlicher Klage gegen gewisse Entscheidungen der Verwaltungsbehörden eingehend in einer Einzelschrift: „Der publizistische Reaktionsanspruch und sein Rechtsschutz im Herzogtum Braunschweig“ beleuchtet hat, daß von F. W. R. Zimmermann in den „Annalen des Deutschen Reiches“ mehrfach Aufsätze über Fragen des öffentlichen Landesrechts (Warenhaussteuergesetz u. a. m.) zum Abdruck gelangt sind, und daß die 1854 von Gotthard begründete, dann von Koch und Ad. Dedekind, jetzt von letzterem allein fortgeführte „Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig“ in Aufsätzen, Entscheidungen und Verfügungen ein treues Spiegelbild der Rechtsentwicklung und Rechtsprechung des Landes wieder-

¹ Der jetzige Staatsminister Dr. von Otto war bei Abfassung seines damals veröffentlichten Aufsatzes braunschweigischer Landsyndikus.

² Als Landsyndikus der Nachfolger des Vorgenannten von 1884 bis 31. März 1908.

zugeben bemüht ist; dabei kommt für unsere Übersicht wesentlich zustatten, daß die wichtigeren Urteile und Beschlüsse des am 1. April 1896 ins Leben getretenen Verwaltungsgerichtshofes in besonderen Beilageheften der Zeitschrift bekanntgegeben werden.

Ein vortrefflicher Leitfaden, der im engeren Rahmen manchen Aufschluß über öffentlich-rechtliche Verhältnisse bietet, ist im Auftrage des Staatsministeriums von Conrad Langerfeldt unter der Bezeichnung: „Wegweiser durch die Geschäfte eines Gemeindevorstehers im Herzogtum Braunschweig“ erschienen (3. Aufl. 1906). Ein Sondergebiet hat der verstorbene Konsistorialpräsident v. Schmidt-Phiseldack unter dem Titel: „Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig“ behandelt. Wirtschaftlich und verwaltungsrechtlich fesselnde Einblicke in die Bedeutung der Gemeinheitsteilungen und Ablösungen bietet die Festschrift von R. Lüderßen: „Die Befreiung und Mobilisierung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig“ 1881.

A. Verfassungsrecht.

Abschnitt I.

Die Monarchie.

1. Das Staatsoberhaupt.

a) Der Landesfürst (auch der an die landesfürstliche Stelle als Ersatz getretene Regent) vereinigt als Oberhaupt des monarchischen Staates (Souverän) in sich die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt, die er in verfassungsmäßiger Weise ausübt. In einzelnen bestehen seine hauptsächlichsten Rechte¹ in folgendem:

1. Seine Person ist heilig und unverletzlich (§ 3 N.L.O.). Alle Untertanen sind ihm Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.
2. Die gesamte Staatsverwaltung geht von ihm aus. Sie wird nur kraft der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen gehandhabt und steht unter seiner Oberaufsicht. Er verleiht alle Staatsämter nach freier EntschlieÙung.
3. Kein Landesgesetz und keine Verordnung² treten in Kraft, bevor sie nicht auf Befehl des Landesfürsten veröffentlicht sind. Es hängt von der freien Ent-

¹ Die N.L.O. erwähnt ferner das Recht zum ErlaÙ von Hausgesetzen, zu Vormundschaftsanordnungen für den Nachfolger u. a. m.

² Hierin liegt eine weitgehende Einschränkung der Befugnisse der Staatsverwaltungsbehörden im Vergleich zu der anderwärts geltenden Regelung.

schließung des Landesfürsten ab, ob er den Beschlüssen und Anträgen der Landesversammlung seine Zustimmung erteilen will.

4. Er hat das Recht, den Landtag zu berufen, zu vertagen, zu schließen (verabschieden) und aufzulösen.
5. Durch ihn gehört das Herzogtum zu den nach der Verfassung des Deutschen Reiches verbündeten Regierungen; er vertritt den Staat im Verhältnis zu anderen Staaten, er ordnet Gesandtschaften und Missionen an und schließt Staatsverträge für das Herzogtum.
6. Er hat das alleinige Recht, Titel, Rang, Würden, Standeserhöhungen¹, Ehrenzeichen u. dgl. zu verleihen und die Annahme derartiger Auszeichnungen seitens auswärtiger Regierungen durch braunschweigische Staatsangehörige zu genehmigen.
7. Er kann in einzelnen Fällen Befreiungen (Dispensationen) von den gesetzlichen Vorschriften erteilen, jedoch wenn Dritte wegen ihrer Rechte beteiligt sind, nur mit deren Zustimmung. In strafrechtlichen (auch in disziplinarischen) Sachen kann er die Strafe mildern oder erlassen und eine begonnene Untersuchung nach gutachtlicher Anhörung des Oberlandesgerichts niederschlagen.
8. Ihm steht bei allen christlichen Kirchen des Herzogtums die Kirchenhoheit, in der evangelisch-lutherischen Kirche auch die Kirchengewalt zu, die er unter Mitwirkung und Beirat des Konsistoriums ausübt².
9. Ihm stehen die militärischen Ehrenrechte des Landesfürsten für seine Person und für seine Angehörigen zu (vgl. S. 117).
10. Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten und des Herzoglichen Hauses ist von dem Reinertrage des Kammergutes ein Betrag von 825 322²/₃ M. vorbehalten, der in monatlichen Raten aus der

¹ Auf das Recht zur Führung des Adels sind die Vorschriften des § 12 B.G.B. (Namensschutz) für anwendbar erklärt; vgl. § 4 des Ges. Nr. 36 v. 12. Juni 1899.

² Eine Ausnahmenvorschrift trifft § 214 N.L.O. für den Fall, daß der Landesfürst sich zu einer anderen als der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen sollte.

Kammer- in die Hofstaatskasse gezahlt wird. Dazu kommt seit 1888 für die Dauer der Regentschaft aus derselben Kasse eine Erhöhung der vorstehenden Summe um 300 000 M., so daß insgesamt die „Zivilliste“ auf 1 125 322²/₃ M. jährlich festgesetzt ist. Ferner sind für den Bedarf der Hofhaltung die herzoglichen Schlösser, alle Hofgebäude, Gärten, Anlagen, Inventarstücke und Bezüge von Brennholz vorbehalten.

b) Aus den Rechten des Landesfürsten ergeben sich ohne weiteres entsprechende Pflichten. Nach der N.L.O. sind besonders zu erwähnen:

1. Der Landesfürst versichert in dem Patent, durch das er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, bei seinem fürstlichen Worte mit Hand und Siegel, daß er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrechterhalten und beschützen wolle¹.
2. Er setzt die Landesversammlung, sobald es die Umstände zulassen, von den durch ihn geschlossenen Staatsverträgen in Kenntnis und beantragt bei ihr die zu deren Ausführung erforderlichen Mittel.
3. Die unter der Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten sind, um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, nur dann vollziehbar, wenn sie mit der Gegenzeichnung (Kontrasignatur) eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.
4. Den von dem Landesfürsten unmittelbar ausgehenden Anstellungen von Staatsbeamten (vgl. S. 64) wird das Gutachten des Staatsministeriums vorausgehen, mit Ausnahme der Anstellung der stimmführenden Mitglieder dieser Behörde.

2. Die Thronfolge.

Die Regierung wird in dem Herzoglichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linienerbfolge und nach

¹ Über die Form dieser sog. „Reversalen“ vgl. § 4 N.L.O.

dem Erstgeburtsrecht vererbt, und zwar zunächst im Mannesstamme, nach dessen Erlöschen in der weiblichen Linie nach gleichen Grundsätzen. Dabei kommt nur die Abkunft aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, den Hausgesetzen entsprechender Ehe in Betracht.

3. Die Regierungsvormundschaft.

Wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit (die mit vollendetem 18. Lebensjahre aufhört) zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist, tritt eine Regierungsvormundschaft ein. Der Landesfürst kann für solche Fälle Vorsorge treffen und den Vormund aus den nächsten Verwandten bestimmen oder in Ermangelung der dafür in Betracht kommenden Angehörigen einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum früheren Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Fehlt solche Anordnung des Landesfürsten, so ist von dem nächsten Verwandten die Vormundschaft nach näherer Bestimmung des § 18 N.L.O. zu übernehmen. Beim Nichtvorhandensein oder bei Ablehnung seitens solcher Verwandten wählt die Landesversammlung auf Vorschlag des Staatsministeriums den Regenten aus den deutschen Fürstenhäusern (§ 19).

4. Die Regentschaft.

Von den unter Nr. 3 erwähnten Fällen der Bestellung eines Regenten als Regierungsvormund für einen nicht volljährigen Landesfürsten ist streng zu unterscheiden die Regentschaft bei Behinderung eines Thronfolgeberechtigten. Um sowohl bei denjenigen Hindernissen, die in vorübergehenden körperlichen oder geistigen Gebrechen des Thronfolgers bestehen, als auch bei Schwierigkeiten politischer Art, die sich dem Regierungsantritt entgegenstellen können, Vorsorge zu treffen, hat das Regentschaftsgesetz¹ vom 16. Februar 1879 Nr. 3 die Anordnung getroffen, daß in Fällen, in denen der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, eine

¹ Die volle Bezeichnung lautet: „Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend.“

provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrat“ eintritt, der aus den stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums (zurzeit drei), dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes besteht. Verfassungsänderungen sollen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden. Wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Übernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten stattgefunden hat, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reich gehörenden sonveränen Fürstenthäuser, der sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt. Eine nach diesen Bestimmungen eingetretene Regentschaft endigt, wie durch Ergänzungsgesetz Nr. 48 vom 4. Dezember 1902 erläuternd festgestellt wurde, bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht, bleibt vielmehr so lange bestehen, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt. Eine etwa erforderliche Wiederholung der Regentenwahl findet in gleicher Weise wie die erste Wahl statt, Regentschaftsrat und Landtag sind indessen, als durch den Tod des zuerst gewählten Regenten, des Prinzen Albrecht von Preußen, am 13. September 1906 eine Erledigung in der Person des Regenten eingetreten war, darüber einig gewesen, daß die obige Vorschrift des einjährigen Zwischenraumes auf diesen Fall nicht anwendbar sei. Infolge davon hat noch vor Ablauf eines Jahres (am 28. Mai 1907) zum zweiten Male eine Regentenwahl stattgefunden. (Vgl. S. 4.)

Abschnitt II.

Das Herzogtum und die Untertanen.

1. Das Landesgebiet.

Die Gesamtheit der zum Herzogtume gehörenden Gebietsteile bildet einen durch die Verfassung zu einem Ganzen verbundenen, unteilbaren Staat.

Soweit es sich nicht um Grenzberichtigungen (Festlegung zweifelhaft oder ungewiß gewordener Grenzen) handelt, kann kein Bestandteil des Herzogtums ohne Zustimmung der Landesversammlung veräußert werden (§ 1 N.L.O.).

2. Die Staatsangehörigkeit.

An die Stelle der Vorschriften, in denen die N.L.O. (§ 24) den Begriff und die Voraussetzungen des Rechts der „Landeseinwohner“ geregelt hatte, ist das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit getreten¹. Ein Wohnsitz-, Wohnorts- oder Heimatsrecht im früheren Sinne gibt es nicht mehr.

In der Stadt Braunschweig ist die Polizeidirektion, im übrigen Herzogtume sind die Kreisdirektionen für die Aufnahme in den Untertanenverband (Naturalisation) sowie für die Entlassung zuständig. Wird der Antrag, der durch Vermittelung des Stadtmagistrats oder des Gemeindevorstehers aufgenommen und an die Staatsbehörde übermittelt zu werden pflegt, von dieser abgelehnt, so ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegeben.

Aus der Braunschweigischen Staatsangehörigkeit ergibt sich als Folge eine Reihe von Pflichten und Rechten.

Die Staatsangehörigen sind verpflichtet, dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht, Gehorsam zu erweisen. Die gesetzliche Vorschrift, daß von ihnen, soweit sie männlichen Geschlechts und über 21 Jahre alt sind, der Erbhuldigungseid zu leisten sei², wird nur bei Eintritt in besondere Stellungen im Staats- oder Gemeindedienste angewandt. Die Pflicht, den Gesetzen und den sie vollziehenden Behörden zu gehorchen (§ 25 N.L.O.), ist im allgemeinen auch den „Fremden“, also den Nichtbraunschweigern, die sich im Herzogtume aufhalten, auferlegt.

Nur die braunschweigischen Staatsangehörigen sind im Vollbesitz politischer Rechte. Während den Nicht-

¹ Es sind daher, wo ältere Gesetze von „Landeseinwohnern“ sprechen, regelmäßig darunter braunschweigische Staatsangehörige zu verstehen.

² § 26 N.L.O.; vgl. Gesetz Nr. 9 vom 12. Februar 1886,

braunschweigern die reichsgesetzlichen politischen Befugnisse (Reichstagswahl-, Vereins- und Versammlungsrecht usw.) ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls zustehen, sind die durch Landesgesetze gegebenen politischen Rechte (Landtags-, städtisches und ländliches Gemeindewahlrecht usw.) an die Bedingung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Herzogtums geknüpft.

Die einzelnen mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte, die in der Verfassung mit großer Ausführlichkeit nach Art der damals üblichen Begriffsbestimmung der sog. „Grundrechte“ aufgezählt werden, sind inzwischen zum großen Teil durch die Reichsgesetzgebung allgemein anerkannt und bestätigt. Dahin gehört die Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungen, der Presse und des Buchhandels, die Sicherheit der Person und des Eigentums, die freie Berufswahl und die Rechtsgleichheit bei Besetzung von Ämtern im Staatsdienst, die Auswanderungsbefugnis, die Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte gegen Entschädigung, die Aufhebung des Lehnsverbandes und das Recht der schriftlichen Bitte und Beschwerde an den Landesfürsten und die Dienststellen des Landes, bis an die oberste Staatsbehörde, die den Antragsteller „unmittelbar bescheiden wird“ (§ 38 N.L.O.).

Zu den einzelnen Pflichten der braunschweigischen Staatsangehörigen rechnet, daß sie in ausgedehnterem Umfange als die Nichtbraunschweiger an den Staatslasten teilnehmen. Denn sie haben, so lange sie einen Wohnsitz im Herzogtume besitzen, Staatseinkommensteuer zu entrichten, es sei denn daß sie ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete hätten. Nichtbraunschweiger, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind dagegen, wenn sie in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben, auch bei gleichzeitigem (nicht dienstlichem) Wohnsitz oder Aufenthalt im Herzogtume hier steuerfrei. Ausländer werden nur herangezogen, wenn sie im Herzogtume wohnen oder sich entweder des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr hier aufhalten¹.

Eine andere, einst sehr zeitgemäße, jetzt fast vergessene Pflicht der Staatsangehörigen besteht in der

¹ Das Nähere vgl. §§ 2 ff. des Einkommensteuergesetzes Nr. 21 v. 16. April 1896; s. unten S. 131 f.

Heranziehung zum Waffendienste behufs des Gemeindefschutzes (Bürgerwehr). Sie ist überholt durch die neueren Vorschriften der Städte- und der Landgemeindeordnung, wonach alle volljährigen Gemeindegossen bis zum 50. Lebensjahre hierzu verpflichtet sind, ebenso wie manche anderen persönlichen Leistungen den Gemeindegossen auferlegt werden können.

Eine Besonderheit, auf die hier hingewiesen werden mag, weil sie wenig bekannt ist, besteht für die Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. der braunschweigischen Truppenteile (vgl. S. 117, 164) darin, daß sie, einerlei ob sie dem Friedens- oder Beurlaubtenstande angehören, auf Grund der ihnen verliehenen Bestallung (Patent) neben ihrer bisherigen die preußische Staatsangehörigkeit erwerben (Militärkonvention vom 9./18. März 1886).

Abschnitt III.

Die Volksvertretung.

1. Die Landesversammlung.

a) Zusammensetzung.

Es besteht nicht das Zweikammersystem, sondern es sind in einer Kammer ständische und allgemein gewählte Vertreter vereinigt. Die Landesversammlung wird durch 48 Abgeordnete gebildet¹, von denen 30 durch allgemeine geheime indirekte Wahlen, und zwar je 15 in den Stadt- und in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den sogenannten Berufsständen auf vier Jahre gewählt werden. Es gehören zu diesen Berufsständen: die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche (mit zwei Abgeordneten), die Großgrundbesitzer (vier), die

¹ Maßgebend ist das Gesetz Nr. 31 vom 6. Mai 1899, betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung (vgl. Nr. 6 vom 2. März 1903 und Nr. 17 vom 16. März 1908), und das Wahlgesetz Nr. 32 von demselben Tage, geändert durch Nr. 7 vom 2. März 1903 und Nr. 18 vom 16. März 1908. Eine Neuregelung ist vom Landtage im Mai 1908 angeregt.

Gewerbetreibenden (drei), die wissenschaftlichen Berufsstände (vier) und die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen (fünf). Die Wahlberechtigung in einer der vorhergenannten ständischen Abteilungen schließt das Wahlrecht in jeder folgenden aus. Wer an mehreren Orten in derselben Abteilung wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht nur an einem Orte ausüben und hat sich darüber vor der Wahl zu entscheiden. Für das Wahlrecht ist das 25., für die Wählbarkeit das 30. Lebensjahr allgemeine Vorbedingung, für beide die braunschweigische Staatsangehörigkeit.

Die Einzelheiten sind durch das Wahlgesetz geregelt. Dabei ist betreffs der allgemeinen (nicht berufsständischen) Wahlen bestimmt, daß die Listen der Gemeindeurwähler unter Zugrundelegung der bei der letzten Stadtverordneten- oder Gemeinderatswahl benutzten Wählerlisten aufzustellen sind, und daß das Dreiklassenwahlrecht, nach dem hierbei unter Berücksichtigung der gezahlten Gemeindesteuern¹ zu verfahren ist, eine wesentliche Abschwächung erhält: die Zahl der Urwähler jeder Stadt- und jeder Landgemeinde muß in der ersten Steuerklasse mindestens 5%, in der zweiten mindestens 20% aller Wahlberechtigten betragen; um dem hiernach sich ergebenden Bedarf zu genügen, werden die Wähler nach der Höhe der Steuer (Gemeinde-Einkommen-, -Grund- und -Gewerbsteuer zusammengerechnet) geordnet, und zur Erfüllung der geforderten Personenzahl sind (nötigenfalls nach Entscheidung durch das Los) Wähler der zweiten Klasse in die erste, solche der dritten in die zweite zu setzen. Die Zahl der Wahlmänner muß sich in den Städten für jedes angefangene Halbtausend (in der Stadt Braunschweig für jedes angefangene Tausend) nach der letzten Volkszählung auf drei belaufen. Jede Steuerklasse wählt bezirksweise je vier Wahlmänner, die aus der Zahl der stimm-

¹ Es ist bemerkenswert, daß die Zahlung von Gemeinde-, nicht von Staatssteuern den Ausgangspunkt bildet. Da die Pflicht zur Zahlung von Gemeindeeinkommensteuern schon bei mehr als 600 M. Jahreseinkommen zu beginnen pflegt, während die Staatseinkommensteuer erst bei mehr als 900 M. einsetzt, so ist zahlreichen Personen, die keine Staatssteuern zahlen, gleichwohl das Wahlrecht gewährt.

berechtigten Urwähler des betreffenden Urwahlbezirks zu entnehmen sind, aber jeder beliebigen Steuerklasse angehören dürfen.

Für die auf diese Weise gewählten Wahlmänner besteht ebenso wie für die direkt wählenden Angehörigen der Berufsstände Wahlzwang. Wer ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheint, muß eine vom Wahlvorsteher zu verhängende, zu Wohltätigkeitszwecken in die Kasse des Kreiskommunalverbandes (in der Stadt Braunschweig in die Kämmereikasse) fließende Ordnungsstrafe von 10 Mark entrichten. Als Entschuldigungen gelten nur ärztlich bescheinigte, das Erscheinen zur Wahl hindernde Krankheit; unaufschiebbare, durch Vertretung nicht zu erledigende und als solche von der vorgesetzten Dienstbehörde bescheinigte Geschäfte im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste; ortspolizeilich bescheinigte, mindestens 40 km betragende Entfernung vom eigenen Wohnsitze und zugleich vom Wahlorte am Tage der Wahl; bescheinigte Behinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle. Die Entschuldigung ist spätestens in der ersten Stunde der Wahl bei dem Wahlvorsteher schriftlich mit der erforderlichen Bescheinigung anzubringen. Bei plötzlich eintretender Behinderung am Wahltage kann die Entschuldigung am folgenden Tage nachgeholt werden. Ärzte, Apotheker ohne Gehilfen und Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Strafbestimmung nicht. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers findet ohne aufschiebende Wirkung Beschwerde beim Staatsministerium statt.

Bei der Wahl entscheidet die volle Mehrheit (nur bei den Wahlmännerwahlen die einfache Mehrheit) der abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher hat über das Ergebnis dem Staatsministerium, das nötigenfalls die Ansetzung eines Stichwahltermins veranlaßt, und nach endgültiger Wahl auch dem Ausschusse der Landesversammlung Anzeige zu machen. Über Zweifel, Beschwerden und Einwendungen bezüglich der Wahl, mögen sie die Zulässigkeit, die Gültigkeit oder das Verfahren der Wahl betreffen, entscheidet einzig und allein die Landesversammlung; bei ihr oder bei ihrem Ausschusse kann jeder der politischen Rechte teilhaftige Landeseinwohner

bis zum Eintritte des Gewählten in die Versammlung solche Einwände u. dgl. anbringen.

Die Wahl kann abgelehnt werden. Bei Doppelwahlen ist die Annahme mehrerer Vertretungen unstatthaft. Zivilbeamte, Geistliche und Schullehrer haben keinen Urlaub zur Ausübung ihrer Abgeordnetenrechte nötig; ihre Dienstbezüge laufen weiter; die Vertretungskosten hat der Staat zu tragen.

Die Befugnisse des Gewählten enden: a) mit Ablauf der Amtsdauer, b) durch Auflösung der Landesversammlung, c) durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit, d) durch Annahme eines neuen Staats- oder Hofamts, das zur Wahlzeit noch nicht von dem Gewählten bekleidet wurde, e) durch Amtsniederlegung oder dauernde Amtsunfähigkeit (zu c--e auf Grund einer Feststellung der Landesversammlung oder ihres Ausschusses), endlich f) zur Strafe, wenn die Landesversammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt (bei fortgesetztem Fehlen in den Sitzungen, wegen erheblicher Überschreitung des Rechts der Redefreiheit usw.)

b) Rechte und Pflichten der Landesversammlung.

Die ein ungetrenntes Ganze bildende Landesversammlung vertritt die Gesamtheit der braunschweigischen Staatsangehörigen gegenüber der Landesregierung und hat deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen in gesetzlicher Weise wahrzunehmen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, in ihrem Wirkungskreise verfassungsgemäß die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu fördern und bei Ausübung ihrer Rechte und bei den Beratungen die Verfassung und ihren darin abgegrenzten Wirkungskreis genau zu beobachten. Sie sind einander in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten gleich. Es widerspricht der Verfassung, wenn jemand als der besondere Vertreter seiner Standesklasse betrachtet würde oder sich betrachten wollte (§ 96 N.L.O.).

Die Hauptrechte der Landesversammlung bestehen in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei der Aufsichtführung und im Finanzwesen.

a) Bei der Gesetzgebung ist die Zustimmung der Landesversammlung nötig, wenn das Landesgrundgesetz (die N.L.O.) oder die mit ihr erlassenen grundlegenden Gesetze, ferner die zum Bestandteil der Landesverfassung erklärten Gesetze ergänzt, erläutert oder geändert, wenn organische Staatseinrichtungen geschaffen oder neugestaltet, oder wenn Gesetze, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß betreffen, gegeben, aufgehoben, geändert oder gesetzlich ausgelegt werden sollen. Bei allen andern, besonders den das Landespolizeiwesen behandelnden Gesetzen ist nur die gutachtliche, beratende Anhörung, nicht die Genehmigung der Landesversammlung erforderlich; derartige Gesetze können nur Polizeistrafen bis zu einem Monat oder entsprechende Geldstrafe androhen.

b) Bei der Mitaufsicht über die Landesangelegenheiten hat die Landesversammlung das Recht, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich an die Landesregierung zu wenden und Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen. Sie hat darüber zu wachen, daß niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, vor allem nicht ohne gesetzlichen Grund und ohne ordnungsmäßige Verfügung der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit und Eigentum beeinträchtigt werde¹. Von einzelnen und von Körperschaften kann sie Bittschriften und Beschwerden über die Landesbehörden annehmen, Beschwerden aber nur, wenn die Beschwerdeführer nachweisen, daß sie sich vergeblich an die Landesregierung mit dem Gesuch um Abhilfe gewandt haben². Nach der Geschäftsordnung

¹ Eine wertvolle Handhabe hierfür bietet das Recht der Anfrage (Interpellation), vgl. § 33 der Geschäftsordnung Nr. 8 vom 20. Januar 1893. Über das Anklagerecht vgl. unten S. 30.

² Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Landtag und Regierung über Auslegung der Verfassung soll nach § 231 N.L.O., wenn kein Ausgleich gelingt, ein Schiedsgericht endgültig entscheiden, das wie der Gerichtshof bei Ministeranklagen (S. 31) zusammengesetzt ist.

(§ 45) müssen Bittsteller und Beschwerdeführer ihre Anträge unterschreiben; Abordnungen zur Überreichung der Eingaben an die Landesversammlung werden nicht zugelassen.

c) Die Mitwirkung im Finanzwesen gipfelt in der Genehmigung des Staatshaushaltsplans und der aus-schreibenden Steuern, in der Zustimmung zu Ver-äußerungen und Anleihen sowie in dem Überwachungs-rechte.

Der Staatshaushaltplan (vgl. S. 28), der vor dem Beginn der zweijährigen Finanzabschnitte für deren Dauer aus den besonderen Einnahme- und Ausgabeplänen aller einzelnen Verwaltungszweige vom Finanzkollegium im Entwurfe zusammengestellt, dem Staatsministerium vorgelegt und nach Feststellung durch die Landesregierung mit Erläuterungen dem Landtage übermittelt wird, ist von diesem gemeinschaftlich mit der Landesregierung nach den einzelnen Abteilungen festzustellen. Die Ver-wendung und Verteilung der für jede einzelne Abteilung im ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Be-stimmung der Landesregierung überlassen; es kann, wenn die Verwendung nur für die betreffende Abteilung und ohne Überschreitung der feststehenden Sonder-voranschläge stattfindet, gegen eine Abweichung von den einzelnen darin enthaltenen Posten an sich keine Erinnerung des Landtags gemacht, sondern nur eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit der Abweichung ver-langt werden¹.

Auch der Voranschlag der Klosterverwaltungskasse und der Klosterreinertragskasse bedarf in derselben Weise der Zustimmung des Landtages. Betreffs des Voran-schlags der Kammerkasse schreibt § 168 N.L.O. nur vor, daß er dem Landtage zur Erläuterung des im Staats-haushaltsplane aufzuführenden Einnahmepostens von den Überschüssen des Kammerguts mitgeteilt, und daß der

¹ Eine Erleichterung gegenüber der strengen Ver-fassungsvorschrift, aber zugleich eine Einschränkung und Regelung des zuletzt vorher üblich gewordenen Ver-fahrens der Übertragung von Ersparnissen in den Bau-voranschlägen des Staatshaushaltplans, der Kammer-kasse, der Klosterverwaltungs- und der Klosterreinertrags-kasse enthält das Gesetz Nr. 44 vom 1. Juli 1904.

Landtag mit seinen gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört werden muß.

Im engen Zusammenhange mit der Genehmigung des Staatshaushaltsplans steht das Recht des Landtages, die zur Erreichung der Staatszwecke nötigen Mittel zu bewilligen, soweit sie nicht aus den Überschüssen des Kammerguts und dem sonstigen Staatsvermögen bestritten werden können. Alle Abgaben werden höchstens auf die Dauer eines regelmäßigen Finanzabschnittes (zwei Jahre) bewilligt; nach Ablauf dieses Zeitraumes können sie nur noch für ein ferneres Jahr erhoben werden¹.

Zur Veräußerung von Staatsgut (einschließlich des Kammerguts, zu dem auch die der Hofhaltung zur Nutzung überwiesenen Schlösser usw. gehören, und der Kloster-, Stiftsgüter u. dgl.) ist die Zustimmung der Landesversammlung erforderlich; bei Gegenständen bis zu einem Werte von 30 832 M. genügt das Einverständnis des Landtagsausschusses (S. 25 f.). Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig. Auch die Verpfändung bedarf der gleichen Genehmigung (vgl. § 164 N.L.O.).

Staatsanleihen dürfen ohne Einwilligung des Landtages nicht aufgenommen werden; es ist mit ihm über die Höhe, die Bedingungen (Zinsen, Kündigungsfrist u. dgl.) sowie über die Rückzahlung eine Vereinbarung zu treffen. Das Landesschuldenwesen (vgl. S. 168) ist, der Vorschrift in § 187 N.L.O. entsprechend, durch gemeinsame Beschlüsse geregelt (ältere Landesschuld bis 1869, neuere seit 1894).

Das Überwachungsrecht des Landtages besteht darin, daß ihm die Aufsicht über das Finanzwesen zusteht. Die Staatshaushaltsrechnungen der abgelaufenen Finanzabschnitte werden ihm zur Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt; ebenso wird mit den Rechnungen der Klosterreinertragskasse verfahren. Das Aufsichtsrecht kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß der Landtagsausschuß von den zwischen den einzelnen Landtagen vorgekommenen Geschäften (insbesondere von der Genehmigung kleinerer Veräußerungen u. dgl.) dem nächsten Landtage ausführlich schriftlichen Bericht erstattet, und

¹ Für Notfälle u. dergl. gibt § 180 N.L.O. eine Ausnahmevorschrift; vgl. auch §§ 178—179.

daß dieser Bericht zum Gegenstande von Erörterungen gemacht werden kann.

c) Die Geschäftsordnung der Landesversammlung.

Durch Übereinkunft zwischen der Landesregierung und -versammlung sind die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Beratungen und Abstimmungen im Landtage und in dessen Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung¹ festgestellt, die zwar keinen Bestandteil der Verfassung bildet, aber zur Änderung einer Verständigung beider gesetzgebenden Stellen bedarf.

Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in der er zugleich Zeit und Ort der Versammlung bestimmt. Die Abgeordneten haben sich demgemäß einzufinden, sie überreichen dem Ausschußvorsitzenden ihre Ausweise, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, und die Landesversammlung prüft und entscheidet auf Vortrag des Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen. Nach beendetem Anmeldeverfahren macht der Ausschuß dem Staatsministerium hiervon Mitteilung. Danach wird von dem Landesfürsten, der den Tag und die Art der Eröffnung bestimmt, der Landtag in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten feierlich eröffnet.

Als bald nach der Eröffnung leisten die neueintretenden Mitglieder der Landesversammlung den verfassungsmäßigen Eid², der Alterspräsident übernimmt den Vorsitz und leitet die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten; diese sind durch geheime Stimmzettelwahl mit voller Mehrheit zu wählen und unterliegen der Bestätigung durch den Landesfürsten, dem je drei Abgeordnete für jeden der beiden Posten vorzuschlagen sind.

Während für die Schreiberei und Registratur der Präsident die für die Dauer der Tagung nötigen Hilfs-

¹ Ein Teil der Vorschriften ist in der N.L.O. (§§ 130 ff.) enthalten. In der Hauptsache findet sich eine Darstellung der Bestimmung in der „Neuen Geschäftsordnung“ Nr. 8 vom 20. Januar 1893, geändert durch Nr. 14 vom 30. März 1894 und Nr. 45 vom 1. Juli 1904.

² N.L.O. § 132, vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 9 vom 12. Februar 1886.

kräfte anzunehmen hat, ist eine wichtige, nur in wenigen anderen deutschen Bundesstaaten sich ebenfalls findende Einrichtung in der Landesverfassung vorgesehen: der Landtag hat das — seither stets ausgeübte — Recht, einen lebenslänglich angestellten Landsyndikus mit voller Stimmenmehrheit zu wählen, der als beständiger Rechtsbeistand über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es der Landtag, der allgemeine Ausschuß, die besonderen Ausschüsse (Kommissionen) oder der Landtags- oder Ausschußpräsident verlangen, die nötigen Nachrichten und Gutachten mündlich und schriftlich mitzuteilen und Akten zur Einsicht vorzulegen hat. Er darf kein anderes Staatsamt daneben verwalten. Im Ausschusse (vgl. S. 25) führt er beratende Stimme; er sorgt für Leitung und Ordnung in der landschaftlichen Kanzlei nebst Bibliothek und Archiv, er beaufsichtigt das landwirtschaftliche Kassen- und Rechnungswesen, führt ein Tagebuch der Ein- und Ausgänge sowie ein Verzeichnis der anwesenden und der mit oder ohne Urlaub abwesenden Abgeordneten und hat in den Sitzungen das Protokoll zu führen, wobei ihm ein Stellvertreter und Gehilfe (Substitut) nach Bedarf zur Seite steht, er zählt mit Hilfe zweier dazu vom Präsidenten bestimmter Abgeordneten die abgegebenen Stimmen, er schreibt die gefaßten Beschlüsse nieder und entwirft auf Erfordern alle namens der versammelten Abgeordneten abzufassenden Aufsätze und Erlasse¹; er verpflichtet eidlich die Hilfskräfte der Schreiberei und Registratur zur Verschwiegenheit und treuen Dienstverrichtung. Ein ihm ständig beigegebener landschaftlicher Registraturbeamter besorgt die Rechnungs- und Kassenführung.

Die Landesversammlung läßt regelmäßig sowohl die Regierungsvorlagen wie die selbständigen Anträge der Mitglieder durch besondere Ausschüsse (Kommissionen) vorbereiten, die gewöhnlich aus drei, fünf oder in wichtigen Fällen auch aus sieben Mitgliedern bestehen; diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Bericht derartiger Ausschüsse wird in der Regel schriftlich erstattet; nur in einfachen oder in eiligen Fällen pflegt sich die

¹ Vgl. auch Gesetz Nr. 10 vom 19. März 1850 § 11 über die Befugnisse des Landsyndikus zur Teilnahme an Sitzungen des Finanzkollegiums.

Landesversammlung mit einem mündlichen Bericht zu begnügen. Diese Ausschüsse und deren Berichterstatter können beim Staatsministerium Nachrichten und Aufklärungen beantragen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; nur die Landtagsmitglieder, der Landsyndikus und die Beauftragten des Staatsministeriums haben Zutritt.

Die Landtagssitzungen sind dagegen öffentlich. Erwachsene Zuhörer werden zugelassen, soweit es der Raum gestattet. Geheime Sitzungen finden statt, wenn die Versammlung vertrauliche Beratung beschließt. Der Präsident hat für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in dessen Nähe zu sorgen; er kann widerspenstige Zuhörer entfernen lassen.

Die Regierungsvorlagen werden gedruckt an die Abgeordneten verteilt. Anträge einzelner Abgeordneten kommen zur weiteren Verhandlung nur, wenn sie von mindestens neun Mitgliedern nach der Begründung unterstützt werden.

Zur Beschlußfähigkeit müssen zwei Dritteile aller Abgeordneten anwesend sein. Dieselbe Stimmenzahl, also eine Mehrheit von 32 Stimmen, ist zur Änderung verfassungsmäßiger Bestimmungen erforderlich. Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von Regierungsvertretern oder von neun Abgeordneten sowie bei Stimmengleichheit statt¹. Ausnahmsweise kann die Versammlung eine zweite Lesung oder auch eine Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen bereits gefaßten Beschluß erfolgen lassen².

Eine Eigentümlichkeit, die in wenigen anderen Staaten sich noch findet, ist die Feststellung von Landtagsabschieden. Nach dem Schlusse (der „Verabschiedung“) des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände, über die sich die Landesregierung und die Versammlung geeinigt haben, mit Einschluß des Staatshaushaltsplans nebst Zubehör, in einem Landtagsabschiede zusammengestellt. Dieser wird von dem dazu ermächtigten Landtagsausschuß oder einem besonderen Ausschuß gemeinschaftlich mit der Landesregierung entworfen und ist vom Landesfürsten, vom Präsidenten der Landesversammlung

¹ Vgl. §§ 66, 70 der Geschäftsordnung.

² Näheres s. §§ 71, 72 daselbst.

und vom Landsyndikus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck (in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, so daß er dadurch den Landesgesetzen gleichgestellt wird.

Die einzelnen Beschlüsse der Landesversammlung erhalten nicht eher gesetzliche Gültigkeit, bis ihnen die landesfürstliche Zustimmung erteilt ist und sie als Gesetz veröffentlicht sind¹.

Die Abgeordneten beziehen während des Landtages Tagegelder, und zwar die Auswärtigen täglich 10 M., die in der Stadt Braunschweig Wohnenden täglich 5 M., der Präsident 6 M. mehr, als er seiner Abgeordneten-eigenschaft nach bekommen würde. Daneben werden Eisenbahnfahrtkosten II. Klasse und Kilometergelder vergütet.

2. Der Landtagsausschuß.

Der Ausschuß der Landesversammlung, früher „ständischer Ausschuß“², jetzt im Sprachgebrauch oft kurz Landtagsausschuß genannt, ist dazu bestimmt, die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Landesversammlung in den gesetzlichen Grenzen zwischen den Landtagen und während der Vertagung auszuüben und daneben verschiedene ihm allgemein übertragene Befugnisse wahrzunehmen.

Er besteht aus sieben Personen, die von jeder neuen Landesversammlung vor dem ersten Auseinandergehen (einerlei ob es sich um Vertagung, Verabschiedung oder Auflösung handelt) mit voller Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden; auf gleiche Weise sind Stellvertreter zu wählen. Der Auftrag des einzelnen Mitgliedes³ und des Ausschusses selbst erlischt mit dem Tage der Eröffnung des neuen Landtages.

Der Ausschuß hat zwischen den Landtagen auf die

¹ Vgl. oben S. 8 Nr. 3 über das uneingeschränkte Zustimmungsrecht des Landesfürsten sowie über seine Befugnis zur Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtages.

² § 59 der N.L.O.

³ Ausnahmen vgl. §§ 18, 13 des Ges. Nr. 31 vom 6. Mai 1899.

Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, auf Anfordern der Landesregierung Gutachten über Gesetzesvorlagen, die demnächst an die Landesversammlung gehen sollen, und über andere Fragen zu erstatten oder in Berichten ihr Auskunft zu geben und die ständische Mitaufsicht über die Finanzverwaltung dadurch auszuüben, daß ihm von der Landesregierung die Voranschläge des Staatshaushaltsplans des zweiten Jahres jedes Finanzabschnittes zur Beratung und die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht mitgeteilt werden. Er kann die ständische Zustimmung zur Veräußerung von Staatsgut erteilen, wenn der Wert des zu veräußernden Gegenstandes 10000 ₰ Konventionsmünze (etwa 30832 M.) nicht übersteigt; dabei ist indessen über die Verwendung des Preises eine Vereinbarung zu treffen. Auch zum Erlaß von Notgesetzen und Notsteuern genügt seine Zustimmung, und einzelne Gesetze, die das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafprozeß betreffen, nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Gemeinheitsteilungsordnung u. dgl. können zwischen den Landtagen und während der Vertagung mit seiner Zustimmung erlassen werden. Das Landesgrundgesetz (N.L.O.) oder ein mit diesem veröffentlichtes Gesetz darf jedoch nie durch ein nur dem Ausschuß vorgelegtes Gesetz ergänzt, erläutert oder geändert, auch darf keine organische Einrichtung auf diese Weise getroffen oder verändert werden. Bei allen Gesetzen, die nur die Einholung des Gutachtens und Rats der Stände erfordern (besonders in Landespolizeisachen, vgl. S. 32 f.), ist die Anhörung des Ausschusses ausreichend; nur bei einer allgemeinen Polizeiordnung ist die Landesversammlung selbst zu hören.

Der Landtag kann mit Zustimmung der Landesregierung dem Ausschusse durch besondere Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle seine Rechte übertragen¹. Bei plötzlicher allgemeiner Landesgefahr, bei

¹ Jedoch mit Ausschluß von Änderungen des Landesgrundgesetzes (N.L.O.) und organischen Einrichtungen, vgl. Rhamm a. a. O. S. 205 bei § 126 Anm 1. Der Begriff der „organischen Einrichtungen“ gibt in seiner Abgrenzung zu manchen Zweifeln Anlaß, wie sich im Mai 1908 bei der Beratung des Entwurfs eines Fürsorge-Erziehungsgesetzes sehr deutlich herausgestellt hat.

Verletzung des Landesgrundgesetzes und in einigen anderen Ausnahmefällen (§ 113 N.L.O.) ist der Ausschuß befugt, die Landesversammlung selbständig zu berufen („Konvokationsschreiben“). Der Ausschuß hat endlich die Oberaufsicht über die landschaftlichen Sammlungen, Gebäude, Archiv; er besorgt die Verteilung der landschaftlichen Stipendien und übt andere ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Rechte aus.

Abschnitt IV.

Die Wirksamkeit des Staates.

1. Die Landesregierung.

- a) Unter dem Begriff „Landesregierung“, der sich in den Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Schriftstücken häufig findet, wird die Betätigung des landesfürstlichen Willens im Rahmen der Verfassung verstanden¹.

Soweit das Regentschaftsgesetz (oben S. 12) nicht Einschränkungen enthält, übt der Regentschaftsrat während der Dauer einer Regentschaft die Rechte und Pflichten der Landesregierung aus.

- b) Der Inhalt der Tätigkeit der Landesregierung fällt im allgemeinen mit dem zusammen, was auf S. 8 f. als die Summe der landesfürstlichen Befugnisse dargestellt ist. Sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung wie in der Gesetzgebung kommt das Wirken der Regierung zum verfassungsmäßigen Ausdruck.
- c) Der Staatshaushalt bildet in finanzieller Beziehung die Abgrenzung, innerhalb welcher sich die Regierungstätigkeit in mannigfachster Weise entfaltet.

Um sich einen Überblick der etwas verwickelten Haushaltsverhältnisse des braunschweigischen Staates zu verschaffen, muß man sich vergegenwärtigen, daß mit

¹ Otto a. a. O. S. 103 Anm. 5: Unter „Landesregierung“ ist der Landesfürst in verfassungsmäßiger Funktion zu verstehen.

dem Staatshaushalt im engeren Sinne das Kammergut, dessen Einkünfte für den Landesfürsten und für das Land bestimmt sind, in innigem Zusammenhange steht, und daß ferner aus dem Vermögen der in der Reformationszeit und später aufgehobenen geistlichen Güter, Klöster und Stiftungen in Verbindung mit einem von der früheren Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds ein „Kloster- und Studienfonds“ gebildet ist, der bei der Kammer zugleich mit dem Kammergut, aber in getrennter Kassen- und Rechnungsführung, verwaltet wird; sein Reinertrag soll für Kirchen, Bildungsanstalten und wohltätige Zwecke verwendet werden.

Aus diesen drei miteinander in Berührung stehenden Vermögensverwaltungen geht eine Dreiteilung des Haushaltsplans hervor:

1. Der eigentliche Staatshaushaltsplan, in dessen Einnahmen sich neben dem Überschuß vom Kammergut die Steuererträge, die Überweisungen vom Reiche, die Zinsen des Staatsvermögens, eine bis 1933 zu zahlende Jahresrente (Annuität) aus dem Verkaufe der Staatseisenbahnen (2 625 000 M. jährlich), eine vom preußischen Staate gezahlte Abfindungssumme wegen der Lotterie (S. 171) und andere Einnahmen finden, während in den Ausgaben die allgemeinen Landesverpflichtungen, die Aufwendungen der Staats-, Justiz-, Finanz-, Polizei-, Bauverwaltung, die Schuldzinsen und Abträge sowie neben sonstigen Ausgaben ein erheblicher Betrag zur Deckung des Fehlbetrages bei der Klosterreinertragskasse (s. unter Nr. 3), also zur Bestreitung staatlicher Bildungsaufgaben und ähnlicher Zwecke enthalten sind. Die Hauptfinanzkasse, deren Betriebsvorrat wiederholt in früheren Landtagsabschieden (bis 1899) auf 900 000 M. festgesetzt ist, vereinnahmt und verausgabt die entsprechenden Beträge. Eine Ausschaltung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in der Weise, daß sie in vollkommen getrennten Voranschlägen geführt würden, ist bisher im Staatshaushaltsplan nicht erfolgt. Sie erscheinen aber doch in einer gewissen Absonderung, zum Teil in einer Anlage zusammengestellt, zum Teil als „extraordinär“ am Schlusse des laufenden Staatshaushaltsplans, der auch bei den Baukosten sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Aufwendungen (Neubauten u. dgl.) in einheitlicher

Summe umfaßt. Der Entwurf des Staatshaushaltsplans wird vom Finanzkollegium aufgestellt und dem Staatsministerium eingereicht (S. 20). Ein eigentliches Finanzgesetz (wie z. B. im Reich und im Königreich Preußen) war bisher nicht gebräuchlich. Der beiderseitig genehmigte Staatshaushaltsplan wird mit dem Landtagsabschiede nach Schluß des betreffenden Landtages veröffentlicht und erhält dadurch Gesetzeskraft¹.

2. Der Voranschlag der Kammerkasse enthält die Einnahmen aus dem unbeweglichen Kammergut (Kammerdomänen, -forsten usw.) und aus dem in neuerer Zeit durch außerordentliche Aufwendungen für allgemeinere Zwecke stark zusammenschmolzenen Kammerkapitalfonds²; unter seinen Ausgaben spielt neben den Verwaltungskosten und der Tilgung der Kammerschulden die für den Bedarf des Landesfürsten vorbehaltene Summe (S. 9–10) eine wesentliche Rolle. Der Entwurf des Voranschlages über die Verwaltung des Kammergutes wird ebenso wie bei der Kasse der Verwaltung des Kloster- und Studienfonds (Nr. 3) von der Herzoglichen Kammer aufgestellt, während das Finanzkollegium nur zur gutachtlichen Äußerung befugt ist. Der Landesversammlung, für die der Voranschlag von großer Bedeutung ist, weil der Überschuß vom Kammergute in der Einnahme des Staatshaushaltsplans den ersten und zugleich sehr wichtigen Posten bildet, wird der Kammeretat nur „zur Erläuterung“, wie § 168 N.L.O. sich ausdrückt, also nicht zur Genehmigung mitgeteilt, unbeschadet des Rechts gutachtlicher Bemerkungen und Anträge. Die Kammerkasse pflegt mit einem durch Vereinbarung in den Landtagsabschieden auf 300 000 M. festgestellten Betriebsvorrat zu arbeiten.

3. Der Kloster- und Studienfonds hat, um die Verwaltung seines ertragreichen Vermögens und die Verwendung der verfügbaren Mittel zu allgemeinen Zwecken

¹ Nur ausnahmsweise ist bei längerer Dauer des Landtages der Weg des Finanzgesetzes beschritten; vgl. Nr. 29 vom 2. Juni 1898; Nr. 51 vom 7. Juli 1908.

² Eine Vereinbarung über eine Ordnung für die Verwaltung der Wertpapiere des Staates ist im Landtagsabschiede vom 12. Juni 1874 (Nr. 31) getroffen; vgl. Nr. 27 vom 10. Juli 1881.

besser auseinanderhalten zu können, zur Aufstellung von zwei getrennten Voranschlägen Anlaß gegeben: die Kasse der Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds (abgekürzt Klosterverwaltungskasse genannt), in der ähnlich wie bei der Kammerkasse die aus dem Vermögen entstammenden Einnahmen und die mit der Verwaltung eng verbundenen Ausgaben erscheinen, und die Kasse des Reinertrags des Fonds (kurz Klosterreinertragskasse), die den Überschuß der Klosterverwaltungskasse in sich aufnimmt, die aber in steigendem Maße mit Ausgaben für kirchliche, für Schul-, Bildungs-, Gesundheits- und Wohltätigkeitszwecke belastet ist, so daß zur Deckung des Fehlbetrages regelmäßig ein sehr bedeutender Zuschuß für sie im Staatshaushaltsplan vorgesehen werden muß. Diese Zuschußleistung hat es mit sich gebracht, daß der Voranschlag der Klosterreinertragskasse trotz seiner äußerlichen Selbständigkeit im Laufe der Zeit immer mehr als Nebenabteilung und als abhängiges Zubehörstück des Staatshaushaltsplans zu betrachten ist¹. Die Voranschläge der Klosterverwaltungs- und der Klosterreinertragskasse bedürfen verfassungsmäßig der Zustimmung des Landtages²; sie sind also auch in dieser Beziehung mehr als der Kammerkassenetat dem Voranschlag für den Staatshaushalt gleichgestellt.

d) Die Ministerverantwortlichkeit. Die Landesversammlung hat das Recht³, auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des Landtagsausschusses anzutragen, wenn sie der Ansicht ist, daß eine Verletzung unzweifelhafter Vorschriften des Landesgrundgesetzes vorliegt. Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als sechs Jahre nach der Verletzung verflossen sind. Er kann auch gegen Beamte gehen, die dem Staatsministerium untergeordnet sind und einer Verfassungsverletzung in den Grenzen ihrer eigenen Verantwortlichkeit be-

¹ Rhamm a. a. O. S. 317.

² In den Landtagsabschieden pflegt allerdings die Zustimmung und die festgestellte Fassung nur betreffs der Klosterreinertrags-, nicht auch der Klosterverwaltungskasse aufgeführt zu werden.

³ N.L.O. §§ 108 ff.

schuldigt werden, aber nur wenn vorher vergeblich der Dienstweg bis zum Staatsministerium beschritten ist¹.

Die Aburteilung, die durch Niederschlagung des Verfahrens seitens des Landesfürsten nicht gehindert werden kann, erfolgt durch einen eigens dazu gebildeten gemeinschaftlichen Gerichtshof, der aus sieben Mitgliedern des Braunschweiger Oberlandesgerichts (drei durchs Loos, zwei durch die Landesversammlung, zwei durch die Landesregierung bestimmt) besteht und als einzige Spruchbehörde über die Schuldfrage wegen der Verfassungsverletzung entscheidet. Verurteilung zieht bei Beamten endgültige Dienstentlassung (§ 111 N.L.O.), bei Abgeordneten Verlust dieser Eigenschaft und der Wählbarkeit nach sich. Den ordentlichen Gerichten bleibt daneben die Beurteilung etwa in der Straftat liegender gemeiner Vergehen und der daraus hervorgehenden Entschädigungsansprüche überlassen.

2. Die Gesetzgebung.

a) Entstehung der Landesgesetze.

In doppelter Beziehung geht die Gesetzgebung des Herzogtums von der Landesregierung aus: alle Gesetzesvorlagen haben ihren Ursprung bei ihr, wenn auch Anregungen, Anträge und Wünsche von anderer Seite gekommen sein mögen², und nach Abschluß aller zum Gesetzeserlaß erforderlichen sonstigen Vorbereitungen erfolgt die Verkündigung der Gesetze durch den Landesfürsten.

¹ Rhamm, a. a. O. S. 191 Anm. 4 zu § 108, weist mit Recht darauf hin, daß durch das Zivilstaatsdienstgesetz wohl gegen die dem Staatsministerium untergeordneten Beamten das Disziplinarverfahren ausreichenden Ersatz für die obige Anklageform biete.

² Rhamm (a. a. O. bei § 105 Anm. 1 S. 88) tritt der Ansicht entgegen, daß die Landesversammlung einen förmlichen Gesetzentwurf, der alsdann nur noch der landesfürstlichen Zustimmung bedürfte, auch ihrerseits aufstellen könne („Recht der Initiative“). Die Stellung des § 105 mit der Überschrift: „Recht der Vorschläge“ außerhalb des Abschnitts: „Mitwirkung bei der Gesetzgebung“ bestätigt seine Auffassung.

Während kein Reichsgesetz ohne die übereinstimmende Entschließung des Bundesrates, also der verbündeten Regierungen, und des Reichstages ergehen kann, unterscheidet die Landesverfassung zwei verschiedene Gruppen von Gesetzen: bei der einen ist die Zustimmung, bei der anderen nur die gutachtliche Äußerung des Landtages erforderlich (vgl. S. 19). Was zur Landesverfassung gehört, also das Landesgrundgesetz (N.L.O.) und alle damit zeitlich oder inhaltlich in nahem Zusammenhange stehenden Gesetze und organischen Einrichtungen, das gilt als so bedeutsam, daß beide Stellen zusammenstimmen müssen, um Erläuterungen, Ergänzungen oder Änderungen dazu im gesetzlichen Wege zu geben. Auch auf dem Gebiete des Landes-Finanz- und Steuerwesens ist ein einseitiges gesetzgeberisches Vorgehen der Landesregierung ausgeschlossen¹; es kann aber außerhalb des Bereiches der Verfassungsvorschriften in Eilfällen mit dem Landtagsausschusse ein Notgesetz vereinbart werden. Bei allen anderen Gesetzen, insbesondere im Landespolizeiwesen, ist Gutachten und Rat der Landesversammlung ausreichend, aber auch erforderlich. Es genügt sogar zwischen den Landtagen die Anhörung des Landtagsausschusses mit der alleinigen Einschränkung, daß eine allgemeine Polizeiordnung von der Landesversammlung selbst zu begutachten ist.

b) Form der Landesgesetze.

Damit jedermann erkennen kann, ob die Landesregierung ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz erlassen will, oder ob es sich z. B. nur um eine Bekanntmachung handelt, ist vorgeschrieben, daß die Gesetze in den Eingangsworten ausdrücklich die Tatsachen der erfolgten Zustimmung oder des vorher gehörten Gutachtens und Rats der Landesversammlung oder ihres

¹ Die in § 98 N.L.O. gleichgestellten Gegenstände (Militärpflicht, Aushebung der Mannschaften, bürgerliches und Strafrecht, bürgerlicher und Strafprozeß) haben angesichts der reichsrechtlichen Regelung, die nach Art. 2 der Reichsverfassung dem Landesrecht vorgeht, sehr viel von ihrer landesgesetzlichen Bedeutung eingebüßt. Über die Zuständigkeit des Ausschusses vgl. § 121 N.L.O. (oben S. 26).

Ausschusses erwähnen sollen. Die Verkündigung der Gesetze geschieht durch den Landesfürsten mit dessen eigenhändiger Unterschrift und Siegel unter Gegenzeichnung eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums¹. Das Gesetz tritt, wenn nichts anderes aus-

¹ Die jetzt übliche Form der Gesetze ist folgende:

Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. . . .

Braunschweig, den . . . (Ausgabetag.)

Gesetz, betreffend . . . (Überschrift des Gesetzes).

Braunschweig, den . . . (Ort u. Tag der Vollziehung des Gesetzes.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung [oder: mit Zustimmung des — von der Landesversammlung mit Vollmacht versehenen — Ausschusses der Landesversammlung] das nachstehende Gesetz:

(Folgt der Wortlaut.)

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels

Braunschweig, den . . . (Ort u. Tag der Vollziehung des Gesetzes.)

(Siegel.) Johann Albrecht,
H. z. M.

Gegenzeichnung der Minister.

Bei den Gesetzen, die nur die gutachtliche Äußerung der Landesversammlung erfordern, wird hinter „erlassen“ gesagt: „nach angehörtem Rate und Gutachten der Landesversammlung“. In einzelnen Fällen, in denen es sich teils um polizeiliche, teils um weitergehende Gesetzesvorschriften handelte, z. B. bei dem Polizeistrafbuch, dem Zwangserziehungsgesetz u. a. m., hat man die Formel gewählt: „nach angehörtem Rate und Gutachten der Landesversammlung und, soweit erforderlich, mit deren Zustimmung.“ Im Landtage ist im Mai 1908 bei der Beratung des Fürsorgeerziehungsgesetzes der Wunsch zum Ausdruck gelangt, es möge in derartigen Fällen entweder die Zustimmung des Landtages allgemein erteilt oder derjenige Teil, bei dem nur Rat und Gutachten in Betracht komme, genau bezeichnet werden.

drücklich bestimmt ist, mit Ablauf des achten Tages in Kraft, nachdem in den „Braunschweigischen Anzeigen“ bekannt gemacht ist, es sei in der „Gesetz- und Verordnungssammlung“ das betreffende, den Gesetzeswortlaut enthaltene Stück zur Ausgabe gelangt.

c) Verordnungen.

Im Gegensatz zu den Gesetzen erwähnt die Verfassung (N.L.O. § 101) Verordnungen, d. h. solche landesfürstlichen Verfügungen, die aus dem allgemeinen Verwaltungs- und Oberaufsichtsrechte der Regierung entspringen, oder die sich mit der Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze beschäftigen. Die Landesregierung ist zu ihrem Erlaß ohne die Mitwirkung der Landesversammlung oder des Landtagsausschusses befugt. Die Bekanntgabe des Erlasses ist aber dieselbe wie bei den Gesetzen: sie sind gleichfalls durch die Gesetz- und Verordnungssammlung zu verkündigen. Selbstverständlich fällt dabei jede Bezugnahme auf die Volksvertretung fort.

In anderen Staaten spielen daneben Verordnungen im Verwaltungswege (durch die Ministerien, die höheren Verwaltungsbehörden usw.) eine wichtige Rolle. Für das Herzogtum sind sie ausgeschaltet, es kann jedoch in Landesgesetzen ausdrücklich ein Recht des Staatsministeriums, die zu einem Gesetze nötigen Ausführungsvorschriften und -anweisungen zu erlassen, festgestellt werden. Ebenso liefert das Reichsrecht (z. B. an zahlreichen Stellen die Reichsgewerbeordnung) hierfür die Grundlage. Das Staatsministerium pflegt dann im Wege einer Bekanntmachung, die die Unterschrift eines seiner Mitglieder trägt und in der Gesetz- und Verordnungssammlung erscheint, die Ermächtigung zu benutzen.

Mit Verordnungen und Bekanntmachungen dieser Art sind nicht zu verwechseln die auf bestimmte Gebiete (Stadt- oder Landgemeinden, Kreise oder Teile von solchen) beschränkten statutarischen Vorschriften und polizeilichen Ordnungen.

In einigen Ausnahmefällen wird einzelnen Dienststellen die Gesetz- und Verordnungssammlung zur Verfügung gestellt, damit sie bestimmte Mitteilungen allgemein veröffentlichen; so z. B. dem Landesmedizinalkollegium zu Bekanntmachungen über die Beaufsichtigung

und den Betrieb von Apotheken¹, dem Eisenbahnkommissariat wegen der Veränderungen in den Eisenbahndirektionen, -Betriebsämtern u. dgl., den Kreisdirektionen und dem Stadtmagistrat in Braunschweig wegen der Kundgebung, daß Höchsten Orts nach § 10 des Ausführungsgesetzes zu B.G.B. (Nr. 36 vom 12. Juni 1899) eine Stiftung genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet sei u. a. m.

d) Änderung und Aufhebung der Gesetze und Verordnungen.

Die alte Rechtsregel, daß eine rechtliche Bindung auf dieselbe Weise, wie sie zustande kam, auch gelöst werden muß, behält im allgemeinen für die Gesetze und Verordnungen ihre Geltung. Es versteht sich von selbst, daß jede Vorschrift, die zu ihrer Entstehung ein geringeres Maß der Mitwirkung gesetzgebender Kräfte gebraucht hat, durch Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden kann, bei denen in stärkerem Umfange neben der Landesregierung die Volksvertretung zu Worte gekommen ist; der umgekehrte Vorgang würde einen Verstoß gegen die Verfassung bedeuten.

Beispielsweise kann eine Bekanntmachung des Staatsministeriums durch landesfürstliche Verordnung oder durch Gesetz in Wegfall gebracht werden. Ein nach Anhörung von Rat und Gutachten des Landtages oder seines Ausschusses erlassenes Gesetz unterliegt der Beseitigung durch ein neues, mit Zustimmung der Landesversammlung ergehendes Gesetz. Verordnungen können dagegen an den Gesetzen nichts ändern.

Bei Änderungen oder Aufhebungen des Landesgrundgesetzes, der Landesfinanz- und Steuergesetze und der übrigen in § 98 N.L.O. aufgezählten Gesetze ist die Zustimmung der Landesversammlung nötig. Bei Änderungen des Landesgrundgesetzes ist außerdem das Einverständnis von wenigstens zwei Dritteln der ganzen Versammlung (zwei Drittel von 48=32) erforderlich.

¹ Medizinalgesetz Nr. 19 vom 9. März 1903; Erlaß des Landesmedizinalkollegiums Nr. 26 vom 8. Februar 1904, Nr. 75 vom 13. Oktober 1906.

B. Verwaltungsrecht.

Abschnitt I.

Das Beamtenrecht.

1. Der Aufbau der Landesbehörden.

Unmittelbar unter dem Landesfürsten ist das Staatsministerium mit der obersten kollegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragt. Für die einzelnen Verwaltungszweige sind Abteilungen (Departements) eingerichtet. Das Staatsministerium ist verfassungsmäßig stets mit mindestens drei stimmführenden Mitgliedern besetzt, die der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet. Die Gliederung der Abteilungen ist seit langer Zeit so geregelt, daß das vorsitzende Mitglied (der Staatsminister) die Finanzverwaltung, einschließlich der Domänen, Forsten und Bergwerke, die auswärtigen, die Eisenbahn- und die Militärangelegenheiten bearbeitet, während einem anderen Mitgliede die innere Landesverwaltung mit Einschluß der Medizinalsachen, dem dritten die Justiz- und Kultusangelegenheiten überwiesen sind.

Zur Beratung der Gesetzentwürfe und anderer wichtiger Landesangelegenheiten ist eine Art von Staatsrat, eine besondere Ministerialkommission gebildet, die als eine Gesamtkörperschaft nach den ihr übertragenen Geschäftszweigen in Sektionen geteilt ist: für die innere Landesverwaltung und die Polizei, für die Finanz- und Handelsangelegenheiten, für die Justiz, für geistliche und Schulsachen, für Militärsachen. Ordentliche Mit-

glieder der Sektionen sind die stimmführenden Mitglieder und vortragenden Räte des Staatsministeriums. Außerordentliche Mitglieder sind die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeskollegien, sowie die Direktoren der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden. Die übrigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden vom Landesfürsten nach dessen freier EntschlieÙung ernannt und entlassen. Zu Anfang jeden Jahres wird in der Gesetz- und Verordnungsammlung eine Liste der Mitglieder bekannt gemacht. Den Vorsitz führt in den Vollversammlungen der Staatsminister, in den Sektionssitzungen der betreffende Abteilungsvorstand. Die Ministerialkommission ist im allgemeinen eine beratende Behörde ohne entscheidende oder vollziehende Gewalt. Zu ihrem Geschäftskreise gehören alle Entwürfe zu Landesgesetzen, alle durch besondere gesetzliche Vorschrift ihr zugewiesenen Angelegenheiten und alle wichtigeren Fragen, in denen der Landesfürst ihr Gutachten für ratsam hält. Das Staatsministerium kann von Amts wegen oder auf Antrag der Ministerialkommission zu deren Beratungen Sachverständige zuziehen. Es bleibt dem Ermessen des Staatsministeriums vorbehalten, inwiefern es dem Gutachten der Kommission folgen will. Werden aber dem Landesfürsten vom Staatsministerium Gegenstände vorgetragen, über die ein Gutachten der Kommission erstattet ist, so soll bei etwaiger abweichender Absicht dies Gutachten nebst dessen Begründung mit vorgetragen werden.

Zur Bearbeitung statistischer Angelegenheiten ist dem Staatsministerium ein „Herzogliches Statistisches Amt“ angegliedert. Die allgemeine Landesverwaltung wird in den sechs verschiedenen Kreisen (Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden, Blankenburg) durch die Kreisdirektionen besorgt, an deren Spitze je ein allein entscheidender Kreisdirektor steht, dem die nötigen Hilfs- und Unterbeamten beigegeben sind. In der Stadt Braunschweig ist ein Teil der Landesverwaltungsgeschäfte, insbesondere die Landespolizei der Polizeidirektion überwiesen, die ebenfalls unmittelbar dem Staatsministerium unterstellt ist und zugleich als Ortspolizeibehörde wirkt. Beide Behörden sind den übrigen unter dem Staatsministerium stehenden Staatsverwaltungsbehörden gleichgeordnet. Zwischeninstanzen nach Art

der preußischen Regierungs- und Oberpräsidenten sind nicht vorhanden, es fehlt dafür auch das Bedürfnis.

Das Finanzkollegium, das mit einem Direktor und einer angemessenen Anzahl stimmführender Mitglieder besetzt ist, hat hauptsächlich die Verwaltung des Landes-Kredit- und Finanzwesens, die Aufsicht über das Leihhaus, das sonstige Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Führung der allgemeinen Finanzaufsicht zu besorgen. Die ihm unterstellte Hauptfinanzkasse bildet die Sammelkasse für alle zur Deckung der Geldbedürfnisse des Landes bestimmten Einnahmen. Bei ihr wird auch die Kammerkasse und die Klosterverwaltungskasse mit verwaltet.

Die Steuerdirektion ist eine Oberbehörde, deren Geschäftskreis die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern sowie der Einkünfte von den Packhöfen, Messen und Gerichtssportelkassen umfaßt. Sie zerfällt in die Abteilung für direkte Steuern („Steuerkollegium“), deren Wirkungskreis seit Einführung der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer erheblich erweitert ist, und die Abteilung für indirekte Steuern („Zoll- und Steuerdirektion“).

Das Kammergut wird durch die kollegialisch arbeitende, von einem Direktor (Präsidenten) geleitete herzogliche Kammer verwaltet, die in die drei Abteilungen („Direktionen“) der Domänen, der Forsten und der Bergwerke zerfällt. Ausfertigungen in Angelegenheiten der Gesamtbehörde werden mit der Bezeichnung: „Herzogl. Braunsch. Lüneb. Kammer“, die der einzelnen Direktionen mit der betreffenden Direktionsbezeichnung erlassen.

Die Direktion der Domänen verwaltet alle zum Kammergute und zu den vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörigen Güter, Grundstücke, Gefälle und Gerechtsame, die einer landwirtschaftlichen Benutzung unterliegen oder als Hilfsmittel dazu dienen, und die den anderen Direktionen nicht besonders überwiesen sind. Auch hat sie die lehnsherrlichen Rechte des Landesfürsten bei der Aufhebung des Lehnsverbandes auszuüben.

Die Direktion der Forsten verwaltet die zum Kammergute und zum vereinigten Kloster- und Studienfonds rechnenden Forsten, wilden Fischereien und Jagden und die mit deren Benutzung in Verbindung stehenden Grundstücke und Gerechtsame, sowie die Holzflößen, Magazine und Sägemühlen. Sie führt daneben die Mit-

aufsicht über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindeforsten, regelt die Forstbeitragsgelder und wirkt bei der Forsthoheit über die Privatforsten mit, die vom Staatsministerium ausgeübt wird.

Zum Wirkungskreise der Direktion der Bergwerke gehören die sämtlichen Berg- und Hüttenwerke, einschließlich der Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, der Braunkohlengruben und Torfstiche, die Salzwerke und Salzmagazine, die Mitleitung des Berg- und Hüttenbetriebes im Kommunionharzgebiete sowie der sonstigen Kommunionangelegenheiten gemeinschaftlich mit den preußischen Behörden.

Die Landesökonomiekommission, die unter einem Vorsitzenden und der nötigen Anzahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ebenfalls kollegialisch ihren Dienst versieht, hat die ausschließliche Leitung und Bearbeitung aller Geschäfte, die in Ausführung der Ablösungs- und der Gemeinheitsteilungs-Ordnung durch beantragte Ablösungen und Auseinandersetzungen veranlaßt werden, ferner die Prüfung und Bestätigung der ohne ihre Mitwirkung durch Privatvereinbarung unter den Beteiligten geschlossenen Ablösungs- und Teilungsverträge, sowie die Fällung von Schiedssprüchen auf Antrag der betreffenden Parteien, die Aufsicht über das Landesvermessungswesen und die Festsetzung der Entschädigungen bei Zwangsent eignungen.

Die Baudirektion bildet die Haupt- und Aufsichtsbehörde für das gesamte öffentliche Bauwesen. Sie besorgt dessen technische Leitung, die Anordnung der Ausführung von Bauten, Reparaturen, baulichen Verbesserungs- und Verschönerungsanlagen und die fortwährende Beaufsichtigung der baulichen Gegenstände aller Art. Ihr unterstehen alle diejenigen Gebäude, Bauwerke und baulichen Anlagen, deren Herstellung und Unterhaltung auf Kosten des Staats und der vom Staate verwalteten Kassen geschieht, während sie bei den von Kirchen und allen der Oberaufsicht der Landesverwaltungsbehörden unterworfenen Körperschaften und Stiftungen nur insoweit tätig wird, als dies die betreffenden Behörden für nötig erachten. Sie hat ferner für die Beobachtung und Ausführung der polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, die in bezug auf die Benutzung der Staats- und Kreisstraßen erlassen sind, Sorge zu tragen und diese Wege-

polizei durch das ihr untergeordnete Baupersonal ausüben zu lassen. Endlich wirkt sie bei der Aufnahme der Gebäude in die Landesbrandversicherungsanstalt mit, indem sie bei den Gebäuden, die dem Staate oder staatlich verwalteten Kassen gehören, die einzelnen Verwaltungsbehörden von der durch Neubauten, Ausbesserungen oder sonstige Umstände notwendig werdenden Bestimmung oder Veränderung der Versicherungssummen in Kenntnis setzt, die deshalb erforderlichen Grundrisse und Abschätzungen entwerfen läßt und sie nach vorgängiger Prüfung den Verwaltungsbehörden zustellt. Auch erstattet die Bauverwaltung im Auftrage des Staatsministeriums diesem in Bauangelegenheiten Gutachten (z. B. bei Vorbereitung der Genehmigung von Ortsbaustatuten und -Plänen, bei der Prüfung von Beschwerden u. dgl.)

Über die Gerichtsbehörden des Herzogtums ist zu bemerken, daß ein Oberlandesgericht, eine Oberstaatsanwaltschaft, ein Landgericht und eine Staatsanwaltschaft in der Stadt Braunschweig bestehen, daß 24 Amtsgerichte in den einzelnen Gebietsteilen sich befinden, und daß bei jedem Amtsgerichte eine Amtsanwaltschaft (mit Gerichtsassessoren, und in deren Vertretung regelmäßig mit Gendarmerie-Oberwachtmeistern besetzt) eingerichtet ist. Von der Übertragung amtsanwaltschaftlicher Geschäfte an andere Personen im Neben- oder Hauptamte ist allgemein abgesehen.

Das Konsistorium, die einzige der allgemeinen Landesoberbehörden, die nicht in Braunschweig, sondern in Wolfenbüttel ihren Sitz hat, ist mitwirkend und beratend bei der dem Landesfürsten in der evangelisch-lutherischen Kirche zustehenden Kirchengewalt als unmittelbar unter ihm stehende Kirchenbehörde tätig. Dabei bildet die Grundlage der Dienstausübung die „Erneuerte Kirchenordnung“ vom 1. Mai 1709 sowie eine Reihe später erlassener Verordnungen und Gesetze. Die dem Konsistorium unterstellten General- und Spezialsuperintendenten, geistliche und weltliche Visitatoren, Kirchen- und Schuldiener haben ihm in allen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Verfügungen Folge zu leisten. Bei der Prüfung der Kandidaten des Kirchen- und Schulamts sowie bei der Besetzung erledigter Kirchen- und Schulstellen wirkt das Konsistorium nach den darüber geltenden besonderen Bestimmungen mit. Es hat ferner

auf die Erhaltung und Verwendung des Vermögens sämtlicher Kirchen und sonstigen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten pflichtmäßige Sorgfalt zu verwenden. Die Baulichkeiten und Ausbesserungen an Kirchen-, Pfarr-, Schul- oder sonstigen geistlichen Gebäuden stehen gleichfalls unter der Leitung und Aufsicht des Konsistoriums, das deshalb die für jede Kirche zuständigen Kirchenvisitatoren mit Anweisung zu versehen hat. Ihm als einer Staatsbehörde unterstehen unter Oberaufsicht des Staatsministeriums alle evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen und Seminare.

Die Oberschulkommission hat die Leitung und Beaufsichtigung aller dem höheren Unterrichtswesen gewidmeten staatlichen Lehranstalten (mit Ausnahme der Herzoglichen Technischen Hochschule — früher Collegium Carolinum —, die der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Staatsministeriums untersteht), also der sämtlichen Gymnasien und des Braunschweiger Realgymnasiums, sowie der städtischen und privaten höheren Lehranstalten zu besorgen, soweit letztere ihr unterstellt sind.

Das Landes-Medizinalkollegium¹ besorgt die Leitung und Beaufsichtigung der Medizinalangelegenheiten. Es besteht aus einem rechtskundigen (im Nebenamte tätigen) Präsidenten, höchstens drei ordentlichen und soviel außerordentlichen Mitgliedern, daß alle wichtigen Zweige der medizinischen Wissenschaft vertreten sind. Außerdem ist der jedesmalige Vorsitzende der Kammer der Ärzte und Apotheker außerordentliches Mitglied. Das L. M. Kollegium ist befugt, nach Bedarf zu Prüfungen oder zu anderen Geschäften geeignete Sachverständige zuzuziehen. Zu seinem Wirkungskreise gehört hauptsächlich die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und des Viehbestandes sowie die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege, die Beaufsichtigung des gesamten Medizinalpersonals (Physici, Ärzte, beamtete und sonstige Tierärzte, Hebammen, Heilgehilfen, Apotheker), das Impfwesen, die Oberaufsicht und Prüfung der Apotheken und Arzneizubereitungsanstalten, die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung neuer derartiger Anstalten und Anstaltsinhaber, die Oberaufsicht über die Gift- und Drogenhandlungen, über die

¹ Früher „Obersanitätskollegium“.

aus anderen als Staatsmitteln errichteten und unterhaltenen Kranken-, Entbindungs-, Irren-, Idiotenanstalten und Anstalten für Epileptische, die Prüfung und Verpflichtung der Physici, Heilgehilfen und Ortshebammen, die Verpflichtung der Apotheker und Kreistierärzte, die Erstattung der vom Staatsministerium über Gegenstände des Medizinalwesens geforderten Berichte und die Abgabe der von Reichs- und Staatsbehörden in medizinisch-gerichtlicher und -polizeilicher Hinsicht geforderten Obergutachten.

2. Die Stadt- und Landgemeinden.

Die Landesverfassung¹ hat den Städten wie den Landgemeinden eine selbständige Verwaltung gesichert: ihr Vermögen und Einkommen darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Befugnis der Gemeinden, ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig zu verwalten, den bestehenden Gesetzen gemäß geschieht, daß das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Verteilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde. Wie keine Gemeinde mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden darf, zu denen sie nicht nach allgemeinem Gesetz oder besonderen Rechtsverhältnissen verpflichtet ist, so kann auch kein Mitglied der Gemeinde von den verfassungsmäßig aufgelegten Gemeindelasten oder Leistungen anders als aus gesetzlichen Gründen befreit werden. Die Stadt- und Landgemeindebezirke sind genau bestimmt und können nicht beliebig geändert werden.

Die Bürgerschaft in den Städten hat das Recht, ihre Vertreter und durch diese und die Magistratsmitglieder² die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen und durch die Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken.

¹ §§ 41 ff., besonders §§ 45, 53, 55 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832.

² Nur bei dem Magistratsvorsitzenden ist das Bestätigungsrecht des Landesfürsten vorbehalten.

Die Landgemeinden sind befugt, ihre Ortsvorsteher (unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kreisdirektion) sowie die Mitglieder des Gemeinderats zu wählen und durch diese Vertretung die Gemeindeangelegenheiten verwalten zu lassen.

Genauer sind die Verhältnisse der örtlichen Selbstverwaltung durch die Städteordnung (Gesetz Nr. 32 vom 18. Juni 1892) und die Landgemeindeordnung (Gesetz Nr. 35 von demselben Tage festgelegt.

a) Die Städte.

Das Recht der Selbstverwaltung ist ausdrücklich anerkannt und auf die Ortspolizei ausgedehnt; jedoch behält es wegen der Polizeiverwaltung in der Stadt Braunschweig sowie wegen der unter staatlicher Aufsicht stehenden städtischen Forsten bei den gesetzlich festgestellten Schranken sein Bewenden.

Die Städte sind befugt, zur Ordnung und Verwaltung ihres Gemeinwesens, besonders der Ortspolizei, Satzungen (Statuten) zu erlassen, die nach Genehmigung des Staatsministeriums und nach ortsüblicher Bekanntmachung durch den Stadtmagistrat Gesetzeskraft erlangen¹, die aber nichts den Reichs- oder Landesgesetzen Widersprechendes enthalten dürfen und Strafen bis zu 60 M. oder 14 Tagen Haft androhen können.

Gemeindegenossen sind alle Personen, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben; sie nehmen an allen aus dem Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Rechten teil, soweit diese nicht den Bürgern vorbehalten sind.

Bürger sind alle Gemeindegenossen, die vom Stadtmagistrate einen Bürgerschein² erhalten haben; sie erhalten dadurch die Befugnis, an der Wahl der Stadt-

¹ Die herrschende Rechtsprechung nimmt an, daß Privatrechte durch die Statuten nicht aufgehoben oder beschränkt werden können. Eine vollkommene Gleichstellung mit den Wirkungen der Gesetze ist also nicht vorhanden.

² Für die Erteilung des Bürgerrechts kann eine Gebühr bis zu 6 M. erhoben werden, neben der 1,50 M. Stempelkosten zu entrichten sind. Das Nähere haben die Satzungen zu regeln.

verordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu bekleiden. Zum Erwerb des Bürgerrechts befähigt, aber auch verpflichtet sind alle männlichen Gemeindegossen über 25 Jahre, die braunschweigische Staatsangehörige sind, mindestens ein Jahr lang¹ in der betreffenden Stadt wohnen, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, weder für ihre Person noch für ihr Vermögen unter Vormund- oder Pflögschaft stehen, zur Zahlung von direkter Gemeindesteuer verpflichtet sind und im letzten Jahre vor dem Erwerb des Bürgerrechts die ihnen auferlegte Gemeindesteuer gezahlt haben. Wer sich nicht binnen drei Monaten, nachdem er 25 Jahr geworden ist oder das Wohnsitzjahr zurückgelegt hat, zur Aufnahme in die Bürgerrolle meldet und eine entsprechende Aufforderung des Stadtmagistrats binnen Monatsfrist unberücksichtigt läßt oder die Annahme des Bürgerscheines verweigert, wird von Amts wegen unter entsprechender Benachrichtigung in die Bürgerrolle eingetragen; hiermit gilt das Bürgerrecht als erteilt.

Das Bürgerrecht geht durch Verlust der braunschweigischen Staatsangehörigkeit oder durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt verloren. Es ruht, solange die bürgerlichen Ehrenrechte fehlen, ferner solange Vormundschaft oder Pflögschaft über den Bürger besteht oder die Zahlung direkter Gemeindesteuern seinerseits unterbleibt, sowie bei schwebendem Konkurs- oder Anklageverfahren (letzteres nur, wenn die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen kann).

Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wird durch den Stadtmagistrat unter Mitwirkung der Stadtverordneten besorgt.

Der Stadtmagistrat ist eine kollegialische Behörde, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht; die Zahl der unbesoldeten Mitglieder muß größer sein als die der besoldeten. Ihre Wahl erfolgt, ohne Unterschied, ob es sich um besoldete oder unbesoldete Mitglieder handelt, durch die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrates und der Stadtverordneten mit voller Mehrheit. Die Wahl des Vorstehers des Stadtmagistrats bedarf der Bestätigung des Landesfürsten. Er wird, soweit nicht statutarisch

¹ Der Stadtmagistrat ist befugt, das Wohnsitzjahr zu erlassen.

oder im Einzelfall mit ministerieller Genehmigung etwas anderes bestimmt ist, in den Städten über 5000 Seelen auf Lebenszeit¹, in allen anderen Städten auf 6 Jahre gewählt, jedoch gilt bei einer Wiederwahl des bisherigen Vorstehers die Wahl als auf 12 Jahre erfolgt. Die unbesoldeten Mitglieder des Stadtmagistrats werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die besoldeten Mitglieder des Stadtmagistrats dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten² nicht ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung übernehmen, oder ein Gewerbe oder einen sonstigen mit dem Amte nicht zu vereinbarenden Nebenerwerb oder Geschäftsführungen für Privatpersonen betreiben.³ Über Urlaubsgesuche der Magistratsmitglieder entscheidet der Stadtmagistrat. Für den Vorsitzenden ist bei einer Genehmigung von mehr als 14 Tagen die Genehmigung der Kreisdirektion nötig.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die besoldeten Magistratsmitglieder in den größeren und mittleren Städten allgemein, in Städten bis zu 5000 Einwohnern erst nach erfolgter Wiederwahl, jedoch sofort dann, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. Die vereinigte Versammlung hat über die Versetzung in den Ruhestand zu beschließen.

Der Stadtmagistrat hat als Obrigkeit der Stadt die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, soweit nicht andere Behörden (z. B. Stadtbauämter) für Einzelfälle damit betraut sind, ferner in einer großen Reihe von

¹ Für die übrigen besoldeten Mitglieder des Stadtmagistrats ist die Amtsdauer statutarisch festzustellen. Zurzeit kommt hierbei nur die Stadt Braunschweig in Betracht, die lebenslängliche Amtsdauer festgestellt hat.

² Beide Körperschaften werden oft als „die städtischen Behörden“ zusammen bezeichnet.

³ Bei Annahme von Aufsichtsrat- und ähnlichen Stellen, mit denen mittelbar oder unmittelbar eine Vergütung oder ein anderer Vermögensvorteil verbunden ist, ist außerdem die ministerielle Zustimmung erforderlich. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Fällen in Reichs- und Landesangelegenheiten die Geschäfte zu besorgen, die ihm gesetzlich überwiesen sind (z. B. in Steuer-, Militär-, Versicherungs-, Wahl-, Gesundheitsfragen, bei Volkszählungen u. a. m.), ferner einzelne Aufträge zu vollziehen, die ihm im Stadtbezirke von der Staatsbehörde erteilt werden, und den Ersuchen der sonstigen Behörden Folge zu leisten. Dabei ist er in Gemeindeangelegenheiten an die Mitwirkung der Stadtverordneten gebunden, soweit das Gesetz dies vorschreibt; bei Ausführung der in Reichs- und Landesangelegenheiten empfangenen Aufträge und Ersuchen handelt er dagegen unabhängig von den Stadtverordneten. Er hat das städtische Vermögen zu verwalten und für dessen Erhaltung zu sorgen, er stellt jährlich im Januar einen Voranschlag der Stadtkasse (Kämmereikasse) und der mit dem städtischen Haushalte in Verbindung stehenden Kassen auf, läßt ihn den Stadtverordneten zur Erteilung ihrer Zustimmung zugehen, legt ihn dann 14 Tage lang öffentlich aus und reicht ihn der Staatsbehörde zur Bestätigung ein. Er beaufsichtigt das Rechnungs- und Kassenwesen, er weist die auf den Voranschlägen oder nachträglichen Verwilligungen beruhenden Einnahmen und Ausgaben an, prüft die Rechnung der Stadtkasse und der etwaigen Nebenkassen, nimmt unter Mitwirkung der Stadtverordneten die Rechnung ab und entlastet den Rechnungsführer; er stellt die Verteilungsrollen über die den Pflichtigen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen auf und sorgt nach gehöriger Bekanntmachung für deren Beitreibung, er bewerkstelligt und überwacht die Wegebaulichkeiten, die Neu- und Ausbesserungsarbeiten, die von den Stadtverordneten genehmigt sind, er beschließt Ausgaben aller Art, die im Voranschlage nicht vorgesehen waren und 100 M. (in den Städten bis zu 5000 Einwohnern 50 M.) nicht übersteigen, er führt die beschlossenen Prozesse, soweit nicht die Armen-direktion dafür zuständig ist, er hat die Hilfsbeamten und Gemeindediener anzunehmen, zu beaufsichtigen und zu entlassen.

Während in der Stadt Braunschweig eine staatliche Behörde, die Polizeidirektion, für die Polizeiverwaltung zuständig ist, wird in den übrigen Städten regelmäßig die Ortspolizei von dem Vorsteher des Stadtmagistrats besorgt, der kraft Auftrages des Staatsministeriums auch

die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen zu erhalten pflegt.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht in den Städten bis zu 5000 Einwohnern aus neun, in größeren Städten aus 18, in der Stadt Braunschweig aus 36 Mitgliedern, doch kann statutarisch die Zahl anders, aber nicht unter neun, bestimmt werden. Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt nach dem Dreiklassen-Verfahren in direkter geheimer Wahl, so daß die Höchstbesteuerten ein Drittel, die mittleren Klassen das zweite, die niedrigen Steuerklassen das letzte Drittel wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Bürger, die in den öffentlich ausgelegten Wählerlisten der betreffenden Klassen und Bezirke eingetragen sind. Volle Stimmenmehrheit entscheidet; nötigenfalls ist eine Stichwahl anzusetzen. Gegen die Wahl kann jeder Bürger binnen zehn Tagen die Entscheidung der vereinigten Versammlung anrufen und deren Spruch durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof anfechten. Die Wahlen finden regelmäßig im Januar jedes zweiten Jahres statt, da alle zwei Jahre ein Drittel der Stadtverordneten ausscheidet. Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens ausschließen; dagegen sind dieselben Rechtsmittel wie bei Wahlanfechtungen gegeben.

Der Landesfürst hat das Recht, die Stadtverordnetenversammlung aufzulösen; er wird dann zugleich eine Neuwahl anordnen.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist insbesondere nötig zur Einführung und Änderung von Satzungen (Statuten), polizeilichen Ordnungen und dauernden Einrichtungen im Gemeindewesen, zur Feststellung der Gehalts- und Dienstverträge der Gemeinde-, der Hilfsbeamten und der Gemeindediener, zur Ausschreibung von Gemeindeauflagen und -Leistungen, zur Feststellung der Kassenvoranschläge, zur Aufnahme von Anleihen oder Ausleihung von Geldern, zur Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken und Gerechtsamen, zur vertragsmäßigen Übernahme dauernder Verpflichtungen auf die Stadt, zur Abschließung von Pacht- oder Verdingungsverträgen, zu Wegebauten, zu Ausgaben über 100 M. (in den kleineren Städten über 50 M.), die im Anschlage nicht vorgesehen waren, zur Anstellung oder Vergleichung von Prozessen vor den ordentlichen Ge-

richten¹, zum Antrage auf Gemeinheitsteilungen und Ablösungen, zu Veränderungen des Stadtbezirks, soweit sie nicht durch Gesetz erfolgen, zur Anstellung, Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung von Hilfsbeamten und Gemeindedienern, sowie zur Übernahme von Nebengeschäften seitens besoldeter Mitglieder des Stadtmagistrats.

Die Stadtverordneten entscheiden, ohne daß es auf das Einverständnis des Stadtmagistrats ankommt, über den Erlaß rückständiger Steuern und anderer Gemeindeabgaben sowie über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines unbesoldeten Magistratsmitglieds oder eines Stadtverordneten und über die Feststellung der deshalb zu verhängenden Strafen. Gegen die Entscheidung steht binnen 14 Tagen Beschwerde an die vereinigte Versammlung frei. Die Stadtverordneten haben sich über Anfragen des Magistrats in städtischen Angelegenheiten gutachtlich zu äußern, und es steht ihnen das Recht zu, Eingaben entgegenzunehmen, zur Förderung der Wohlfahrt der Stadt und ihrer Gemeindegossen Anträge zu stellen und dem Stadtmagistrat zur Zustimmung und Ausführung vorzulegen. Ausführende Gewalt steht den Stadtverordneten nicht zu. Sie wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der nach Bedarf die Versammlungen beruft. Diese sind in der Regel öffentlich, es kann jedoch auf Antrag des Stadtmagistrats oder dreier Stadtverordneten nach geheimer Beratung für besondere Fälle die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einzelheiten über die zur Vorbereitung der Verhandlungen zu bildenden Ausschüsse (Kommissionen), über die Form der Beratungen und Abstimmungen, über die Abfassung der Sitzungsberichte u. dgl. sind den Satzungen vorbehalten.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige oder auch zur Erledigung ein-

¹ Vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor Schiedsgerichten u. dgl. ist das Einverständnis der Stadtverordneten nicht nötig. Der Rechnungsführer der Stadtkasse kann Rückstände von Pacht-, Schuldzinsen u. dgl. ohne weitere Vollmacht einklagen, auch bei Einziehung von Forderungen der wirtschaftlichen Gemeindeanstalten bedarf es nicht der Zustimmung der Stadtverordneten.

zelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten besondere Verwaltungsausschüsse (Deputationen) gebildet werden. In diesen pflegt unter dem Vorsitz eines Magistratsmitglieds eine Anzahl von Stadtverordneten (häufig auch unter Zuziehung anderer von letzteren gewählter Bürger) sich zu vereinigen. Diese Verwaltungsausschüsse (wohl zu unterscheiden von den Stadtverordnetenausschüssen [Kommissionen]) stehen unter Aufsicht des Stadtmagistrats, an den Beschwerden über ihre Geschäftsführung zu richten sind.

Die vereinigte Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten hat nur in den bestimmten, ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten mitzuwirken. Den Hauptfall bildet die Beschwerde über die an erster Stelle von den Stadtverordneten getroffene Entscheidung. Es liegt ihr ferner ob, Beschwerden gegen die Listen der Wahlberechtigten und gegen die Wahlen der Stadtverordneten zu entscheiden, die Mitglieder des Stadtmagistrats zu wählen, über die Verabschiedung städtischer Beamten Beschluß zu fassen, Vorstellungen des Rechnungsführers in Rechnungssachen zu erledigen u. a. m. In den meisten dieser Fälle ist gegen den gefaßten Beschluß die Klage beim Verwaltungsgerichtshof als letztes Rechtsmittel gegeben.

Die Geschäftsordnung der vereinigten Versammlung entspricht der in der Stadtverordnetensitzung; den Vorsitz führt der Vorsitzende oder das dienstälteste Mitglied des Stadtmagistrats.

Die städtischen Behörden beschließen über die Annahme von Hilfsbeamten und Gemeindedienern, die auf Kündigung angenommen werden können; dies muß bei den zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Gemeindedienern geschehen.

Die Disziplinarverhältnisse der Magistratsmitglieder und der sonstigen städtischen Beamten sind mit einigen Ergänzungen so geregelt, wie es für die nicht richterlichen staatlichen Beamten durch das Zivilstaatsdienstgesetz geschehen ist (S. 65).

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten führen die Kreisdirektionen; die Oberaufsicht steht dem Staatsministerium zu. Ungesetzliche oder das Gemeinwohl gefährdende Beschlüsse

kann die Staatsbehörde beanstanden und aufheben, sie ist aber verpflichtet, zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens mitzuwirken, und muß sich einer durch die Gesetze nicht begründeten Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten enthalten. Die von den Kreisdirektionen im Aufsichtswege ergangenen Beanstandungen und Aufhebungen können durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden; bis zu dessen endgültiger Entscheidung darf die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse nicht erfolgen.

Die Genehmigung des Staatsministeriums ist nötig zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und polizeilichen Ordnungen, zur freiwilligen Veräußerung oder zum Ankauf von Gemeindegrundstücken und Berechtigungen, wenn deren Geldwert 1000 M. übersteigt, zur vertragsmäßigen Übernahme einer dauernden Verpflichtung auf die Stadt, mit Ausnahme der aus Dienstverträgen hervorgehenden Pflichten und der Prozeßvergleiche, zur Veräußerung von wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen und wesentlichen Veränderungen mit den städtischen Archiven, zur Aufnahme von Anleihen, durch die die Stadt mit einem Schuldenbestande belastet wird, sowie zur Einziehung und Ausleihung von Gelddarlehen. Der Genehmigung bedarf es nicht bei mündelsicherer Belegung, abgesehen von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

b) Die Landgemeinden.

Die Landgemeindeordnung ist von demselben Grundgedanken der örtlichen Selbstverwaltung getragen, wenn auch naturgemäß mit manchen Einschränkungen und Änderungen.

Der Gemeinderat und der Gemeindevorsteher sind in bezug auf die Rechte und Pflichten der Gemeinden deren gesetzliche Vertreter.

Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 250 Seelen aus sechs. Außerdem ist auch der Gemeindevorsteher Mitglied des Gemeinderats mit vollem Stimmrecht.

Der Gemeinderat wird nach dem Dreiklassenverfahren gewählt. Dabei ist auch die Herzogliche Kammer wegen der in der Gemeinde belegenen Güter, Höfe und Häuser

des Kammerguts und Klosterfonds wahlberechtigt; dasselbe gilt von Frauen, Minderjährigen und anderen nicht für ihre Person Wahlberechtigten, bei denen die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Steuerzahlung zutreffen. Die Kammer wird durch ihre verfassungsmäßigen Organe oder deren Bevollmächtigte, die Frauen usw. werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, andere durch besondere Bevollmächtigte vertreten. Die Wahl erfolgt geheim und direkt nach voller Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Landesfürst kann den Gemeinderat auflösen; der Gemeindevorsteher verbleibt in diesem Falle im Amte.

Der Gemeindevorsteher wird durch alle Wahlberechtigten aus drei vom Gemeinderat vorgeschlagenen mit voller Stimmenmehrheit gewählt. Er bedarf seitens der Kreisdirektion der Bestätigung, die nur nach Anhörung des Kreis Ausschusses versagt werden kann. Zur Unterstützung und Vertretung des Vorstehers wird ihm ein Gehilfe beigegeben, den der Gemeinderat aus seiner Mitte wählt, und der Sitz und Stimme im Gemeinderate behält.

Der Gemeindevorsteher erhält neben dem Ersatze seiner baren Auslagen eine angemessene Besoldung. Der Gehilfe hat sein Amt unentgeltlich zu verwalten; nur wenn ihm der Gemeindevorsteher mit Zustimmung des Gemeinderats und der Kreisdirektion die dauernde Verwaltung einzelner Geschäftszweige widerruflich übertragen hat, kann dafür eine Besoldung gewährt werden. Der Kreis Ausschuß beschließt auf Antrag der Beteiligten oder eines Teils über die Feststellung der Bezüge des Gemeindevorstehers und des Gehilfen.

Der Vorsteher und die Gemeinderatsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsteher wird von der Kreisdirektion auf treue Pflichterfüllung beeidigt. Er führt die Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Ortspolizei, er hat die Gemeinde gegen Behörden und Privatpersonen zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen, Urkunden auszufertigen, die Akten, Urkunden und das Gemeindegel aufzubewahren. Er führt die Aufträge und Anweisungen in Reichs- und Landesangelegenheiten aus, bereitet die Gemeinderatsbeschlüsse vor und sorgt für deren Verwirklichung, er verwaltet und erhält das Gemeindevermögen, er stellt den Gemeindevoranschlag auf,

weist die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen an, beaufsichtigt das Rechnungs- und Kassenwesen, stellt die Verteilungsrollen auf und veranlaßt nach deren Genehmigung die Beitreibung, er führt die beschlossenen Prozesse, beaufsichtigt die Hilfsbeamten und Gemeindediener und verfügt innerhalb der anschlagsmäßigen, hierfür vorgesehenen Gesamtsumme über Ausgaben bis zu 20 M.

Der Gemeinderat hat in allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeindewesens die Gemeinde zu vertreten und verbindliche Beschlüsse für sie zu fassen. Er hat besonders Satzungen, polizeiliche Ordnungen, Einrichtungen in der Gemeinde zu beschließen, aufzuheben oder abzuändern, den Gemeindevorsteher, wo dieser nötig ist, und sonstige Hilfsbeamten und die Gemeindediener zu wählen und zu entlassen, den Voranschlag zum Gemeindehaushalt festzustellen, sich über Anfragen des Kreis Ausschusses und der Staatsbehörde gutachtlich zu äußern, über Bauten Beschluß zu fassen, kurz in dem engeren Rahmen der ländlichen Verhältnisse ähnlich beschließend und entscheidend mitzuwirken, wie dies der Stadtverordnetenversammlung in den Städten vorbehalten ist (vgl. S. 47 f.).

Der Kreis Ausschuß hat bei der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Gemeindeverwaltung mitzuwirken und den Staat in den ihm zur selbständigen Erledigung überwiesenen Angelegenheiten zu vertreten. Er hat Beschlüsse des Gemeinderats über Veränderungen in der Besoldung des Gemeindevorstehers und des Einnehmers, über vertragmäßige Übernahme dauernder Verpflichtungen auf die Gemeinde und über freiwillige Veräußerungen oder Erwerbungen von Grundstücken oder Berechtigungen, Einziehung von Forderungen, Aufnahme einer Anleihe oder Ausleihung von Geldern für die Gemeinde (außer bei mündelsicheren Wertpapieren) zu bestätigen. Er entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeinderats in zahlreichen Fällen (§ 158 der L.G.O.). Gegen seine Beschlüsse steht in den gesetzlichen Grenzen Klage beim Verwaltungsgerichtshofe offen.

Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird im übrigen und in erster Reihe durch die Kreisdirektionen geführt, während die Oberaufsicht dem Staatsministerium, Abteilung des Innern,

zusteht. Unberechtigte Eingriffe der Kreisdirektion in die Selbstverwaltung der Landgemeinden können durch verwaltungsgerichtliche Klage abgewehrt werden.

Die Genehmigung des Staatsministeriums ist fast durchweg in denselben Fällen wie bei den Stadtgemeinden erforderlich.

3. Die Kreiskommunalverbände.

Die Kreisordnung¹ bestimmt, daß jeder der sechs Kreise einen selbständigen Verwaltungsbezirk bildet, daß im Kreise Braunschweig die drei Kreiskommunalverbände Stadt Braunschweig, Riddagshausen-Vechelde und Amt Thedinghausen, in jedem der fünf anderen Kreise ein Kreiskommunalverband mit den Rechten einer Korporation für die im Gesetze vorgesehenen Selbstverwaltungszwecke und Aufgaben der Landesverwaltung bestehen sollen, und daß als Organe der Kreiskommunalverbände die Kreisversammlung (Kreistag) und der Kreisausschuß gelten, deren Aufgaben im Stadtbezirke Braunschweig die städtischen Behörden haben.

Kreisangehörige sind alle, die innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben. Sie sind zur Teilnahme an der Kreisvertretung und -verwaltung sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises berechtigt, dagegen zur Übernahme unbesoldeter Kreisehrentämter und zur Teilnahme an den Kreislasten verpflichtet, soweit nicht das Gesetz² dingliche und persönliche Befreiungen vorsieht.

Die Kreiskommunalangelegenheiten sind in der Kreisordnung zum Teil aufgezählt (Armen-, Wege-, Statuten-, Haushalts-, Wahlangelegenheiten u. a. m.); es gehören ferner allgemein dazu die nicht verfassungsmäßig der Zuständigkeit der Landesversammlung unterliegenden, die Interessen aller oder eines größeren Teils der Kreisgemeinden berührenden, das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten, die durch einen vom Staatsministerium

¹ Kreisordnung vom 5. Juni 1871 (Nr. 35), geändert durch Gesetze Nr. 15 vom 6. April 1892, Nr. 66 vom 10. Dezember 1900, Nr. 22 vom 9. April 1906 und Nr. 16 vom 16. März 1908.

² §§ 11, 12 der Kreisordnung.

bestätigten Beschluß der Kreisversammlung dazu erklärt werden.

Um die Kreise möglichst leistungsfähig zu machen, hat man ihnen aus der Kaufsumme für die verkauften Staatseisenbahnen (vgl. S. 123) und aus anderen Überschüssen nach Verhältnis ein Grundvermögen überwiesen, das in den letzten Jahrzehnten, solange der Staatshaushaltsplan noch mit ansehnlichen Überschüssen rechnen durfte, wiederholt verstärkt ist (Kreisdotationsfonds). Grundsätze über die Verteilung, bei der die Stadt Wolfenbüttel besonders berücksichtigt ist, und über die Verwendung sind auf dem 20. ordentlichen Landtage vereinbart. Soweit die Einkünfte des Kreisvermögens und sonstige Einnahmen (vgl. S. 156 Anmerkung 2¹) nicht ausreichen, haben die Kreisangehörigen nach dem vom Kreisausschusse entworfenen, von der Kreisversammlung festgestellten und vom Staatsministerium bestätigten Kreishaushaltsplane das Fehlende aufzubringen. Besondere Abweichungen in der Verteilung beschließt die Kreisversammlung.

Die Kreisversammlung, die je nach der Größe der Kreise aus 9—27 Mitgliedern besteht, wird teils von den Stadt- und Landgemeinden, teils von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gewählt, wobei in den Städten die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten, in den Landgemeinden eine aus den drei Steuerklassen zusammengesetzte Abordnung (regelmäßig drei Wahlmänner) wahlberechtigt ist, während für die höchstbesteuerten Berufsstände ein besonderes Listenverfahren vorgeschrieben ist. Außerdem treten zu den Mitgliedern jeder Kreisversammlung (außer im Amt Thedinghausen) je zwei Vertreter hinzu, deren einer durch die Kammer, Direktion der Forsten, deren anderer durch die Kammer, Direktion der Domänen ernannt wird. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Amtsführung ist unentgeltlich, auch Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt.

¹ Für die Wegebaukosten ist die Wegeordnung (S. 120), für andere Ausgaben das Verhältnis der von den einzelnen Gemeinden an den Staat zu entrichtenden direkten Steuern (vgl. Gesetz Nr. 66 vom 10. Dezember 1900).

Die Aufgaben der Kreisversammlung bestehen in der Vertretung des Kreiskommunalverbandes, in der Beratung über Kreisstatuten, Verteilung von kreisweise aufzubringenden Staatsleistungen, Errichtung von Bildungsanstalten, Kranken-, Armen-, Waisen-, Arbeits-, Rettungshäusern u. dgl., Feststellung des Kreishaushaltsplans und der Grundsätze über die Verwaltung des Kreisvermögens, Anstellung und Besoldung der Kreisbeamten, Wahl des Kreisausschusses und der gesetzlich von ihr zu bestimmenden Mitglieder anderer Körperschaften, Entscheidung von Beschwerden¹ u. a. m.

Die Verhandlungen der Kreisversammlung, die sich aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden wählt, sind in der Regel öffentlich. Vertreter der Kreisdirektion wohnen mit beratender Stimme den Sitzungen bei; auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Ungesetzliche oder das Gemeinwohl gefährdende Beschlüsse kann die Kreisdirektion beanstanden.

Der Landesfürst hat das Recht, die Kreisversammlung aufzulösen. Bis zu der zugleich von ihm anzuordnenden Neuwahl bleiben der bisherige Kreisausschuß und etwaige besondere Ausschüsse der Kreisversammlung im Amte.

Der Kreisausschuß, der aus vier bis sieben Mitgliedern (oder deren Stellvertretern) und dem Vertreter der Kreisdirektion besteht, hat den Kreishaushaltsplan zu entwerfen, die Jahresrechnungen zu prüfen und die Kassenführung zu überwachen, die anschlagmäßigen oder sonst beschlossenen Ausgaben und Einnahmen anzuweisen, die Verteilung der Kreisabgaben zu regeln, Ausgaben im Rahmen seiner Verfügungssumme zu beschließen, den Kreiskommunalverband in Prozessen zu vertreten, Beschwerden der Gemeinden oder Gemarkungen wegen Überbürdung mit Kreisabgaben der Kreisversammlung vorzulegen, Dienstverträge mit Kreisbeamten abzuschließen, in Wegebauangelegenheiten und in zahlreichen anderen Fällen nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken.

Der Vertreter der Kreisdirektion beruft den Kreisausschuß und führt in ihm den Vorsitz; er vertritt ihn

¹ Gegen die Entscheidung ist in den meisten Fällen Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegeben, vgl. § 48 des Gesetzes Nr. 26 vom 5. März 1895 betr. die Verwaltungsrechtspflege.

nach außen, verhandelt in seinem Namen mit Behörden und Privaten, führt den Schriftwechsel und zeichnet: „Namens des Kreisausschusses“. Urkunden, die den Kreiskommunalverband verpflichten sollen, müssen von ihm sowie von zwei Mitgliedern des Kreisausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Kreisausschusses bedruckt sein.

Das Staatsministerium führt die Aufsicht des Staats über die Kreiskommunalangelegenheiten teils unmittelbar, teils unter Mitwirkung der Kreisdirektion. Seiner Genehmigung unterliegt die Feststellung des Kreishaushaltsplans, ferner Abweichungen von dem allgemeinen Abgaben-Verteilungs-Maßstabe zugunsten oder zu Lasten einzelner Kreisteile, Veräußerungen von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises (außer bei Ersparnissen aus den letzten fünf Jahren), Aufnahme von Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Errichtung oder Änderung von Kreisstatuten und polizeilichen Ordnungen. Unterläßt die Kreisversammlung die Genehmigung von Ausgaben, die ihr gesetzlich oder durch rechtskräftiges Urteil auferlegt sind, so stellt das Staatsministerium die betreffende Aufwendung im Haushaltsplan oder als außerordentliche Ausgabe fest.

4. Standesvertretungen.

a) Die Handelskammer.

Die „Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig“¹ mit dem Sitz in der Hauptstadt hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie wahrzunehmen und durch Gutachten und Ratschläge, durch Wünsche und Anträge sowie durch eigene Einrichtungen und Veranstaltungen die Förderung des Handels und der Industrie, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge zu unterstützen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und besteht aus 33 Mitgliedern, von denen zwölf im Kreise Braunschweig, je sechs in den Kreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, je

¹ Handelskammergesetz Nr. 40 vom 14. Mai 1906.

drei in den Kreisen Gandersheim, Holzminden und Blankenburg gewählt werden; sie kann sich durch Zuwahl von höchstens vier Mitgliedern ergänzen, in deren Auswahl sie nicht beschränkt ist.

Wahlberechtigt sind Kaufleute und kaufmännische Gesellschaften, die zu mindestens 36 M. Gewerbesteuer veranlagt sind (vgl. § 6 des Gesetzes). Wählbar ist jeder hiernach wahlberechtigte Deutsche, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Herzogtume wohnt und fähig ist, das Amt eines Schöffen zu bekleiden. Jeder Kreis bildet einen Wahlbezirk; innerhalb desselben werden aus den Wahlberechtigten nach dem Dreiklassensystem unter Zugrundelegung der Gewerbesteuer drei Wahlgruppen gebildet, deren jede ein Drittel der auf den Wahlbezirk entfallenden Mitglieder mit voller Stimmenmehrheit wählt.

Die Handelskammer wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Rechnungsführer, die den Vorstand bilden und in der Stadt Braunschweig ihren Wohnsitz haben müssen. Die Handelskammer nimmt die nötigen Arbeitskräfte an, setzt deren Vergütungen fest, beschafft die erforderlichen Räumlichkeiten und führt nach einer von ihr selbst festgestellten Ordnung die Geschäfte; ebenso beschließt sie über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kostenaufwand selbständig und darf sich darauf beschränken, die Geschäftsordnung und den Jahresvoranschlag dem Staatsministerium mitzuteilen.

Die anschlagmäßigen Kosten werden, soweit sie nicht aus anderen Einnahmen zu decken sind, auf sämtliche Wahlberechtigte als Zuschläge zu der Gewerbesteuer umgelegt. Die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Wahlberechtigten werden von der Handelskammer alljährlich zu einem angenommenen Satze der Gewerbesteuer eingeschätzt und in diesem Verhältnis zu Beiträgen herangezogen.

Die Zahlungspflichtigen werden durch Ausschreiben¹ von ihr aufgefordert, binnen vier Wochen an die zu-

¹ Alle Zustellungen haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Benachrichtigung gilt durch Aufgabe zur Post als bewirkt, auch wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

ständige Gewerbesteuerstelle (Stadtmagistrat usw.) bei Vermeidung der Zwangseinziehung Zahlung zu leisten. Die für jeden Wahlbezirk aufgestellten Listen werden dem Steuerkollegium zur Benachrichtigung der Hebestellen mitgeteilt.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abteilung des Innern; bei Erhebung von Beiträgen über 12% der Gewerbesteuerveranlagung ist dessen Genehmigung erforderlich.

b) Die Handwerkskammer.

Für den Bezirk des Herzogtums besteht eine Handwerkskammer¹ mit dem Sitze in der Hauptstadt und unter der Aufsicht des Staatsministeriums. Die Handwerkskammer besteht aus 40 ordentlichen Mitgliedern und kann diese Zahl durch Zuwahl von höchstens acht sachverständigen Personen, die nicht Handwerker zu sein brauchen, auf 48 Mitglieder erhöhen. (Dies geschieht regelmäßig.) Besondere Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbegruppen sind nicht gebildet.

Das Staatsministerium hat die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen nach Handwerksarten und Gebietsteilen gesonderten Wahlkörper und das Wahlverfahren durch eine Wahlordnung geregelt. Da die Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, im Herzogtume für den Handwerkerstand nur in einigen Städten von Bedeutung sind, so liegt der Schwerpunkt der Wahl bei den Zwangs- und freien Handwerkerinnungen, die aus der Zahl ihrer Mitglieder wählen.

Ein vom Staatsministerium bestellter Kommissar überwacht die Innehaltung der gesetzlichen Befugnisse der Handwerkskammer und kann jederzeit von ihren Schriftstücken Einsicht nehmen und Anträge stellen.

Einem Wunsche der Handwerkskammer entsprechend, sind vom Staatsministerium besondere Regierungskommissare für die Meisterprüfungen innerhalb jedes einzelnen Kreises bestellt.

¹ Reichsgewerbeordnung §§ 103—1039 in der Fassung R. Gesetzes vom 26. Juli 1897; Bekanntmachung des Staatsministeriums Nr. 22 vom 1. Mai 1898 unter I.

c) Die Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum¹ mit dem Sitze in der Hauptstadt hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Herzogtums wahrzunehmen, insbesondere auch die Behörden in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen sowie Anträge an sie zu stellen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus 47 Mitgliedern. In der Hauptsache bilden ihren Unterbau und den Wahlkörper für ihre Mitglieder die landwirtschaftlichen Amtsvereine, die früher nur auf freiwilliger Grundlage bestanden, die aber durch das Landw.-Kammer-Gesetz in ähnlicher Weise wie die Zwangsinnungen für den Handwerkerstand ein festes Gefüge erhalten haben. Es gehören ihnen alle² Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich von ihnen genutzter, im Herzogtume belegener Grundstücke an, die (ohne Berücksichtigung der Gebäude und Hofräume) zu einem Grundsteuerkapitale von mindestens 400 M. veranlagt sind oder eine Fläche von mindestens 8 ha umfassen. Wer derartige Grundstücke im einzelnen so verpachtet hat, daß die Pächter nicht selbst zu Beiträgen herangezogen werden können, haftet für seine Person. Auf Vereinsbeschluß können auch andere Landwirte und Einwohner des Bezirks als außerordentliche Mitglieder (ohne Wahlrecht für die Landwirtschaftskammer) aufgenommen werden. Jeder Verein hat einen aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bestehenden Vorstand.

In die Landwirtschaftskammer werden 30 Vertreter von den landwirtschaftlichen Amtsvereinen in indirekter Wahl durch Wahlmänner gewählt, wobei acht größere Vereine je zwei, die übrigen je einen Vertreter bestimmen. Sieben Kreiskommunalverbände außer der Stadt Braun-

¹ Landwirtschaftskammergesetz Nr. 41 vom 14. Mai 1906.

² Ausgenommen ist das Kammergut und der Kloster- und Studienfonds wegen der von ihnen betriebenen Forstwirtschaft.

schweig wählen je ein Mitglied, die Landwirtschaftskammer selbst wählt sechs Mitglieder aus der Zahl der Landwirte oder anderer um die Land- und Forstwirtschaft verdienter Personen des Herzogtums hinzu, drei Mitglieder bestimmt das Staatsministerium und eine Stimme führt der von der Landwirtschaftskammer als besoldeter Geschäftsführer gewählte Generalsekretär. Die Amtsdauer der zuerst genannten drei Gruppen beträgt sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit, die bürgerlichen Ehrenrechte und freie Verfügung über ihr Vermögen besitzen; für Ehefrauen tritt der Ehemann, für andere Frauen ein schriftlich Bevollmächtigter ein. Wählbar sind alle Wahlberechtigten von 30 und mehr Jahren sowie solche im Bezirk des Amtsvereins wohnende Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft verdient gemacht haben. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich; nur Reisekosten und bare Auslagen werden ihnen erstattet.

Die Geschäftskosten der Landwirtschaftskammer werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine nach dem Maßstabe des in Stufen von 100 zu 100 M. nach unten abgerundeten Grundsteuerkapitals umgelegt. Der Mindestbeitrag der ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine wird auf 2 M. festgesetzt. Die Beiträge dürfen im übrigen $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuerkapitals ohne Zustimmung des Staatsministeriums nicht übersteigen. Die Gemeindebehörden fordern in regelmäßiger Wiederkehr die Eigentümer verpachteter Grundstücke zur Einreichung eines Pächterverzeichnisses nebst Angabe des Grundsteuerkapitals und der Größe der verpachteten Flächen auf; Unterlassung der Anmeldung macht die Eigentümer selbst für die Beiträge haftbar, gibt ihnen aber auch die entsprechenden Wahlrechte. Sodann reichen die Gemeindebehörden jährlich die für die Veranlagung nötigen Unterlagen der Landwirtschaftskammer ein. Diese berechnet die von den ordentlichen Mitgliedern der Amtsvereine zu leistenden Beiträge. Die danach aufgestellten Beitragslisten werden von den Gemeindebehörden acht Tage lang ortsüblich ausgelegt. Beschwerden gegen die Beitragsfestsetzung

sind binnen zweier Wochen nach der Auslegung bei der Landwirtschaftskammer anzubringen; gegen deren Entscheidung ist binnen gleicher Frist Klage beim Verwaltungsgerichtshof statthaft.

Die Landwirtschaftskammer wird durch ihren Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich berufen. Sie verhandelt in der Regel öffentlich und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ihr Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, zwei Beisitzern und dem Generalsekretär.

Sie steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, dem ihr jährlicher Voranschlag und die von ihr festgesetzte Geschäftsordnung mitzuteilen sind.

d) Die Kammer der Ärzte und Apotheker.¹

Die „Kammer der Ärzte und Apotheker des Herzogtums Braunschweig“ bildet eine Vertretung für die approbierten Ärzte und Zahnärzte, die sich zur Ausübung der Heilkunde im Herzogtum niedergelassen haben, sowie für die behördlich zugelassenen Apotheker des Herzogtums oder, falls sie nicht selbst ihre Apotheke verwalten, für die Pächter oder Verwalter während der Dauer der Wirksamkeit als solche. Ausgeschlossen sind die Militärärzte und die Assistenzärzte öffentlicher und privater Krankenanstalten, die sich auf die assistenzärztliche Ausübung der Heilkunde in diesen Anstalten beschränken.

Die Kammer hat ihren Sitz in der Hauptstadt und besteht aus zehn auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern: sieben Ärzten, von denen zwei von den Ärzten des Kreises Braunschweig, je einer von den Ärzten der übrigen fünf Kreise, und aus drei Apothekern, die von der Gesamtheit der wahlberechtigten Apotheker gewählt werden. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Stellvertreter gewählt. Mit beratender Stimme nimmt ein Rechtsbeistand teil, den die Kammer sich aus dem Richterstande wählt, und dem sie regelmäßig zugleich das Amt des Schrift- und Rechnungsführers überträgt. Auf An-

¹ Medizinalgesetz Nr. 19 vom 9. März 1903 §§ 61 ff. Für Tierärzte soll demnächst eine besondere Kammer errichtet werden.

trag der Kammer kann das Staatsministerium die Zahl der Mitglieder entsprechend erhöhen.

Die Wahl erfolgt für die Ärzte unter Vorsitz des Physikus oder des ältesten Arztes in der Kreishauptstadt durch die approbierten Ärzte und Zahnärzte durch persönliche Stimmabgabe oder Einsendung beglaubigter Stimmzettel, die spätestens am Tage vor der Wahl dem Wahlvorsteher zugehen müssen; bei Ausbleiben ohne Entschuldigung verhängt die Kammer 30 M. Ordnungsstrafe. Die Wähler sind bei der Wahl an die Ärzte ihres Kreises nicht gebunden. Es entscheidet einfache Mehrheit.

Die Apotheker wählen in einer gemeinsamen in Braunschweig abzuhaltenden Wahlversammlung drei Mitglieder der Kammer und drei Stellvertreter unter der Leitung des den Lebensjahren nach ältesten, in Braunschweig wohnenden Apothekers.

Zum Geschäftskreise der Kammer gehört die Führung der Rollen der Ärzte und Apotheker, die Pflege ihrer Standesinteressen und ihres Standesgeistes, der Erlaß von Disziplinarverfügungen gegen sie wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens, die Verhütung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen den beteiligten Medizinalpersonen, die Erhaltung von Gutachten über Fragen aus der Medizinalverwaltung, über die Gebührenordnung und deren Anwendung im Einzelfalle, die Beaufsichtigung der Kassen- und Rechnungsführung der Kammer, die weitere Verfolgung von Beschwerden der Ärzte und Apotheker gegen Behörden oder Beamte, die schiedsrichterliche Entscheidung über die Höhe eines Gebührensatzes auf Anrufen beider Teile.

Die Kammer kann nach Anhörung der Beteiligten als Disziplinarstrafen allein oder nebeneinander verhängen: Warnung, Geldstrafe bis 2000 M., schriftlichen Verweis, Verweis vor versammelter Kammer, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts für einen oder mehrere Wahlzeiträume und entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Diese Verfügungen sind binnen 14 Tagen nach Zustellung mit der Beschwerde beim „ärztlichen Disziplinarhof“ anfechtbar, der endgültig entscheidet.

Die Kammer stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Sie wählt mit voller Mehrheit aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschluß-

fähig; es ist ihr gestattet, in geeigneten Fällen sich in eine Abteilung der Ärzte und eine der Apotheker zu sondern. Ausbleibende Kammermitglieder können in 15 M. Strafe genommen werden. Die auswärtigen Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten.

An Kammerbeiträgen sind zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung, soweit sie nicht durch das mit 15 M. zu entrichtende Eintrittsgeld jedes neu in der Kammer vertretenen Arztes oder Apothekers und durch die verhängten Disziplinar- und Ordnungsgeldstrafen gedeckt werden, von allen beteiligten Ärzten und Apothekern die Beträge zu entrichten, die von der Kammer je nach Bedürfnis festgestellt und ausgeschrieben werden.

Die in der Kammer vertretenen Ärzte und Apotheker haben den gesetzmäßigen Beschlüssen der Kammer Folge zu leisten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 M.

Die Kammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staatsministeriums, das durch einen besonderen Regierungsbeauftragten dies Recht ausübt; er ist von allen Sitzungen und Beschlüssen zu benachrichtigen, kann den Verhandlungen beiwohnen und Beschlüsse beanstanden. Alsdann ist die Ausführung der Beschlüsse bis zur Entscheidung des Staatsministeriums auszusetzen.

5. Die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Als verfassungsmäßiger leitender Grundsatz ist voranzustellen, daß alle Staatsbeamten in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich sind und bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidigt werden sollen¹.

Als Staatsbeamte gelten alle im Zivilstaatsdienst²

¹ Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 Nr. 22 §§ 153, 154; für städtische und Gemeindevorsteher vgl. § 73 der Städteordnung, § 63 der Landgemeindeordnung.

² Zivilstaatsdienstgesetz Nr. 17 vom 4. April 1889, geändert durch Nr. 9 vom 3. April 1892 und Nr. 4 vom 14. Januar 1901.

angestellten Beamten; unter den Begriff fallen nicht die Hofbeamten und Diener, die rein landschaftlichen Beamten, die Kirchendiener, die Lehrer an den öffentlichen Schulen, die nicht Staatsanstalten sind, die Gemeindebeamten, die Notare und das Gendarmeriekorps.

Anwartschaften auf Staatsämter werden nicht erteilt. Auch wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, besitzt kein Recht auf Verleihung eines Staatsamts.

Die Anstellung erfolgt bei Beamten erster Klasse (vgl. Nr. 21 vom 28. März 1855 und Nr. 21 vom 15. April 1889) unmittelbar seitens des Landesfürsten durch eine von ihm oder auf seinen besonderen Befehl vom Staatsministerium vollzogene Urkunde (Patent), bei anderen Beamten mittelbar vom Staatsministerium durch eine Anstellungsurkunde. Die Dienstzeit rechnet in der Regel vom Tage der ersten Ausstellung solcher Urkunde.

Das mit dem Amte verbundene Dienst Einkommen ist vom Tage des Amtsantritts an monatlich im voraus zu zahlen. Der Witwe eines Beamten oder, wenn sie nicht vorhanden, seinen ehelichen Nachkommen, ausnahmsweise auch anderen Personen, gebührt für die auf den Sterbemonat folgenden beiden Monate noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenmonate), ebenso der Genuß der Dienstwohnung.

Die Beamten haben das Dienstgeheimnis nicht nur während der Amtsdauer, sondern auch nach Auflösung des Dienstverbands zu wahren. Sie dürfen Titel, Ehrenzeichen, Aufträge, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Vergütungen¹ von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Landesfürsten, anderweit dargebotene Geschenke oder Belohnungen in bezug auf ihr Amt sowie Nebenämter u. dgl. nur mit Genehmigung des Staatsministeriums annehmen.

Die unmittelbar dem Staatsministerium unterstellten Beamten dürfen den Mitgliedern und Beamten ihrer Behörde einen Urlaub bis zu vierzehn Tagen erteilen. In anderen Fällen ist das Staatsministerium zuständig. Be-

¹ Den braunschweigischen Staatsangehörigen verbietet übrigens ganz allgemein § 10 der N. Landschaftsordnung, Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen von auswärtigen Regierungen ohne Zustimmung des Landesfürsten anzunehmen.

amte, die während ihrer Ferien abwesend sein wollen, bedürfen keines Urlaubs, müssen aber ihren Vorgesetzten die Zeit ihrer Abwesenheit anzeigen und deren Anordnungen wegen der Fortführung laufender Geschäfte Folge leisten.

Jeder Staatsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range unter Beibehaltung des ihm zustehenden Gehalts und mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten¹ gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es fordert. Nur für Richter gelten besondere Vorschriften (§§ 28 ff. des Gesetzes): die Versetzung wider Willen kann außer bei Veränderung in dem Aufbau der Gerichte oder ihrer Bezirke geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege oder der Justizverwaltung dringend geboten wird.

Bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Staatsbeamten Tagegelder und Reisekosten nach den gesetzlichen Vorschriften².

Die Oberaufsicht der Landesregierung über alle Staatsbeamten wird durch die Abteilungsminister und unter diesen durch die Vorstände der Behörden ausgeübt. Verletzung der Dienstpflichten zieht als Dienstvergehen Disziplinarbestrafung nach sich. Es darf jedoch, so lange eine gerichtliche Untersuchung schwebt, wegen derselben Tatsachen kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Erst nach gerichtlicher Verurteilung oder Freisprechung ist das Verfahren statthaft.

Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Dienstentlassung. Als Ordnungsstrafen kommen Warnung, Verweis und Geldstrafe (bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatigen Dienstinkommens, bei unbesoldeten bis zu 90 M.) in Betracht. Die Verbindung einer Geldstrafe mit Verweis ist zulässig.

Der Dienstentlassene verliert Titel und Rang seines Amtes; sein Gehalt wird auf ein Fünftel, ohne Rücksicht

¹ Bei Versetzung auf eigenen Antrag findet grundsätzlich eine Erstattung der Umzugskosten nicht statt.

² Gesetz Nr. 9 vom 27. Februar 1874, Nr. 87 vom 15. Dezember 1874, Nr. 92 vom 14. Dezember 1875, Nr. 10 vom 4. Januar 1901. Für städtische Beamte sind durch Satzungen vielfach ähnliche Regeln aufgestellt.

auf die Dienstjahre, herabgesetzt. Im Gnadenwege kann ein Betrag bis zum gesetzlichen Höchstbetrage der Pension des Entlassenen bewilligt werden.

Die entscheidenden Behörden in Disziplinarsachen sind:

1. bei nicht richterlichen Beamten die Abteilungsminister und die Vorstände der betreffenden Behörde. Sie können Warnungen, Verweise und Geldstrafen ohne förmliches Disziplinarverfahren verhängen (vgl. §§ 89 ff. des Ziv.-St.-Dienst-Gesetzes). Beschwerde dagegen findet im üblichen Dienstwege statt.
2. bei allen, auch den richterlichen Beamten die Disziplinarkammer mit fünf Mitgliedern als erste, der Disziplinarhof mit sieben Mitgliedern als zweite Spruchbehörde. Als Vertreter des Staats wirkt der Oberstaatsanwalt oder ein Vertreter desselben mit. Das Verfahren hat viel Ähnlichkeit mit dem Landgerichtsprozeß in Strafsachen; doch ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich, und es entscheidet einfache Mehrheit bei der Abstimmung. Die Berufung kann vom Angeschuldigten wie vom Oberstaatsanwalt bei der Disziplinarkammer binnen zwei Wochen nach der Verkündigung (beim Angeschuldigten nach der Zustellung der Urteilsausfertigung) verfolgt werden.

Über die Auflösung des Dienstverbands ist bestimmt, daß jeder Staatsbeamte, ohne Gründe für sein Gesuch anzuführen, seine Verabschiedung aus dem Staatsdienste fordern kann; der Abschied muß erteilt werden, sobald er seine amtlichen Geschäfte erledigt und bei Rechnungsführung Rechnung gelegt hat. Mit der Verabschiedung geht Titel und Rang sowie Anspruch auf Gehalt oder Pension verloren. Der Landesfürst bzw. das Staatsministerium sind befugt, Beamte (abgesehen von Richtern und Staatsanwälten) innerhalb der ersten drei Jahre der Dienstzeit mit derselben Wirkung zu verabschieden.

Die Versetzung in den Ruhestand kann jeder Beamte verlangen: 1. nach zurückgelegtem 50. Dienstjahre; 2. nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre; 3. wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder aus Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Zum Beweise

dieser Tatsache ist regelmäßig die Erklärung der vorgesetzten Behörde nötig. Bei richterlichen Beamten kann, wenn eine solche dauernde Dienstunfähigkeit anzunehmen ist, durch Entscheidung des Oberlandesgerichts auch gegen den Willen des Richters die Versetzung in den Ruhestand verfügt werden. Bei anderen Beamten ist dazu unter der gleichen Voraussetzung die Landesregierung bzw. das Staatsministerium befugt, und die Maßregel ist auch dann zulässig, 1. wenn nicht richterliche Beamte das 50. Dienstjahr oder das 70. Lebensjahr vollendet haben; 2. wenn infolge veränderter Staatseinrichtungen oder bleibender Verringerung der Geschäfte die Dienste des Beamten nicht mehr erforderlich sind; 3. das Interesse des Dienstes die Versetzung in den Ruhestand dringend geboten erscheinen läßt (über das Verfahren vgl. §§ 116—132 Ziv.-St.-Dienst-Gesetz).

Der in den Ruhestand Versetzte behält den Titel und Rang seines Amtes und hat, falls er ein Gehalt aus der Staatskasse bezog oder vom Staat gewährleistet erhielt, einen Anspruch auf Pension. Diese wird nach dem Dienst-einkommen und der Zahl der Dienstjahre bestimmt: sie beträgt bis zum Schluß des fünften Dienstjahres ein Drittel des Dienst-einkommens und steigt von da ab mit jedem Dienstjahre um $1\frac{1}{2}\%$ bis zu 80% des Dienst-einkommens¹.

Für Kirchendiener sowie für Lehrer an den verschiedenen Schulen gelten ähnliche Vorschriften². Für evangelisch-lutherische Kirchendiener ist zur Verhängung von Ordnungsstrafen sowie zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, zu dem es bei Anträgen auf Dienst-entlassung wegen religiöser Irrlehre oder amtsunwürdigen Verhaltens der Zustimmung des Synodalausschusses bedarf, das Konsistorium zuständig. Im übrigen entscheidet auch hier eine Disziplinarkammer, an zweiter Stelle ein Disziplinarhof.

¹ Für Beamte, die schon am 1. April 1875 oder früher angestellt worden sind, gelten gewisse günstigere Übergangsvorschriften, vgl. Gesetz Nr. 4 vom 14. Januar 1901.

² Gesetz Nr. 70 vom 15. Juni 1890, das Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener betreffend. Kirchengesetz Nr. 71 vom 1. Dezember 1890, Gesetz Nr. 28 vom 13. Juni 1890, Nr. 54 vom 21. Juli 1906, Nr. 37 vom 9. August 1907.

6. Die Beamtenwitwen- und Waisenversorgung.

1. Für die Zivilstaatsbeamten, die Hofbeamten, die dem Oberhofmarschall-, dem Oberstallmeisteramte und der Hoftheaterintendantur untergeordneten Hofdiener sowie die Mitglieder der Hofkapelle, die landschaftlichen Beamten, die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten, die Bürger- und Landschullehrer und das Herzogliche Polizeimilitär besteht unter der Verwaltung des Finanzkollegiums eine Beamten-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt¹.

Während die genannten Beamten ohne weiteres, auch wenn sie in den Ruhestand treten, regelmäßig als Mitglieder der Anstalt angesehen werden, sind zur Teilnahme berechtigt die vor dem 1. April 1899 nicht auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten sowie einige andere Gruppen aus früherer Zeit (§ 5 des Gesetzes).

Voraussetzung der Witwen- und Waisenpension ist, daß die Ehe vor der Versetzung des Teilnehmers in den Ruhestand geschlossen wurde; bei der Witwe fällt ein Pensionsanspruch auch dann fort, wenn die Eheschließung innerhalb dreier Monate vor dem Tode des Teilnehmers zu dem Zwecke stattfand, um der Witwe den Pensionsbezug zu verschaffen.

Die Leistung von Beiträgen ist abgeschafft; eine Ausnahme gilt nur für einige in § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1899 Nr 9 genannte Beamtenarten.

Die Höhe der Pension beträgt in der Regel 24 v. H. des letzten jährlichen Dienstinkommens des Verstorbenen (also nicht seines etwaigen Ruhegehalts¹). Den Witwen steht ein lebenslänglicher, bei Wiederverheiratung wegfallender Anspruch auf die volle Pension zu. Nach ihrem Wegfall haben eheliche Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahre ein Anrecht in der Weise, daß ein Kind die Hälfte, zwei Kinder zwei Dritteile, drei oder mehr Kinder die ganze Pension bekommen. Das Recht der Töchter fällt mit der Verheiratung fort².

¹ Gesetz Nr. 30 vom 22. März 1876, geändert durch Nr. 9 vom 20. Februar 1899, Nr. 36 vom 12. Juni 1899, § 118 Ziffer 83 und Nr. 29 vom 28. Juni 1902.

² Besondere Ausnahmen von dieser Regel sind im Gesetz einzeln aufgeführt.

Die Pensionen, deren Beginn mit dem Aufhören des Bezugs des Dienstinkommens zusammenfällt, sind in vierteljährlichen Beträgen zahlbar, können im dritten Monat jedes Vierteljahrs erhoben werden und hören mit dem Ablauf des Monats auf, in dem durch Tod oder andere Gründe das Recht auf den Bezug erlischt.

2. In ähnlicher Weise besteht eine Landespfarrwitwen-Versorgungsanstalt¹ unter der Verwaltung des Konsistoriums. Ihr Grundstock ist durch die Vereinigung des Kapitalvermögens der Pfarrwitwentümer geschaffen. Als Regel gilt, daß jeder Geistliche zur Teilnahme verpflichtet ist und von seinem Jahreseinkommen $\frac{1}{12}$ als Eintrittsgeld, $3\frac{1}{2}\%$ als laufenden Beitrag zu entrichten hat. Die Höhe der Witwen- und Waisenpension entspricht im allgemeinen den Sätzen bei den Staatsbeamten.

Abschnitt II.

Der Rechtsschutz.

1. Die ordentlichen Gerichte.

Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, das die Geschäfte der Landesjustizverwaltung erledigt, besteht in der Hauptstadt ein Oberlandesgericht, das in zwei Zivilsenate zerfällt, von denen der eine zugleich als Strafsenat tätig ist. ferner ebendort ein Landgericht² mit vier Zivil-, zwei Straf- und zwei Kammern für Handelssachen sowie 24 Amtsgerichte.

Die Amtsgerichte sind zugleich die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke; auch sind sie für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit nicht durch Gesetz andere Bestimmungen getroffen sind; ausschließlich haben sie die

¹ Gesetz Nr. 22 vom 15. April 1889, vgl. Nr. 32 vom 26. Juni 1889.

² Das zweite, früher im Herzogtum bestehende Landgericht (Holzminden) ist seit 1890 aufgehoben.

Obliegenheiten des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts sowie die amtliche Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen zu besorgen¹; auch liegt ihnen (außerhalb der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel) die unmittelbare Verwaltung der betreffenden Amtsgefängnisse ob. Sie führen die Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Muster-, Güterrechts-, Dissidenten-Register und wirken bei Abänderung der Standesamtsregister mit.

Der Oberstaatsanwalt ist ein nicht richterlicher, vom Landesfürsten ernannter Beamter, der die Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte versieht. Ihm unterstehen die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte, die mit richterlichen Beamten (Erster Staatsanwalt, Staatsanwälte, Hilfsarbeiter) besetzt ist, und die widerruflich ernannten Amtsanwälte bei den Amtsgerichten.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Unteroffiziere und Mannschaften des Polizeimilitärs, die Amtsvogte, in der Stadt Braunschweig die Polizei-Oberinspektoren, -Inspektoren, -Oberwachtmeister, -Wachtmeister und -Sergeanten, die Vorstände der Ortspolizei und deren Vertreter, in Wolfenbüttel der Polizeikommissar, die Gemarkungspolizeibeamten, Feldhüter (wegen der Feldwrogen) und die Forst-, Jagd- und Fischereischutzbeamten und angestellten und beeidigten Aufseher.

Die Notare sind öffentliche Beamte, die neben den Gerichten für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind². Ihr Amt ist lebenslänglich. Die Anstellung erfolgt durch den Landesfürsten; Vorbedingung ist Fähigkeit zum Richteramt. Regelmäßig werden Rechtsanwälte dazu bestellt. Die Zahl der Notare wird für die einzelnen Kreise nach dem Bedürfnis durch Verordnung festgestellt.

Die Dienstaufsicht führt:

1. der Amtsrichter hinsichtlich seines Amtsgerichts; unter mehreren Amtsrichtern desselben Gerichts wird einem von der Landesjustizverwaltung die Dienstaufsicht übertragen;

¹ Gesetz Nr. 37 und Nr. 38 vom 12. Juni 1899.

² Gesetz Nr. 38 vom 12. Juni 1899 §§ 25 ff.

2. der Landgerichtspräsident über das Landgericht, sowie die Amtsgerichte und Notare;
3. der Oberstaatsanwalt und der erste Staatsanwalt über die Staats- und Anwaltschaften;
4. der Oberlandesgerichtspräsident¹ über das Oberlandesgericht;
5. die Landesjustizverwaltung (der Justizminister) über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare.

2. Das Verwaltungsstreitverfahren.

Seit dem 1. April 1896 besteht in Braunschweig zur Entscheidung bestimmter Arten von Verwaltungsstreitigkeiten ein Verwaltungsgerichtshof, der aus fünf Mitgliedern gebildet wird: einem Vorsitzenden, einem richterlichen Mitgliede (beide auf Lebenszeit ernannt), zwei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten und einem aus dem Kreise der Oberlandesgerichtsräte entnommenen Mitgliede; die drei Letztgenannten und die Stellvertreter sind nebenamtlich tätig und werden für die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Die Ernennung aller Mitglieder erfolgt seitens des Landesfürsten. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, dessen Geschäftsgang durch eine vom Staatsministerium nach seiner Anhörung erlassene Ordnung geregelt ist, unterliegen auf erhobene Klage die in den Gesetzen ausdrücklich bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte. Die Streitsache muß vorher im Verwaltungswege innerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges, aber unter Ausfall der Beschwerde an das Staatsministerium, und unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Formen und Fristen zum Austrage gebracht sein. Eine weitere Beschwerde im Verwaltungswege ist durch Zulässigkeit der Klage regelmäßig ausgeschlossen. Nur in vereinzelt Fällen ist wahlweise Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe und Beschwerde an das Staatsministerium gestattet; die Beschwerde muß alsdann innerhalb der für die Klage

¹ Die Einrichtung, daß der Oberlandesgerichtspräsident auch betreffs des Landgerichts und der Amtsgerichte Aufsichtsgeschäfte zu besorgen habe, ist für das Herzogtum nicht übernommen.

vorgeschriebenen Frist angebracht werden; die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus, und bei Anbringung beider Rechtsmittel ist lediglich der Beschwerde Fortgang zu geben. Soweit das Gesetz nicht für einzelne Fälle (z. B. im Krankenvers.-Recht vier Wochen) eine andere Frist vorschreibt, ist die Klage innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu erheben. Die Klage darf nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die entscheidende Stelle zu ihrem Spruch berechtigt hätten, und daß — in beiden Fällen — der Kläger durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei. Die Klage hat sich nicht etwa gegen den ursprünglichen Gegner, sondern gegen die Dienststelle zu richten, die zuletzt vorher entschieden hatte; es wird jedoch die Kreisversammlung und der für sie zu verklagende Kreisausschuß nach außen durch die Kreisdirektion vertreten, und statt der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten ist der Stadtmagistrat, statt des Gemeinderats der Gemeindevorsteher zu verklagen.

Bei der Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens hat die Gesetzgebung, abweichend von der Regelung in manchen anderen Bundesstaaten, das Aufzählungsverfahren gewählt: nur die besonders namhaft gemachten Streitfälle gehören vor den Verwaltungsgerichtshof. Absichtlich ist es unterlassen, eine allgemeine Bestimmung zu erlassen, wonach jeder, der sich durch das Vorgehen einer Verwaltungsbehörde in seinem Rechte beeinträchtigt fühlt, die verwaltungsgerichtliche Klage erheben könnte. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf eine Reihe namhaft gemachter Fälle aus den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts. Dahin gehört die Abwehr gegen Verfügungen und Entscheidungen, die von den Kreisdirektionen¹ in Ausübung ihres Aufsichtsrechts gegen Stadt- und Landgemeinden ergangen sind, ferner Beschwerden gegen Entscheidungen der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten

¹ Die verwaltungsgerichtliche Klage gegen das Staatsministerium oder gegen die Landesregierung ist ausgeschlossen.

über Befähigung und Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts, über Besitz, Verlust, Ruhen und Gebühren des Bürgerrechts, über Beschwerden gegen die Liste der Wahlberechtigten (auch bei den Urwählerlisten für die allgemeinen Landtagswahlen), Beschwerden gegen die Wahlen der Stadtverordneten, wegen Heranziehung zu Ehrenämtern in der Gemeinde, zu Gemeindelasten und persönlichen Leistungen öffentlich-rechtlicher Art, wegen Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens sowie bei Ausschluß eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung aus derselben wegen Unwürdigkeit. Für die Entscheidungen des Gemeinderats in Angelegenheiten der Landgemeinden gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften, ebenso in Kreiskommunalsachen gegenüber den Beschlüssen des Kreisausschusses oder der Kreisversammlung. Sodann findet die Klage statt gegen die von den Polizeibehörden in orts-, landes- und bergpolizeilichen Angelegenheiten ergangenen Verfügungen sowie gegen die Androhung von Zwangsmitteln zu deren Durchführung. Der Verletzte hat hierbei die Wahl, ob er statt der Klage Beschwerde an das Staatsministerium verfolgen will. Gegen die Ausführung eines Zwangsmittels ist stets nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben. Die Klage ist ferner statthaft gegen Entscheidungen über Beschwerden wegen Heranziehung und Veranlagung zu den Kosten der Herstellung, Instandsetzung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, wegen Heranziehung zu Uferunterhaltungskosten auf Grund des Wassergesetzes, wegen der Pflicht zur Teilnahme an fischereigenossenschaftlichen Lasten und Rechten, wegen der Bildung von Jagdbezirken, der Verwertung und Ausübung des Jagdrechts, der Befähigung zum Amt eines Jagdverwesers (Administrators) sowie wegen der Versagung und Wiederabnahme eines Jagdscheines. In gewerblichen Angelegenheiten steht gegen die Entscheidung der Polizei- und Kreisdirektion, durch welche die Genehmigung zum Betriebe erteilt, versagt oder entzogen wird, die Klage frei; dasselbe gilt bei den Verfügungen der Kreisdirektionen, durch die der Antrag auf Genehmigung von Innungsstatuten abgelehnt oder die Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses ausgesprochen wird. Auch in den Angelegenheiten der

Handelskammer können deren Entscheidungen betreffs der Wahllisten, der Wahl und des Ausscheidens von Mitgliedern sowie der fingierten Einschätzung zur Gewerbesteuer mit der Klage angegriffen werden. Im Arbeiterversicherungsrecht ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in zahlreichen Fällen begründet (vgl. S. 105): gegen die Entscheidungen der Kreisdirektionen, welche die Zulassung einer Hilfskasse oder den Antrag auf Genehmigung von Abänderungen des Hilfskassenstatuts ablehnen oder die Schließung einer Hilfskasse anordnen, sowie gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen und sonstigen Zwangsmitteln; ferner gegen die Entscheidungen der Kreisdirektionen über Genehmigung von Statuten und über Statutenänderungen von Zwangskassen, über Schließung oder Auflösung solcher Kassen, über Streitigkeiten betreffs der Kassenzugehörigkeit, der Beitragspflicht, der Unterstützungen (in den letztgenannten Fällen kann auch ein Stadtmagistrat als Aufsichtsbehörde verklagt werden). In ähnlicher Weise ist bei Entscheidungen, die im Unfallrechte der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind (Auseinandersetzung zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen u. a. m.), der Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz bestellt, und dasselbe Verfahren greift bei Streit zwischen der Landesversicherungsanstalt und den beteiligten Krankenkassen platz.

Die Bausachen sind bereits erwähnt. In der Stadt Braunschweig findet gegen eine Entscheidung des Stadtbauamts Beschwerde bei der Kreisdirektion statt. Gegen deren Spruch sowie gegen sonstige von den Landespolizeibehörden in Bauangelegenheiten getroffene Entscheidungen steht die Klage offen. Im Enteignungsrechte ist es gleichfalls gestattet, die Vorentscheidungen der Landesökonomiekommission mit diesem Rechtsmittel anzufechten; im Bergrechte gilt das nämliche, wenn durch gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer, Direktion der Bergwerke und der Kreisdirektion die Zwangsabtretung oder -erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wurde, ebenso in Staatsangehörigkeitssachen, wenn durch Bescheid der Kreis- oder (in der Stadt Braunschweig) der Polizeidirektion Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates oder früheren Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde, oder einem braunschweigi-

schen Staatsangehörigen in Friedenszeiten die Erteilung der Entlassungsurkunde versagt ist, sowie in Landtagswahlsachen, wenn jemand sich durch Entscheidungen wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten in die Listen der Berufsstände verletzt fühlt.

In Steuersachen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs erheblich beschränkt. In den Streitigkeiten der Staatseinkommensteuer steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Sie ist innerhalb vier Wochen schriftlich anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung bestehender Rechtssätze, Verordnungen und Bestimmungen beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Die Anfechtung einer Schätzung, die zur Grundlage der früheren Entscheidung gedient hatte, ist daher nicht ohne weiteres möglich. Bei der Ergänzungs- und der Staatsgewerbesteuer gelten ähnliche Grundsätze. Da nun die Gemeindeeinkommen- und Gemeindegewerbsteuer in den meisten Fällen von der staatlichen Veranlagung abhängen, so versteht es sich von selbst, daß der Gebrauch des Rechtsmittels in Gemeindesteuersachen häufig von dem Erfolge der vorangegangenen Anfechtung betreffs der Staatssteuer abhängt. Im übrigen bestimmt das Gemeindeabgabengesetz, daß über den Einspruch in Gemeindesteuer- und -Abgabensachen die Stadtverordneten (oder der Gemeinderat) beschließen, daß dagegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten (oder an den Kreis Ausschuß) gegeben sei, und daß danach die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe binnen zweiwöchiger Frist offen stehe.

Eine besondere Gruppe bilden die Armenangelegenheiten. Hier ist der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle der früheren Deputation für Heimatsachen getreten und entscheidet als erste Spruchstelle, wenn ein im Herzogtume belegener Armenverband den gegen ihn von einem anderen Armenverband erhobenen Anspruch auf Erstattung von Unterstützungskosten oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen ablehnt. Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs findet in Armensachen die

Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin statt, soweit es sich nicht um die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände handelt; im letzteren Falle behält es bei dem verwaltungsgerichtlichen Spruche sein Bewenden.

Das Verfahren beim Verwaltungsgerichtshofe ist so geregelt, daß die Klage schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtshofs zu Protokoll gegeben werden muß; sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die Person des Beklagten, den Gegenstand des Anspruchs und die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen¹. Wenn sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet herausstellt, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen, und ebenso kann, wenn der erhobene Anspruch sich sogleich als begründet darstellt, dem Beklagten ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid aufgegeben werden, den Anlaß zur Klage zu beseitigen („Klaglosstellung des Klägers“). In dem Bescheide ist den Parteien mitzuteilen, daß sie das Recht haben, binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen; erfolgt dieser Antrag nicht, so gilt der Bescheid als endgültiges Urteil. Bei Streitsachen, die solche Erledigung nicht gestatten, wird die Klage dem Beklagten zur Gegenerklärung zugefertigt. Nach beendetem Schriftwechsel der Parteien kann gleichfalls durch Bescheid wie angegeben ein Spruch erfolgen. Hat aber eine Partei die Ansetzung der mündlichen Verhandlung gefordert² oder hält das Gericht sie für nötig, so

¹ Der Verwaltungsgerichtshof legt diese Vorschrift mildrichterlich so aus, daß eine Einbesserung auch nach Ablauf der Klagfrist noch rechtswirksam vorgenommen werden kann. Beispielsweise kommt es nicht selten vor, daß in der schriftlichen Klage statt der Behörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, die ursprüngliche Gegenpartei (Privatperson, Kasse usw.) als Beklagte angegeben wird. Die nachträgliche Berichtigung dieses Mangels ist stets zugelassen.

² Nur in Staatssteuersachen ergehen die Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorgängige mündliche Anhörung der Steuerpflichtigen.

werden die Parteien dazu unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Ein Versäumnisurteil ist unzulässig. Das Gericht hat von Amts wegen sowohl seine Zuständigkeit zu prüfen wie die für erforderlich gehaltene Beweisaufnahme stattfinden zu lassen, ohne an die Parteianträge gebunden zu sein. Zeugen und Sachverständige können nach dem Ermessen des Gerichts eidlich oder unbeeidigt vernommen werden. Der Parteieid ist als Beweismittel ausgeschlossen. Im übrigen gelten fast durchweg die allgemeinen Prozeßvorschriften. Gegen die Endurteile findet lediglich die an den Verwaltungsgerichtshof selbst zu richtende Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb der gleichen Fristen wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen statt. Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens sowie die nötigen baren Auslagen des obsiegenden Teils sind, soweit dieser nicht wegen eigenen Verschuldens sie selbst zu tragen hat, dem unterliegenden Teil zur Last zu legen¹. An Gerichtsgebühren kommt ein Pauschsatz (Höchstbetrag 150 M.) zur Hebung, außer wenn der unterliegende Teil eine Behörde, eine in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten reichs- oder landesgesetzlich gebührenfreien Person, oder wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist.

Die Entscheidungen werden, soweit erforderlich, namens des Verwaltungsgerichtshofs von dessen Vorsitzendem im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt. Sie sind, soweit nicht die Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten, dahin zu treffen, daß die Klage zurückgewiesen, oder daß die angegriffene Verfügung ganz oder teilweise aufgehoben, und daß dem Beklagten aufgegeben wird, nach der abgegebenen Entscheidung und entsprechend der sonstigen Sachlage zu verfahren. Eine eigentliche Verurteilung erfolgt also nicht; die Verwaltungsbehörden haben aber die Entscheidungen demgemäß im Einzelfalle dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen und sie durchzuführen.

¹ Vgl. Gesetz Nr. 44 vom 26. Juni 1908.

3. Der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten.

Um zu verhindern, daß die Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen unzulässige Eingriffe in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden begehen, reicht bekanntlich die von Amts wegen den Gerichten obliegende Prüfung ihrer Zuständigkeit und die den Parteien zustehende Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht immer aus. Durch Landesgesetz¹ ist deshalb in Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten mit dem Sitze in Braunschweig gebildet, der aus dem Präsidenten und zwei Räten des Oberlandesgerichts sowie aus zwei Verwaltungsbeamten besteht, die Direktoren oder Räte eines Landeskollegiums oder Kreisdirektoren sein müssen.

Zu der Erhebung des Kompetenzkonflikts, d. h. zu der Erklärung, daß der Rechtsweg für unzulässig gehalten und deshalb die Entscheidung jenes besonderen Gerichtshofs beantragt werde, sind nur die unmittelbar unter dem Staatsministerium stehenden Verwaltungsbehörden (Kreis-, Polizeidirektion, Steuerkollegium, Zoll- und Steuereidirektion, Konsistorium usw.) sowie die geistlichen Oberen der nicht evangelischen Kirchen- und Schuliener befugt. Die unter ihrer Aufsicht stehenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden, Kirchenvorstände usw. haben die Vermittelung der vorgesetzten Behörde in Anspruch zu nehmen.

Die Erklärung ist bei dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, mit Begründung einzureichen. Das gerichtliche Verfahren wird dadurch einstweilen unterbrochen, die Akten werden von dem Gerichte an den genannten Gerichtshof eingesendet, die Gegenpartei wird gehört, und nach öffentlicher Verhandlung, an der auch der Oberstaatsanwalt als Vertreter des öffentlichen Interesses teilzunehmen befugt ist, wird das Urteil des Gerichtshofs abgegeben, das den Einspruch entweder für unbegründet (dann wird das gerichtliche Verfahren fort-

¹ Gesetz Nr. 16 vom 1. April 1879; vgl. § 15 des Gesetzes Nr. 26 vom 5. März 1895, betreffend die Verwaltungspflege.

gesetzt) oder für begründet erklärt (das Gerichtsverfahren ist dann einzustellen und aufzuheben). Rechtsmittel gegen dies Urteil sind ausgeschlossen.

Die Anrufung des Kompetenzgerichtshofs kann nicht mehr erfolgen, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs schon durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, oder wenn die Streitsache im Wege der Revision beim Reichsgerichte anhängig geworden ist.

4. Die Schiedsmannsordnung.

Um eine vereinfachte, beschleunigte Möglichkeit der gütlichen Erledigung von Prozessen zu bieten, ist vorgeschrieben¹, daß für alle Gemeinden Schiedsmänner zu Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zu Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen zu bestellen sind. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten oder den Gemeinderat. Die Aufsicht über die Schiedsmänner führt der Landgerichtspräsident in Braunschweig.

In bürgerlichen Streitsachen finden solche Vergleichsverhandlungen nur über vermögensrechtliche Ansprüche auf Antrag einer der beiden Parteien statt. Keine Partei ist zur Stellung dieses Antrags verpflichtet. Der Schiedsmann kann die Amtsausübung ablehnen, wenn er unzuständig sein würde, oder wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. Ausbleiben des Antragsstellers oder der Gegenpartei ohne vorgängige Anzeige kann vom Schiedsmann mit Geldstrafe von 50 Pfg. bis 1 M. bestraft werden. Gegen die Straffestsetzung ist Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten zulässig. Kommt ein Vergleich zustande, so wird dieser durch Eintrag ins Protokoll des Schiedsmanns festgestellt.

Die erfolglose Sühneverhandlung in Strafsachen ist die regelmäßige Vorbedingung für Privatklagen nach der Strafprozeßordnung. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit wird nur erteilt, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

¹ Gesetz, die Schiedsmannsordnung betreffend, vom 2. Juli 1896 Nr. 41 mit Ausführungsbestimmungen vom 11. und 18. März 1897 Nr. 9 und 11, sowie vom 14. Juni 1895 Nr. 33.

5. Begnadigung und Niederschlagung des Strafverfahrens.

Der Landesfürst hat in Strafsachen das Recht der Begnadigung¹. Er kann die Strafe ganz erlassen oder sie mildern, es steht ihm das Recht zu, eine schwerere in eine leichtere Strafe umzuwandeln; auch kann die Vollstreckung der Strafe im Gnadenwege zunächst aufgehoben und von dem Verhalten des Verurteilten abhängig gemacht werden.

Während man von Begnadigung regelmäßig im Hinblick auf rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu sprechen pflegt, kommt daneben auch vor Beendigung einer eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung die Befugnis des Landesfürsten, Gnade vor Recht gehen zu lassen, in Betracht („Abolitionsrecht“). Der Landesfürst kann die Untersuchung, nachdem sich der Strafsenat des Oberlandesgerichts gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen², so daß das Verfahren damit beendet ist; auch die Niederschlagung kann an Bedingungen (z. B. Zahlung einer Geldbuße) geknüpft werden. Nur bei Anklagen gegen Minister und Mitglieder des Landtagsausschusses wegen Verfassungsverletzung (§§ 108 ff. der N.L.O.) ist Niederschlagung unzulässig (§ 111 daselbst), und der Verurteilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

6. Die Zwangsenteignung.

Die Landesverfassung hat den Grundsatz aufgestellt³, daß Privateigentum und Privatgerechtsame für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen Fällen gegen vorgängige Entschädigung auf Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörden in

¹ Neue Landschaftsordnung § 208; in Militärsachen ist der König von Preußen zuständig, vgl. S. 118.

² Diese landesfürstliche Befugnis kann auch in Disziplinarsachen ausgeübt werden, vgl. Braunschw. Zeitschrift f. Rechtspflege Bd. 4 (S. 9 Nr. 7).

³ § 33 der N.L.O.

Anspruch genommen werden können, und daß, wenn die vorgängige Ermittlung der Entschädigung nicht möglich war, diese nachträglich ohne Verzug festgestellt und geleistet werden muß. Diesen Gedanken hat nun das Gesetz Nr. 78 vom 13. September 1867, die Ausmittlung der Entschädigungen bei Expropriationen betreffend, näher ausgeführt. Danach soll die dem Enteigneten zu gewährende volle Entschädigung denjenigen Betrag enthalten, um den dessen Vermögen durch die Zwangsenteignung vermindert wird (entstandener Schaden und entzogener Gewinn), so daß durch diese für ihn weder ein Vermögensvorteil noch ein Vermögensnachteil entsteht. Nachdem vom Staatsministerium oder der in einigen Ausnahmefällen an dessen Stelle tretenden Behörde das Enteignungsrecht erteilt ist, muß zunächst vor der Kreis- (in der Stadt Braunschweig Polizei-)direktion eine gütliche Vereinbarung versucht werden. Gelingt diese, so tritt die darüber ausgefertigte Urkunde an die Stelle der nachstehend beschriebenen, behördlichen Feststellung. Wird die gütliche Verständigung nicht erzielt, so erfolgt auf Antrag des Enteigners, der an die Landesökonomiekommission zu richten ist, durch diese auf den Vorschlag des von ihr mit der Leitung der Abschätzung beauftragten Lokalkommissars die Abschätzung durch drei Sachverständige. Der Kommissar hat zunächst unter Zuziehung der Parteien die abzutretenden Grundstücke und deren rechtmäßige Inhaber zu ermitteln, die Grundstücke, soweit es nötig und nicht schon früher geschehen, aufmessen zu lassen, sodann die Anweisung für die Sachverständigen, nachdem er über den Entwurf die Beteiligten gehört und namentlich ihre Änderungs- und Ergänzungsanträge geprüft hat, schriftlich festzustellen, auch, falls nicht beide Teile darauf verzichten, die Sachverständigen zu beeidigen. Diese haben ihr Gutachten durch die Erwägungen und Voraussetzungen, auf denen es beruht, zu begründen, namentlich den Verkaufs- und den Ertragswert sowie gegebenenfalls das Interesse möglichst gesondert anzugeben. Um dies zu erreichen, sind, soweit angängig, die örtlichen Kaufpreise zu berücksichtigen, der jährliche Einnahmeverlust des Enteigneten zu veranschlagen und als Kapital zu berechnen, und der Wert, den der Gegenstand für den Enteigneten unter ob-

waltenden besonderen Umständen hat, in Betracht zu ziehen. Die Abschätzung soll den Wert des Gegenstandes zur Zeit des gestellten Antrags auf Abschätzung ermitteln; es bleibt dabei außer Betracht ein bloß möglicher Gewinn, der durch besondere neue Anlagen, durch Spekulationen oder eine neue gewerbliche Benutzungsweise, zu der noch keine Einleitung gemacht war, erzielt werden könnte, ferner die Vermehrung des Wertes der Grundstücke infolge des Unternehmens, für welches die Zwangsenteignung erfolgt, wogegen jede Erweiterung oder Fortsetzung des Unternehmens, für welche ursprünglich nicht mit enteignet wurde, als ein neues Unternehmen gelten soll; auch der sog. Liebhaberwert (Affektionspreis) ist unberücksichtigt zu lassen. Für Neubauten, Anpflanzungen, Verbesserungen und neue Anlagen wird keine Entschädigung gewährt, wenn sich aus der Art der Anlage, ihrem Zeitpunkte oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß sie nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen. Notwendige Verwendungen aber, die der Enteignete, wenn auch erst nach Empfang des Antrags auf Abschätzung, gemacht hat, sind ihrem vollen Werte nach zu vergüten. Liegt das Gutachten der Schätzer vor, so hat der Lokalkommissar den Parteien Gelegenheit zu geben, sich in einem Termin darüber zu erklären und etwaige Anträge auf Abgabe eines anderweiten Gutachtens, Ergänzung des erstatteten Gutachtens nach besonderen, bisher nicht berücksichtigten grundsätzlichen Gesichtspunkten oder auf abermalige Abschätzung durch andere Sachverständige zu stellen. Der Kommissar legt sodann die Akten mit seinem gutachtlichen Berichte der Landesökonomiekommission vor, die über die Anträge der Parteien und über deren etwaige Beschwerden gegen die Verfügungen des Kommissars zu entscheiden hat. Gegen diese (der eigentlichen Feststellung der Entschädigung vorangehende, deshalb auch Vorentscheidungen genannte) Entscheidungen der Landesökonomiekommission ist die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zulässig. Wenn das vorbereitende Verfahren erledigt ist, stellt die Landesökonomiekommission den Betrag der Entschädigung nach pflichtmäßigem, aus den Verhandlungen geschöpftem Ermessen fest. Ein Rechtsmittel gegen diese Festsetzung ist nicht gegeben. Das Ergebnis hat die Landesökonomiekommission den

Beteiligten bekannt zu geben und dem nach der Lage der Grundstücke zuständigen Amtsgerichte mitzuteilen. Die Entschädigung ist vor Einräumung des enteigneten Grundstücks zu leisten. Sie kann vergleichsweise in Geld, Grundstücken und anderen Leistungen, im Zwangsverfahren nur in Geld, unter besonderen Umständen auch in Geldrenten erfolgen. Wenn einzelne Teile eines Grundstücks in Anspruch genommen werden, so kann der Enteignete bei Gebäuden schlechthin, bei anderen Grundstücken in dem Falle, daß der übrigbleibende Teil nach dem in dieser Hinsicht nicht weiter anfechtbaren Urteile der Mehrheit der Sachverständigen wegen seiner Kleinheit oder anderer Umstände gar nicht oder nicht ohne erhebliche Erschwerung und Belästigung seiner früheren Bestimmung dienen kann, die Enteignung des Ganzen verlangen¹. Fordert der Enteignete dies nicht oder wird sein Antrag von der Mehrheit der Sachverständigen verworfen, so ist die Wertminderung zu vergüten, die der übrigbleibende Teil durch die Abtrennung erleidet. Der Enteignende hat hierbei aber auch ein wichtiges Recht: er kann in solchem Falle die Enteignung des Ganzen fordern, wenn die Wertminderung mehr als ein Viertel desjenigen Wertes beträgt, den der übriggebliebene Teil als Teil des Ganzen hatte, und wenn sich der Enteignete mit diesem Viertel als Entschädigung für die Wertminderung nicht begnügen will. Bei vorübergehender Benutzung von Grundstücken, z. B. zu Notwegen, Ablageräumen u. dgl., ist das Entschädigungsverfahren in die Hand der Kreisdirektionen (in der Stadt Braunschweig der Polizeidirektion) gelegt. Die Entschädigung für etwaige Verschlechterungen des Grundstücks und für entzogene Nutzung ist durch sie, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln und festzusetzen. Die Nutzungsentschädigung ist in monatlichen oder in vierteljährlichen Beträgen voranzuzahlen. Steht fest, daß die Benutzung des Grundstücks länger als

¹ Der Enteignende kann dieser für ihn bisweilen recht kostspieligen Wendung nicht dadurch entgehen, daß er den Enteignungsantrag zurückzieht. Eine derartige Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn auf Abschätzung bei der Landesökonomiekommission angetragen oder wenn die Entschädigung durch gütliche Einigung festgestellt ist.

drei Jahre dauern wird, oder überdauert tatsächlich die Benutzung jenen Zeitraum, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Enteignende das Grundstückseigentum erwerbe; er braucht sich also die vorübergehend gewährte Entschädigung für den Gebrauch nicht länger gefallen zu lassen. Bei bleibenden Belastungen oder Minderungen des wesentlichen Bestandes eines Grundstücks (z. B. durch dessen Benutzung zur Gewinnung von Materialien oder durch Bestellung einer Dienstbarkeit für ein Unternehmen) ist die Entschädigung in gleicher Weise wie bei der Enteignung des Grundstücks selbst festzustellen. Vorbereitende Handlungen muß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Die Ermächtigung dazu hat der Enteignende, wenn der Besitzer die Vornahme der Arbeiten nicht freiwillig gestatten will, bei der Kreis(oder Polizei-)direktion zu erwirken. Diese hat die dem Besitzer zu gewährende Entschädigung auf ortsübliche Weise zu ermitteln und einzuziehen. Gegen die Entschädigungsaussprüche der Kreis(Polizei-)direktion steht beiden Teilen die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zu. Erfordert der Zweck des Unternehmens dringend, daß das zu enteignende Grundstück schon vor endgültiger Festsetzung der Entschädigungssumme in Besitz genommen werde, so wird bei dem Mangel gütlicher Einigung die Ermächtigung zur Besitzergreifung in allen Fällen von der Kreis(Polizei-)direktion erteilt und nötigenfalls die Zwangsausweisung des bisherigen Besitzers verfügt. Dasselbe gilt auch, wenn es sich um vorübergehende Benutzungen, Bestellung einer Dienstbarkeit oder sonstige Beeinträchtigungen handelt. Die Entschädigungssumme ist von der Zeit der Besitznahme an mit 4% zu verzinsen und auf Verlangen durch Hinterlegung einer auf alle Fälle genügenden Summe sicherzustellen.

Die Umschreibung des Grundstücks auf den Namen des Enteignenden erfolgt durch das Amtsgericht, nachdem dieses die bekannten und nicht bekannten Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin vorgeladen hat, auf Grund der darüber ergangenen Verhandlungen. Die Zahlung oder (bei Streit über die Empfangsberechtigung) die Hinterlegung der Geldentschädigung bildet die notwendige Voraussetzung. Die Löschung der bisherigen Besitztitel, eingetragenen dinglichen Rechte, Forderungen usw. geschieht von Amts wegen. Werden

andere Grundstücke als Entschädigung ausgewiesen, so treten diese stillschweigend und unbedingt an die Stelle der enteigneten, und eine Aufforderung der dinglich Beteiligten ist in diesem Falle nicht nötig.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt der Enteignende. Er hat besonders die dem Enteigneten veranlaßten Wege und Versäumnisse auf dessen Verlangen zu vergüten. Die Kosten erfolgloser Weiterungen fallen indessen dem Urheber zur Last. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die Landesökonomiekommission, im Beschwerdewege durch das Staatsministerium, die Zwangseinziehung durch die Kreis(oder Polizei-)direktion.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist, abweichend von der in manchen anderen Bundesstaaten geltenden Regelung, nur zulässig, wenn ein über den Betrag der Entschädigung abgeschlossener Vergleich angefochten werden soll, oder wegen Versagung oder wesentlicher Verletzung des vorgeschriebenen Verfahrens. In beiden Fällen haben die Gerichte nicht endgültig zu entscheiden, sondern (ähnlich wie der Verwaltungsgerichtshof) auf Einleitung oder Wiederholung des gesetzlichen Verfahrens zu erkennen.

7. **Gemeinheitsteilungen**¹.

Gegenstand der gesetzlich geregelten Gemeinheitsteilung, die seit ihrer Zulassung in nahezu 90% aller Gemeinden des Herzogtums Eingang gefunden hat, ist die Auseinandersetzung derer, die vermöge des Eigentums oder eines Dienstbarkeitsrechts Teilnehmer an den Nutzungen von Grundstücken sind, die zur Acker-, Wiesen- oder Forstkultur oder zur Weide dienen, falls die Teilnahme im Recht zur Acker-, Wiesen- oder Forstkultur, zum Weidegang mit Vieh überhaupt oder zur Schäfereihaltung, zur Mast, zum Plaggen- oder Heidehiebe, zum Laub- oder Streuharken oder zur Holzberechtigung irgendeiner Art beruht. Miteigentümer können nur, wenn das Einzelrecht mit einem Interessenten-, Ge-

¹ Neue Gemeinheitsteilungsordnung Nr. 1 (Jahrgang 1835) vom 20. Dez. 1834; vgl. dazu Gesetz Nr. 19 vom 3. Aug. 1836; Nr. 31 vom 12. Febr. 1842; Nr. 5 vom 18. Febr. 1850.

meinheits- oder Korporationsverband oder einem selbständigen Gut zusammenhängt, die landesgesetzlich geregelte Auseinandersetzung fordern; bei Grundstücken, die zu Gemeindezwecken dienen, ist die Teilung ausgeschlossen.

Eine Spezialauseinandersetzung (-Separation) liegt vor, wenn es sich um die Teilung des Gemeinheitsgutes bei Mitgliedern einer und derselben Gemeinde handelt.

Bei einer Generalauseinandersetzung (-Separation) steht die Auflösung des Verhältnisses unter mehreren Teilnehmern in Frage, die nicht sämtlich (oder überhaupt nicht) in einem Gemeinheitsverbande miteinander stehen (z. B. wenn eine Domäne oder ein außerhalb der Weideinteressenschaft stehender Gutsbesitzer an einem Weiderecht beteiligt ist).

Einen Anspruch auf Spezialteilung hat nur die gesamte Gemeinde, nicht einzelne ihrer Mitglieder.

Auf Generalauseinandersetzung kann eine Gemeinde oder ein außerhalb derselben stehender Beteiligter antragen.

Die Leitung des Auseinandersetzungsverfahrens liegt in der Hand der Landesökonomiekommission, von der, nachdem durch ihren Beauftragten (Kommissar) die Vorbereitungen getroffen sind, die Entschädigung der Beteiligten in Geld, in Grund und Boden, Holzrenten u. dgl. festgestellt und jeder Auseinandersetzungsvertrag bestätigt wird. Der Eigentumserwerb bei Gemeinheitsteilungen ist durch Gesetz geregelt¹.

8. Ablösungen².

Unablösbar sind die öffentlichen (gemeinen) Abgaben und Lasten sowie private Dienstbarkeiten. Für die auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände beruhenden Lasten und Leistungen gilt ein besonderes Verfahren (Ge-

¹ Gesetz Nr. 15 vom 8. März 1878, ergänzt durch Nr. 7 vom 20. März 1892.

² Ablösungsordnung Nr. 20 vom 20. Dez. 1834, ergänzt durch Nr. 8 vom 28. Januar 1835, Nr. 49 vom 21. Okt. 1835, Nr. 53 vom 5. Dez. 1835, Nr. 26 vom 29. Juli 1837, Nr. 12 vom 14. Mai 1840.

setz Nr. 19 vom 23. April 1867, vgl. S. 81). Auch bestimmte Arten von gewerblichen, Mühlen-, Ziegelei-, Steinbruchs-Abgaben u. dgl. sind zwar durch freie Vereinbarung ablösbar, unterstehen aber insoweit nicht der Ablösungsordnung. Die privatrechtlichen Reallasten (Hand- und Spanndienste, Zehnten, Abgaben an Geld, Getreide u. dgl.) sowie gewisse persönliche Leistungen und Dienste, deren Verpflichtung nicht von dem Besitz eines Grundstücks abhängt, können gegen Entschädigung auf Antrag eines Teils abgelöst werden.

Maßgebend ist der gemeine Wert nach dem Reinertrage; als Geldablösung ist der 25fache Betrag zu zahlen, falls nichts anderes verabredet wird.

Die Leitung des Verfahrens ruht in der Hand der Landesökonomiekommission, die auch bei freier Übereinkunft die Bestätigung auszusprechen, andernfalls im gesetzlichen Verfahren die Entschädigung festzustellen hat. Mit Eintragung der Löschung der Lasten im Grundbuch wird das freie Eigentum erworben.

Wegen der Einzelheiten der Gemeinheitsteilung und der Ablösung darf auf die angegebenen Gesetze verwiesen werden.

9. Das Verwaltungszwangsverfahren.

Die Fälle, in denen die Verwaltungsbehörden, ohne auf den Weg der gerichtlichen Klage angewiesen zu sein, zur Zwangseinziehung von Geldbeträgen schreiten können, und das dabei einzuschlagende Verfahren sind ausführlich durch Gesetz geregelt¹.

Es unterliegen der Zwangseinziehung im Verwaltungswege Geldbeträge (Steuern, Abgaben usw., Geldstrafen, Kostenerstattungen, Entschädigungen), soweit nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze oder Statuten dies Beitreibungsverfahren zugelassen ist.

Vorbedingung ist, daß die Beträge den Vollstreckungs-

¹ Gesetz Nr. 16 vom 19. April 1888, vgl. Nr. 43 vom 12. Juni 1899, Nr. 7 vom 10. Februar 1902. Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 22 und 24 vom 23. und 26. April 1888, Nr. 19 vom 3. Juni, Nr. 48 vom 30. August 1890, Nr. 60 vom 19. Dez. 1898, Nr. 50 vom 11. Okt. 1900 gegeben.

behörden zur Beitreibung überwiesen sind; dies hat durch die Überweisungsbehörde zu geschehen.

Überweisungsbehörden sind

1. wenn die Beträge nach Entscheidungen von Staatsbehörden des Herzogtums zu leisten sind, diese selbst oder andere vom Staatsministerium dazu bestimmte Staatsbehörden,
2. wenn sie nach Entscheidungen von Kreisausschüssen, Stadtmagistraten oder Stadtpolizeibehörden des Herzogtums zu zahlen sind, die betreffenden Dienststellen selbst,
3. in allen anderen Fällen die betreffende Kreis(Polizei-)direktion oder die sonst vom Staatsministerium für zuständig erklärten Staats- oder Gemeindebehörden.

Vollstreckungsbehörden sind im Falle der Nr. 2 diese Behörden selbst oder die dazu bestimmten Kreis- oder städtischen Behörden oder Beamten, in allen anderen Fällen die Kreiskassen¹ in dem betreffenden Bezirk.

Abschnitt III.

Die Landesverwaltung.

1. Polizeiliche Angelegenheiten.

a) Allgemeines.

Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums werden die landespolizeilichen Geschäfte von den Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig von der Polizeidirektion besorgt. Die Ortspolizei ist in der Hauptstadt derselben Dienststelle, in den übrigen Städten dem Vorsitzenden des Stadtmagistrats unter der Amtsbezeichnung: „Die Stadtpolizeibehörde“ übertragen. Nur in der Stadt Wolfenbüttel besteht ein besonderes Polizeiamt. In den Landgemeinden sind, ohne daß eine Zwischenstelle nach Art der preußischen Amtsvorsteher mitwirkt, die Gemeindevorsteher mit den ortspolizeilichen Befugnissen betraut; für die Forstbezirke sind Gemarkungspolizei-

¹ Im Amtsbezirk Thedinghausen die Amtskasse.

beamte in der Person der Forstmeister, Oberförster usw. bestellt (über das Verhältnis als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vgl. S. 70).

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Ausführung der im gesetzlichen Wege getroffenen Anordnungen Zwangsmittel (Geldstrafe oder Haft) anzuwenden¹.

Allgemeine Gebote oder Verbote können die Kreisdirektionen mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen. In der Stadt Braunschweig ist in solchen Fällen durch Satzungen (Statuten) die Regelung vorzunehmen. Nur bei Gefahr im Verzuge ist die Polizeidirektion mit Zustimmung des Staatsministeriums dazu berechtigt; doch verlieren derartige Anordnungen nach sechs Monaten ihre Gültigkeit. Zuwiderhandelnde verfallen in eine von den ordentlichen Gerichten zu verhängende Geldstrafe bis zu 30 M., im Falle des Unvermögens in eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen.

Handlungen, zu denen einzelne Ortseinwohner verpflichtet sind (z. B. die Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes auf oder vor einem Grundstück), kann die Landespolizeibehörde auf Kosten des Ungehorsamen nach vorgängiger Aufforderung, bei Gefahr im Verzuge sofort ausführen lassen. Wird die Erstattung der entstandenen Kosten verweigert, so ist deren Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege zulässig (vgl. S. 87).

Gegen die von den Polizeibehörden in orts-, landes- und bergpolizeilichen Angelegenheiten abgegebenen Verfügungen und Entscheidungen wie gegen die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchführung solcher Verfügungen ist wahlweise die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe oder die Beschwerde an das Staatsministerium gegeben². Gegen die Ausführung eines Zwangsmittels findet stets nur Beschwerde im Aufsichtswege statt.

¹ Gesetz Nr. 26 vom 19. März 1850 § 17; Gesetz Nr. 25 vom 1. Juni 1900 § 6. Die Geldstrafen dürfen bis 15 M., die Haft bis zu drei Tagen gehen. Bei Ladungen kann die Polizeidirektion in Braunschweig Geldstrafe bis 9 M., Haft bis zu 24 Stunden androhen.

² Gesetz Nr. 26 vom 5. März 1895 § 49.

b) Vereins- und Versammlungsgesetz.

Nachdem das Reichvereinsgesetz vom 19. April 1908 die landesrechtliche Regelung zum Teil beseitigt hat¹, ist vom Staatsministerium bestimmt², daß als Polizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes die Ortspolizeibehörde (in der Stadt Braunschweig die Polizeidirektion, in den übrigen Städten die Stadtpolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher) gelten soll³. An diese Stelle sind die mündlichen oder schriftlichen Anzeigen von Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten rechtzeitig zu richten. Die Anzeige kann durch eine öffentliche Bekanntmachung in deutscher Sprache in zwei dazu für die betreffende Gemeinde behördlich bestimmten Zeitungen ersetzt werden, von denen eine täglich (außer Montags) erscheinen muß; die Bekanntmachung hat die Überschrift zu tragen: „Öffentliche politische Versammlung“ und Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie Namen, Wohnort und Wohnung des Veranstalters zu ergeben. Die Zeitungsnummer muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der Ortspolizeibehörde des Versammlungsorts sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, genügt es, wenn die Nummer wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

c) Meldepflicht beim Aufenthalts- oder Wohnungswechsel⁴.

Zur besseren Handhabung der Melderegister und zur Erleichterung der polizeilichen Übersicht sind die Hauseigentümer oder deren Vertreter verpflichtet, jede Änderung, die im Hausbewohnerstande durch An- oder Auszug eintritt, binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde unter Beibringung der nötigen Nachweise (Aus-

¹ Das ältere Recht ist in dem Gesetz Nr. 37 vom 4. Juli 1853 enthalten.

² Nr. 37 vom 12. Mai 1908; vgl. Verordnung Nr. 71 vom 22. Okt. 1908.

³ Nur bei § 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist die Landespolizeibehörde (Kreis- oder Polizeidirektion) zuständig.

⁴ Gesetz Nr. 15 vom 13. April 1894.

weispapiere u. dgl.) anzumelden. Die Meldung muß den vollständigen Namen, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Geburtstag und -ort und Religion enthalten, bei Anziehenden auch den Anzugs-, bei Ausziehenden den Auszugstag und die künftige Wohnung. In Gemeinden unter 2000 Einwohnern kann die Ortspolizei, im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde die Meldepflicht auf Änderungen des Aufenthaltsorts beschränken.

Die Haushaltungsvorstände und die Einzelpersonen haben den Meldepflichtigen binnen 24 Stunden die nötigen Nachrichten zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß die Meldungen schriftlich und in bestimmter Form zu erfolgen haben. Sie hat über die erfolgten Meldungen einen fortlaufenden Nachweis zu führen und auf Antrag kostenfreie Bescheinigungen zu erteilen.

Der eigentliche Fremdenverkehr ist polizeilich besonders geregelt; vielfach sind Fremdenbücher oder ähnliche Meldungen vorgeschrieben¹.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

d) Gesundheitswesen.

Während das Landesmedizinalkollegium unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums die Leitung und Beaufsichtigung der Medizinalangelegenheiten in Händen hat², ist die Handhabung der Medizinalpolizei Sache der Landes- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der beamteten Ärzte (Physici) und Tierärzte. Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Kreisdirektion verpflichtet, eine Gesundheitskommission (-ausschuß, -rat) zu bilden, die in den Städten wie sonstige Verwaltungsausschüsse (Deputationen) zusammengesetzt werden, und an deren Sitzungen der Physikus mit beratender Stimme teilnehmen kann. Diese Gesundheitsausschüsse haben sich von den gesundheitlichen Verhältnissen des Orts durch Besichtigungen Kenntnis zu verschaffen und die Maßregeln der Polizeibehörde, besonders bei der Ver-

¹ Polizeistrafgesetzbuch Nr. 27 vom 23. März 1899 § 12 Nr. 1.

² Medizinalgesetz Nr. 19 vom 9. März 1903 § 1 ff.

hütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise durch Untersuchung der Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung u. dgl. zu unterstützen; sie sollen ferner über alle ihnen von der Polizeibehörde, dem Stadtmagistrat (Gemeindevorstand) oder von den Aufsichtsbehörden vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich äußern und diesen Dienststellen Vorschläge machen.

Eine Reihe wichtiger Bestimmungen enthält das am 1. Juli 1906¹ in vollem Umfange in Kraft getretene Gesetz Nr. 43 vom 26. Juni 1904, das die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und die Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten behandelt. Es erklärt neben den reichsgesetzlich bestimmten Erkrankungen — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blättern) — außerdem für anzeigepflichtig jeden Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose, jede Erkrankung und jeden Todesfall an Diphtherie (Rachenbräune), übertragbarer Genickstarre, Kindbett- (Wochenbett-, Puerperalfieber, Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), übertragbarer Ruhr (Dysenterie), Scharlachfieber, Unterleibstypus, Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung sowie Trichinose, endlich jeden Fall, der den Verdacht von Kindbett-, Rückfallfieber, Unterleibstypus oder Rotz erweckt. Zuständig für die Anzeige ist die für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder für den Sterbeort maßgebende Ortspolizeibehörde. Ein Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel ist ebenfalls unverzüglich dort zu melden. Eine Erkrankung an Lungen- und Kehlkopftuberkulose ist dann anzeigepflichtig, wenn ein an vorgeschrittener Tuberkulose dieser Art Erkrankter die Wohnung wechselt².

¹ Verordnung Nr. 36 vom 14. Mai 1906.

² Bei den Landtagsverhandlungen, die dem Erlasse des Gesetzes 1904 vorausgingen, ist von der Regierungsvertretung vergeblich versucht, einen weitergehenden, vorbeugenden Schutz gegen Tuberkuloseansteckungen zu erzielen; nur für Ausnahmefälle gibt § 8 des Gesetzes dem Staatsministerium eine Handhabe (vgl. unten S. 95).

Zur Anzeige ist in erster Reihe der zugezogene Arzt, dann (nacheinander haftend) der Haushaltungsvorstand, jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, endlich der Leichenschauer verpflichtet. Für Anstalten, Schiffe und Flöße gelten besondere Vorschriften. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden; die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

Auf die Anzeige hin werden die nötigen polizeilichen Schutzmaßregeln alsbald angeordnet¹.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen und der im Landesgesetz bezeichneten übertragbaren Krankheiten nötig sind, schon in seuchenfreier Zeit zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen; sie können hierzu je nach ihrer Leistungsfähigkeit im Aufsichtswege angehalten werden. Es versteht sich von selbst, daß die Größe und Lage der einzelnen Ortschaften dabei eine wesentliche Rolle spielt. Damit aber den kleineren Städten und Dörfern die Aufwendungen nicht allzu große Lasten verursachen, sind die Kreiskommunalverbände verpflichtet, den Gemeinden zu den ihnen aus dieser Bereitschaft erwachsenden Kosten Beihilfen zu gewähren. Noch zweckmäßiger wird es vielfach sein, wenn die Kreise — wozu das Gesetz sie ermächtigt — die Beschaffung der Einrichtungen selbst übernehmen.

Die Kosten der Ansteckungsbekämpfung im Einzelfall sind folgendermaßen zu verteilen:

1. Die Staatskasse trägt von vornherein die Kosten, die durch die amtliche Mitwirkung des Physikus bei der Durchführung des Reichs- und Landesgesetzes entstehen. Weitere Kosten können vom Staatsministerium auf Antrag der Kreis(Polizei-)direktion vom Staate ebenfalls übernommen werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, welche die Einschleppung einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krank-

¹ Vgl. die Ministerialbekanntmachung Nr. 39 vom 23. Mai 1906.

heit über die Landesgrenze hindern sollen, oder die sonst überwiegend landespolizeilichen Zwecken dienen.

2. Die Gemeinden haben die Kosten der Maßregeln einer etwaigen Beobachtung und Darbietung einer anderen Unterkunft bei Räumung von Wohnungen und Gebäuden zu tragen, soweit nicht nach Nr. 1 die Staatskasse eintritt. Außerdem sind auf Antrag die Kosten der polizeilich angeordneten Desinfektion und die Kosten der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung usw. der Leichen in den unter das Landesgesetz fallenden Krankheitsfällen sowie die weitergehenden Kosten bei Wohnungsräumungen in den reichs- und landesgesetzlichen Fällen unter der Voraussetzung zu tragen, daß der Zahlungspflichtige diese Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermag. Der Antrag auf öffentliche Übernahme der Kosten ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde des Erkrankungs- oder Sterbeortes zu stellen.

Die Hälfte der nach Nr. 2 von den Gemeinden zu tragenden Kosten wird ihnen aus der Staatskasse erstattet. Die Festsetzung der öffentlichen Kosten erfolgt bei Aufwendungen bis zu 30 M. in den Landgemeinden, bis zu 60 M. in den Städten durch die Ortspolizei-, sonst durch die Landespolizeibehörde, in der Stadt Braunschweig allgemein durch die Polizeidirektion, soweit nötig nach Anhörung des Stadtmagistrats. Die Gemeinden haben bei den Landespolizeibehörden die auf öffentliche Rechnung genommenen Kosten binnen Monatsfrist zur Erstattung der Hälfte anzumelden.

Bei der Bekämpfung der Ansteckungsgefahr ist von besonderer Bedeutung die Desinfektion der mit dem Kranken in der Krankheitszeit in Berührung gekommenen Personen, Gegenstände und Ausscheidungen, der Aufenthaltsräume und Beförderungsmittel. Dabei sind fortlaufende und Schlußdesinfektionen zu unterscheiden, erstere während des Bestehens der Krankheit, letztere nach Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus u. dgl., nach der Genesung oder nach dem Tode. Die Ausführung

der Schlußdesinfektionen liegt in den Händen staatlich ausgebildeter und bestellter oder anerkannter Desinfektoren. Bei geringwertigen Wäsche-, Kleidungs-, Hausratstücken u. a. m. kann statt der Desinfektion die Vernichtung der Gegenstände angeordnet werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch auf andere Krankheiten, solange sie in größerer Verbreitung auftreten, die Anzeigepflicht, die Absperrungsmaßregeln und den Ermittlungszwang auszudehnen¹. Dies ist betreffs der Körnerkrankheit insofern geschehen, als eine zwangsweise erfolgende ärztliche Behandlung zugelassen ist; ähnliche Vorschriften sind bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten gegeben, falls auf amtlichem Wege (z. B. bei polizeiärztlicher Untersuchung von Dirnen) die Erkrankung festgestellt und die Maßregel zur Verhütung der Übertragung nötig ist. Im letzteren Falle kann auch die Behandlung in einem öffentlichen Krankenhause erzwungen werden (vgl. S. 96), während diese bei Körnerkrankheit nur für Operationsfälle erzwingbar ist.

Für einzelne Teile des Herzogtums kann das Staatsministerium zur Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn eine gesteigerte Gefahr der Verbreitung der Krankheit besteht, die Anzeigepflicht erweitern und verstärkte Schutzmaßregeln anordnen.

e) Sittenpolizei.

1. Für Stadt und Land gemeinschaftlich gilt die Vorschrift², daß auf Antrag der Ortspolizeibehörde Personen, die in außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben (Konkubinat), mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden können, falls ortspolizeiliche Warnung erfolglos vorangegangen ist. Nach rechtskräftiger Verurteilung kann die Ortspolizeibehörde die Trennung der in verbotener Gemeinschaft lebenden Personen zwangsweise durchführen.

¹ In Fällen dringender Gefahr ist dazu auch die Landespolizeibehörde befugt; doch muß sie die nachträgliche Genehmigung des Staatsministeriums einholen.

² § 19 Nr. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches Nr. 27 vom 23. März 1899.

2. Ebenso gilt für das ganze Herzogtum das Verbot¹ des unzüchtigen Umhertreibens von Weibspersonen an öffentlichen Orten oder in Wirtschaften oder in anderen öffentlichen Räumlichkeiten. Die Strafe ist dieselbe wie in Nr. 1.
3. An denjenigen Orten, wo dies durch örtliche Satzungen erlaubt ist, dürfen Frauenspersonen unter den satzungsmäßig vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen gewerbsmäßig Unzucht treiben, wenn ihnen auf Antrag von der Ortspolizeibehörde ein jederzeit widerruflicher Erlaubnischein erteilt ist². Diese und ähnliche in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung verdächtige Frauenzimmer können von der Ortspolizeibehörde in ihren Wohnungen überwacht, in regelmäßiger Wiederkehr auf ihren geschlechtlichen Gesundheitszustand untersucht und bei Syphiliserkrankung bis zur Heilung in ein Krankenhaus abgeführt werden³, vgl. S. 95.

f) Gewerbepolizei.

Die Landespolizeibehörden üben mit Hilfe der Ortspolizeibehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht über die Handhabung der gewerbepolizeilichen Vorschriften des Reichs- und Landesrechts aus.

Für die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter den Begriff von Branntwein und Spirituosen fallenden geistigen Getränken in allen Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird⁴, ist der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses Vorbedingung⁵.

¹ § 19 Nr. 2 desselben Gesetzes.

² Strafvorschrift in § 20 daselbst (zu § 361 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

³ Gesetz Nr. 52 vom 16. Okt. 1873. Die Kosten sind polizeilicher Natur, werden aber in der Stadt Braunschweig regelmäßig aus der Armenkasse bezahlt.

⁴ Verordnung Nr. 6 vom 8. Dez. 1879 § 2.

⁵ Bekanntmachung Nr. 77 vom 24. Sept. 1869 bei Nr. I B. 5 S. 392. Über die Entschädigung für auf-

Betreffs des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus ist die Erteilung der Erlaubnis ganz allgemein von dem Bedürfnisnachweise abhängig gemacht.

Bei dem Pfandleihergewerbe kann durch Ortsstatut derselbe Nachweis zur Voraussetzung der Zulassung erhoben werden¹. Nicht nur die Pfandleiher und Trödler², sondern auch die Auktionatoren, Gesindevermieter und Stellenvermittler stehen unter besonderer behördlicher Aufsicht und müssen ihren Betrieb (Gebührensätze, Buchführung) nach den polizeilichen Vorschriften einrichten³. Der Hausierhandel mit Schweinen sowie das Gewerbe der Hufschmiede ist durch das Staatsministerium verschiedenen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen⁴.

Apotheken bestehen entweder auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums oder, wie dies in neuerer Zeit, dem wachsenden Bedarf entsprechend, häufig geschehen ist, auf Grund einer mit Genehmigung des Staatsministeriums vom Landesmedizinalkollegium ausgesprochenen Zulassung. Außerdem bedarf jeder, der den Apothekerberuf selbständig ausüben will, der persönlichen Erlaubnis der beiden letztgenannten Stellen. Auch die Wahl des Gebäudes bedarf der Genehmigung des Landesmedizinalkollegiums⁵.

gehobene Verbiethungsrechte und gewerbliche Berechtigung s. Gesetz Nr. 41 vom 3. August 1864.

¹ Verordnung Nr. 6 vom 8. Dez. 1879 § 2.

² Bekanntmachung vom 21. Dez. 1881 (Nr. 2 von 1882).

³ Bekanntmachung Nr. 21 vom 7. März 1904; Gesetz Nr. 22 vom 3. Mai 1907 (vgl. Nr. 23 von demselben Tage).

⁴ Langerfeldt, Der Gemeindevorsteher, 3. Aufl. S. 111 f., 139.

⁵ §§ 42 ff. des Medizinalgesetzes Nr. 19 vom 9. März 1903. Erlaß des Medizinalkollegiums Nr. 25 vom 8. Febr. 1904, vgl. Nr. 26 vom gleichen Tage, Nr. 37 vom 11. Juni 1896 (homöopathische Apotheken und Dispensieranstalten betreffend). Ferner sind über Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken besondere Vorschriften gegeben (Nr. 42 vom 7. Juli 1896, Nr. 37 vom 8. Okt. 1897, Nr. 20 vom 26. April 1898, Nr. 100 vom 28. Nov. 1899, Nr. 29 vom 29. Mai 1901, Nr. 33 vom 30. April 1906, Nr. 75 vom 13. Okt. 1906).

Der Handel mit Giften ist ebenfalls von behördlicher Genehmigung und Aufsicht abhängig¹, während betreffs der Drogen- und ähnlicher Geschäfte nur die Pflicht, sich Besichtigungen durch den Physikus oder andere Sachverständige gefallen zu lassen, gesetzlich eingeführt ist². Der Verkehr mit Geheimmitteln ist besonderen Einschränkungen unterworfen; die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung ist bei manchen Geheimmitteln verboten³.

Über die Herstellung, Lagerung, Verwendung und Veräußerung von Sprengstoffen, Mineralölen, Azetylen und Karbid sind in Ergänzung der Reichsgesetze Sicherheitsvorschriften erlassen. Eine ausführliche Darstellung, auf die hier aus räumlichen Rücksichten verzichtet werden muß, gibt Langerfeldt („Der Gemeindevorsteher“), 3. Aufl. S. 77 f.

Eine ausführliche Regelung ist für die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampffässern⁴ gegeben: zuständig für die behördliche Genehmigung ist die Kreis-(Polizei)-Direktion, bei Bergwerken u. dgl. die Kammer, Direktion der Bergwerke. Auch die fortdauernde Überwachung derartiger Anlagen ist vorgeschrieben. Bewegliche Kessel (Lokomobilen, Dampfwalzen, -Pflüge, -Pumpen, Straßenlokomotiven u. dgl.) dürfen in den einzelnen Gemeindebezirken nur nach vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden; dabei ist die allgemeine Genehmigungsurkunde und das Überwachungsbuch vorzuzeigen.

Eine ähnliche behördliche Zulassung wie bei Dampfkesseln wird bei Aufzügen (Fahrstühlen) gefordert, deren

¹ Gesetz Nr. 35 vom 9. Juni 1895, vgl. Nr. 17 vom 5. März 1906. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist wie in ähnlichen Fällen die Kreis(Polizei-)direktion. Gegen die Versagung ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegeben.

² Gesetz Nr. 63 vom 26. Nov. 1896, vgl. Nr. 17 vom 20. Mai 1897.

³ Näheres vgl. im Gesetz Nr. 11 vom 10. Dez. 1903 und Nr. 54 vom 22. Okt. 1907.

⁴ Gesetz Nr. 17 vom 4. April 1902, vgl. Nr. 26 vom 21. Juni 1902, Nr. 22 vom 15. April 1903, Nr. 37 vom 15. Juni 1904.

Fahrkörbe oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden¹.

Kraftfahrzeuge müssen mit einem polizeilichen Kennzeichen nebst Nummer versehen und betriebssicher eingerichtet sein; ihre Führer haben die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften genau zu beachten (Gesetz Nr. 63 vom 3. September 1906).

Der Fahrradverkehr ist unter Beseitigung des Nummernzwangs in Übereinstimmung mit den Nachbarstaaten neu geregelt².

Alle nicht vorzugsweise zum Personenverkehr bestimmten Fuhrwerke müssen mit Namen (Firma) und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein³. Für Hunde, die als Zugtiere verwendet werden sollen, bedarf der Besitzer der ortspolizeilichen Erlaubnis⁴.

g) Gesindepolizei.

Die Polizeibehörde hat in verschiedenen Beziehungen bei der Regelung der Gesindeverhältnisse⁵ mitzuwirken, deren Rechtsgrundsätze im übrigen in das privatrechtliche Gebiet gehören⁶.

Die Polizeibehörde des Wohnortes, bei Nichtbraunschweigern des Dienstortes, hat für alle Dienstboten, die nicht schon im Besitze eines Gesindebuches eines anderen deutschen Bundesstaates sich befinden, auf Antrag oder auch von Amts wegen gegen die vorgeschriebene Gebühr ein Dienstbuch mit Siegel und Unterschrift auszustellen. Jede Dienstherrschaft muß sich vor dem Abschlusse des Dienstvertrages dies Dienstbuch vorlegen lassen und bei Entdeckung von Mängeln und Unrichtigkeit sofort der Polizeibehörde davon Anzeige machen. Für Erneue-

¹ Gesetz Nr. 36 vom 26. Mai 1904, vgl. Nr. 57 vom 26. Sept. 1904 und Nr. 7 vom 10. Febr. 1905.

² Gesetz Nr. 59 vom 9. Nov. 1907.

³ Gesetz Nr. 7 vom 19. Febr. 1884.

⁴ Gesetz Nr. 31 vom 26. Juni 1889.

⁵ Abgeänderte Gesindeordnung für das Herzogtum Braunschweig Nr. 69 vom 16. Aug. 1899.

⁶ Vgl. Hampe, Braunschw. Privatrecht, 2. Aufl. § 45 S. 187—199, von Frankenberg, Braunschw. Gesinde-recht, Braunschweig 1900 (B. Goeritz).

rung verlorener Dienstbücher ist alsbald zu sorgen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Bei einseitiger Aufhebung des Dienstvertrages ohne vorgängige Aufkündigung seitens der Herrschaft oder des Dienstboten ist der Polizeibehörde noch vor dem Auseinandergehen unter Angabe des Grundes von dem Aufhebenden Anzeige zu erstatten. Wenn die Erteilung eines Zeugnisses von der Herrschaft für bedenklich gehalten wird, so kann sie unter Mitteilung des Sachverhalts die Ausstellung der Polizeibehörde überlassen.

Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis kann auf Anrufen eines Teils die Polizeibehörde vorläufig entscheiden, sie kann aber auch, ohne selbst zu urteilen, die Parteien auf den Rechtsweg verweisen. In beiden Fällen ist, ohne daß eine Frist beobachtet zu werden braucht, Klage bei dem ordentlichen Gerichte zulässig.

Nicht auf das Gesinde im üblichen Sinne, sondern auf landwirtschaftliche Arbeiter bezieht sich das Gesetz Nr. 67 vom 10. Dezember 1900, durch das der Vertragsbruch derartiger Arbeiter, die Anstiftung dazu, das wissentliche Behalten Kontraktbrüchiger und die widerrechtliche Verweigerung der Annahme in den Dienst mit Strafe bedroht sind.

2. Wohlfahrtspflege.

a) Armenangelegenheiten.

In Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist bestimmt, daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbände Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist¹. Die Unterstützung kann geeignetenfalls, solange sie in Anspruch genommen wird, durch Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie

¹ Schulgeld und sonstige Aufwendungen für die Kindererziehung gehören grundsätzlich nicht zu der Armenunterstützung in diesem Sinne, auch nicht bei Aufnahme von Kindern in Blinden-, Taubstummen-, Idioten- und ähnlichen Anstalten (vgl. S. 102).

durch Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Jede Gemeinde des Herzogtums (Orts- oder Gutsgemeinde) nebst dem dazu gehörigen Gemeindebezirke sowie jede selbständige Gemarkung bildet, soweit nicht ausnahmsweise Gesamtarmenverbände errichtet sind, einen für sich bestehenden Ortsarmenverband. Über Grundstücke, die weder einem Gemeindebezirke beigelegt noch zu einer selbständigen Gemarkung vereinigt sind, ist im Verordnungswege bestimmt, ob sie als selbständige Armenverbände gelten oder anderen Armenverbänden angegliedert werden sollen.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege geschieht nach den darüber in der Städte- und der Landgemeindeordnung, in Statuten und Anleitungen enthaltenen Vorschriften. Sollte es nötig werden, über das Maß der Unterstützung, besonders über ein Mindestmaß Anordnungen zu treffen, so erfolgen diese im Verwaltungswege. In den meisten Städten, vielfach auch in den Landgemeinden sind besondere Ausschüsse (Armendirektion, -Deputation usw.) gebildet, die sich mit der Handhabung der Armenpflege befassen¹.

Die Aufgaben des Landarmenverbandes übernimmt der Staat und läßt sie in den verschiedenen Kreisen durch die Kreisdirektionen besorgen, aus deren Kassen die entstehenden Kosten bestritten werden. Klagen wegen der Erstattung von Landarmenkosten sind zu richten gegen den Landarmenverband des Herzogtums Braunschweig, vertreten durch die Kreisdirektion des betreffenden Kreisbezirkes. Der Landarmenverband hat auch die Verpflichtung zur Unterstützung und zur Übernahme von Deutschen zu erfüllen, die dem braunschweigischen Staate bei Rücküberweisung seiner Angehörigen aus ausländischen Gebieten obliegt, und er trägt die Kosten bei der Unterstützung von Ausländern (einschließlich der bayerischen Staatsangehörigen). Die Aufnahme der vom Landarmenverbände zu unterstützenden Personen

¹ Durch Statut können diese Ausschüsse zum Organ des Ortsarmenverbandes erklärt werden. Sie sind dann dessen gesetzliche Vertreter bei Prozeßführungen, auch vor den ordentlichen Gerichten.

in das Arbeitshaus in Wolfenbüttel¹, in die Erziehungsanstalt Wilhelmsstift in Bevern² sowie in die Herzogl. Heil- und Pflegeanstalt Königslutter geschieht kostenfrei; dasselbe gilt bei der Aufnahme solcher Personen im Arbeitshause, die zwar nicht landarm sind, aber im Herzogtum keinen Unterstützungswohnsitz haben. Unvermögenden Ortsarmenverbänden wird nach Bedarf eine Beihilfe aus der Kreiscommunalkasse geleistet. Die Kreisversammlungen sind befugt, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiscommunalkasse zu übernehmen (z. B. in bezug auf die Blinden-, Taubstummen-, Idioten-, Irren- und Krankenhauspflagekosten).

Eine wichtige Ergänzung haben die allgemeinen Vorschriften über die Unterstützung Hilfsbedürftiger dadurch erfahren, daß den Armenverbänden durch Landesgesetz³ die Pflicht einer besonderen Fürsorge für nicht vollsinnige, schwach- oder blödsinnige Kinder und deren Erziehung auferlegt ist. Danach müssen nicht vollsinnige (blinde, taubstumme oder hochgradig schwerhörige, schwach- oder blödsinnige) Kinder, sobald sie das siebente Lebensjahr vollendet haben und wegen unzulänglicher Bildungsfähigkeit in der Gemeindeschule keine Aufnahme finden oder wieder aus ihr entlassen werden, für die Dauer des schulpflichtigen Alters in den zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalten untergebracht werden, sofern sie nicht entweder auf andere Weise eine ausreichende Ausbildung erhalten oder mit Rücksicht auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet sind. Die am Sitze der Anstalt wohnenden Kinder können von dem Aufnahmезwange befreit werden, haben jedoch an den betreffenden Unterrichtsstunden teilzunehmen. Über die Schulfähigkeit des Kindes entscheidet der Schulvorstand, der die Entscheidung dem zur Erziehung des Kindes Verpflichteten schriftlich zuzufertigen hat. Etwaige binnen 14 Tagen dagegen zu verfolgende Beschwerden

¹ Gesetz Nr. 119 vom 22. Dez. 1870.

² Das Gesetz Nr. 46 vom 12. Juni 1899 über die Zwangserziehung Minderjähriger ist durch Gesetz Nr. 54 vom 4. August 1908 in ein Fürsorge-Erziehungs-Gesetz umgewandelt.

³ Gesetz Nr. 18 vom 30. März 1894.

erledigt endgültig das Konsistorium. Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung gibt der Schulvorstand die Verhandlungen an die Kreis-(in der Stadt Braunschweig die Polizei-)direktion ab, die nach Anhörung des zur Erziehung Verpflichteten, wenn nicht auf andere Weise für die nötige Ausbildung des Kindes gesorgt wird, die von ihr für erforderlich gehaltene Unterbringung in der Anstalt verfügt. Gegen diese Verfügung steht den Beteiligten binnen 14 Tagen die Beschwerde beim Staatsministerium zu. Wenn die Entscheidung endgültig ergangen ist, hat die Kreis-(Polizei-)direktion nötigenfalls zwangsweise die Einlieferung des Kindes in die Anstalt zu bewirken. Die Kosten (einschließlich der Aufwendungen für die Einlieferung) sind grundsätzlich von dem zur Erziehung Verpflichteten zu tragen oder aus dem Vermögen des Kindes selbst zu erstatten und werden bei Zahlungssäumnis im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Soweit die zunächst Verpflichteten zur Erstattung der Kosten nicht imstande sind, fallen diese dem Ortsarmenverbände und, wenn ein solcher im Herzogtum nicht vorhanden ist, dem Landarmenverbände zur Last¹.

Für die Erhebung von Klagen gegen Orts- und Landarmenverbände wegen der Erfüllung ihrer aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz sich ergebenden Pflichten bei Hilfsbedürftigkeit ist der Verwaltungsgerichtshof in Braunschweig zuständig, gegen dessen Entscheidungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatswesen in Berlin offensteht, soweit es sich nicht um die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände handelt; im letzteren Falle behält es bei dem Urteile des Verwaltungsgerichtshofs sein Bewenden.

Auf den Antrag eines Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Kreis(Polizei)-

¹ Die Kosten gelten nicht als gewöhnliche Armenunterstützung, deshalb haftet nur der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes im Herzogtum, es besteht keine Vorschußpflicht der Aufenthaltsgemeinde, die Unterstützung bewirkt kein Ruhen des Laufs der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, kann aber von den Unterhaltspflichtigen zurückgefordert werden.

direktion nach Anhörung der Beteiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter¹ sowie die unehelichen Kinder in bezug auf die Mutter angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Die Beschlußfassung steht derjenigen der genannten Behörden zu, in deren Bezirk der in Anspruch genommene Angehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, bis etwa der dadurch für verpflichtet erklärte Angehörige durch Anfechtungsklage bei den ordentlichen Gerichten gegen den Armenverband eine abändernde Entscheidung erstreitet; in diesem Falle ist das zu viel Geleistete vom Armenverbande zurückzuzahlen. Hatte aber der Klagende nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses die gerichtliche Klage angebracht, so kann er nur das zurückfordern, was er seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat. Die Vollstreckung der von der Kreis(Polizei)-direktion zuerkannten Beträge erfolgt regelmäßig auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes durch Vermittlung der Kreis-kassen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (S. 87), wobei Lohnpfändung zulässig ist, da es sich um Unterhaltsforderungen handelt. Die Ersetzung schon verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband von unterhaltspflichtigen Verwandten in allen Armen-sachen nur im gerichtlichen Verfahren verlangen.

Das früher zugelassene Erbrecht der Armenverbände gegenüber den von ihnen unterstützten Personen ist beseitigt². Da aber die geleisteten Unter-

¹ Auf den unehelichen Vater ist diese Verpflichtung bisher noch nicht ausgedehnt.

² In das Gebiet des Privatrechts gehört die Bestimmung, daß in den Fällen, in welchen dem Landesfiskus als gesetzlichem Erben eine Erbschaft in der Stadt Wolfenbüttel zufällt, er verpflichtet ist, dieser die Hälfte des Wertes der Erbschaft herauszugeben (§ 112 Abs. 2 des Braunschw. Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch). Es soll ferner in der Stadt Braunschweig der gesamte Nachlaß der dortigen männlichen und weiblichen Insassen von Stiften, Hospitälern, Konventen

stützungen als Vorschüsse zu betrachten sind, die von dem unterstützten Armen selbst sowie von den unterhaltspflichtigen Verwandten oder von den Erben der Unterstützten im Wege der Klage zurückverlangt werden können, so steht den Armenverbänden das Recht zu, der Nachlassverwaltung gegenüber, soweit deren Einsetzung erfolgt ist, ihre Ersatzforderungen — allerdings ohne Inanspruchnahme besonderer Vorrechte — geltend zu machen.

b) Das Arbeiterversicherungsrecht.

Im Anschluß an die reichsgesetzliche Regelung ist durch landesrechtliche Ausführungsvorschriften bestimmt, daß als untere Verwaltungsbehörde für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung die Kreisdirektionen, für den Bezirk der Stadt Braunschweig der dortige Stadtmagistrat zuständig sein sollen¹. Die Aufsicht über die einzelnen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen wird regelmäßig in den Städten von dem betreffenden Stadtmagistrat, im übrigen von den Kreisdirektionen geführt. Anträge gemäß § 58 des Krankenversicherungsgesetzes (wegen verweigerter Krankenunterstützung, wegen Anerkennung der Mitgliedschaft, Leistung von Beiträgen, Erstattung von Unterstützungen durch säumige Arbeitgeber oder durch Krankenkassen an Armenverbände usw.) sind bei der genannten Aufsichtsbehörde geltend zu machen. Gegen deren Entscheidung ist binnen vier Wochen nach der Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zulässig, der auf Grund freier Nachprüfung urteilt, ohne auf sogenannte Revisionsmängel

und anderen Versorgungshäusern, ohne Unterschied, ob er in die Anstalt eingebracht wurde oder nicht, beim Ableben der betreffenden Anstalt zu fallen. Dies gilt selbst dann, wenn die Insassen aus der Anstalt wieder ausgeschieden sind, es sei denn, daß sie beim Abgange noch voll gesund waren, die empfangene Unterstützung erstattet und drei Monate vor dem Ausscheiden förmlich auf die Anstaltsrechte verzichtet haben.

¹ Die Stadtmagistrate und Gemeindevorsteher sind allgemein zuständig für die Entgegennahme von Äußerungen der Rentenbewerber vor der Festsetzung sowie für die Anmeldung von Rentenansprüchen, soweit die Feststellung nicht von Amts wegen betrieben wird.

(unrichtige Rechtsanwendung usw.) beschränkt zu sein. Auch bei Versagung der Genehmigung von Statutenänderungen durch die als höhere Verwaltungsbehörde zuständige Kreisdirektion ist dieselbe Klage gegeben.

Für die Krankenversicherung ist von Bedeutung, daß landesgesetzlich auf zwei Gruppen der Versicherungszwang ausgedehnt ist, die nach Reichsrecht davon noch nicht erfaßt werden: die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten sowie das Gesinde¹. Solche in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, die nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse stehen, aber vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt sind, werden auch für diejenige Zeit, in der keine Lohnbeschäftigung stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen. Ihre Arbeitgeber sind indes nur dann melde- und beitragspflichtig, wenn der Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von mindestens einer Woche abgeschlossen ist. Trifft dies nicht zu, so haben die Versicherungspflichtigen selbst die An- und Abmeldungen sowie die Einzahlung der Beiträge zu besorgen; dies gilt auch für die Zeit, in welcher nach dem oben Gesagten für Arbeiter ohne dauerndes Lohnverhältnis Versicherungspflicht besteht. Für das Gesinde ist, soweit nicht schon durch die Zugehörigkeit zu dem land- und forstwirtschaftlichen Personenbestande sich die Versicherung ergibt, seit dem 1. Oktober 1896 die Krankenversicherungspflicht eingeführt; Voraussetzung ist eine gegen Gehalt oder Lohn erfolgende, durch den Dienstvertrag nicht auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte Beschäftigung. Nähere Erläuterungen über den Dienstbotenbegriff gibt das Gesetz nicht, man hat aber allgemein die Abgrenzung, die auch nach der Gesindeordnung entscheidend ist, als maßgebend angesehen. Dadurch sind Personen, die nicht die Haushaltsgemeinschaft der Herrschaft teilen (z. B. Ausgeherinnen, Wasch- und Reinmachefrauen) sowie die in höherer Stellung befindlichen Gesellschaftsdamen, zur

¹ Gesetz Nr. 20 vom 29. Mai 1890, betr. die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen; Gesetz Nr. 28 vom 26. Mai 1896, Fürsorge für erkrankte Dienstboten betreffend.

Familie rechnende „Stützen“ usw. von dem Zwange ausgeschlossen. Meistens ist darauf Bedacht genommen, daß die Ortskrankenkassen in ihren Statuten die durch Landesgesetz für versicherungspflichtig erklärten Gruppen mit in ihr Bereich hineingezogen haben. Soweit dies unterlassen ist, gehört das Gesinde in die Gemeindekrankenversicherung, bei der es, wenn nicht der Versicherungszwang bestände, freiwillig sich zu beteiligen befugt wäre (§ 4 Krankenversicherungsgesetz). Es mag in diesem Zusammenhange erwähnt werden, daß die Verpflichtung der Herrschaft, den Dienstboten bei Erkrankungen die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung bis zu sechs Wochen zu gewähren, betreffs des krankenversicherungspflichtigen Gesindes, also weitaus in den meisten Fällen nicht besteht¹. Auch ist betreffs der Weitergewährung der Vergütung in Krankheitsfällen (§ 616 B.G.B.) bestimmt, daß darauf anzurechnen ist, was dem Dienstboten mit Rücksicht auf seine Krankenversicherungspflicht von der Ortskrankenkasse, Gemeindekrankenversicherung, Betriebs-(Fabrik-) oder ähnlichen Krankenkasse für die Zeit der Dienstverhinderung zukommt.

Was die Unfallversicherung anlangt, so ist das Reichsrecht durch ein Landesgesetz (Nr. 53 vom 8. Dezember 1902) ergänzt, das die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen zum Gegenstande hat². Danach erhalten Staatsbeamte, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Ruhegehalt $66\frac{2}{3}\%$ ihres jährlichen Dienst Einkommens. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gewerbe-Unfall-Vers.-Gesetzes sind im übrigen auf Betriebsunfälle derartiger Personen und auf ihre und ihrer Hinterbliebenen Ansprüche für anwendbar erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Festsetzung der Ruhegehälter, Sterbegelder und Renten stets durch das Staatsministerium er-

¹ § 22 Abs. 3 der abgeänderten Gesindeordnung (Nr. 69 vom 16. August 1899).

² Ein älteres Gesetz (Nr. 8 vom 24. März 1890) ist dadurch außer Kraft gesetzt.

folgt, so daß das schiedsgerichtliche Verfahren und der Rekurs an das Reichsversicherungsamt ausgeschlossen ist.

Die Stadt- und Landgemeinden sind befugt, eine ähnliche Unfallversorgung auch für die in ihrem Dienste stehenden, bisher nicht versicherten Angestellten und Arbeiter einzuführen. Es besteht indes wenig Neigung, hiervon Gebrauch zu machen, weil man in absehbarer Zeit auf eine durchgreifende Neuregelung seitens der Reichsgesetzgebung rechnet. Nur eine Gruppe, bei der es sich allerdings nicht durchweg um Berufstätigkeit handelt, ist durch eine Fürsorge bedacht, die unter Umständen erheblich über den Rahmen der Unfallversicherung hinausgeht: die Mitglieder der Feuerwehr, einerlei, ob es sich um freiwillige oder Berufsfeuerwehr handelt (vgl. S. 111). Kommen sie in Ausübung ihres Dienstes oder bei dienstlich angeordneten Übungen zu Schaden oder finden sie dabei ihren Tod, so soll für sie und ihre Familie die Kreiskommunalkasse des Kreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben, in ausreichender, ihren Verhältnissen angemessener Weise sorgen. Etwaige Zweifel über die Frage, ob die Beschädigung oder der Tod durch Ausübung des Dienstes herbeigeführt, und welche Entschädigung zu gewähren ist, sind nötigenfalls von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Für das gesamte Gebiet des Herzogtums besteht in der Stadt Braunschweig zur Entscheidung von Berufungen in Unfall- und Invalidenversicherungsangelegenheiten ein „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“.

Bei der Durchführung der Invalidenversicherung hat man sich für unser Gebiet zu der wichtigen Maßregel entschlossen, das sog. „Einzugsverfahren“ der Krankenkassen anzuwenden. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, die Einziehung der Beiträge sowie die Verwendung der Marken erfolgt auf Rechnung der Versicherungsanstalt für alle Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Innungskranken- oder Knappschaftskasse sowie einer Gemeindekrankenversicherung durch die Organe der betreffenden Kasse, die gleichzeitig die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge bewirkt; für andere Versicherte¹ durch die Ge-

¹ Hauptsächlich kommen dabei die Mitglieder eingeschriebener (freier) Hilfskassen in Betracht.

meindebehörde (Stadtmagistrat oder Gemeindevorsteher), sofern nicht die Beschäftigung solcher Personen im einzelnen Falle durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist. Für letztere behält es bei der gesetzlichen Regel sein Bewenden. Es liegt auf der Hand, daß durch das Einzugsverfahren, das sofort bei dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung am 1. Januar 1891 eingeführt wurde und sich vorzüglich bewährt hat, eine bedeutende Vereinfachung und zugleich eine Erleichterung für die beteiligten Arbeitgeber entsteht. Da die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstleute, wie wir sahen, im Herzogtum ebenfalls krankenversicherungspflichtig sind, so wird durch die Geschäftsverbindung mit der Krankenkasse die Belästigung durch das viel angefeindete „Klebegesetz“ auf ein Mindestmaß herabgedrückt, das jeder billig Denkende für erträglich halten muß.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt in Braunschweig hat als einer der ersten in Deutschland Heilstätten für Lungenkranke bei Stiege im Harz sowie ein Invalidenhaus in Lehre bei Braunschweig errichtet.

Die Entscheidung über die Frage der Versicherungspflicht, über die Höhe der Beitragsmarken usw. erfolgt durch die Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig durch den Stadtmagistrat; ist die betreffende Behörde selbst als Arbeitgeberin beteiligt, so beauftragt das Staatsministerium an ihrer Stelle eine andere Behörde mit Abgabe der Entscheidung¹. Die Beschwerde gegen derartige Entscheidungen ist, soweit nicht der Vorstand der Landesversicherungsanstalt wegen allgemeiner Bedeutung der Streitfrage die Anrufung des Reichsversicherungsamtes vorzieht, an das Staatsministerium zu richten.

Das Verfahren vor den Kreisdirektionen und dem Braunschweiger Stadtmagistrat in Rentensachen ist durch eine Anweisung des Staatsministeriums geregelt².

¹ Bekanntmachung Nr. 67 vom 11. Sept. 1906.

² Nr. 11 vom 5. Febr. 1906.

c) Schlafgängerwohnungen und Arbeiterkasernen.

Wer Schlafgänger¹ mit oder ohne Beköstigung bei sich aufnimmt, hat dies unter Angabe der Zahl der Schlafgänger und Bezeichnung der Räume binnen 24 Stunden nach der Aufnahme bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Dasselbe gilt von Zahl- und Raumveränderungen. Die Landespolizeibehörden² können über Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Räume sowie über die Höchstzahl der Benutzer Vorschriften erlassen. Niemand darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis gleichzeitig Schlafgänger verschiedenen Geschlechts halten, falls diese nicht zu einer Familie gehören. Die Schlafgänger dürfen nicht dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufnehmen. Ist anzunehmen, daß jemand das Halten von Schlafgängern zur Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit mißbrauche, so kann ihm das Halten für die Zeit von ein bis fünf Jahren verboten werden; das Verbot gilt auch dem Ehegatten des Betroffenen gegenüber, ist aber durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbar. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bedroht.

Wer Arbeitern in Arbeiterkasernen³ oder in sonstigen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumen Unterkunft gewährt, ist in derselben Weise anzeigepflichtig. Familien dürfen in solchen Arbeiterkasernen nur unter Gewährung besonderer Räume aufgenommen werden. Im übrigen müssen die Geschlechter getrennt gehalten und für jedes derselben abgesonderte Wohn- bzw. Schlafräume mit getrennten Eingängen angewiesen werden. Die Kreis(Polizei-)direktion ist zum Erlaß besonderer Vorschriften auch bei den Arbeiterkasernen befugt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit sowie zur Abwehr gesundheitsschädlicher Einflüsse sind die Kasernen von demjenigen, welcher Arbeitern darin Unterkommen gewährt, fortgesetzt zu beaufsichtigen. Wohnen mehr als 20 Personen zusammen,

¹ Gesetz Nr. 13 vom 8. April 1891.

² Kreis- oder Polizeidirektion.

³ Gesetz Nr. 14 vom 8. April 1892.

so ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und ihm eine Wohnung anzuweisen, von der aus eine ausreichende Aufsicht geübt werden kann. Auch muß in solchen Fällen eine das Verhalten der Arbeiter unter Androhung von Geldstrafen regelnde, von der Kreis(Polizei-)direktion bestätigte Hausordnung erlassen werden; dies kann auch bei geringerer Zahl geschehen. Der Erlaß der Hausordnung erfolgt durch Aushang in den Wohnräumen; außerdem ist sie jedem Arbeiter bei Aufnahme in die Unterkunft bekannt zu machen und von ihm zu unterschreiben. Darin angedrohte Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden.

Die Polizeibehörden sind auch hier befugt, sich durch Augenscheinseinnahme von der Befolgung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu überzeugen. Ein Recht der Entziehung der Befugnis zur Beherbergung in Arbeiterkasernen gibt das Gesetz dagegen nicht, auch sind Zuwiderhandlungen nur mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

d) Feuerhilfswesen¹.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Feuerhilfswesens gehört zur Landes- und Ortspolizei, deshalb sind dafür sowohl die Kreisdirektionen (in der Stadt Braunschweig die Polizeidirektion) wie die Gemeindebehörden zuständig. Zur besonderen Überwachung ernennt für jeden Kreiskommunalverband die Kreisversammlung einen Kreisbranddirektor (in Braunschweig der Stadtmagistrat mit der Polizeidirektion).

Jede Gemeinde muß eine bestimmte Anzahl eingeübter Feuerwehrleute haben. Erklärt sich die nötige Zahl von Gemeindegossen aus freien Stücken zu diesem Dienste bereit, so wird eine freiwillige, andernfalls eine Pflichtfeuerwehr gebildet, der die Gemeindegossen, soweit ihnen nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, angehören müssen, mit der Verpflichtung, sich an den vorgeschriebenen Übungen zu beteiligen.

¹ Gesetz, das Feuerhilfswesen betreffend, Nr. 16 vom 2. April 1874 (S. 108).

Neben der eingeübten Feuerwehr, welche die Spritzen bedient und nötigenfalls das Retten besorgt, besteht eine Ordnungsmannschaft (zur Fernhaltung Unberufener, zur Bewachung geretteter Gegenstände, zur Aushilfe u. dgl.).

Die Gemeinden haben die Kosten der Ausrüstung der Feuerwehren und ihrer ordnungsmäßigen Unterhaltung zu tragen, können aber aus Kreis- und Staatsmitteln, besonders auch aus den hierfür verfügbaren Mitteln der Kasse der Landesbrandversicherungsanstalt (S. 170) Zuschüsse erhalten. Die Gemeinden sind berechtigt, eine Berufsfeuerwehr einzurichten.

Für Mitglieder der Feuerwehr, die in Ausübung ihres Dienstes bei einem Schadenfeuer oder bei dienstlich angeordneten Übungen zu Schaden kommen oder den Tod finden, wird (einschließlich der Hinterbliebenen) aus Kreismitteln in ausreichender, angemessener Weise gesorgt.

e) Innungswesen.

Seit dem Erlasse der reichsgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Handwerks (Handwerkernovelle vom 26 Juli 1897) ist im Herzogtum die Neigung zur Schaffung von Zwangsinnungen sehr lebhaft hervorgetreten. Zahlreiche Innungen haben sich auf Grund der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung in Zwangsinnungen umgewandelt; nur in verschwindend wenigen Fällen sind solche Innungen später wieder aufgelöst. Die Handwerkskammer (S. 58) steht mit den Innungen und den an größeren Orten gebildeten Innungsausschüssen in enger Fühlung.

Aufsichtsbehörde jeder Innung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Innung ihren Sitz hat. Die Genehmigung der Statuten und Nebenstatuten steht der Kreisdirektion zu, die auch über die Errichtung, Schließung und Auflösung von Innungen zu entscheiden hat. Überhaupt gilt im allgemeinen die Kreisdirektion, in keinem Falle die Polizeidirektion als „höhere Verwaltungsbehörde“ für Innungsangelegenheiten; nur ausnahmsweise ist das Staatsministerium dafür zuständig.

Zur Errichtung von Innungsschiedsgerichten hat sich wenig Neigung gezeigt, da die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in den mittleren und größeren

Städten die Gewähr für rasche und zuverlässige Erledigung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Gesellen, Gehilfen und Arbeitern bietet¹. In der Stadt Braunschweig besitzt nur die Baugewerkennung ein derartiges besonderes Schiedsgericht.

f) Privatversicherungseinrichtungen.

Zur Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmandensparvereinen und anderen derartigen Jugendsparkassen und Vereinen ist die Genehmigung des Staatsministeriums oder (bei Beschränkung auf den betreffenden Kreis) der Kreisdirektion erforderlich². Vor Erteilung der Genehmigung ist darauf zu achten, daß durch die Verfassung der Einrichtung für eine zweckmäßige Geschäftsführung und für die Sicherung der angesammelten Gelder gesorgt ist. Auch jede Änderung der Verfassung der Kasse usw. bedarf der Genehmigung.

Für die Beaufsichtigung derjenigen Versicherungsunternehmungen im Herzogtume, die nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 der landesbehördlichen Aufsicht unterstehen³, ist die betreffende Kreis(Polizei-)direktion zuständig, wenn sich der Geschäftsbetrieb nur auf einen Kreis oder nur auf die Stadt Braunschweig erstreckt, andernfalls die Kreis(Polizei-)direktion des Sitzes des Unternehmens. Gegen Entscheidungen dieser Aufsichtsbehörden in den Fällen des § 73 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage beim Verwaltungsgerichtshof statthaft.

g) Landwirtschaftliche Schutzmaßregeln.

Die Fürsorge für das Gedeihen der Landwirtschaft hat zu einer Reihe gesetzlicher Vorschriften Anlaß gegeben, die der Bekämpfung schädlicher Einflüsse gewidmet sind.

¹ Bei Innungslehrlingen ist bekanntlich der Lehrlingsausschuß der Innung zuständig.

² Gesetz Nr. 13 vom 19. Febr. 1895. Für den Stadtbezirk Braunschweig ist die Polizeidirektion zuständig.

³ Verordnung Nr. 4 vom 16. Febr. 1903.

1. Die Wucherblume, die Seidenpflanze (Klee-seide), die Ackerdistel und der Spargelrost, der einst so gefürchtete Koloradokäfer und die Spargelfliege sind Gegenstand derartiger Bestimmungen geworden. Die einzelnen Grundeigentümer oder -pächter sind bei Strafe verpflichtet, auf das Vorkommen und die Beseitigung solcher Schädlinge zu achten. In allen Stadt- und Landgemeinden sind besondere Kommissionen gebildet, welche die Durchführung der gesetzlichen und der besonders angeordneten Schutzmaßregeln zu überwachen haben. Die Orts- und die Landespolizeibehörden sind mit der Aufsicht und Oberaufsicht betraut.

2. Das Halten von Feldtauben ist nur den Besitzern von wenigstens 25 Morgen Acker auf der Feldmark ihres Wohnortes erlaubt¹; auch darf niemand mehr als ein Paar auf je fünf Morgen Acker und als insgesamt 100 Paar halten, es sei denn, daß durch Ortssatzung eine Änderung zugelassen würde; auch kann auf gleiche Weise die zeitweilige Einsperrung der Feldtauben in der Saat- und Erntezeit vorgeschrieben werden.

h) Zuchtstiere und Zuchthengste.

1. Die Stadt- und Landgemeinden sind verpflichtet, nach näherer Anordnung des Kreis Ausschusses³ für eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Zuchtstieren zu sorgen. Die Unterhaltung der Gemeindezuchtstiere darf an den Mindestfordernden vergeben werden; das „Reihumhalten“ ist unzulässig. Mehrere Gemeinden können sich zur Zuchtstierhaltung mit Genehmigung des Kreis Ausschusses vereinigen. Durch Kreisstatut kann für das Kreisgebiet oder Teile davon vorgeschrieben werden, daß

¹ Die Bestrafung des Vertragsbruchs in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen (Gesetz Nr. 67 vom 10. Dez. 1900) ist auf S. 100 erwähnt.

² Gesetz Nr. 4 vom 4. Jan. 1845 und Nr. 33 vom 26. März 1870, vgl. die Strafvorschrift im Polizei-Strafgesetzbuch von 1899 § 18 Nr. 18.

³ Gesetz vom 28. Dez. 1900 Nr. 2 (Jahrgang 1901), geändert durch Nr. 40 vom 9. Juli 1903. In der Stadt Braunschweig ist die Polizeidirektion zuständig. Ein Bedürfnis für ihr Eingreifen wird indessen schwerlich jemals hervortreten.

zum Decken eigener und fremder Kühe und deckbarer Rinder nur angekörte Zuchtstiere verwendet werden dürfen (Stierkörungsordnung).

2. Zum Betriebe des Haltens von Zuchthengsten ist die Erlaubnis der Kreis(Polizei-)direktion erforderlich¹. Sie wird bei Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der einwandfreien Beschaffenheit der zum Decken bestimmten, von einem besonderen Körausschuß zu untersuchenden Hengste, jedoch stets nur auf ein Kalenderjahr erteilt. Die Kreistierärzte haben die zugelassenen Deckhengste von Zeit zu Zeit zu besichtigen. Das Umherziehen mit Deckhengsten zur Deckung von Stuten ist verboten.

i) Schlachtvieh- und Fleischschau.

Schon seit 1866 ist im Herzogtume der Trichinenschauzwang eingeführt, der 1893 auch auf Wildschweinefleisch ausgedehnt ist². Über die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser ist 1876 ein Gesetz erlassen³, das den Gemeinden mit derartigen Anstalten das Recht gibt, durch Ortssatzungen das Benutzen anderer Schlachtstätten innerhalb ihres Bezirks zum Schlachten und zu gewissen damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Vorrichtungen zu verbieten, ohne daß den Beteiligten hierfür eine Entschädigung zu zahlen ist. Für die Benutzung des Schlachthauses und für die Untersuchung des Schlachtviehs sowie des eingeführten Fleisches kann die Gemeinde, die zur Einrichtung und Unterhaltung des Schlachthauses entsprechend den örtlichen Bedürfnissen verpflichtet ist, eine Gebühr erheben, deren Höhe so zu bemessen ist, daß dadurch die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten sowie alle Unterhaltungs-, Untersuchungs- und Betriebskosten gedeckt werden.

¹ Gesetz Nr. 20 vom 13. März 1899. Vollbluthengste von Privatzüchtern sind von dem Gesetz ausgenommen, wenn sie nur der Vollblutzucht zu Stammzwecken, nicht der Halbblutzucht dienen.

² Gesetz Nr. 25 vom 15. März 1866 und Nr. 31 vom 4. Juni 1893, beide ersetzt durch das Gesetz Nr. 26 vom 1. Mai 1905, vgl. Nr. 27 vom 10. Mai 1905, Nr. 85 vom 16. Nov. 1906, Nr. 49 vom 1. Okt. 1907, Nr. 38 vom 18. Juni 1908.

³ Gesetz Nr. 40 vom 12. April 1876.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, ist ein Landesausführungsgesetz¹ erlassen, das den Untersuchungszwang nach der Schlachtung allgemein auch für Haus-schlachtungen feststellt, während er für Gemeinden mit Schlachthauszwang auch vor der Schlachtung besteht und nur durch approbierte Tierärzte geübt wird. Freibänke (besondere Verkaufsstellen für minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch) müssen in allen Schlachthausgemeinden bestehen. Der Betrieb ist durch Ortsstatut zu regeln. Über das Verfahren beim Schlachten ist ein besonderes Gesetz² erlassen, das den Betäubungszwang eingeführt hat.

k) Viehseuchenbekämpfung.

Zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes³ ist eine Landesverordnung⁴ erlassen, durch die den Ortspolizeibehörden die Pflicht auferlegt ist, die Anzeigen über Verdacht oder Ausbruch von Seuchen an die Kreis-direktion ihres Bezirks weiterzugeben. Über das Verfahren in Viehseuchenangelegenheiten und über die Leistung von Entschädigungen für getötete oder gefallene Tiere bestehen landesgesetzliche Vorschriften⁵, bei denen die Abschätzung des Wertes des Tieres an Ort und Stelle und die Verteilung der Entschädigungskosten auf die einzelnen Pferde-, Rindvieh- und Schafbesitzer an der Hand einer am 1. Oktober jeden Jahres allenthalben bei den Besitzern vorzunehmenden Bestandzählung die Voraussetzung bildet.

Um den Wünschen der Viehbesitzer entgegenzukommen, ist die Entschädigungspflicht auf Pferde, Rindvieh und Schafe ausgedehnt, die an Milz- oder Rauschbrand eingegangen, sind oder bei denen nach ihrem Tode

¹ Gesetz Nr. 51 vom 8. Dez. 1902, vgl. Nr. 27 vom 13. Mai 1903 und Nr. 10 vom 20. Jan. 1908.

² Gesetz Nr. 38 vom 9. Aug. 1907.

³ Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, neue Fassung durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894.

⁴ Nr. 20 vom 30. März 1881.

⁵ Nr. 18 vom 28. März 1881, Nr. 56 vom 29. Nov. 1888.

diese Krankheit festgestellt wird¹. Das Verfahren ist bei solchen landesgesetzlichen Entschädigungsfällen ähnlich wie in den Fällen des Reichsviehseuchengesetzes, ist aber betreffs der an Milzbrand gefallenen Schafe vereinfacht.

Zur Abwehr der Brustseuche (Influenza) der Pferde, der Schweineseuche und der Geflügelcholera sind vom Staatsministerium besondere Bekanntmachungen ergangen (vgl. Langerfeldt, Der Gemeindevorsteher, 3. Aufl., S. 113 ff.).

3. Militärangelegenheiten.

Seit dem 1. April 1886 besteht auf Grund eines mit der preußischen Regierung geschlossenen Staatsvertrages, der seit 1896 beiderseitig mit zweijähriger Frist kündbar ist, und dem die Landesversammlung einstimmig zugestimmt hat², ein Abkommen (Militärkonvention), durch das die braunschweigische Regierung auf die Stellung eines selbständigen Militärkontingents verzichtet hat, so daß die bisher dazu gehörigen Truppenteile zwar als solche erhalten blieben, aber unmittelbare Bestandteile des preußischen Heeres unter Ausübung der Militärhoheitsrechte durch den König von Preußen geworden sind. In allen Dienstbeziehungen unterstehen die Truppen fortan lediglich den betreffenden preußischen Kommando-
behörden. Der Fahneneid wird von braunschweigischen Staatsangehörigen dem Landesfürsten unter Einschaltung der verfassungsmäßigen Gehorsamsverpflichtung gegen den Deutschen Kaiser geleistet.

Der Landesfürst, dem nebst seiner Familie von den im Herzogtume ihren dienstlichen Stand habenden Truppen die den Landesherrn und deren Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen gebühren, steht zu den Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals mit den entsprechenden Ehren- und Disziplinarstrafrechten. Ihm steht die freie Verfügung über die Truppen zu polizeilichen Zwecken und zu solchen des inneren Dienstes zu.

¹ Gesetz Nr. 22 vom 28. Mai 1894 und Nr. 11 vom 27. Febr. 1899.

² Nr. 21 vom 1. April 1886, vgl. Nr. 10 vom 22. März 1897.

Das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen übt dagegen der König von Preußen aus; doch ist ausdrücklich zugesichert, daß etwaige Wünsche des Landesfürsten betreffs seiner Untertanen möglichst berücksichtigt werden sollen.

Für das Militärsersatzwesen besteht eine Oberersatzkommission, deren ständiges Mitglied der erste Beamte der Kreisdirektion in Braunschweig ist. In den acht nach den Kreiskommunalverbänden gebildeten Aushebungsbezirken ist ständiges Mitglied der Ersatzkommission ein dazu bestimmter Beamter der Kreis(Polizei-)direktion.

Über die Heranziehung der Militärpersonen zu Gemeindeabgaben gelten wie in Preußen einschränkende Bestimmungen (Landesgesetz Nr. 19 vom 15. Juni 1887).

Wegen der Bildung selbständiger Militärkirchengemeinden vgl. S. 174.

4. Einzelne besondere Verwaltungsgebiete.

a) Bauangelegenheiten.

Der Grundsatz, daß der Eigentümer eines Grundstücks innerhalb seiner Grenzen zu bauen berechtigt ist, hat aus öffentlichen Rücksichten manche Einschränkung erfahren. Soweit dies durch das Gesetz oder durch Baustatute in den einzelnen Bezirken geschehen ist, können Entschädigungen nur gefordert werden, falls das Gesetz dies ausdrücklich ausspricht.

Als Baugrund gilt die Ortslage, d. h. der die einzelnen Gebäude und deren Gruppen nebst Zubehör umfassende Teil der Ortschaft. Die Gemeinden dürfen statutarisch den Baugrund anders abgrenzen. Die Errichtung von Wohngebäuden außerhalb des Baugrunds kann untersagt oder eingeschränkt werden.

Die Gemeindevertretungen sind befugt, mit Genehmigung der Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig des

¹ Bauordnung Nr. 25 vom 13. März 1899 mit Ergänzung vom 27. Okt. 1899 (Nr. 96). Ausführungsanweisung Nr. 77 vom 7. Sept. 1899, geändert 7. Dez. 1904 (Nr. 69) und 10. Nov. 1905 (Nr. 48).

Staatsministeriums) Ortsbaupläne festzustellen, durch die Straßen und Plätze des Orts nach Richtung, Breite und Höhenlage bestimmt werden. Auf einer Grundfläche, die danach zu einer Straße oder zu einem Platze bestimmt ist, darf von Feststellung des Plans an kein Bauwerk mehr errichtet werden.

Statutarisch dürfen die Gemeinden vorsehen, daß die Kosten des Ausbaues bestimmter zu „Ortsstraßen“ und „Ortsplätzen“ erklärter Strecken einschließlich des Grunderwerbs den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ganz oder teilweise zur Last fallen sollen.

Dem Gesetze unterliegen bauliche Anlagen jeder Art (Bauwerke), also außer Gebäuden auch Keller, Brunnen, Zisternen, Abtritt-, Jauche- und ähnliche Gruben, Tunnels, Brücken, Kanäle, Tribünen u. dgl. und alle aus Stein, Holzwerk oder Metall hergestellten Einfriedigungen, auch wenn es sich um vorübergehende Zwecke handelt. Die baupolizeilichen Vorschriften des Gesetzes finden regelmäßig auf bereits bestehende Bauwerke erst dann Anwendung, wenn eine Änderung oder Ausbesserung zur Ausführung kommen soll, die dem Bauwerk eine wesentlich andere Zweckbestimmung gibt oder bei der die Durchführung der Vorschrift ohne unverhältnismäßige Opfer seitens des Bauenden möglich ist. Bauwürdige, gefährliche Bauwerke sind niederzureißen.

Die Bauordnung gibt eine große Reihe von Vorschriften über Höhe, Zugänglichkeit, Entfernung der Gebäude, über Ableitungen, Abortanlagen, Festigkeit und Feuersicherheit, Licht- und Luftzuführung u. dgl.

Die Neuerrichtung sowie die Um- und Ausbauten von Gebäuden¹ unterliegen der baupolizeilichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Kreisdirektion, die bei der Vorprüfung und Beaufsichtigung durch Baukommissionen unter dem Vorsitz des Ortspolizeibeamten und zweier geeigneter Gemeindeglieder (Bau-deputierter) unterstützt wird. Wenn aber durch Statut eine Stadtgemeinde ein Stadtbauamt errichtet hat, so gehen auf dieses die Befugnisse der Kreisdirektion und

¹ Ausgenommen sind im freien Felde außerhalb des Baugrundes zu errichtende unbeheizbare Feld- und Gartenhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen u. dgl. und Einfriedigungen.

der örtlichen Baukommission über. Dem Stadtbauamte müssen der Ortspolizeibeamte und ein Bauverständiger, der die Baumeisterprüfung bestanden hat, als Mitglieder angehören. Für die Stadt Braunschweig kann von der Vorschrift abgesehen werden, daß der Ortspolizeibeamte dem Stadtbauamt als Mitglied angehören muß. Die Stadtbauämter unterstehen nicht den städtischen Behörden, sondern der Aufsicht der Kreisdirektion.

Wo Stadtbauämter bestehen, sind die Bauanträge bei diesen, sonst bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Vorprüfung und Beaufsichtigung kann dem bauverständigen Mitgliede des Stadtbauamts statutarisch übertragen werden; gegen seine Verfügungen ist Beschwerde beim Stadtbauamte, gegen dessen Verfügungen (und gegen Entscheidungen der Baukommission in den Orten ohne Stadtbauamt) Beschwerde bei der Kreisdirektion gegeben, deren Bescheid durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

Über die Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausführung von Bau- und Abbruchsarbeiten hat das Staatsministerium eine Anweisung erlassen¹.

Für einzelne dringende Fälle von besonderer Natur ist dem Staatsministerium die Befreiung (Dispensation) von den durch Gesetz, Verordnung oder Statut unbedingt erteilten baupolizeilichen Vorschriften insoweit vorbehalten, als nicht dadurch dem Rechte oder erheblichen Interessen eines Dritten Eintrag geschieht.

Die Bauten der herzoglichen Hofhaltung und die von der Baudirektion, vom Reiche oder von deutschen Bundesstaaten ausgehenden Bauten sowie die von den Kreisbaubeamten auszuführenden Brücken- und Kanalbauten in Kommunikationswegen bedürfen weder der Genehmigung noch der regelmäßigen Überwachung; doch finden die sonstigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften auf sie Anwendung.

b) Das Wegerecht.

Das grundlegende Gesetz ist die *Wegeordnung*², die für das ganze Herzogtum maßgebende Geltung hat,

¹ Nr. 8 vom 20. Jan. 1906.

² Gesetz Nr. 56 vom 29. Juni 1899.

aber für das Gebiet der Stadt Braunschweig wegen derjenigen Wege, die nicht zu den Staatsstraßen gehören, eine etwas abweichende statutarische Regelung zuläßt.

Das Gesetz unterscheidet folgende Straßen und Wege:

- a) Staatsstraßen, die zum allgemeinen Verkehr in einzelnen Landesteilen oder zu deren Verbindung mit den Nachbarstaaten dienen. Zu ihnen gehören die früheren Heer- und Landstraßen und alle fernerhin durch Verordnung zu Staatsstraßen erklärten Wege. Ihre Herstellung und Unterhaltung liegt dem Staate ob.
- b) Kommunikationswege, die zur Verbindung der Ortschaften und Gemarkungen untereinander oder mit den Staatsstraßen und Eisenbahnen bestimmt sind. Sie werden von den Kreiskommunalverbänden innerhalb ihrer Bezirke hergestellt und unterhalten. Die Kosten werden auf die Gemeinden und Gemarkungen des Verbandes nach dem Verhältnis des Grundsteuerkapitals der beitragspflichtigen Grundstücke verteilt, soweit sie nicht aus dem Kreisvermögen bestritten werden¹, oder soweit nicht besondere Vorausleistungen bestimmter Gemeinden bei starker Inanspruchnahme der Kreisbaulast auf Beschluß der Kreisversammlung stattfinden, die auch gewerbliche Unternehmungen innerhalb wie außerhalb des Herzogtums wegen gesteigerter Abnutzung der Straße zu außerordentlichen Beiträgen heranziehen kann. Eisenbahnen, Bahnhöfe und Haltestellen rechnen indes nicht zu derartigen Betrieben.
- c) Straßen und Wege in Städten, Flecken und Dörfern. Sie werden, soweit sie nicht im Zuge einer Staatsstraße oder eines Kommunikationsweges liegen², von den Gemeinden selbst hergestellt und unterhalten. Die Kostenverteilung erfolgt gegenüber allen Gemeindegewohnern und Feldmark-

¹ Für die Stadt Wolfenbüttel und mit Zustimmung der Kreisversammlung auch für andere Städte gelten besondere Vergünstigungen, vgl. § 19 Abs. 1 des Gesetzes.

² Liegen Straßen oder Wege im Zuge einer Staatsstraße oder eines Kommunikationsweges, so erfolgt regelmäßig ihre Herstellung und Unterhaltung auf Rechnung des Staates bzw. des Kreiskommunalverbandes.

genossen nach dem Grundsteuerkapitale ihres in der Gemeinde belegenen Grundbesitzes¹. In den Dörfern müssen diejenigen Wege, die von der Dorfstraße ab nach einzelnen Häusern und Grundstücken führen, von den betreffenden Haus- und Grundbesitzern erhalten werden.

- d) Öffentliche Fußwege stehen in der Regel den übrigen Wegen (vgl. e) gleich. Wird auf einem Kommunikationsweg ein Bürgersteig (Trottoir) angelegt, so fallen die Kosten hierfür nicht dem Kreis-kommunalverband, sondern grundsätzlich der betreffenden Gemeinde zur Last.
- e) Feld- und Wannewege, denen die Abfuhrwege in den zum Gemeindebezirk gehörenden Forstgrundstücken und die öffentlichen Fußwege in der Feldmark gleichgestellt sind, werden durch Beiträge der sämtlichen Grundbesitzer der betreffenden Feldmark hergestellt und unterhalten, soweit nicht vertrags- oder urteilsmäßig, herkömmlich oder statutarisch etwas anderes feststeht. Die Besitzer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke innerhalb der Forstgemarkungen können jedoch betreffs der Abfuhrwege innerhalb der Forstgemarkungen nur zu Beiträgen wegen derjenigen Wege herangezogen werden, die sie zur Bewirtschaftung dieser Grundstücke benutzen. Über das Beitragsverhältnis entscheiden nötigenfalls die Gemeindebehörden oder die Gemarkungspolizeibeamten mit Vorbehalt der Beschwerde an den Kreis Ausschuß, dessen Spruch endgültig ist.
- f) Privatwege, zu deren Benutzung eine gewisse Zahl von Eigentümern berechtigt ist, sind von diesen Beteiligten allein zu unterhalten.

Die Ausführung und Beaufsichtigung der Wegebauten liegt bei den Staatsstraßen unter der Leitung und Aufsicht der Baudirektion den zuständigen Kreisbaubeamten ob. Bei den Kommunikationswegen haben die letzteren Beamten dieselbe Aufgabe unter Mitwirkung der Kreisdirektion und der Kreisorgane; für die sonstigen öffentlichen Wege sind in erster Reihe die Gemeinde-

¹ Mieter und Häuslinge dürfen statutarisch nur bis zur Hälfte des Beitragssatzes des niedrigst besteuerten Hausbesitzers herangezogen werden.

behörden, Interessentschafts- und Gemarkungsvertreter zuständig; doch haben die Kreisdirektionen darauf zu halten, daß die nötige Sorgfalt verwendet wird, und daß neue Wege nach Bedarf hergestellt werden. In jeder Gemeinde wird jährlich im September ein Verzeichnis der an den Gemeindewegen (mit Ausschluß der Feld- und Wannewege) vorzunehmenden Bauten aufgestellt, von den Gemeindebehörden geprüft und nach Genehmigung an die Kreisdirektion zur Bestätigung eingesandt. Die Veranschlagung und Leitung eines Wegebaues in der Gemeinde kann auf Wunsch durch Vermittlung der Kreisdirektion dem Kreisbaubeamten übertragen werden.

Für die Kommunikationswege werden nach Bedarf auf Beschluß der Kreisversammlung Wegewärter durch den Kreisbaubeamten angenommen.

Jeder Grundeigentümer hat die Pflicht, die zur Anlegung neuer Wege, zur Erweiterung oder Verlegung vorhandener Wege nötige Grundfläche gegen Entschädigung abzutreten. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt, wenn keine gütliche Verständigung erfolgt, im Zwangsenteignungsverfahren (vgl. S. 80 ff.).

Das Eigentum verlassener Wegeflächen fällt, soweit darüber nicht zur Entschädigung einzelner Grundbesitzer verfügt wird, demjenigen zu, der die Entschädigung für die zum neuen Wege abgetretene neue Fläche geleistet hat. Sonstige Zubehörteile(-plätze) sind der Gemeinde oder Gemarkung zu überweisen oder außerhalb ihrer Bezirke anderweit zum Besten der Gesamtheit der Beteiligten (der Wegebau-Interessentschaft) zu verwenden.

c) Eisenbahnen.

Als im Jahre 1869 die braunschweigischen Staatseisenbahnen verkauft wurden, ist durch Verordnung Nr. 130 vom 31. Dezember 1870 zur Vertretung des Staates betreffs sämtlicher Gesellschaften, die im Herzogtume Eisenbahnen besitzen und betreiben, insbesondere auch zur Ausübung des Aufsichtsrechts über diese Eisenbahnen ein Kommissariat für das Eisenbahnwesen im Herzogtume (neuerdings kurz Eisenbahnkommissariat genannt) errichtet. Alle das Eisenbahnwesen in obiger Beziehung betreffenden Anträge sind zunächst an dieses Kommissariat

zu richten, das unmittelbar dem Staatsministerium untersteht, und dem neben einem Vorstande ein technisches Mitglied angehört.

Nach dem Ankauf der auf braunschweigischem Gebiet belegenen Bahnen durch den preußischen Eisenbahnfiskus hat das Eisenbahnkommissariat die Verteilung der einzelnen preußischen Staatsbahnstrecken auf die Eisenbahndirektionen in Magdeburg, Hannover und Kassel bekannt gemacht¹.

Besondere Schutzvorschriften sind vom Eisenbahnkommissariat zur Sicherung von Bahnübergängen in Schienenhöhe gegen die Folgen der Überführung von Dampfpflügen und anderen ungewöhnlich schweren Fuhrwerken erlassen².

Auch für die elektrischen, nicht der Reichsaufsicht unterstehenden Eisenbahnen gewähren die Strafdrohungen eines Landesgesetzes³ Schutz.

d) Das Wasserrecht.

Das Wasserrecht⁴ unterscheidet öffentliche und Privatgewässer.

Als öffentliche Gewässer gelten alle die natürlichen, auch verbesserten (korrigierten) Wasserzüge (Flüsse, Bäche), die sich in ihrem Laufe durch mehrere Feldmarken oder Gemarkungen erstrecken; solange aber ein Wasserzug, auch wenn er schon in ein neues Markungsgebiet eingetreten ist, die zusammenhängenden Besitzungen desjenigen, auf dessen Grundstück er entspringt, nicht verlassen hat, gilt er nicht als öffentlicher, sondern als Privatwasserlauf. Außerdem kann die Landesregierung durch Verordnung in besonderen Ausnahmefällen den Anfangspunkt des öffentlichen Wasserzugs abweichend von diesen Regeln feststellen. Die öffentlichen Gewässer sind ein der allgemeinen Benutzung unterworfenenes Gemeingut und unterliegen den durch die Staatshoheit begründeten Rechten.

Als Privatgewässer gelten alle übrigen Gewässer,

¹ Nr. 25 vom 14. März 1895.

² Nr. 36 vom 24. August 1894.

³ Nr. 2 vom 30. Dez. 1897.

⁴ Nr. 64 vom 20. Juni 1876.

also zunächst die „geschlossenen“ Privatgewässer: das im Grundstück enthaltene und aus demselben zutage quellende, das auf dem Grundstück sich ansammelnde Himmelswasser, das in Brunnen, Teichen, Zisternen oder anderen auf dem Grund und Boden des Besitzers befindlichen Behältern oder in künstlichen vom Grundbesitzer zu seinen Privatzwecken angelegten Wasserleitungen (Gruben, Kanälen, Röhren u. dgl.) eingeschlossene Wasser; sodann die „fließenden“ Privatgewässer (Privatflüsse, Privatbäche), und zwar sowohl die Abflüsse aus den geschlossenen Privatgewässern, so lange sie sich nicht in ein fremdes Privat- oder öffentliches Gewässer ergossen und das im Eigentum desselben Grundbesitzers befindliche Gebiet nicht verlassen haben, als auch diejenigen fließenden natürlichen Wasserzüge, die zwar die Grenzen der zusammenhängenden Grundbesitzungen des Quell-eigentümers überschreiten, aber eine andere Feldmark oder Gemarkung nicht erreichen. Die geschlossenen Privatgewässer gehören im allgemeinen dem Grundbesitzer; die fließenden sind, soweit nichts anderes nachgewiesen wird, als Zubehör der Grundstücke zu betrachten, über die oder zwischen denen sie fließen, nach Verhältnis der Uferlänge jedes Grundstücks.

Die Unterhaltung und die Benutzung ist durchaus verschieden geregelt, je nachdem es sich um öffentliche oder um Privatgewässer handelt.

Alle Anlieger öffentlicher Gewässer müssen dafür sorgen, daß Bäume oder Sträucher von ihrem Grundstück nicht überhängen, noch den Wasserlauf in sonstiger Weise stören. Sie sind ferner verpflichtet, durch Abflachung das Überhängen ihres Grundstücks zu beseitigen, sobald zu besorgen ist, daß der überhängende Teil einstürzen und den Abfluß des Wassers erschweren oder verhindern würde. Will ein solcher Anlieger im eigenen Interesse, um sein Grundstück zu erhalten oder zu sichern, die Befestigung des angrenzenden Ufers vornehmen, so muß er der Ortspolizeibehörde hiervon vorher Anzeige machen und kann dann die Arbeit auf eigene Kosten besorgen.

Im übrigen liegt die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer den Gemeinden oder Gemarkungen ob, soweit deren Bezirke davon berührt werden. Grenz-wasserzüge sind je bis zur Mitte instand zu halten.

Vorzugsweise interessierte Nachbargemeinden oder -gemarkungen können auf Anordnung der Kreisdirektionen nach gutachtlicher Äußerung des Kreisausschusses zu Sonderbeiträgen angehalten werden. In den einzelnen Gemeinden und Gemarkungen sind die Kosten von sämtlichen Grundbesitzern nach dem Grundsteuerkapital aufzubringen¹. Für Mühlengräben gilt die besondere Vorschrift, daß deren Erhaltung von der Ableitung der Freiflut bis zu deren Wiedereinleitung in den Mühlengräben eine Last des Triebwerks, also vom Mühleninhaber zu tragen ist. Die Besitzer der an öffentliche Gewässer angrenzenden Grundstücke müssen erlauben, daß die bei Ausräumung des Wasserzuges auszuwerfenden Gegenstände (Erde, Schlamm, Buschwerk u. dgl.) auf ihre Grundstücke in einer solchen Entfernung aufgelagert werden, daß sie nicht in das Gewässer zurückgleiten können. Das Betreten der Ufergrundstücke zur Räumung und Beaufsichtigung ist unentgeltlich zu gestatten.

Umfassendere Unterhaltungsarbeiten werden als Veränderungen des Flußbettes angesehen. Über diese wird in einem besonders geregelten Verfahren vor der Kreisdirektion verhandelt, die den Plan aufstellt, bei Streitfällen regelmäßig eine Entscheidung des Kreisausschusses herbeiführt und die Ausführung leitet. Die Kreisdirektion hat auch den Gemeinden und Gemarkungen gegenüber darauf zu halten, daß diese ihre Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllen.

Die Privatgewässer sind von den beteiligten Grundstückseigentümern, künstliche Wasserzüge von den Unternehmern zu unterhalten, für deren Grundstück die Anlage gemacht ist oder dauernd benutzt wird.

Eine Benutzung der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer ist nur zulässig, soweit sie mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt. Wohlerworbene Wassernutzungsrechte, die hiermit in Widerstreit stehen, können gegen Entschädigung durch die Staatsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden. Neue Privatnutzungsrechte an

¹ Zuständig zur Entscheidung sind zunächst die Stadtverordneten oder der Gemeinderat, auf Beschwerde die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten oder der Kreisausschuß, endlich auf erhobene Klage der Verwaltungsgerichtshof.

öffentlichen Gewässern können nur durch Verleihung¹ nach Anhörung der Beteiligten in einem von den Kreisdirectionen durchzuführenden Verfahren, bei dem nötigenfalls im Wege der Zwangsenteignung Widerspruchsberechtigte zu entschädigen sind, erworben werden.

Der Eigentümer eines Privatgewässers kann dieses, soweit nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen, für sich und andere ge- und verbrauchen. Bei fließenden Privatgewässern haben etwaige verschiedene Besitzer der Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung je der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge; es ist indessen deren Benutzung überhaupt durch die Rechte der übrigen Wassernutzungsberechtigten und durch die aus der Beweglichkeit und Unentbehrlichkeit des Wassers sich ergebenden öffentlichen Rücksichten in verschiedenen Beziehungen ausdrücklich beschränkt.

Den Orts- und Landespolizeibehörden steht das Aufsichtsrecht über sämtliche Wasserzüge zu. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Inhaber von Stauwerken die ihnen auferlegten Verpflichtungen gehörig erfüllen, für zeitige Öffnung der Schleusen zur Abwendung und Beseitigung von Überschwemmungsgefahr sorgen u. dgl.

Übertretungen der flußpolizeilichen Vorschriften, unbefugte Einrichtung oder Änderung genehmigungspflichtiger Wassernutzungen sind mit Strafe bedroht.

e) Forst-, Jagd- und Fischereirecht.

1. Soweit die Forsten nicht dem Kammer- oder Klostergut gehören, wird die Forsthoheit über alle im Herzogtume belegenen Forsten („Privatforsten“) vom Staatsministerium unter Mitwirkung der Kreisdirectionen, der Kammer, Direktion der Forsten und der dieser untergebenen Forstbeamten ausgeübt². Über die beteiligten Privatforstgrundstücke werden von den Kreisdirectionen Forstlagerbücher angelegt, verwahrt und fortgeführt.

¹ Das Nähere vgl. §§ 50—86 des Wassergesetzes.

² Gesetz Nr. 26 vom 30. April 1861.

Forstrodungen bedürfen ministerieller Genehmigung; eigenmächtige Rodungen sind wieder anzubauen.

Über die Verwaltung der ungeteilten Genossenschaftsforsten ist bestimmt, daß ein von der Kreisdirektion zu genehmigendes Statut ihre inneren Angelegenheiten zu regeln hat¹, und daß in Forstgrundbüchern ihre Rechtsverhältnisse genau dargelegt werden.

Für die staatliche Beaufsichtigung von allen Gemeinde- und Interessenten- sowie von solchen Privatforsten, deren Inhaber zur Bewirtschaftung und Aufsicht nicht berechtigt oder gewillt sind, müssen je nach dem Umfange bestimmte Forstbesoldungsbeiträge von den Forstbesitzern geleistet werden (vgl. das Gesetz Nr. 22 vom 6. April 1908).

Das Forststrafrecht und das Verfahren in Forstfrevel(-Wrogen-)sachen sind durch Gesetz Nr. 18 vom 1. April 1879, Nr. 29 vom 25. Juni 1890, Nr. 17 vom 25. Februar 1895, bzw. Nr. 55 vom 30. August 1879, Nr. 76 vom 27. Dezember 1904, Nr. 51 vom 6. September 1890 geregelt.

2. Wie die Forst-, so ist auch die Jagdhoheit ein Teil der staatlichen Hoheitsrechte; sie schließt die Überwachung der Jagdausübung²) und ihre gesetzliche Regelung in sich. Die Reste des früheren Jagdregals sind in den Stürmen des Jahres 1848 endgültig beseitigt³. Jetzt wurzelt das Jagdrecht im Eigentum am Grund und Boden⁴; aber der einzelne Grundbesitzer darf die Jagdbefugnis selbständig nur ausüben, wenn sein Grundbesitz eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 300 Feldmorgen bildet. Gehört ein solcher Besitz ungeteilt mehreren Personen oder einer Interessentschaft, so darf

¹ Gesetz Nr. 16 vom 19. Mai 1890, vgl. Nr. 15 vom 25. Febr. 1895 und § 44 des Ausführungsgesetzes Nr. 36 vom 12. Juni 1899 zum B.G.B.

² Das Jagdpolizeigesetz (Nr. 19 vom 1. April 1879, vgl. Nr. 24 vom 28. April 1879 und Nr. 51 vom 16. August 1895) trifft über die Erteilung von Jagdscheinen, über die Schonzeiten und die Jagdausübung nähere Vorschriften.

³ Gesetz Nr. 39 vom 8. Sept. 1848 über Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken.

⁴ Gesetz Nr. 23 vom 16. April 1852, vgl. Nr. 16 vom 30. März 1896 und §§ 33—37 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.

die Jagd nur durch Verpachtung oder Verwaltung (Administration) genutzt werden. Gräben, Wege, Gewässer und Feldmarksgrenzen gelten nicht als Unterbrechung des Zusammenhangs. Auch unmittelbar angrenzende außerbraunschweigische Grundstücke, auf denen der Besitzer befugt die Jagd ausübt, werden mitgerechnet. Die übrigen Grundbesitzer dürfen nur gemeinschaftlich durch Verpachtung oder Verwaltung das Jagdrecht ausnutzen. Sie werden zu einer gesetzlichen Zwangsgemeinschaft (Jagdinteressenschaft) vereinigt, die Mehrheitsbeschlüsse faßt, und bei der jeder nach der Größe seines Anteils an der Beschlußfassung und dem Jagdertrag beteiligt ist.

Für die Fischerei in allen innerhalb des Herzogtums befindlichen Gewässern gilt als Regel¹, daß das Recht zur Ausübung der Fischerei nicht jedermann ohne weiteres zusteht, sondern einer besonderen Unterlage (Verleihung, Verjährung, Übertragung usw.) bedarf. Wo bisher freier Fischfang gestattet war oder alle Einwohner oder Gemeindemitglieder die Fischerei ausüben konnten, steht jetzt das Recht zur Ausübung der politischen Gemeinde zu, kann aber nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden. Das Freigeben des Fischfangs ist gesetzlich untersagt. Fischereiverpachtungen dürfen, damit die Raubfischerei bekämpft wird, gewöhnlich nicht auf kürzer als sechs Jahre abgeschlossen werden. Zusammenschluß zu Fischereigenossenschaften mit behördlich genehmigten Satzungen ist zulässig. Beim Fischen in fremden Revieren oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus ist eine vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischkarte zu führen. Gewisse schädliche Fangmittel sind verboten. Schonreviere kann das Staatsministerium bestimmen. Verunreinigung der Fischwasser ist untersagt und strafbar nach § 39 Fisch.-Gesetz. Als Aufsichtsbehörde ist im allgemeinen die Kreisdirektion bestimmt.

¹ Fischereigesetz Nr. 38 vom 1. Juli 1879 nebst Ausführungsverordnung Nr. 12 vom 21. April 1880, Gesetz Nr. 49 vom 4. Nov. 1889, Nr. 51 vom 19. Dez. 1889, Nr. 32 vom 21. April 1906.

f) Das Bergrecht.

Ein eigentliches Bergregal besteht im Herzogtume nicht mehr. Der Staat ist bei dem Erwerb und Betrieb von Bergwerken für eigene Rechnung den gesetzlichen Bestimmungen¹ im allgemeinen wie jeder Privatunternehmer unterworfen. Nur die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Solquellen steht ausschließlich dem Staate zu².

Zuständig für die Wahrnehmung der staatlichen Befugnisse als Bergbehörde ist die Herzogliche Kammer, Direktion der Bergwerke in Braunschweig, an welche die Verleihungsanträge (Mutungen) zu richten sind, und von der das Bergwerkseigentum verliehen wird. Wird die Zwangsabtretung einzelner Grundstücke durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Kreis(Polizei)-direktion ausgesprochen, so ist hiergegen (nicht gegen die Festsetzung der Entschädigung) die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu richten.

Die näheren Einzelheiten gehören in der Hauptsache in eine Darstellung des braunschweigischen Privatrechts (vgl. Hampe a. a. O. S. 399 ff.).

Abschnitt IV.

Die Finanzverwaltung.

1. Die Steuerverhältnisse.

a) Direkte Staatssteuern.

1. Den Grundstock der Steuereinnahmen für den Staat wie für die Gemeinden in Stadt und Land bildet die Einkommensteuer, die für die Einkommen von mehr als 2100 M. jährlich auf Selbsteinschätzung beruht. Neben

¹ Berggesetz Nr. 23 vom 15. April 1867; vgl. Gesetz Nr. 17 vom 16. April 1892, Nr. 33 vom 10. Juni 1893, Nr. 44 vom 12. Juni 1899 und Nr. 66 vom 5. Nov. 1904.

² Gesetz Nr. 19 vom 19. Mai 1894, geändert durch Nr. 10 vom 25. Febr. 1899.

der Einkommensteuer spielt die Grund- und die Gewerbesteuer noch eine nicht ganz unbedeutende Rolle, besonders für die Gemeinden, da ihnen bei Durchführung der Steuerreform 75% der Veranlagungssummen dieser Steuern zur eigenen Hebung überwiesen ist, während der Staat für sich nur 25% fordert. Der Staat erhebt außerdem von den Vermögen über 6000 M. eine Ergänzungssteuer und ist neben der Erbschaftssteuer und der Stempelsteuer auf verschiedene andere, indirekte Steuern angewiesen. Auch die Gemeinden sind, soweit die Erträge der Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer zur Deckung ihres wachsenden Bedarfs nicht ausreichen, mehr und mehr zu der Einsicht gelangt, daß sie ohne die Einführung indirekter Steuern das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht in befriedigender Weise herstellen können. Infolge davon hat man sich, obwohl vielfach mit Widerstreben der beteiligten Körperschaften, zur statutarischen Einführung von Bier-, Lustbarkeits-, Veränderungssteuern u. dgl. entschlossen; auch sind einige Stadtgemeinden schon der Erhebung einer Wertzuwachssteuer näher getreten.

2. Was die Einzelheiten der Staatssteuern betrifft, so lehnt sich die Staatseinkommensteuer an das preußische Vorbild an. Einkommensteuerpflichtig sind die braunschweigischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen, die in einem anderen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, ohne einen Wohnsitz (d. h. eine zum Wohnen eingerichtete Wohnung) im Herzogtum zu haben, oder die neben einem Wohnsitz im Herzogtume ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete besitzen. Ferner unterliegen der Einkommensteuer die Angehörigen anderer Bundesstaaten, die (ohne einen Wohnsitz in ihrem Heimatsstaate) im Herzogtume wohnen, oder die sich ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche im Herzogtum aufhalten¹, endlich die, welche im Herzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz haben; sodann Ausländer, die im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich dort des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten; außerdem Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit

¹ Vgl. Gesetz Nr. 1 (1901) vom 17. Dez. 1900.

beschränkter Haftung¹ und Berggewerkschaften, die im Herzogtume einen Sitz haben, sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, und ruhende Erbschaften wegen ihres gesamten Einkommens, falls sie länger als drei Monate ruhen. Außerdem werden ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt zur Staatseinkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen aus den von den braunschweigischen Staatskassen gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern sowie aus dem im Herzogtume belegenen Grundbesitz und aus den im Herzogtume befindlichen Gewerbe-, Eisenbahn- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (nicht aber z. B. aus Hypothek- und anderen Forderungen gegen braunschweigische Schuldner) herangezogen; diese Bestimmung gilt auch für die oben erwähnten Gesellschaften, Gewerkschaften und Genossenschaften.

Befreit von der Staatseinkommensteuer sind die Mitglieder der landesfürstlichen Familie, außerdem die Personen, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen einen Anspruch auf Befreiung genießen, jedoch nur, wenn in ihren Heimatsstaaten Gegenseitigkeit gewährt wird, und nicht wegen des aus dem Herzogtum stammenden Einkommens an Staatsbezügen, Grundbesitz- oder gewerblichen Einkünften.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 M., während die Gemeinden durchweg mit einem niedrigeren Satze die Verpflichtung beginnen zu lassen pflegen. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiet belegenen Grundstücken, aus den dort betriebenen Gewerben sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, die deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen; ferner das Einkommen der im Herzog-

¹ Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind schon für das Finanzjahr 1899/1900 durch das Gesetz Nr. 13 vom 11. März 1899 zu den steuerpflichtigen Gesellschaften hinzugekommen.

tume wohnenden oder sich aufhaltenden steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb (nicht auch aus Hypotheken, Wertpapieren u. dgl.), sofern sie nicht des Erwerbes wegen im Herzogtume wohnen oder sich dort aufhalten; endlich das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sowie die gesetzlich den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, auch die mit Kriegsauszeichnungen verbundenen Ehrensolde.

Zum Einkommen werden die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld oder Geldeswert gerechnet, mögen sie aus Kapital- oder Grundvermögen, Pachtungen und Mieten mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eigenem Hause, aus Handel und Gewerbe, Bergbau gewinnbringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf wiederkehrende Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art stammen. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen und ähnliche Erwerbungen¹ gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Vermögenserträge dadurch vermehrt oder vermindert werden. Dasselbe gilt von dem nicht gewerbmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken, während in manchen anderen Bundesstaaten dieser Gewinn als Einkommen behandelt wird.

Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, dagegen die ihrem Betrage nach unbestimmten oder schwankenden Einnahmen² sowie das

¹ Auch Lotteriegewinn wird erst bei Beginn des folgenden Steuerjahres (und nur mit den Zinsen) herangezogen. Bei Vermögensvermehrung infolge eines Erbfalles sind die Erben vom Beginne des Monats, der auf den Anfall der Erbschaft folgt, zu einer entsprechend erhöhten Steuer zu veranlagten.

² Mieten aus Wohnhäusern u. dgl. gelten, auch wenn sich ihr Betrag ändert, nicht ohne weiteres als schwankende,

steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften usw. nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre zu berechnen. Bestehen Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange, so ist der Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls der mutmaßliche Jahresertrag zugrunde zu legen.

Dem Einkommen des Haushaltsvorstandes ist das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung hinzuzuzählen. Dabei sind indessen Ehefrauen, die dauernd von dem Ehemann getrennt leben, selbständig zu veranlagen. Andere Angehörige der Haushaltung, insbesondere Kinder, werden für sich herangezogen, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb (mit Ausschluß der Beihilfe im Geschäft des Haushaltsvorstandes) oder aus anderen Quellen beziehen. Wer mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung angenommen ist, rechnet ebensowenig zu den Angehörigen der Haushaltung wie Kostgänger, Unter- und Schlafstellenmieter.

Von dem Einkommen sind abzusetzen die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, die auf inländischen Einkommensquellen haftenden oder für diese aufzuwendenden Schuldzinsen und Renten, die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten, die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern¹ und solche indirekte Abgaben, die zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. dgl., soweit sie nicht schon unter Betriebsausgaben verrechnet sind; ferner die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-

der Durchschnittsberechnung unterliegende Einnahmen; dies würde nur für Bauunternehmer, Spekulanten u. dgl. zutreffen.

¹ Die Gemeindegrund- oder Gemeindegewerbsteuer darf dagegen nicht abgezogen werden; eine den Abzug zulassende Gesetzesveränderung ist jedoch in Vorbereitung.

und Pensionskassen¹, endlich Versicherungsprämien, die für Versicherung der Steuerpflichtigen² auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von jährlich 600 M. nicht übersteigen.

Nicht abzuziehen sind dagegen Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder -abtragungen, die nicht als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind, sowie die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben einschließlich des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

Von den besonderen Bestimmungen über die Berücksichtigung der einzelnen Einkommenquellen ist zu erwähnen, daß bei Beamten und Militärpersonen der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Dienst Einkommens außer Ansatz zu lassen ist³. Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Mietswerte, jedoch nicht höher als mit 15% des baren Gehalts des Berechtigten anzusetzen. Bei Aktiengesellschaften u. dgl. gelten als Einkommen regelmäßig die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung (z. B. bei Aktionären einer Zuckerfabrik in Gestalt eines Preisaufschlages für gelieferte Rüben) unter die Mitglieder verteilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der

¹ Die Aufzählung im § 9 I Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes schließt die Möglichkeit aus, andere Versicherungen (z. B. Aussteuer-, Heirats-, Militärdienstversicherung) gleichartig zu behandeln. Die dafür geleisteten Beiträge sind nicht abzugsfähig.

² Die Versicherung der Haushaltsangehörigen, deren Einkommen dem Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, darf nicht ebenso behandelt werden.

³ Als nicht steuerpflichtiger Dienstaufwand sind auch die Tagegelder der Mitglieder des Reichs- oder Landtages, der Landessynode und ähnlicher Körperschaften zu betrachten. Handelt es sich aber bei den Tagegeldern um eine eigenartige Vergütung bestimmter Leistungen, so behält es bei der Steuerpflicht sein Bewenden.

Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Aktienkapitals¹.

Als besondere Vergünstigungen sind folgende zu nennen: Für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren wird, ohne daß es eines ausdrücklichen Antrages bedarf, von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltsvorstandes, wenn dies den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art findet auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe statt². Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 M. ist es gestattet, bei der Veranlagung besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse (außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle) in der Art zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres durch Wegfall einer Einnahmequelle oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden. Im übrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein,

¹ Bei der Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer kann dieser Prozentsatz dagegen mit herangezogen werden.

² Diese Vergünstigung gilt auch für die Gemeinde-Einkommensteuer.

wenn Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. dgl. steuerpflichtig werden („Zugang“), oder wenn bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen („Abgang“). Die Stellung in Zu- und Abgang erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab. Für die ruhende Erbschaft beginnt die Steuerpflicht mit dem Erlöschen der Besteuerung des Erblassers und endet mit dem Beginn des auf die Aufhebung der ruhenden Erbschaft folgenden Monats.

Die Hauptgrundsätze des Veranlagungsverfahrens bestehen darin, daß jede Gemeindebehörde vor Beginn des im Herbst jeden Jahres einzuleitenden Veranlagungsgeschäfts eine vollständige Nachweisung aller in ihrem Bezirk vorhandenen steuerpflichtigen Personen, Gesellschaften usw. sowie der die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen auswärtiger Besitzer aufzunehmen hat. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist bei Strafe verpflichtet, der Gemeindebehörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- und Erwerbsart anzugeben. Um dies zu erleichtern, haben die Haushaltungsvorstände den Hausbesitzern oder deren Vertretern die nötige Auskunft über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter, zu erteilen. Wer steuerpflichtige Personen als Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Aufseher oder in sonstiger Stellung beschäftigt, ist verpflichtet, über Gehalt, Lohn oder sonstige Einkünfte, welche jene einschließlich freier Wohnung, Beköstigung u. dgl. von ihm beziehen, der Gemeindebehörde auf Anfordern binnen 14 Tagen Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung, die sich auch auf die Mitteilungen über sog. Tantiemen, Gratifikationen, wiederkehrende Weihnachtsvergütungen u. dgl. erstreckt, ist ganz allgemein im Gesetze vorgeschrieben; nichts berechtigt zu der Auffassung, daß bei denen, die für ihre Person eine Steuererklärung abzugeben haben, der Arbeitgeber seiner Auskunftspflicht überhoben sei¹.

¹ Unterlassungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft. Zuständig ist das Steuerkollegium, das die Ent-

Die Gemeindebehörden haben von Amts wegen über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ihres Bezirks möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale zu sammeln, die ein Urteil über die Besteuerung begründen. Um hierbei für die höheren Einkommen weitere Anhaltspunkte zu bekommen, werden alle Steuerpflichtigen, die bereits mit einem Einkommen von mehr als 2100 M. jährlich zur Einkommensteuer veranlagt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeindebehörde zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert¹. Andere Steuerpflichtige sind ebenfalls dazu verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission persönlich an sie ergeht. Die Steuererklärung ist innerhalb der regelmäßig auf 14 Tage zu bemessenden Frist nach bestimmten, kostenlos von der Gemeindebehörde zu verabfolgenden Neudrucken in der Stadt Braunschweig beim Stadtmagistrat, im übrigen Herzogtum bei der Kreisdirektion schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Aktiengesellschaften usw. sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen einzureichen. Für Personen, die unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für Aktiengesellschaften, Konsumvereine usw. sind die Steuererklärungen von ihren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig zu veranlagen sind, von ihren Ehemännern abzugeben. Für abwesende oder sonst verhinderte Personen können Bevollmächtigte bestellt werden. Die ruhende Erbschaft wird vom Testamentsvollstrecker oder in dessen Ermangelung von dem gerichtlich bestellten Pfleger vertreten.

scheidung aber auch dem ordentlichen Gericht überlassen kann.

¹ Es ist vorgeschrieben, daß in jedem Jahre den mit mehr als 2100 M. Einkommen Veranlagten ein neuer Vordruck für die Steuererklärung zugestellt werden soll, um die Ausfüllung zu erleichtern. Auch wenn diese Zustellung unterblieben ist, besteht gleichwohl für die genannten Steuerpflichtigen die Erklärungspflicht.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung hat den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) gegen die Steuereinschätzung für das betreffende Steuerjahr zur Folge, falls nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen. Eine eigentliche Bestrafung tritt erst ein, wenn an den Säumigen nach Ablauf der ersten Einreichungsfrist eine nochmalige besondere Aufforderung zur Steuererklärung gerichtet und nicht spätestens innerhalb von vier Wochen beantwortet ist; alsdann ist neben der veranlagten Steuer ein Zuschlag von 25% dazu zu zahlen und außerdem die durch die Unterlassung dem Staate etwa entzogene Steuer zu entrichten. Das Steuerkollegium setzt diesen Zuschlag fest; dagegen ist nur die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig.

Der Veranlagung geht allgemein eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus; nur in der Stadt Braunschweig treten sogleich die Veranlagungskommissionen in Tätigkeit. Die Voreinschätzungskommission, deren Mitglieder ebenso wie die der Veranlagungskommission teils ernannt und teils gewählt werden, unterzieht die von der Gemeindebehörde aufgestellten Nachweisungen einer Prüfung und trägt die von ihr ermittelten Einkommenbeträge bis zu 2100 M. in die Nachweisungen ein. Sodann geht das Einschätzungsgeschäft an die Veranlagungskommissionen über, deren eine für jeden Kreiskommunalverband besteht. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze zu prüfen und, soweit er sie nicht beanstandet, festzusetzen. Wegen der hiernach noch nicht festgestellten Einschätzungsfälle hat er eine Beschlußfassung der Veranlagungskommission herbeizuführen und hierfür das nach seinem Ermessen und nach den von ihm in geeigneter Art¹ anzustellenden Nachforschungen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in

¹ Er und die Veranlagungskommission sind berechtigt, von allen nicht schon mit mehr als 2100 M. Einkommen Veranlagten, bei denen ein höheres Einkommen anzunehmen ist, eine Steuererklärung zu fordern, soweit die Gemeindebehörde dies nicht bereits getan hat.

die Einkommensnachweisung einzutragen und den gesetzlich zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen. In der Stadt Braunschweig liegt, da eine Voreinschätzung nicht stattfindet, die Veranlagung aller Steuerpflichtigen mit nicht mehr als 2100 M. Einkommen der Veranlagungskommission ob. Bei der Prüfung der Steuererklärungen kann die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzender die Angaben der Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Gründe und mit der Aufforderung beanstanden¹, sich binnen einer Frist von 2 Wochen, die vom Vorsitzenden im Bedarfsfalle auf 4 Wochen verlängert werden kann, über die Beanstandungsgründe oder über bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch deren Erläuterung oder Ergänzung nicht gehoben werden, so ist die Veranlagungskommission befugt, etwaige zur Feststellung des Tatbestandes nötige Erhebungen zu veranlassen. Bleiben gleichwohl Zweifel bestehen, so ist sie bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Sie setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz fest.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das Ergebnis der Veranlagung aller Steuerpflichtigen, auch der mit nicht mehr als 2100 M., dem Steuerkollegium mitzuteilen, das nach Prüfung des Ergebnisses an jede Gemeindebehörde eine Steuerrolle versendet, die das veranlagte Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen und die davon zu entrichtende Steuer nachweist. Die Gemeindebehörde hat nach der Steuerrolle jedem Steuerpflichtigen die Veranlagung mit dem Steuerbetrage durch eine zugleich über das Rechtsmittel der Berufung beherrschende Zuschrift mitzuteilen.

Sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht gegen das Ergebnis der Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. Diese ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen bei dem Steuer-

¹ Es verstößt gegen das Gesetz, sich über die Angaben der Steuererklärung ohne weiteres hinwegzusetzen und das Einkommen frei zu schätzen.

kollegium einzulegen, wobei für den Steuerpflichtigen die Zustellung des Steuerausschreibens maßgebend ist. Die Berufungskommission besteht unter einem vom Staatsministerium aus den Mitgliedern des Steuerkollegiums ernannten Vorsitzenden aus 8 von der Landesversammlung oder von deren Ausschuss auf 6 Jahre gewählten und 3 vom Staatsministerium ernannten Mitgliedern. Sie und ihr Vorsitzender haben dieselben Hilfsmittel für die Aufklärung des Sachverhalts wie die Veranlagungskommissionen. Auch kann von ihnen die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte gefordert werden; dagegen hat man mit Recht davon abgesehen, eine eidliche Bekräftigung der Steuererklärung oder der sonstigen Angaben von den Steuerpflichtigen zuzulassen.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission, die schriftlich zuzustellen ist, steht innerhalb vierwöchiger Frist dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Berufungskommission die schriftliche Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide; der Anfechtungsgrund ist in der Beschwerde näher anzugeben. Nachdem dem Gegner Kenntnis davon und Gelegenheit zu schriftlicher Beantwortung gegeben ist, erläßt der Verwaltungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung (regelmäßig ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen) seine Entscheidung, wobei er an die geltend gemachten Beschwerdegründe nicht gebunden ist. Im übrigen gelten fast durchweg die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (vgl. S. 71 ff.), es findet aber die Erhebung einer Pauschgebühr auch bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung statt, und es besteht kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts ruht in der Hand des Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, nach dessen Anweisung das Steuerkollegium die nötigen Geschäfte wahrzunehmen und Verfügungen zu erlassen hat. Die bei der Steuerveranlagung beteiligten

Staats- und Gemeindebeamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis kommenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft ihres Dienstes verpflichtet. Die Steuererklärungen müssen unter Verschluss aufbewahrt und dürfen nur zur Kenntnis der Beamten gebracht werden, die eidlich die Wahrung des Dienstgeheimnisses gelobt haben. Die Kommissionsmitglieder haben dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu versprechen, daß sie bei den Verhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen strengstens geheimhalten werden.

Die Steuerveranlagung erfolgt für jedes vom 1. April zum 31. März laufende Rechnungsjahr. Über Ermäßigungsanträge entscheidet das Steuerkollegium, dem auch die Abgangs- und Zuganglisten mit dem Gutachten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Entscheidung einzureichen sind. Gegen die Entscheidung steht, soweit nicht der Verwaltungsgerichtshof nach Obigem zuständig ist, die Beschwerde an das Staatsministerium frei. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen zu zahlen. Die näheren Angaben hierüber enthält jedes Steuerausschreiben. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten. Eine Stundung kann das Steuerkollegium auf Antrag gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß die sofortige Einziehung für den Steuerpflichtigen von erheblichem Nachteil ist. Veranlagte Beträge können vom Steuerkollegium niedergeschlagen werden, wenn deren Zwangsbeitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Lage gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich erfolglos sein würde¹. Die Zahlungspflicht verjährt in 4 Jahren und geht auf die Erben (aber nur in Höhe ihres Erbteils) über; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Steuerjahres, für das die Steuer veranlagt war oder zu veranlagen gewesen wäre. Für die Erfüllung der Steuerpflicht des Haushaltungsvorstandes haftet außer seinem eigenen Ver-

¹ Veränderungen innerhalb des Steuerjahres haben ausnahmsweise eine Steuerherabsetzung zur Folge; vgl. §§ 56 ff. Eink.St.G., oben S. 136.

mögen in entsprechendem Verhältnis auch das Vermögen aller Personen, deren Einkommen bei der Steuerveranlagung des Haushaltungsvorstandes dessen Einkommen hinzugerechnet ist.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, werden mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, die dem Staate gegenüber stattgefunden hat oder stattfinden sollte, mindestens aber mit Geldstrafe von 100 M. bestraft. An die Stelle tritt eine Geldstrafe von 20—100 M., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, zu denen auch die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens gehört, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt sind. Wer seine Angaben, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer geschieht neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben über, aber nur in Höhe ihres Erbanteils und mit fünfjähriger Verjährungsfrist. Diese Frist beginnt in allen Fällen mit Ablauf des Steuerjahres, in dem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerkollegium zu.

Verletzung des Dienstgeheimnisses der Kommissionsmitglieder, Staats- und Gemeindebeamten wird mit Geldstrafe bis 1500 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Kosten der Steuerveranlagung und -erhebung fallen, soweit nicht die Gemeinden mit der Erledigung betraut sind, der Staatskasse zur Last, die auch den Mitgliedern der Berufungs-, Veranlagungs- und Voreinschätzungskommission Tagegelder, Reisekosten u. dgl. zahlt. Die Gemeinden erhalten als Vergütung für die bei der Veranlagung und Erhebung ihnen übertragenen Geschäfte 4 % der eingegangenen Steuer.

2. Die seit dem 1. April 1899 eingeführte Ergänzungssteuer ist eine Vermögensbesteuerung. Ihr unterliegen die im Herzogtum wohnenden oder sich aufhaltenden natürlichen Personen nach dem Gesamtwerte ihres

einkommensteuerpflichtigen Vermögens, ferner alle Personen betreffs ihres im Herzogtum belegenen Grundbesitzes und ihres dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes im Herzogtum dienenden Anlage- und Betriebskapitals, endlich die ruhende Erbschaft, soweit sie einkommensteuerpflichtig ist¹. Von der Besteuerung sind die Grundstücke, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstigen Betriebe außerhalb des Herzogtums nebst dem ihren Zwecken dienenden Anlage- und Betriebskapital ausgeschlossen. Auch gelten Möbel, Hausrat und andere bewegliche Sachen, soweit sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Betriebsbestandteil anzusehen sind, nicht als steuerbares Vermögen. Von dem Aktivvermögen sind dingliche und persönliche Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Einschluß von Haushaltungsschulden sowie der Kapitalwert der von ihm zu entrichtenden Renten und sonstigen wiederkehrenden geldwerten Leistungen abzusetzen, soweit sie auf steuerbaren Vermögenseilen haften. Als Grundsatz gilt, daß der gemeine Wert in Ansatz zu bringen ist; für Renten, Nießbrauchsrechte u. dgl. ist eine besondere Kapitalwertberechnung vorgeschrieben, bei der für die mutmaßliche Lebensdauer des Empfangsberechtigten eine gesetzliche Wahrscheinlichkeit festgestellt ist.

Zur Ergänzungssteuer werden Personen nicht herangezogen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt. Bei Personen, deren Jahreseinkommen nicht über 900 M. veranlagt ist, bleibt der doppelte Betrag (12000 M.) steuerfrei. Für weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu erhalten haben, für vaterlose minderjährige Waisen und für Erwerbsunfähige ist die freigelassene Höchstgrenze sogar bis zu 20000 M. hinaufgerückt, wenn ihr veranlagtes Jahreseinkommen nicht mehr als 1200 M. beträgt. Bei höherem Vermögen bis zu 32000 M. kann Ermäßigung um höchstens zwei Stufen gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen.

¹ Die Befreiungen sind im wesentlichen dieselben wie bei der Staatseinkommensteuer.

Die Veranlagung erfolgt, ohne daß eine Voreinschätzungskommission tätig wird, unter Mitwirkung eines Schätzungsausschusses, dem ein Teil der Mitglieder der Veranlagungskommission und deren Vorsitzender angehören. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt (nicht verpflichtet), zur Vorbereitung der Veranlagung der Kreisdirektion (in Braunschweig dem Stadtmagistrat) ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder die für die Schätzung des Vermögens nötigen tatsächlichen Angaben zu machen („Vermögensanzeige“); diese Angaben sind, wenn sie erfolgen, unter der Versicherung zu erstatten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Veranlagungskommission unterwirft, nachdem ihr Vorsitzender in die Nachweisung der Steuerpflichtigen (Steuerliste) das nach seinem Ermessen für jeden zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen, eingetragen, den Steuersatz vorgeschlagen und die Verhandlungen mit den Vermögensanzeigen und dem Gutachten des Schätzungsausschusses ihr vorgelegt hat, jeden Einzelfall einer genauen Prüfung und setzt, nachdem über etwaige Beanstandungen Aufklärung vom Steuerpflichtigen gefordert ist, den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest. Das Ergebnis teilt der Vorsitzende dem Steuerkollegium mit, das die Aufstellung und Übersendung der Steuerrollen an die Gemeindebehörden besorgt. Die Ergänzungs- ist mit der Einkommensteuerrolle zu verbinden. Die Zustellung an die Steuerpflichtigen und der Rechtsmittelgang sind wie bei der Staatseinkommensteuer.

Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für einen Zeitraum von vier Steuerjahren (1902—6, 1906—10, 1910—14 usw.). Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung infolge Erbschaft oder Fideikommißanfalles, Teilungs- oder Überlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermögensvermehrung anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagern. Wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe eines Steuerjahres durch Wegfall eines Vermögensteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert ist, oder daß der wegfallende

Teil anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann die entsprechende Ermäßigung der Steuer beansprucht werden. Diese Veränderungen treten mit dem Beginn des auf den Zuwachs oder Wegfall folgenden Monats in Kraft. Im übrigen begründet die im Laufe des Veranlagungszeitraums eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens keine Verschiebung der Steuer. Über die Veränderungen sowie über Zugang und Abgang entscheidet das Steuerkollegium, gegen dessen Verfügung in denselben Fällen wie bei der Einkommensteuer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an das Staatsministerium gegeben ist.

Die Erhebung der Steuer erfolgt gleichzeitig mit der Staatseinkommensteuer.

3. Die Staatsgrundsteuer ist an die Stelle der früher in den verschiedenen Landesteilen erhobenen, sehr mannigfaltigen „Kontributionen“, Schatz- und Taxabgaben getreten. Sie soll in allen Teilen des Herzogtums gleichmäßig und allgemein nach dem Reinertrage der ihr unterworfenen Grundstücke erhoben werden. Als steuerpflichtig gelten: Wiesen, Ackerland, Gärten, Änger, ablaßbare Teiche, Forsten und Wohnhäuser¹ sowie Weide- und Holzberechtigungen.

Befreit von der Staatsgrundsteuer sind die Staats- und Kammergüter, die Schlösser, Gebäude und Gärten des Landesfürsten, die zum vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörigen Grundstücke sowie die Besitzungen der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwentümer, Schulen und milden Stiftungen, soweit ihre Befreiung vor 1859 schon stattfand.

Der Reinertrag der der Grundsteuer unterliegenden Gegenstände wird nach bestimmten, für die einzelnen Grundstücksarten verschiedenen Regeln ermittelt; danach wird ein Steuerkapital in Geld festgesetzt, und es wird ein gleichmäßiger Prozentsatz hiervon als Grundsteuer erhoben.

Der Mietwert der Wohnhäuser in den Städten und Flecken soll alle zehn Jahre von neuem abgeschätzt

¹ Fabrik- und ähnliche weder ganz noch teilweise zu Wohnzwecken dienende Gebäude sind nicht der Staats-, wohl aber vielfach der Gemeinde-Grundsteuer unterworfen.

werden, während für die Landgemeinden eine Neuveranlagung der Wohnhäuser nur in eingeschränktem Maße erfolgt und eine Neueinschätzung der Äcker, Felder, Wiesen, Gärten usw. bisher nicht stattgefunden hat. Für die Ermittlung des Mietertrages städtischer Wohnhäuser nebst Zubehörungen sind alle in ihnen befindlichen Räume, auch wenn sie gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, ferner die Nebengebäude, die mit einem oder mehreren Wohnhäusern ein Gehöft oder eine Gruppe bilden und mit ihnen nach ihrer Gebrauchsbestimmung in häuslichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sowie die mit einem Wohnhause oder dessen Hofraume in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Gärten¹ und die einem Hause zustehenden Brennholzrenten maßgebend.

Die Abschätzung des Mietwerts städtischer Wohnhäuser erfolgt unter der Oberleitung der Baudirektion durch Kommissionen von 5—7 beeidigten sachverständigen Mitgliedern unter der Leitung eines Baubeamten, der bei Stimmengleichheit als Obmann entscheidet und nach Beendigung des Abschätzungsverfahrens das über das Ergebnis aufzustellende Verzeichnis der Ortsbehörde einreicht. Diese benachrichtigt die Hausbesitzer in geeigneter Weise mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Nachdem die Einwände von der Kommission geprüft und begutachtet sind, wird das Abschätzungsverzeichnis mit den Bemerkungen der Gemeindebehörde und der Kommission an die Baudirektion eingereicht. Diese entscheidet darüber, nötigenfalls nach Anhörung fernerer Sachverständiger; bei ihrem Spruch behält es sein Bewenden. Die Veranlagung neuer oder befreit gewesener städtischer Wohnhäuser wird von dem Steuerkollegium auf Grund eines Gutachtens der Ortsbehörde (Stadtmagistrat) verfügt, und diese Veranlagung bleibt bis zur nächsten allgemeinen Nachprüfung des Mietwertes der Wohnhäuser in Kraft.

Die Grundsteuer haftet untrennbar auf dem Grundstück, auf welches sie veranlagt worden ist. Der Grundstückseigentümer (dem erbliche Nutzungsberechtigte und

¹ Hausgärten bis zu 25 Ar Größe werden nicht besonders veranlagt.

Nutznießer mit Ausnahme der Leibpächter gleichstehen) ist zur Entrichtung verbunden, die Steuerwaltung ist jedoch befugt, sich zunächst an den jedesmaligen Besitzer zu halten. Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken ist außer dem Eigentümer auch der Pächter oder Mieter verpflichtet, die rückständige Grundsteuer, deren Zwangseinziehung verfügt ist, auf Verlangen des Steuererhebers von dem fälligen Pacht- oder Mietgelde zu berichtigen. Wer ein Grundstück erwirbt, ist von dem Monat an, der auf den Tag des Erwerbs folgt, zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet; er haftet auch für die Rückstände, aber nicht über einen zweijährigen Zeitraum hinaus, und darf sich deshalb an den Vorbesitzer halten.

4. Die Staatsgewerbsteuer¹ wird von In- und Ausländern, Einzelpersonen, Körperschaften und Gesellschaften erhoben, die ein stehendes Gewerbe im Herzogtum betreiben. Auch Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätten auswärtiger Betriebe werden herangezogen.

Der Steuer sind nicht unterworfen: Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Weinbau, Jagd, Fischerei, Sand-, Grand-, Ton-, Mergel-, Lehmgruben, Steinbrüche, wenn die gebrochenen Steine roh verkauft werden, nutzbare Quellen u. dgl., ferner der Bergbau betreffs der Gewinnung und Veräußerung der Rohprodukte, die freien Berufsarten (Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schuldienst, Anwalts- und Notariats-, ärztliche Tätigkeit, der Beruf der Heilgehilfen und Hebammen, die Unterhaltung von Privat-Heilanstalten, Privatunterricht, Erziehungsanstalten, literarische Beschäftigungen aller Art, Ausübung der schönen Künste, wenn sie nicht handwerks- oder fabrikmäßig betrieben wird, die Beschäftigung der nur Konzerte gebenden Musiker, der Militärmusikkorps in Uniform, der Architekten, Ingenieure, Geometer, Fecht- und Tanzlehrer), sodann der Geschäftsbetrieb der nur auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten, das Taxatoren-gewerbe, Lotterieu-Unternehmungen, der Gesindedienst und die gewöhnliche Lohnarbeit.

¹ Gewerbesteuer-gesetz Nr. 14 vom 27. März 1893; vgl. Nr. 15 von demselben Tage, Nr. 54 vom 8. Sept. 1903, Nr. 24 vom 5. April 1906, Nr. 76 vom 20. Okt. 1906 und Nr. 21 vom 6. April 1908.

Während es sich bei der Aufzählung der vorstehenden Erwerbszweige entweder um unselbständige Tätigkeit oder um Berufsarten handelt, die im allgemeinen nicht als gewerbliche Berufsarten angesehen werden, sind kraft ausdrücklicher Vorschrift von der Gewerbesteuerentrichtung befreit: alle auf Rechnung der herzoglichen Hofhaltung und der Regierung, alle von öffentlichen Armen- und Wohltätigkeitsanstalten betriebenen Gewerbe sowie die von Gemeinden betriebenen Einrichtungen, soweit sie Gemeindezwecken dienen, z. B. Gasanstalten, Wasserleitungsanstalten, auch rücksichtlich der entgeltlichen Lieferung von Gas und Wasser an Dritte im Gemeindebezirke, das Webergewerbe bei Ausübung auf höchstens zwei Stühlen, die Ausübung des Gewerbes fremder, nicht im Herzogtum wohnhafter Lohnkutscher, Frachtfahrer und Schiffer, die Beschäftigung der Näherinnen, Stickerinnen, Putzmacherinnen, Wäscherinnen, Kochfrauen und ähnlichen Arbeiterinnen, falls sie weder Gehilfen noch Gehilfinnen noch einen offenen Laden haben, Gemeindebäcker, die Pächter des Gemeindebackhauses sind, sofern sie weder Weißbrot zum Verkaufe backen noch Roggenbrot nach auswärts versenden, endlich Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften, die nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsmäßig und in Wirklichkeit ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall des Konkurses ausschließen. Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen jedoch durchweg der Besteuerung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Anfang des Monats ein, in dem der Steuerpflichtige sein Gewerbe begonnen hat, und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gewerbe aufgegeben und bei der Gemeindebehörde abgemeldet ist.

Das Steuerkollegium hat darüber zu entscheiden, ob eine Beschäftigung als ein steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen ist oder nicht, und welchem der im Steuertarif namhaft gemachten einzelnen Gewerbebetriebe die Beschäftigung angehört. Gegen die Entscheidung über die

Steuerpflicht ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben, während Tarifbeschwerden an das Staatsministerium zu richten sind (Frist vier Wochen).

Alljährlich im November werden in jeder Gemeinde sämtliche darin vorhandenen Gewerbebetriebe in einem Verzeichnis aufgenommen, das als Grundtaxe für die im nächsten Rechnungsjahr zu erhebende Gewerbesteuer dient. Da für eine große Anzahl nicht fabrikmäßiger, einfacherer Betriebe (besonders aus dem Handwerk und ähnlichen Berufsarten) die Zahl der beschäftigten Personen oder der benutzten Hilfsmittel den Maßstab für die Steuerfestsetzung liefert, so ist bei den betreffenden Gewerbetreibenden die Durchschnittszahl der von ihnen in den letzten 12 Monaten benutzten Gehilfen, Tiere, Webstühle, Pressen oder Mahlgänge anzugeben. Bei den übrigen Gewerbetreibenden geschieht die Einschätzung in den Städten durch Ortsausschüsse von 5, 7 oder 9 Mitgliedern, bei denen ein vom Magistrat ernanntes Mitglied den Vorsitz führt. Für die Flecken und Landgemeinden besorgt der Kreis Ausschuss die Einschätzung. Dabei ist der Umfang des Gewerbebetriebes, besonders der im letzten Jahre erzielte Umsatz des Anlage- und Betriebskapitals, die Art der Geschäftsführung, der Wert der Jahreserzeugung, die Größe des Personals und die Rücksicht auf die Veranlagung gleichartiger oder ähnlicher Betriebe maßgebend.

Bis 1. Dezember wird diese Hauptbeschreibung der Gewerbetreibenden von den Gemeindebehörden dem Steuerkollegium eingereicht, das danach die Steuerrollen aufstellen läßt. Zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung der nach dem Betriebsumfange zu veranlagenden Gewerbetreibenden ist eine Revisionsbehörde gebildet, die aus einem vom Staatsministerium ernannten Mitgliede des Steuerkollegiums als Vorsitzenden und aus 14 durch das Staatsministerium aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Landesteile für jedes Jahr zu berufenden Mitgliedern oder Stellvertretern besteht. Gewisse Gruppen unterliegen der Beschlußfassung der Revisionsbehörde nur, soweit sie einen Steuersatz von 24 M. und mehr¹ ergeben oder soweit das Steuerkollegium

¹ Der niedrigste Jahressteuersatz beträgt 2 M., der höchste 20 000 M.

die Vorschläge des Ortseinschätzungs- oder Kreisausschusses beanstandet. Gegen die von der Revisionsbehörde (nötigenfalls nach Verhandlung mit dem Steuerkollegium) festgesetzten Steuerbeträge steht dem Steuerkollegium keine Beschwerde zu.

Die Berücksichtigung des Abgangs und Zugangs erfolgt in der Weise, daß alljährlich im Mai und November jede Gemeindebehörde eine Nachtragsbeschreibung aufstellt, wobei die Mitwirkung der Ortseinschätzungsausschüsse nicht vorgeschrieben ist¹. Auf Grund dieser bis 1. Juni und 1. Dezember dem Steuerkollegium einzureichenden Nachtragsliste verfügt dieses die Heranziehung für das laufende Rechnungsjahr.

Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen erfolgt seitens der Gemeindebehörde, nachdem ihr vom Steuerkollegium die Haupt- oder Nachtragsrolle zugegangen ist, durch besondere Steuerzettel. Gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach der Zustellung schriftlicher Einspruch beim Steuerkollegium entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde zulässig. Bei den einfacheren, nicht nach dem Umfange einzuschätzenden Betrieben entscheidet das Steuerkollegium selbständig, bei den übrigen ist die Entscheidung der Revisionsbehörde herbeizuführen. Gegen die Entscheidungen steht Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe frei.

Das Steuerkollegium ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Steuerpflichtige wegen ihrer Bedürftigkeit oder wegen Mangels an Verdienst niedriger als nach den Vorschriften des Tarifs zu veranlagern oder auch in besonderen Fällen die Steuer ganz zu erlassen, wenn die Gemeindebehörde dies beantragt. Auch kann das Steuerkollegium im Einzelfalle bestimmen, daß Gehilfen, die ein Gewerbetreibender zwar regelmäßig, aber nur kurze Zeit am Tage beschäftigt, bei der Veranlagung ganz oder zu einem Teil außer Ansatz bleiben sollen².

¹ Diese Neuerung ist durch Gesetz Nr. 21 vom 6. April 1908 eingeführt.

² Diese Befugnis spielt z. B. bei den Brottrage-Frauen, die von vielen Bäckermeistern täglich für 1—2 Stunden beschäftigt werden, eine wesentliche Rolle. Im übrigen zählen bei der Veranlagung nach der Gehilfenzahl alle Personen beiderlei Geschlechts über

Wenn ein Gewerbetreibender mehrere verschiedenartige Gewerbe, aber ohne Teilnahme fremder Personen oder Gehilfen, betreibt, so hat er ausnahmsweise nur von einem, und zwar von dem am höchsten zu steuernden Gewerbe die Steuer zu entrichten.

Handwerker und andere Gewerbetreibende mit nicht besonders umfangreichen Betrieben werden, wenn sie eine mechanische Kraft (Wasser, Gas, Dampf, Elektrizität) oder eine gleichzuachtende Kraft verwenden, nicht wie Fabrikanten, sondern in der Weise besteuert, daß durch die Gemeindebehörde schätzungsweise festgestellt wird, wie groß die Zahl der durch die mechanische Kraft ersetzten Gehilfen ist.

Alle Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihrer Gemeindebehörde und dem Steuerkollegium über alle Verhältnisse, die zur richtigen Beschreibung und Veranlagung der Gewerbesteuer geeignet erscheinen, genaue Angaben auf Anfordern zu machen. Bei Weigerung ist eine Strafe von 3—30 M. zu entrichten. Wer vor Empfangnahme des über den Gewerbebetrieb von der Gemeindebehörde auszustellenden Anmeldescheins oder bei erlaubnispflichtigen Gewerben vor Erlangung der Erlaubnis ein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt oder unrichtige Angaben über die Verhältnisse seines Gewerbebetriebes macht, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. belegt, wobei auf den einjährigen Betrag der Gewerbesteuer, deren Kürzung in Frage kam, Rücksicht zu nehmen ist; zuständig für die Untersuchung und Bestrafung ist in diesem Falle das ordentliche Gericht. Verjährung tritt mit Ablauf des auf die Begehung oder Unterlassung der betreffenden Handlung folgenden Kalenderjahres ein.

b) Indirekte Staatssteuern.

Von indirekten Staatssteuern sind die Erbschafts- und die Stempelsteuer zu nennen.

17 Jahren mit, die in dem Gewerbebetriebe beschäftigt sind (Werkführer, Buchführer, Aufseher, Verkäufer, Arbeiter usw.). Nur die Ehefrau des Gewerbetreibenden sowie derjenige Gehilfe, welcher bei Frauen und Minderjährigen die Stelle des Werk- oder Geschäftsführers vertritt, bleibt außer Ansatz.

1. Die Erbschaftssteuer, die früher ausschließlich landesrechtlich geregelt war¹, beruht jetzt auf dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1906. Ihre Verwaltung wird durch das Herzogliche Erbschaftssteueramt in Braunschweig geführt, das der Zoll- und Steuerdirektion untersteht. Von den Einnahmen verbleibt ein Drittel dem braunschweigischen Staate, während zwei Dritteile in die Reichskasse fließen.

2. Das Stempelsteuergesetz² unterwirft eine Anzahl bestimmter Urkunden den in einem Tarif bezeichneten Stempelabgaben. Stempelpflichtig sind Urkunden, die mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Unterschrift des Ausstellers steht die in seinem Auftrage erfolgte Unterschrift mit seinem Namen oder seiner Firma oder die Wiedergabe der letzteren mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Steindruck oder irgendeine andere mechanische Herstellung oder die Unterzeichnung durch gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen gleich. Wenn sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen ergibt, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. Das Gesetz fügt aber die wichtige Ergänzung hinzu, daß die Stempelpflicht dann eintritt, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten die Absicht gehegt wurde, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen. Auch die von In- oder Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, die im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder im Inlande zu erfüllen sind, unterliegen der Stempelsteuer; Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Herzogtum.

¹ Gesetz Nr. 38 vom 18. April 1876; vgl. Gesetz Nr. 26 vom 10. Juni 1892.

² Nr. 50 vom 26. Juni 1908, in Kraft seit dem 1. Oktober 1908.

Befreit sind Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 M. nicht übersteigt, falls im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Urkunden über Abgaben und Leistungen an den Reichs- oder den Herzogl. Landesfiskus, über die Heeresergänzung, die Befreiung vom Heeresdienst und von Übungen, einschließlich der Berechtigungsscheine zum Einjährig-Freiwilligendienst, Abschriften, Auszüge u. dgl. aus den Grundsteuer- und Landesbrandversicherungskarten, -rissen und Schriftstücken, endlich bestimmte Urkunden in Ablösungs-, Gemeinheitsteilungssachen, Arbeitszeugnisse, Armenscheine, alle gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in armen Vormundschafts- und Pflugschaftssachen, Eingaben, Auszüge usw. betreffs des Musterregisters sowie auf Grund zahlreicher sonstiger Reichsgesetze, Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmannes, falls nicht die Beurkundung unter einen anderen Tarifsatz fällt, Ausfertigungen von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, Ausfertigungen von Hypothekenbriefen und von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen.

Persönlich genießen Stempelfreiheit: das Staatsoberhaupt und die Mitglieder der landesfürstlichen Familie, der Reichs- und der Braunschweigische Fiskus sowie alle Reichs- und Staatskassen, deutsche Kirchen, inländische Pfarren, Schulen u. dgl., milde Stiftungen, ferner Gemeinden und Gemeindeverbände in Armen-, Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die hiernach befreiten Personen und Stellen sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit denen sie Verträge abschließen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die zweite, dritte oder folgende Ausfertigung (sog. Nebenausfertigung) der vorgeschriebene Stempel entrichtet werden. Bei Verträgen über Lieferungen an den Reichs- oder Landesfiskus und Reichs- oder Landeskassen hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

Für die Stempelsumme ist der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts

maßgebend. Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der nötigen Auskunft verpflichtet und können durch Ordnungsstrafen bis zu einem Gesamtbetrage von 50 M. dazu angehalten werden.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind bei behördlichen Urkunden die Antragsteller, bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen die Aussteller, bei Verträgen alle Teilnehmer verpflichtet, mehrere als Gesamtschuldner. Für die Entrichtung haften vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten die Beamten und Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter ausreichender Stempelverwendung aushändigen oder es unterlassen, spätestens binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden die Stempelverwendung herbeizuführen. Aktiengesellschaften u. dgl. haften für ihre Vorstände und Geschäftsführer, Auftraggeber und Versteigerer bei Auktionen nebeneinander, ferner alle Inhaber oder Vorzeiger der Urkunden, die ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande haben.

Die Entrichtung erfolgt durch Niederschrift auf Stempelpapier, durch Verwendung von Stempelmarken auf den betreffenden Schriftstücken, Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder einer gleichstehenden Anzeige und Geldeinzahlung bei der zuständigen Amtsstelle. Für Pacht- und Mietverträge ist eine besondere Erleichterung dadurch geschaffen, daß bis zum Ablauf des Januar des nächstfolgenden Jahres ein Verzeichnis der Verträge bei der Steuerbehörde eingereicht und die Steuerentrichtung daraufhin bewirkt werden darf.

Mit der näheren Aufsicht über die Beobachtung des Gesetzes ist ein Kontrollbeamter beauftragt und mit besonderer Anweisung versehen. Seine Aufgaben sind bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern dem gerichtlichen Rechnungsrevisor übertragen. Diesen Beamten ist von den Beteiligten Auskunft und Akteneinsicht zu gestatten.

Gegen die Verfügung der Steuerbehörde über die Entrichtung oder Erstattung der Stempelsteuer findet zunächst Beschwerde (oder Vorstellung) bei der Zoll- und Steuerdirektion binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe statt. Gegen die darauf folgende Entscheidung ist nicht Klage beim Verwaltungsgerichtshof, sondern der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen sechs Monaten seit

Zustellung der Entscheidung bei dem ordentlichen Gerichte zu erheben und gegen die Zoll- und Steuerdirektion zu richten.

Die Stempelsteuer verjährt wie alle aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts entstandenen Ansprüche auf Zahlung von Abgaben, Gebühren und Beiträgen oder von Kosten in vier Jahren, wobei die Verjährung mit dem Ablauf des Steuerjahres beginnt¹. Dasselbe gilt von den Ansprüchen auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Abgaben und Kosten dieser Art.

c) Gemeindesteuern und -abgaben.

Auf die Gemeindesteuern und -abgaben kann hier nur ganz allgemein eingegangen werden². Die darüber erlassenen Vorschriften der Städteordnung sind in sehr wesentlichen Punkten ergänzt und berichtigt durch das Gemeindeabgabengesetz³, nach dem die Gemeinden zwar zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben, aber von dieser Befugnis nur in dem gesetzlichen Rahmen und betreffs der Steuern nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von den Kreiskommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln, zur Deckung ihrer Ausgaben nicht genügen.

Unabhängig von der Bedarfsfrage sind indessen einige durch besondere Rücksichten gebotene Luxus- und ähnliche Steuern (Lustbarkeits-, Hunde-, Bauplatzsteuern) sowie die Heranziehung von Personen und Gesellschaften, die durch ihren Betrieb die Gemeinde erheblich belasten, zu außerordentlichen Gemeindesteuern zu behandeln.

¹ §§ 16, 17 des Ausführungsges. zum Bürgerl. Ges.-Buch Nr. 36 v. 12. Juni 1899.

² Betreffs der Kreisabgaben und Wegebausteuern vgl. S. 54 und 120 ff. In die Kreiskommunalkassen fließen besondere Abgaben, die in Höhe von $\frac{1}{6}$ ‰ bei Grundstücksverkäufen vom Werte des Grundstücks, bei gerichtlich hinterlegten Testamenten vom Nachlaßwerte erhoben werden; vgl. Ges. Nr. 39 vom 28. Juni 1879.

³ Nr. 12 vom 11. März 1899.

Um den Bedarf an direkten Steuern festzustellen, ist zunächst das gesamte Aufkommen an indirekten Steuern anschlagsmäßig zu ermitteln und von dem durch Steuern überhaupt zu deckenden Betrage abzuziehen. Nur der Restbedarf darf durch direkte Steuern aufgebracht werden.

Noch ehe die Reichszollgesetzgebung die künftige Erhebung von Mahl- und Schlachtsteuern den Städten verbot, hat das Landesgesetz (§ 13) bestimmt, daß Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art nicht eingeführt werden dürfen, während die Erhebung einer (kaum praktisch gewordenen) Wildpret- und Geflügelsteuer zugelassen wurde. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist gestattet; doch kommt, um Doppelbesteuerung zu vermeiden, bei Tanzmusiksteuern alsdann die gesetzlich allgemein vorgeschriebene, an die Gemeinden nach Abzug der Überwachungskosten u. dgl. fließende Abgabe von Tanzmusiken¹ in Wegfall. Hundesteuern sind erlaubt. Im übrigen sind die Gemeinden zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Statut erfolgen.

Obgleich die Gemeinden, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, in neuester Zeit immer mehr sich bemüht haben, auch durch indirekte Steuern einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs aufzubringen, bilden doch die direkten Gemeindesteuern nach wie vor ihren Hauptrückhalt. Sie dürfen nur vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb („Realsteuern“) und vom Einkommen der Steuerpflichtigen („Einkommensteuer“) erhoben werden, während die Einführung von Miets- und Wohnungssteuern nicht gestattet ist. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, die nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Statut erfolgen. Tatsächlich hat eine große Anzahl von Gemeinden sich damit begnügt, durch Zuschläge zu der staatlichen

¹ Gesetz Nr. 26 vom 31. Mai 1882.

Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer ihre Kassen zu füllen. Dies Verfahren ist dadurch gefördert, daß das Gesetz sie zwingt, zur Deckung ihres Bedarfes an direkten Steuern, so oft sie einen der Einheit der Staatseinkommensteuer entsprechenden Zuschlag zu dieser einfordern, gleichzeitig 3,5 % des gemeindesteuerpflichtigen Grundsteuerkapitals und 35 % des vollen Betrages der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe entfallenden Staatsgewerbesteuer zu erheben¹. Wird ein Teil der Staatseinkommensteuereinheit erhoben, so ist auch der entsprechende Teil der Grund- und Gewerbesteuer auszuschreiben. Zuschläge über den doppelten Satz der Staatseinkommensteuereinheit und mehr als 7,5 % des Grundsteuerkapitals sowie 75 % der Staatsgewerbesteuer-summe dürfen nicht erhoben werden, falls nicht das Staatsministerium es gestattet, dem auch sonst betreffs obiger Verhältnissätze das Recht der Zulassung von Abweichungen zusteht. Das obige Verhältnis bleibt so lange maßgebend, als für den Bedarf des Staates 2,5 % des Grundsteuerkapitals und 25 % der Gewerbesteuer zur Hebung kommen; bei etwaigen Erhöhungen oder Herabsetzungen erfolgt durch Verordnung eine entsprechende Änderung. Über die Verteilung des Steuerbedarfes auf die Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer haben die Gemeinden bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis dahin kein gültiger Beschluß zustande, so hat die Aufsichtsbehörde die Deckung des Steuerbedarfes unter Berücksichtigung obiger Grundsätze, nötigenfalls mit Genehmigung des Staatsministeriums, anzuordnen.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterliegenden Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen. Was zunächst die Gemeindegroßsteuer betrifft, so sind von ihr die landesfürstlichen Schlösser, Gärten und Hofhaltungsgrundstücke, die Schlösser und Gärten der Mitglieder des landesfürstlichen Hauses, diejenigen Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Schulen, Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, für die bisher zu den Gemeindelasten nichts beigetragen ist², die Begräbnisplätze und die

¹ § 43 des Gew.-Abg.-Gesetzes.

² Da die Gemeindegroßsteuer in vielen Orten erst

Grundstücke der Gemeinde selbst, die Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und öffentlichen schiffbaren Kanäle, Deichanlagen, Deichverbände und im öffentlichen Interesse unterhaltene Privatdeiche, Ent- und Bewässerungsanlagen ausgenommen. Ein ferneres Gesetz (Nr. 64 vom 10. Dez. 1900) schließt die Besteuerung der Grundstücke und Gebäude des Staates, der Kreise und der Gemeinden aus, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, sodann der zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, der Kirchen, Kapellen und anderer dem öffentlichen Gottesdienste geweihten Gebäude, der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gebäude der Gefangenen- und staatlichen Erziehungsanstalten sowie der Gebäude, die milden Stiftungen gehören und unmittelbar für deren Zwecke benutzt werden. Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil. Alle Dienstwohnungen sind steuerpflichtig.

Die Gemeinden dürfen, abweichend von der staatlichen Grundsteuerveranlagung, besondere Steuern vom Grundbesitz durch Statut einführen, oder sie können in Prozenten des aus dem Grundsteuerkataster sich ergebenden Grundsteuerkapitals sämtliche der Gemeindebesteuerung unterliegende Grundstücke heranziehen. Die Steuern sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen. Die von vielen Seiten befürwortete fortschreitende Abstufung der Grundsteuer ist daher einstweilen nicht zulässig. Die Umlegung der statutarisch eingeführten besonderen Grundsteuer kann nach dem Reinertrage (Nutzungswerte) eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- oder Mietwerte oder nach dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe erfolgen.

Der Gemeindegewerbesteuer unterliegen in den Betriebsgemeinden alle staatsgewerbsteuerpflichtigen Betriebe, mit Ausnahme des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Soweit besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt sind, erfolgt die Besteuerung auch hier in Pro-

nach dem Gew.-Abg.-Gesetz eingeführt ist, so sind die Kirchen- und Stiftungsgrundstücke regelmäßig als steuerpflichtig anzusehen.

zenten der Staatsgewerbsteuer, und dies ist soweit durchgeführt, daß die durch Rechtsmittel bewirkte Erhöhung oder Ermäßigung der staatlichen Sätze die entsprechende Veränderung der Gemeindesteuer nach sich zieht.

Die Gemeinden dürfen durch Statut besondere Gewerbesteuern einführen. Diese können namentlich nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlage- und des Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe veranlagt werden. Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Gewerbebetriebe zu erstrecken, die der Gemeindebesteuerung unterliegen.

Wenn sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden erstreckt, so hat für den Fall der Erhebung von Prozentsätzen der veranlagten Staatsgewerbsteuer das Steuerkollegium die Zerlegung des Gesamtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teilbeträge zu bewirken. Werden statutarisch besondere Gewerbesteuern erhoben, so hat die Veranlagung nur nach dem in der Gemeinde belegenen Teil des Gewerbebetriebes zu erfolgen. Soweit für die Gemeindegewerbsteuer der Ertrag maßgebend ist, wird dabei ein ähnliches Teilungsverfahren angewendet, wie es für die Gemeindeeinkommensteuer bei Betrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, vorgeschrieben ist (bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften Verhältnis der Bruttoeinnahme, in den übrigen Fällen Verteilung nach den Ausgaben an Gehältern und Löhnen; vgl. S. 132).

Neben der allgemeinen Gemeindegewerbsteuer sind einige besondere Arten der Besteuerung von Gewerbebetrieben zu nennen, bei denen das Bestreben, gewissen Ausschreitungen nach Möglichkeit entgegenzutreten, für die Gesetzgebung bestimmend gewesen ist, ohne daß man deshalb das Recht hat, von einer „Erdrosselungsteuer“ zu sprechen.

Die Wanderlagerbetriebe unterliegen einer Sondersteuer, die allerdings nicht in die Staats-, sondern in die Gemeindekasse fließt, die aber nicht eine statutarische Festsetzung zur Vorbedingung hat, wie dies sonst bei Gemeindesteuern nach dem Gemeindeabgabengesetze der Fall ist: die Gemeinden sind verpflichtet, die — absichtlich

ziemlich hoch bemessene — Wanderlagersteuer zu erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Wenn jemand außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstelle aus feilbieten will, so hat er neben und unabhängig von der allgemeinen Gewerbesteuer an jedem Orte, an dem er das Geschäft betreibt oder betreiben läßt, eine Wanderlagersteuer zu entrichten. Das Gesetz fügt eine außerordentlich zweckmäßige Vorschrift hinzu: durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Eintretende Zweifel in dieser Beziehung sind von den Kreisdirektionen, vorbehaltlich einer Klage beim Verwaltungsgerichtshofe, die keine aufschiebende Wirkung hat, zu entscheiden. Werden die Waren eines Wanderlagers gleichzeitig oder nacheinander an einem Orte in mehreren Verkaufsstellen ausboten, so ist für jede von diesen die Steuer besonders zu entrichten. Der Steuer sind nicht unterworfen: der Meß- und Marktverkehr sowie der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen, ferner die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten, endlich das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art. Außerdem kann das Staatsministerium für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen die Steuerfreiheit zulassen. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in Orten mit mehr als 12000 Einwohnern 50 M., mit mehr als 2000—12000 Einwohnern 40 M., in kleineren Orten 30 M. Die Gemeinden¹ sind jedoch, um die Besteuerung zu verschärfen, nach dem Ergänzungsgesetz Nr. 22 vom 28. März 1904

¹ In den Städten wird der Beschluß von beiden städtischen Behörden (Stadtmagistrat und Stadtverordneten), in den Landgemeinden vom Gemeinderat zu fassen sein.

befugt, zu beschließen, daß die Veranlagung nicht nach der Dauer, sondern nach dem U m s a t z e des Betriebes mit der Maßgabe zu erfolgen habe, daß in jedem Falle mindestens die obigen Sätze zur Erhebung gelangen. Die Steuer darf alsdann 5 %, bei auktionemäßigem Verkauf 10 % des Umsatzes nicht übersteigen. Wer ein wanderlagersteuerpflichtiges Gewerbe beginnt, ist verpflichtet, der Gemeindebehörde des Ortes unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes Anzeige zu machen und die Steuer für die in Aussicht genommene Betriebsdauer im voraus einzuzahlen, widrigenfalls er eine Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer zu entrichten hat, die daneben zu zahlen ist. Bei weiterer Fortsetzung des Betriebes über die anfänglich gemeldete Dauer gelten die gleichen Vorschriften. Steht fest, daß jemand die strafbare Handlung im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt hat, so haften Auftraggeber und Beauftragter solidarisch für Strafe, Kosten und Steuer. Wenn auch für die Bestrafung die Gerichte zuständig sind, so ist für sie doch die von der Kreisdirektion oder vom Verwaltungsgerichtshof abgegebene Entscheidung über das Vorliegen eines Wanderlagerbetriebes bindend. Die freie Beweiswürdigung ist also in dieser Beziehung ebenso wie die rechtliche Nachprüfung den Gerichten abgeschnitten.

Unter einen ähnlichen Gesichtspunkt läßt sich die vielumstrittene Umsatzsteuer bringen, die durch Gesetz Nr. 23 vom 28. März 1904 („die Heranziehung der Warenhäuser usw. zu einer besonderen Gewerbesteuer [Umsatzsteuer] betreffend“) eingeführt ist. Die Gemeinden (vgl. Anm. 1 auf S. 161) sind befugt, stehende gewerbliche Unternehmungen, die von den Grundsätzen und Formen, unter denen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche geeignet sind, die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen, neben der allgemeinen Staats- und Gemeindegewerbsteuer zu einer besonderen Gemeindegewerbsteuer („Umsatzsteuer“) heranzuziehen. Beispielsweise können der Steuer, wenn diese Voraussetzungen zutreffen, unterworfen werden: Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser, Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabatt-

markengeschäfte, Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe, Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zu deren Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine). Das Gesetz hat also nicht, wie es in Preußen geschehen, ganz bestimmte Merkmale aufgezählt, um die Steuerpflicht von Warenhäusern nach der Mannigfaltigkeit der Branchen u. dgl. zu begründen, sondern es überläßt es der Prüfung im Einzelfall, ob jene eigentümlichen, schädigenden Voraussetzungen zutreffen — eine Regelung, die nach den bisherigen Erfahrungen die behördliche Handhabung wesentlich erleichtert und die Heranziehung mancher Ausartungen moderner Großbetriebe ermöglicht. Die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Unternehmung umsatzsteuerpflichtig ist, hat auf Antrag der Gemeinde die Kreisdirektion zu treffen, gegen deren Verfügung, soweit es sich um die Steuerpflicht an sich handelt, die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe gegeben ist.

Die Veranlagung, die den Erlaß eines entsprechenden Gemeindestatuts nicht zur Vorbedingung hat, erfolgt auf Antrag der Gemeinde unter Zugrundelegung des Umsatzes des Betriebes durch die Kreisdirektion nach billigem Ermessen. Die Steuer darf 2 % vom Umsatz nicht übersteigen, die Kreisdirektion ist aber, wenn ihr ein niedrigerer Satz vorgeschlagen war, berechtigt, bei der Feststellung bis zum Höchstsatze zu gehen. Gegen die Bestimmung der Höhe der Steuer ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Staatsministerium gegeben. Die Ausschreibung und Einziehung erfolgt ähnlich wie bei anderen Gemeindesteuern.

Der Ertrag ist zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden. Zwei Drittel werden der Gemeinde, in der die Steuer erhoben wird, zur Erfüllung dieses Zweckes überlassen, ohne daß die Verwendung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Ein Drittel des Ertrages ist auszusondern und an die Staatskasse abzuführen, um nach Bestimmung des Staatsministeriums dem Interesse des gesamten Handwerks und Kleinhandels des Herzogtums zu dienen.

Die Gemeindegemeinkommensteuer, die wichtigste und ergiebigste Steuerquelle im Haushalte fast aller Ge-

meinden des Herzogtums, wird ebenfalls entweder in der Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer, die gleichmäßig bemessen werden müssen, oder in Gestalt besonderer, statutarisch eingeführter Steuern erhoben, bei denen eine Veränderung der Sätze des staatlichen Steuertarifs in der Weise statthaft ist, daß die Steigerung nicht unter das Verhältnis von 1 : 3 sinken und nicht das Verhältnis von 1 : 6 übersteigen darf¹. Mag die Gemeinde den einen oder den anderen Weg gehen, mag sie sich eng an das staatliche Verhältnis anlehnen oder eine andere Berechnung vorziehen — die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Erhöhungen oder Ermäßigungen, die betreffs der Staatseinkommensteuer auf Rechtsmittel hin erfolgen, ziehen eine entsprechende Ermäßigung des Gemeindezuschlags oder der selbständig berechneten Gemeindeeinkommensteuer nach sich. Von großer Bedeutung für die Gemeinden ist die Tatsache, daß sie auch das nichtstaatssteuerpflichtige Einkommen zum Teil mit heranziehen dürfen. Dies gilt zunächst von den Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. Die Gemeinden sind zwar befugt, durch Beschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Einkommen von mehr als 300—900 M. von der Steuerpflicht zu entbinden oder mit einem geringeren als dem gesetzlichen Steuersatz² zu veranlagern. Sie dürfen aber auch durch Statut abweichende Sätze einführen, und vorwiegend in den Städten ist eine beträchtliche Zahl von Steuerpflichtigen, insbesondere mit über 600—900 M. Einkommen, zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt. Andere Abweichungen von der Staatsveranlagung ergeben sich aus den besonderen Vorschriften, die der Heranziehung einzelner Personen oder

¹ Einschränkungen bestehen ähnlich wie in Preußen für die Besteuerung des Einkommens der Militärpersonen nach dem Gesetz Nr. 19 vom 15. Juni 1887.

² Die gesetzliche Regel nimmt einen Steuersatz an, der für die kleinsten steuerbaren Einkommen (über 300 bis 400 M.) demselben Verhältnis der Heranziehung entspricht, welches für die staatssteuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900—1000 M. gilt (Einheitssatz 0,3 ‰).

Einkommensteile für jene oder für diese Steuer im Wege stehen (bei Militärpersonen und deren Witwen, bei Steuerpflichtigen mit auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, bei Aktiengesellschaften, deren Dividenden usw. von der Gemeinde in voller Höhe, nicht nach Abzug der vom Staate abgesetzten $3\frac{1}{2}$ % des Aktienkapitals berücksichtigt werden u. a. m.).

Von der Gemeindecinkommensteuer sind befreit: die Mitglieder der landesfürstlichen Familie, fremde Gesandte und sonstige nach Völkerrechtsgrundsätzen oder Staatsverträgen freizulassende Personen, wenn die Gegenseitigkeit gewährt wird und soweit sie nicht an Grundbesitz, Gewerbe- und ähnlichen Betrieben in der Gemeinde beteiligt sind, endlich die Besucher öffentlicher Unterrichtsanstalten, soweit sie kein selbständiges Einkommen haben.

Der Gemeindecinkommensteuer sind nicht nur die Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, sondern auch Neuanziehende (Fremde) unterworfen, die sich in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, länger als drei Monate aufhalten. Es unterliegen der Steuer ferner die auswärts wohnenden oder sich aufhaltenden Personen von dem Einkommen, das ihnen aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschließlich vom Bergbau in der Gemeinde zufließt¹, sodann Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus-

¹ Die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist auf Beschluß der Gemeindebehörden befugt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt. Der Anspruch ist verhältnismäßig auf die übrigen Teile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens zu verteilen. Bei mehrfachem Wohnsitz im Herzogtum gelten besondere Bestimmungen über die Teilung zwischen den verschiedenen Wohnsitzgemeinden. Die Regelung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, die bei Beteiligung verschiedener Kreise vom Staatsministerium bestimmt wird; Näheres vgl. §§ 41—43, 62—63 Gemeindeabgabengesetz.

geht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) sowie juristische Personen, die in der Gemeinde Grundvermögen, Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben, betreffs des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens, ferner der Fiskus, das Kammergut, der Kloster- und Studienfonds wegen des Einkommens aus Domänen, Klostergütern, Forsten, aus Bergbau oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen.

Erstrecken sich Gewerbe- oder Bergbauunternehmungen über mehrere braunschweigische Gemeinden¹, so wird das gemeindesteuerpflichtige Einkommen aus ihrem Betriebe, falls nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und den steuerpflichtigen ein anderer Maßstab vereinbart wird, unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde so verteilt, daß bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorweg überwiesen, dagegen der Rest unter alle Gemeinden nach Verhältnis der in ihnen erzielten Bruttoeinnahme verteilt wird, während in den übrigen Fällen (z. B. bei Fabriken, Steinbrüchen, Baugeschäften u. dgl.) das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben von Gehältern und Löhnen, einschließlich der besonderen Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals, maßgebend ist. Bei Eisenbahnen kommen aber die Bezüge desjenigen Personals, das in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge zum Ansatz².

Die Steuerpflicht beginnt und endet im allgemeinen wie bei der entsprechenden Staatssteuer. Von der Regel, daß mit dem Beginn des auf die entscheidende Tatsache folgenden Monats die Steuer anfängt und wegfällt, ist

¹ Bei Erstreckung von Betrieben über braunschweigische und auswärtige Gemeinden finden zur Ermittlung des in der einzelnen Gemeinde steuerpflichtigen Einkommens dieselben Vorschriften sinngemäß Anwendung.

² Über die Einzelheiten der Verteilung s. §§ 38 ff. Gemeindeabgabengesetz; über außerordentliche Zuschüsse §§ 44—45 daselbst.

nur die Ausnahme gemacht, daß bei Aufgabe des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts die Steuer nicht mit dem Ablaufe des Monats der tatsächlichen Aufgabe, sondern erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats endet, wenn nicht bis zu der Aufgabe an die Gemeindebehörde eine Anzeige darüber erstattet ist.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen zu den direkten Gemeindesteuern schließt sich, wie wir sahen, eng an die zu den entsprechenden Staatssteuern an. Wo diese nicht erfolgt, geschieht die Veranlagung durch die Stadtverordneten (den Gemeinderat); das Statut hat die Einzelheiten zu regeln. Dem Stadtmagistrat ist von den Beteiligten auf Anfordern die nötige Auskunft zu geben, auch haben die Staatsbehörden und im gegenseitigen Verkehr die Gemeindebehörden die Ermittlung der Steuerfälle zu fördern.

Den Abgabepflichtigen steht als Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und Steuern der Einspruch zu, der binnen vier Wochen nach der Zustellung der Aufforderung oder nach der gesetzlich und statutarisch gleichgestellten Bekanntmachung beim Stadtmagistrat (Gemeindevorsteher) einzulegen ist. Der Einspruch kann sich nicht gegen die staatlich festgestellten Steuersätze richten; deren Anfechtung auf dem für die Staatssteuern vorgeschriebenen Wege muß vorangegangen sein. Über den Einspruch beschließen die Stadtverordneten (der Gemeinderat). Gegen deren Beschluß steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten frei, und die von dieser gefällte Entscheidung ist endgültig, soweit nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegeben ist. Durch Einspruch, Beschwerde und Klage wird die Pflicht zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Hinterzogene direkte Steuern verjähren in zehn Jahren, gegen die Erben in fünf Jahren. Zur Hebung gestellte rückständige Gemeindeabgaben und Kosten verjähren in vier Jahren vom Ablauf des Fälligkeitjahres an.

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten sowie die nach einem Statute oder mit Genehmigung der Aufsichts-

behörde erhobenen Vergütungen (Kurtaxen usw.¹⁾ unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

2. Das Landeschuldenwesen.

1. Der früher vorhandene Unterschied zwischen Kammer- und Landesschulden ist seit 1855 dadurch beseitigt, daß allen Gläubigern von Kammerschuldverschreibungen auf Antrag durch das Finanzkollegium (Leihhausanstalt) Landesschuldverschreibungen in gleichem Betrage und zu gleichem Zinsfuß verabfolgt sind, und daß dem Kammerkapitalfonds (S. 129), den das Leihhaus dafür entsprechend belastet hat, alljährlich bis zur Erstattung der dazu verwandten Summe² aus den laufenden Einnahmen der Kammerkasse 60000 M. zuzuführen sind.

Nur einige nicht ablösbare Kammerschulden in Höhe von etwa 700000 M. haften noch auf dem Kammergute.

2. Bei den eigentlichen Landesschulden wird eine ältere Landesschuld, die im Jahre 1867 etwas über 16 Millionen Tlr., im Frühjahr 1908 rund 20 Mill. M. betrug und mit 1 % zu tilgen ist, ferner eine zinslose Prämienanleihe von 10 Millionen Tlr. aus dem Jahre 1869, für deren bis 1924 zu bewirkende Tilgung der Staatshaushaltplan jährlich 1219740 M. vorsieht, und eine neuere Landesschuld unterschieden, die seit 1899, dem gesteigerten Bedarf entsprechend, aufgenommen werden mußte. Die neue Landesschuld wird durch die Zinsersparnis gedeckt, die sich daraus ergibt, daß alljährlich etwa 1/2 Million M. auf die ältere Landesschuld abgetragen werden³. Eine außerordentliche, in stärkerem Maße zu tilgende Anleihe

¹ Die Kurtaxen sind in demjenigen Abschnitt des Gemeindeabgabengesetzes (§ 11) behandelt, der die Gebühren und Beiträge betrifft. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen auf Grund statutarischer Anordnung Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

² Rhamm (a. a. O. S. 244) berechnet, daß im Jahre 1908 diese Erstattung beendet sein wird.

³ Landtagsabschied Nr. 41 vom 6. Juli 1895 Art. 2 I 3, durch spätere Landtagsabschiede wiederholt bestätigt.

von etwa 4 Millionen M. ist seit 1898 aufgenommen, um die Kosten der Beteiligung des Staates an dem Kaliwerk Asse und verschiedener damit verbundener Nebenanlagen zu decken.

Von der allgemeinen Landesschuld ist 1898 ein großer Teil von 4- auf $3\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung herabgesetzt.

3. Die Leihhausanstalt.

Die seit 1765 bestehende, 1867 neu geordnete Leihhausanstalt Braunschweig¹ ist eine selbständige, an den Fiskus angegliederte juristische Person, eine unter Aufsicht und Gewähr des Staates stehende Landeseinrichtung zum Geben und Nehmen von Darlehen, zur Hinterlegung von Geld und Wertpapieren sowie zur Ausführung von Geldgeschäften anderer Art.

Sie steht unter der Aufsicht und Leitung des Finanzkollegiums (Abteilung für Leihhaussachen), besitzt neben der Hauptverwaltung Leihhausadministrationen in den übrigen fünf Kreisstädten und hat sowohl durch das Hypothekengeschäft, durch das sie der Geldgeber für die Grundbesitzer in allen Teilen des Herzogtums geworden ist, wie durch die Vermittelung der Staatsanleihen und des zeitweilig erforderlichen Geldbedarfs des Staates eine immer wichtigere Stellung erlangt, die durch Einrichtung einer Sparkasse mit zahlreichen Sparkassenstellen ergänzt ist².

Die unkündbaren Leihhaus-Landesschuldverschreibungen dürfen, um den Kredit des Staates nicht zu gefährden, keinen höheren Betrag erreichen, als die Gesamtsumme aller hypothekarischen Kapitalaußenstände des Leihhauses³.

Bei den durch Sparkassenbücher verbrieften Spareinlagen beträgt der Mindestbetrag der Einlagen 2 M.,

¹ Gesetz Nr. 72 vom 20. August 1867; vgl. ferner Nr. 77 vom 7. Sept. 1867, Nr. 89 vom 24. Dez. 1874, Nr. 41 vom 8. Mai 1876, Nr. 27 vom 10. Juli 1881.

² Gesetz Nr. 27 vom 10. Juni 1892, Nr. 17 vom 4. April 1898.

³ § 5 des Gesetzes Nr. 72 von 1867; vgl. dazu § 4 des Gesetzes Nr. 27 von 1881.

der Höchstbetrag 200 M. Die Einlagen müssen durch 2 teilbar sein.

4. Die Landes-Brandversicherungsanstalt¹.

Für das ganze Herzogtum besteht eine auf Gegenseitigkeit der Teilnehmer gegründete Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt, in der inländische Gebäude gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion versichert werden können (nicht müssen). Ausgeschlossen sind Gebäude mit ausnahmsweise großer Feuergefahr (Pulvermühlen, -fabriken, -magazine, Theatergebäude, Teerkochereien, Holzkohlenschuppen, Äther-, Phosphorfabriken und ähnliche Anstalten), ferner alle Gebäude, deren Abschätzungswert weniger als 50 M. beträgt. Das Finanzkollegium, das die Verwaltung der selbständig rechtsfähigen Anstalt führt, ist befugt, die Versicherung von Gebäuden mit hoher Zuschlagsprämie abzulehnen (§ 5 des Gesetzes). Derartige Gebäude (s. auch § 6) können bei einer im Herzogtum zugelassenen Privatgesellschaft versichert werden; im übrigen sind Versicherungsverträge wegen sonstiger Gebäude bei anderen Anstalten ungültig; auch ist der Abschluß mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft bedroht. Es handelt sich also nicht um eigentlichen Versicherungszwang, sondern nur um ein Versicherungsvorrecht (Monopol), falls überhaupt versichert wird.

Der Versicherungsvertrag gilt mit Ausfertigung des Versicherungsscheins (nicht erst mit dessen Aushändigung) als abgeschlossen. Schäden nach Eingang des Antrags, aber vor Ausfertigung des Scheins werden nach billigem Ermessen vergütet.

Die Einschätzung der Gebäude erfolgt durch sachverständige Werkmeister, die Abschätzung des Schadens ebenso, jedoch unter Leitung eines Vertreters des Finanzkollegiums.

Die Beiträge werden nach der Höhe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeitsklasse der Gebäude bemessen, durch das Finanzkollegium festgestellt und wie öffentliche Abgaben behandelt.

¹ Gesetz Nr. 5 vom 8. Januar 1906.

Es ist durch Vereinbarung der Landesregierung mit dem Landtage¹ ein besonderer Fonds zur Gewährung von Zuschüssen an die Gemeindebehörden zu den Kosten der Förderung des Gemeinde-Feuerlöschwesens gebildet. Diesem wurden seit 1902 regelmäßig 6 %, seit 1907 9 % der im Vorjahre vereinnahmten Beiträge zur Kasse der Landes-Brandversicherungsanstalt zugeführt.

5. Die Lotterieeeinnahmen.

Eine sehr ansehnliche Einnahmequelle besaß seit langen Jahren der Staat in der Braunschweigischen Landeslotterie, deren auf Verpachtung an bestimmte Unternehmer beruhende Erträgnisse in der letzten Zeit mit jährlich etwa $\frac{5}{4}$ Millionen M. in den Staatshaushaltplan eingestellt werden konnten. Die Maßregeln, mit denen man in anderen deutschen Bundesstaaten gegen fremde Lotterien vorging, hatten schon im Jahre 1896 zu einem Gegenwehrmittel in Gestalt des Verbots des Vertriebes von Losen zu auswärtigen, im Herzogtum nicht zugelassenen Lotterien geführt². Aber bei der Entwicklung der Verhältnisse und der schwierigen Lage des Herzogtums erwies sich dies Mittel auf die Dauer nicht als ausreichend: zehn Jahre später sah sich die Landesregierung genötigt, mit dem Königreich Preußen einen Staatsvertrag³ zu schließen, um zu retten, was zu retten war. Die braunschweigische Regierung hat sich danach zunächst auf zehn Jahre mit Zustimmung der Landesversammlung verpflichtet, den Betrieb der Landeslotterie mit Ablauf der im Frühjahr 1909 zur Ausspielung gelangenden (146.) Lotterie einzustellen und weder in dieser noch in ähnlicher Form wieder aufzunehmen, dagegen der preußischen Regierung das ausschließliche Recht des Vertriebes von

¹ Artikel 10 des Landtagsabschiedes Nr. 37 vom 23. Mai 1903, Artikel 4 des Landtagsabschiedes Nr. 68 vom 7. Dez. 1907. Ein ähnlicher, kleinerer Fonds dient zu Beihilfen beim Abreißen älterer baufälliger Häuser, die wenigstens 30 Jahre bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versichert waren; vgl. Art. 6 des Landtagsabschiedes vom 6. Juli 1895 Nr. 41.

² Gesetz Nr. 44 vom 24. Aug. 1896.

³ Verordnung Nr. 84 vom 12. Nov. 1906.

Losen der Preußischen Klassenlotterie einzuräumen und in gleichartiger Weise wie in Preußen gegen Wettbewerb zu schützen¹. Als Gegenleistung zahlt die preußische Regierung eine Jahresrente, die in den ersten fünf Jahren je 475 000 M., später je nach dem erzielten Überschuß entsprechend weniger, höchstens aber je 450 000 M. beträgt.

Abschnitt V.

Die Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten.

1. Geistliche Angelegenheiten.

a) Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften.

Das Seitenstück und die Ergänzung zu dem Verfassungssatz, daß jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des Glaubens, auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im Staate gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt wird (§ 29 N.L.O.), besteht in der ferneren Bestimmung des § 211 das., daß allen im Herzogtum anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen freie öffentliche Religionsübung zugesichert ist, und daß sie gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte genießen.

Die Landesregierung übt bei allen Kirchen die Kirchenhoheit aus, die sich aus ihrem Oberaufsichtsrechte von selbst ergibt. Während sie in der evangelisch-lutherischen Kirche (s. unter b) die Kirchengewalt besitzt, beschränkt sie sich bei ihrer Aufsichtführung gegenüber den anderen Kirchen darauf, zu verhindern, daß diejenigen, denen nach der kirchlichen Verfassung die Kirchengewalt zusteht, diese mißbrauchen oder

¹ Dies ist durch Landesgesetz vom 31. Juli 1906 Nr. 59 geschehen.

überschreiten. Allgemeine Anordnungen vermöge der Kirchengewalt und darauf bezügliche Verfügungen auswärtiger geistlicher Oberen dürfen ohne vorherige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden (sog. „Plazet“). Das Aufsichtsrecht der Landesregierung schließt den Schutz und die Sicherung des Vermögens der Kirchen und kirchlichen Stiftungen in sich; die Einverleibung in das Staatsvermögen ist unzulässig.

b) Die evangelisch-lutherische Kirche.

Die Kirchengewalt, die der Landesfürst in der evangelisch-lutherischen Kirche ausübt, wird unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Konsistoriums gehandhabt¹. Kraft dieser Kirchengewalt erläßt der Landesfürst für die evangelisch-lutherische Kirche unter Beirat des Konsistoriums nach erfolgter Zustimmung der Landessynode mit Bezug auf diese Kirchengesetze.

Verfügungen, die aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Kirchenregierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Kirchengesetze betreffen (Kirchenordnungen), erläßt der Landesfürst auf Grund seiner Kirchengewalt unter Beirat des Konsistoriums, ohne daß es der Zustimmung oder auch nur des Rats und Gutachtens der Landessynode bedarf.

Durch Kirchengesetz oder -verordnung können die Lehrordnung, der Kultus, die Disziplin und die Verfassung der Kirche geregelt werden, jedoch stets unter Beschränkung auf die Kirche selbst, ihre Organe und ihre Angehörigen. Der Landesverfassung oder sonstigen zwingenden Staatsgesetzen entgegen darf keine Bestimmung erfolgen. Im übrigen gelten die Staatsgesetze und staat-

¹ Wie der Begriff der Landesregierung aus der Verfassung hervorgeht (vgl. S. 27 bei Anm. 1), so spricht man auch von der Kirchenregierung oder dem Kirchenregiment, sobald der Landesfürst von seinem Recht der Kirchengewalt verfassungsmäßig Gebrauch macht oder durch das Konsistorium Gebrauch machen läßt.

² Gesetz Nr. 16 vom 27. März 1882.

lichen Verordnungen als ergänzendes Recht, das nur zur Anwendung kommt, soweit nicht durch Kirchengesetz oder -verordnung etwas Abweichendes vorgeschrieben wird.

Die im Herzogtum stehenden Truppen bilden selbständige Militär-Kirchengemeinden, für welche die Predigt und Seelsorge entweder durch angestellte Militärgeistliche oder durch damit beauftragte Zivilgeistliche erfolgt. Die Militär-Kirchengemeinden sind Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums, soweit nicht besondere Abweichungen festgesetzt sind¹.

c) Die Landessynode.

Für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums besteht eine Landessynode² und ein Synodalausschuß.

Die Landessynode wird durch zwölf geistliche und sechzehn weltliche, nach Wahlkreisen gewählte sowie zwei geistliche und zwei weltliche vom Landesfürsten kraft der ihm zustehenden Kirchengewalt ernannte Abgeordnete gebildet. Sie wird jedes vierte Jahr zu ordentlichen, nach Bedarf zu außerordentlichen Versammlungen durch den Landesfürsten berufen. Vor Beginn jeder ordentlichen Synode scheidet die Hälfte der Gewählten aus, ist aber wieder wählbar. Die Ernannten werden immer nur für eine Synode bestimmt.

Wählbar als geistliche Abgeordnete sind mit Ausnahme der geistlichen Mitglieder des Konsistoriums alle landesangehörigen evangelisch-lutherischen Geistlichen, die ein mit Seelsorge betrautes Predigtamt an einer Gemeinde oder Anstalt des Landes bekleiden. Als weltliche Abgeordnete können mit Ausnahme der weltlichen Konsistorialmitglieder alle Angehörigen einer evangelisch-lutherischen Landesgemeinde gewählt werden, die das

¹ In Nr. 47 vom 1. Sept. 1901 ist die Vereinbarung veröffentlicht, die zwischen der Landesregierung und dem Kirchenregiment einerseits, dem preußischen Kriegsministerium andererseits über die evangelischen militärischen Verhältnisse im Herzogtum abgeschlossen ist.

² Synodalgesetz Nr. 34 vom 31. Mai 1871, geändert durch Nr. 3 vom 31. Januar 1889.

25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in selbständigen Verhältnissen leben und weder durch lasterhaften Lebenswandel noch durch tatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben.

Als Wähler wirken in den von einem Beauftragten des Landesfürsten zu leitenden Wahlversammlungen mit: kraft ihres Amtes die wählbaren Geistlichen des Wahlkreises, in dem sie wohnen, und ebenso viele weltliche Wahlmänner kraft Wahl der Kirchenverordneten der Gemeinden des Wahlkreises. Über jeden zu wählenden Abgeordneten wird besonders in geheimer Wahl abgestimmt; die volle Mehrheit der persönlich erschienenen Wahlmänner entscheidet.

Die Synode wählt einen Vorsitzenden und verfährt in ihrer Geschäftsordnung ähnlich wie die Landesversammlung.

Ihr Wirkungskreis besteht hauptsächlich darin, daß Kirchengesetze, einerlei ob sie sich auf die Lehrordnung, den Kultus und die Disziplin oder auf die Verfassung der Kirche beziehen, weder erlassen noch geändert noch gesetzlich ausgelegt werden dürfen, ohne daß die Landessynode ihre Zustimmung dazu erklärt hat. Der Inhalt des Bekenntnisses bildet nicht einen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung, wohl aber gehört zu ihr die Einführung oder Abschaffung von Katechismen, Gesangbüchern und Agenden. Bei Beginn jeder ordentlichen Synode sind ihr von der Kirchenregierung eingehende Mitteilungen über die Zustände und Verhältnisse der Landeskirche zu machen, auch hat sie sich auf Erfordern gutachtlich darüber zu äußern und kann Anträge und Beschwerden an die Kirchenregierung richten. Sie ist zuständig, wenn für allgemeine kirchliche Zwecke Geldmittel im Wege der Kirchensteuer von der Kirchengemeinde aufgebracht werden sollen.

Die von der Kirchenregierung vorgelegten Gesetzentwürfe werden nach Zustimmung der Synode unter Bezug hierauf veröffentlicht: die Kirchenregierung sorgt für ihre Vollziehung und Handhabung¹.

Die Kirchenregierung nimmt durch beauftragte Vertreter und durch das Konsistorium, das seinerseits Ver-

¹ Gesetz Nr. 16 vom 27. März 1882.

treter bestimmt, ohne Stimmrecht an den Verhandlungen der Synode teil; deren Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Der Synodalausschuß besteht aus fünf Mitgliedern der Synode nebst Stellvertretern. Unter den Gewählten müssen sich stets zwei Geistliche und zwei weltliche Abgeordnete befinden; nur das fünfte Mitglied wird frei aus den geistlichen und weltlichen Abgeordneten gewählt.

Der Synodalausschuß hat der Kirchenregierung auf Erfordern Gutachten zu erstatten. Seine Zustimmung ist nötig, wenn eine Kirchengemeinde ohne genügenden Grund die Annahme (Vokation) eines Predigers ablehnt¹, oder wenn im Disziplinarverfahren gegen evangelisch-lutherische Kirchendiener die Dienstentlassung wegen religiöser Irrlehre oder amtsunwürdigen oder sonst mit dem Amte unvereinbaren Verhaltens vom Konsistorium beantragt werden soll².

Die Mitglieder der Synode und ihres Ausschusses haben Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder.

d) Die Kirchenvorstände.

Jede evangelisch-lutherische Kirchengemeinde, die aus einer oder mehreren zu derselben Kirche eingepfarrten Ortsgemeinden besteht, muß einen Kirchenvorstand haben, der aus den ordentlichen Geistlichen der Gemeinde und einer Anzahl aus der Gemeinde zu wählenden Kirchenverordneten besteht; die Zahl der letzteren beträgt vier, sechs, acht, zwölf oder sechzehn je nach der Seelenzahl.

Wahlberechtigt sind alle männlichen, mindestens 25 Jahre alten verfügbaren Mitglieder der Kirchengemeinde, soweit sie nicht durch unehrenhaften Lebenswandel oder tatsächlich bekundete Verachtung der Religion und Kirche ungeeignet sind. Zur Wählbarkeit gehört Vollendung des 30. Lebensjahres und selbständiger Haushalt. Die Wahl ist geheim und wird von einem Wahlausschuß aus der Mitte des Kirchenvorstandes ge-

¹ § 27 Nr. 2 des Synodalgesetzes; Nr VI des Ausschreibens Nr. 18 vom 22. Mai 1880.

² Gesetz Nr. 70 vom 15. Juni 1890.

leitet. Einsprachen gegen die Wahl sind bei letzterem, in zweiter Reihe bei dem Konsistorium anzubringen. Das Amt ist ein Ehrenamt¹, darf nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden und wird unentgeltlich verwaltet.

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes bestehen in der Wahrung und Vertretung der Interessen der Kirchengemeinde, in der Unterstützung der Geistlichen bei Förderung des christlich-religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde, in der Aufsicht über die Einrichtung der kirchlichen Gebäude und Begräbnisplätze², über die Verwaltung des Kirchenvermögens, im Rechte der Zustimmung zu Veränderungen ordnungsmäßig bestehender örtlicher kirchlicher und lithurgischer Einrichtungen sowie in der Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchenämter in der Gemeinde, je nachdem ihr ein Wahlrecht oder nur ein Recht des Einspruches zusteht. Er bewilligt kleinere Ausgaben und Ausbesserungen, beschließt unter Vorbehalt der Genehmigung des Konsistoriums über größere Neu- und Umbauten, Erwerb und Veräußerung kirchlicher Grundstücke, An- und Ausleihung von Geldern, Abschluß von Pacht- und Mietverträgen, Aufstellung des Voranschlages, Prüfung der Rechnungen u. dgl.

Hat der Kirchenvorstand mit dem Einverständnis des Konsistoriums kirchliche Einrichtungen oder Bauten beschlossen, zu deren Ausführung die Gemeinde Geldbeiträge oder Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste u. dgl.) aufbringen muß, so ist die politische Gemeinde gesetzlich als verpflichtete Stelle bezeichnet. Der Antrag auf Verwilligung ist deshalb an den zuständigen Stadtmagistrat oder Gemeindevorsteher zu richten. Wird die Gewährung abgelehnt, so ist die Vermittlung der Kreisdirektion in Anspruch zu nehmen, und es kann durch das Staatsministerium eine endgültige Entscheidung des Landesfürsten über die Streitfrage herbeigeführt werden. Über die Aufbringung und Verteilung der Last gelten je nach den örtlichen Verhältnissen in Stadt und Land ver-

¹ Den Kirchenverordneten soll, wo es tunlich ist, ein besonderer Amtssitz in der Kirche eingeräumt werden.

² Eine zurzeit noch fehlende gesetzliche Regelung des Friedhofswesens ist bei dem bevorstehenden Erlaß einer Kirchengemeindeordnung in Aussicht genommen.

schiedene Bestimmungen¹, auch bestehen betreffs der Stadt Braunschweig besondere Einrichtungen (Kirchenkassenverband und -kollegium). Mehrere Kirchenvorstände eines Ortes werden durch Vertreter zu einem Kirchenkonvent vereinigt.

Die Oberaufsicht über die gesamte Wirksamkeit der Kirchenvorstände wird vom Konsistorium geführt, das die Beteiligten zu ihrer Pflicht anhalten, gesetzwidrige Beschlüsse aufheben und mit Genehmigung des Landesfürsten einen Kirchenvorstand auflösen kann.

Der Übertritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche, aus der reformierten, aus der katholischen Kirche und aus der jüdischen Religionsgenossenschaft zu einer der genannten andern Religionsgenossenschaften ist jedem Staatsbürger gestattet, der das 14. Lebensjahr überschritten hat und den sonstigen Voraussetzungen entspricht. Unter den gleichen Bedingungen kann jemand, der keiner der genannten religiösen Gemeinschaften angehörte, in eine von ihnen eintreten.

Die auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände beruhenden Abgaben und Dienste sind durch Gesetz Nr. 19 vom 23. April 1867 für ablösbar erklärt, soweit nicht zur Besorgung des kirchlichen Amtes und in bezug auf dessen Ausübung, ferner zu kirchlichen Bauten und Einrichtungen solche Leistungen erforderlich sind.

Die bei kirchlichen Handlungen an die evangelisch-lutherischen Kirchendiener erfolgenden Gebühren und Opfer (Stolgebühren) sind aufgehoben und durch eine Rente ersetzt², soweit es sich nicht um eine Tätigkeit der Kirchendiener handelt, die in besonderen, nicht zum Wesen des betreffenden Aktes gehörenden Mühewaltungen

¹ Gesetz Nr. 30 vom 18. Juni 1869 über die Aufbringung der Parochiallasten in den Landgemeinden, geändert durch Nr. 23 vom 28. Mai 1894; Gesetz Nr. 30 vom 26. Juni 1892 (Aufbringung in den Städten betreffend). Die Aufbringung hat in der Gemeinde wie die gewöhnliche Gemeindesteuer zu erfolgen, nur Kirchen- und Schuldiener sowie deren Witwen genießen gewisse Befreiungen. Reformierte, Katholiken, Juden und Dissidenten sind betreffs ihres Einkommens frei, können aber vom Grundbesitze herangezogen werden.

² Gesetz Nr. 33 vom 31. Mai 1871; vgl. Nr. 15 vom 20. März 1886.

besteht (z. B. Begleitung der Leichen, Leichenreden, Orgelspiel usw.).

e) Reformierte.

Die Verfassung sichert den Reformierten Freiheit der Religion und ihrer Ausübung. Ein fester Zusammenschluß zu einer reformierten Gemeinde mit einem eigenen Gotteshause, Geistlichen usw. ist in der Stadt Braunschweig¹ erfolgt; auf Grund der genehmigten Satzungen verwaltet ein Ältestenvorstand (Presbyterium) die Vermögens- und sonstigen Angelegenheiten der dortigen Kirche. Eigentümer des Kirchenvermögens ist die reformierte Kirchengemeinde. Durch Vermittelung des Stadtmagistrats wird auf Grund eines von der Kreisdirektion genehmigten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich eine Kirchensteuer ausgeschrieben und eingezogen². Von der evangelisch-lutherischen Zwecken dienenden allgemeinen Kirchensteuer sowie von evangelischen Stolgebühren sind die reformierten Einwohner frei. Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder in die evangelische Gemeindeschule zu schicken. Die Schulpflicht dauert, vorbehaltlich landesfürstlicher Befreiung, bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres nach vollendetem 14. Lebensjahre. Die Vorschriften über Mischehen von Evangelischen und Katholiken sind auf die Reformierten ebenso wie auf die Lutherischen anwendbar. Auch die Bestimmungen über den Aus- und Übertritt (vgl. S. 181, 183) haben für sie die gleiche Geltung.

f) Katholiken.

Die katholische Kirche gehört zu den im Herzogtum anerkannten christlichen Kirchen, denen freie öffentliche Religionübung und staatlicher Schutz verfassungsmäßig

¹ Die Reformierten in dem Nachbardorfe Veltenhof sind an die Kirchengemeinde in Braunschweig angegliedert. Mit dem Verbands der reformierten Gemeinden in Hannover bestehen kirchliche und vermögensrechtliche Beziehungen.

² Gesetz Nr. 19 vom 14. März 1904.

zusteht. Auf Grund des § 20 des Gesetzes Nr. 62 vom 25. März 1873 besitzen die katholischen Gemeinden in Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt durch besondere Verleihung seitens der Landesregierung Korporationsrechte¹. Für die katholische Kirchengemeinde in der Stadt Braunschweig ist durch Gesetz² die Möglichkeit geschaffen, zur Aufbringung der für ihre Bedürfnisse nötigen, nicht anderweit gedeckten Ausgaben eine Kirchensteuer von ihren Mitgliedern zu erheben, deren Ausschreibung und Einziehung der Stadtmagistrat besorgt, nachdem der Voranschlag der Kirchengemeinde von der Kreisdirektion genehmigt ist. Eigentümer der Kirchengebäude nebst Zubehör ist regelmäßig nicht die Kirche selbst, sondern die Kirchengemeinde oder der bischöfliche Stuhl. Beschränkungen des Erwerbs der sog. „toten Hand“, der Schenkungen an Religiöse und des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer (Art. 86—88 des Einf.-Ges. zum B.G.B.) sind im Herzogtum nicht erfolgt, weil ein Bedürfnis dazu nicht vorlag.

Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken sind 1902 neu geordnet³.

Katholische Geistliche, die nach Erteilung der erforderlichen landesherrlichen Bestätigung ein Amt im Herzogtum antreten, haben vorher in den Städten vor dem Stadtmagistrat, in den Landgemeinden vor der Kreisdirektion zu Protokoll zu geloben, daß sie dem Gesetze getreulich nachkommen wollen. Auswärtige katholische Geistliche bedürfen außer in Ausnahmefällen⁴ zu kirchlichen Amtshandlungen im Herzogtum der ministeriellen Erlaubnis und müssen dasselbe Gelöbniß ablegen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die aus einer Ehe zwischen Katholiken und Evangelischen (sowohl Lutherischen wie Reformierten) hervorgehenden Kinder sind ohne Unterschied des Geschlechts im Glauben des Vaters zu erziehen, falls dieser nicht nach der Geburt des ersten Kindes und vor dessen Taufe die Erklärung abgibt, daß alle Kinder

¹ Über die Kirchenbücher in diesen drei Gemeinden vgl. § 14 des Gesetzes Nr. 2 (1903) vom 29. Dez. 1902.

² Nr. 57 vom 7. Dez. 1898.

³ Nr. 2 (1903) vom 29. Dez. 1902.

⁴ Nr. 42 vom 17. Juni 1908.

aus der Ehe (nicht etwa nur dies eine; eine derartige Erklärung würde unwirksam sein) in dem Bekenntnis der Mutter erzogen werden sollen. Diese Erklärung hat in den Städten vor dem Stadtmagistrate, in den Landgemeinden vor der Kreisdirektion zu erfolgen. Unterbleibt sie, so ist grundsätzlich eine Nachholung nicht gestattet; nur ausnahmsweise kann die landesherrliche Erlaubnis dazu gewährt werden. Ebenso ist eine spätere Änderung der Willensmeinung gesetzlich unwirksam, falls nicht der Landesherr eine Abweichung zuläßt. Selbst ein Wechsel im Bekenntnis des Vaters oder der Mutter kann hierin nichts ändern, auch nicht ihr Tod. Abweichende Verträge, schriftliche Erklärungen u. dgl. sind unverbindlich. Bei legitimierten Kindern ist die Erklärung binnen vier Wochen nach der Eheschließung oder Ehelichkeitsklärung abzugeben.

Ziehen Eheleute verschiedenen Bekenntnisses, aus gemischter Ehe nachgebliebene Witwer oder Witwen mit Kindern unter 14 Jahren ins Herzogtum, so sind für letztere die Gesetze des Landes maßgebend, in dem die Eheleute den ersten Wohnsitz hatten. Die Stadtmagistrate (oder für Landgemeinden die Kreisdirektionen) haben von Amts wegen mit Hilfe der Beteiligten deren Religions- und Familienverhältnisse festzustellen¹ und ihnen darüber einen schriftlichen Ausweis zu geben.

Die Schulpflicht der katholisch zu erziehenden Kinder dauert bis zu dem auf die Vollendung ihres 14. Lebensjahres folgenden Winterhalbjahrsschlusse; auch hier ist landesherrliche Zulassung früherer Entlassung möglich.

Die Befugnis zum Übertritt von dem Bekenntnis, in dem jemand erzogen ist, zum andern beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre (vgl. S. 179).

¹ Eine allgemeine Feststellung über die Rechtsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen hat der Vorstand des Braunschweigischen Städtetages im Jahre 1907 veranstaltet; ein Abdruck darüber befindet sich im Besitze jedes Stadtmagistrats und jeder Kreisdirektion des Herzogtums.

g) Jüdische Glaubensgenossen.

Die Beseitigung der Rechtsungleichheit der Juden im öffentlichen wie im Privatrechte war im Herzogtum schon bei Erlaß des Landesgrundgesetzes durch den Landtagsabschied von 1832 vorbereitet und 1848¹ durchgeführt, längst ehe das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 die Gleichberechtigung allgemein anerkannte. Auch der Übertritt aus der jüdischen in eine christliche Religionsgenossenschaft und umgekehrt ist ebenso wie der Austritt durch das Dissidentengesetz² in zeitgemäßer Weise geregelt. Von kirchlichen Abgaben (Parochialsteuern) für die Landeskirchengemeinde sind die Juden in den Städten allgemein befreit, in den Landgemeinden³, soweit es sich um Besteuerung nicht vom Grundbesitz, sondern vom Einkommen handelt.

Wie die Landesverfassung die jüdische Religionsgemeinschaft als eine der im Staate gestatteten kirchlichen Gesellschaften mit umfaßt, deren öffentliches Bekenntnis jedem Einwohner völlig freisteht, so genossen auch die an den einzelnen Orten des Herzogtums bestehenden jüdischen Gemeinden insoweit staatlichen Schutz, als ihnen vielfach auf Grund ihrer genehmigten Satzungen Korporationsrechte zugestanden sind. Eine Neuordnung ist kürzlich erfolgt⁴: auf Antrag der an einem Orte des Herzogtums bestehenden jüdischen Gemeinde kann ihr von der Landesregierung die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit der Wirkung beigelegt werden, daß ihr zwangsweise alle Personen jüdischen Bekenntnisses angehören, die in ihrem Bezirk wohnen oder sich länger als drei Monate aufhalten. Mit dem Antrage sind Satzungen zur Genehmigung vorzulegen, die über die Verfassung und Verwaltung, den Haushaltplan und die Erhebung einer Einkommensteuer das Nötige enthalten. Bei Ausdehnung einer jüdischen Gemeinde über mehrere Ortschaften besorgt die Aufsichtsbehörde (Kreisdirektion) die Verteilung und die Einziehung durch die Gemeindebehörden.

¹ Nr. 27 und 28 vom 23. Mai 1848.

² Nr. 62 vom 25. März 1873; vgl. S. 183.

³ Gesetz Nr. 30 vom 18. Juni 1864 § 4, Nr. 30 vom 26. Juni 1892 § 2 Abs. 1.

⁴ Gesetz Nr. 23 vom 1. April 1908.

Die Geschäfte des Landesrabbiners versieht der Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Braunschweig im Nebenamte unter der Aufsicht der Kreisdirektion, die für die Genehmigung des Haushaltplans des Landesrabbinats und für die Verteilung der Umlagen auf die einzelnen durch Vermittlung der übrigen Kreisdirektionen sorgt. Die Umlagen sind an den Vorstand der jüdischen Gemeinde in Braunschweig einzuzahlen; nötigenfalls erfolgt die Beitreibung im Verwaltungswege.

b) Andere Glaubensrichtungen; Dissidenten¹.

Jedem volljährigen Staatsbürger ist der Austritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche, aus der reformierten Kirche, aus der katholischen Kirche und aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer der genannten andern Glaubensarten gestattet. Der Austretende wird aber so lange als Mitglied seiner bisherigen religiösen Gemeinschaft betrachtet, als er nicht seinen Austritt persönlich dem zuständigen Amtsgericht angezeigt und dabei zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarramte der Gemeinde, der er bisher angehörte, oder dem Rabbiner mindestens vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben habe. Über die erfolgte Anmeldung des beabsichtigten Austritts muß der Prediger oder Rabbiner, wenn dies nach Ablauf der vier Wochen beantragt war, ein Zeugnis ausstellen.

Die hiernach ausgetretenen Personen, die nicht gleichzeitig zu einer der genannten Religionsgenossenschaften übertreten, sind in ein von dem Amtsgericht zu führendes Verzeichnis (Dissidenten-Register) einzutragen. Abschrift der Eintragung erhält der Vorstand der religiösen Gemeinschaft, welcher der Ausgetretene angehörte. Dissidenten sind von den kirchlichen Steuern und Abgaben befreit, soweit diese nicht auf dem Grundbesitz lasten.

Wenn Vereine oder Genossenschaften einen religiösen Kultus ausüben wollen, so bedürfen sie dazu der staatlichen Genehmigung nach Vorlegung ihrer Satzungen. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die in den

¹ Dissidentengesetz Nr. 62 vom 25. März 1873; Ausführungsverordnung Nr. 64 vom 13. Nov. 1873.

Satzungen festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, mit dem Gehorsam gegen die Gesetze und mit der Sittlichkeit sich vereinigen lassen, und wenn nicht in der geringen Teilnehmerzahl oder in den beteiligten Persönlichkeiten ein Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt.

Durch die Genehmigung¹ bekommt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte² in dazu bestimmten Räumen zu veranstalten, sowohl hier als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben und eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

Die Kinder von Dissidenten sind bis zum Schlusse des Winterhalbjahres nach Vollendung des 14. Lebensjahres schulpflichtig³.

2. Schulangelegenheiten.

a) Die Gemeindeschulen.

Über die Verhältnisse in den Gemeindeschulen ist im Jahre 1898 eine neue Zusammenfassung der geltenden Vorschriften gegeben⁴.

Die Stadt- und Bürgerschulen sowie die Landschulen sind danach als evangelisch-lutherische Ge-

¹ Eine Genehmigung dieser Art ist z. B. verschiedenen Baptistengemeinden im Herzogtum erteilt, vgl. Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. 51 S. 25.

² Nach dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (§ 24) sind die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen unberührt geblieben.

³ Vom Religionsunterrichte in der Schule sind sie befreit, wenn die Eltern nachweisen, daß für ihre religiöse Heranbildung durch zureichenden Unterricht anderweitig gesorgt wird.

⁴ Gesetz Nr. 54 vom 27. Okt. 1898, die Veröffentlichung der neuen Redaktion des Gesetzes über die Gemeindeschulen vom 8. Dez. 1851 Nr. 53 betreffend.

meindeschulen von der Gemeinde zu unterhalten, während auf die reformierten, die römisch-katholischen und die jüdischen Schulanstalten das Gesetz keine Anwendung findet. Gehören mehrere Gemeinden zu einer Schule, so haben sie gemeinschaftlich für die Kosten aufzukommen, soweit nicht das Schulgeld, sonstige Schuleinkünfte und die Haftung Dritter in Betracht kommen. Die Landesregierung bewilligt den Gemeinden nach dem Grade ihrer Hilfsbedürftigkeit aus dem Kloster- und Studienfonds Beihilfen; im übrigen hat die **Gemeindekasse** einzutreten.

Jede Gemeindeschule soll einen **Vorstand** haben, dessen Mitglieder evangelisch-lutherisch sein müssen. Der Schulvorstand besteht in den Städten (und den Flecken mit einer Bürgerschule) aus dem Vorsitzenden des Magistrats (Vorsteher), aus dem ersten Geistlichen, je einem Mitgliede der Stadtverordneten (des Gemeinderates) und des Kirchenvorstandes (-konvents), dem Schuldirigenten und, so oft es sich um die inneren Angelegenheiten einer einzelnen Schule handelt, dem ersten Lehrer. In den Landgemeinden wird der Schulvorstand aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Gemeindevorsteher, je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Gemeinderates nach deren Wahl und dem Schullehrer gebildet. Mehrere beteiligte Gemeinden oder ein Patron sind entsprechend vertreten.

Der Wirkungskreis des Schulvorstandes besteht darin, daß er für das Beste der Schule und vorzugsweise für deren äußere Angelegenheiten zu sorgen, das Interesse der Gemeinde an Erhaltung oder Erneuerung der Schulgebäude und an zweckmäßiger Verwaltung des Schulvermögens wahrzunehmen, die Reinigung und Heizung der Schuistuben zu überwachen und die Anschaffung der Schulgeräte, Hilfsmittel des Unterrichts und sonstiger Schulbedürfnisse bei der zuständigen Gemeinde zu erwirken hat¹.

Den **Vorsitz** im Schulvorstande führt in den Städten der Vorsitzende des Stadtmagistrats oder der erste Geistliche je nach dem Dienstalder, in den Landgemeinden und Flecken der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

¹ Vgl. §§ 12 ff. des Gesetzes.

Die Stadt- und Bürgerschulen stehen in der Regel unter einem auf Vorschlag des Konsistoriums vom Landesfürsten dazu besonders ernannten Dirigenten (der Titel „Schuldirektor“ wird besonders verliehen); dessen Wahl steht in der Stadt Braunschweig dem Stadtmagistrate zu, jedoch ist die Zustimmung des Konsistoriums dazu erforderlich, und bei Meinungsverschiedenheit beider Stellen entscheidet die Landesregierung. In den Landgemeinden ist der nächste Vorgesetzte einer jeden Landschule und des bei ihr angestellten Lehrers der Geistliche (Ortsprediger), der unter Zuziehung des Lehrers die Lektionstabellen und den Lehrplan entwirft und die inneren Angelegenheiten der Schule (Unterrichtsmethode, Schulzucht) ordnet und leitet. Für die Landschulen jeder Spezialinspektion wird auf Vorschlag des Konsistoriums vom Landesfürsten ein Schulinspektor (regelmäßig ein Superintendent) bestellt, der wegen der inneren Schulangelegenheiten die nötigen Anweisungen zu erlassen deren Befolgung zu überwachen und wegen der äußeren Fragen das Schulinteresse ebenfalls wahrzunehmen hat. Die städtischen Schulen sind der unmittelbaren Aufsicht des Konsistoriums unterstellt, dem überhaupt unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des für das gesamte Unterrichtswesen zuständigen Staatsministeriums die Leitung und Beaufsichtigung der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen überwiesen ist.

Das Prüfungswesen, die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der ordentlichen Lehrer an den Gemeindeschulen sind im Gesetz (§§ 26—60) ausführlich geregelt. Soweit nicht örtlich abweichende Vorschriften bestehen¹, kann der Unterricht in Mädchenklassen, unteren Knabenklassen und unteren gemischten Klassen mit Zustimmung des Schulvorstandes einer Lehrerin auf Grund eines vom Konsistorium genehmigten Dienstvertrages übertragen werden. Für Unterricht in den (allgemein eingeführten) weiblichen Handarbeiten sowie für besondere Fächer werden Lehrerinnen und Nebenlehrer, für einstweilige Aushilfe im Schuldienste auf Verfügung des Konsistoriums eigens hierzu

¹ In den Städten sind vielfach auch für die Lehrerinnen feste Gehaltssätze, Prüfungsvorschriften, Pensionsrechte usw. eingeführt.

abgeordnete besondere, noch nicht fest angestellte Aushilfslehrer angenommen.

Die Schulpflicht, die für alle im Herzogtum sich aufhaltenden Kinder als Grundsatz gilt, beginnt mit dem Schuljahre, bei dessen Anfang die Kinder das 5. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auf Antrag der Eltern kann jedoch in den Städten und in den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken der Anfang von den Schulbehörden auf ein Jahr hinausgeschoben werden. In den Städten ist dies ganz allgemein vorgesehen.

Die Schulpflicht endet mit dem auf die Vollendung des 14. Jahres folgenden Winterhalbjahreschlusse. Es kann jedoch mit landesfürstlicher Genehmigung schon früher die Schulentlassung erfolgen, wenn die häuslichen Verhältnisse dies wünschenswert machen und Betragen, Fleiß und Leistungen des Kindes die Gewährung der Vergünstigung nicht bedenklich erscheinen lassen.

b) Die Fortbildungs- und Fachschulen.

Von der Befugnis, durch Landesgesetz den Zwang zum Besuche von Fach- und Fortbildungsschulen für das ganze Herzogtum oder einzelne Teile desselben einzuführen, ist kein Gebrauch gemacht¹. Die Landesregierung hat aber auf andere Weise sich bemüht, die Errichtung und Unterhaltung derartiger Schulen zu fördern: es gilt im allgemeinen als Grundsatz, daß aus staatlichen Mitteln den Gemeinden die Hälfte derjenigen Kosten ersetzt wird, die nach Abzug der Schulgeldeinnahmen und nach Ausscheidung der Ausgaben für Unterrichtsräume nebst deren Heizung und Beleuchtung übrigbleiben.

Für die kaufmännische Jugend männlichen Geschlechts ist regelmäßig in den Städten des Herzogtums der statutarische Schulbesuchszwang eingeführt, für die gewerbliche Jugend nicht so allgemein (in der Hauptstadt fehlt es noch an einem derartigen Statute); die Handwerkskammer und die Innungen sind bestrebt, in vielen Berufszweigen durch eigne Fachschulen für die Ausbildung des jungen Nachwuchses zu sorgen.

¹ Auch die im November 1908 mit dem Landtage vereinbarte gesetzliche Neuregelung des Fortbildungsschulwesens überläßt in der Hauptsache den Gemeinden die statutarische Einführung des Zwanges.

Die Herzogliche Baugewerkschule in Holzmin-
den ist eine seit 1896 von der dortigen Stadt übernommene,
durch den Staat mit Zuschüssen unterstützte Fachschule
für Hoch- und Tiefbau, deren Verwaltung einem Kura-
torium unter dem Vorsitz des Kreisdirektors, und deren
unmittelbare Leitung einem von der Landesregierung an-
gestellten Direktor obliegt.

c) Die höheren Schulen.

Zu den staatlichen Aufgaben gehört nach der Ver-
fassung (N. L. O. § 221) die Verwendung eines Teils des
Reinertrags des Kloster- und Studienfonds für Bildungs-
anstalten.

Dieser Pflicht genügt der Staat zunächst durch die
Erhaltung und den fortschreitenden Ausbau der Herzog-
lichen Technischen Hochschule, die aus dem
von Herzog Karl I. 1745 gegründeten Collegium Caro-
linum hervorgegangen, unter Herzog Wilhelm zu einer
Hochschule umgestaltet und seitdem nach den beiden
Herzögen Carolo-Wilhelmina genannt ist. Rektor und
Senat besorgen unter der Oberaufsicht des Staatsmini-
steriums die Leitung und Verwaltung der Anstalt.

Der Grundsatz, daß dem Konsistorium die Aufsicht
über das Schulwesen anvertraut sein sollte, ist nicht nur
bei dieser Anstalt, sondern auch bei allen übrigen, dem
höheren Unterrichtswesen gewidmeten Lehranstalten
des Staates (Gymnasium, einschließlich des Realgymna-
siums in Braunschweig) verlassen. Ihre Leitung und Be-
aufsichtigung liegt der Oberschulkomm¹ission ob,
zu deren örtlicher Hilfe an jeder Anstalt ein Kuratorium
aus wenigstens drei Mitgliedern als Gesamtvorstand be-
stellt ist. In der Stadt Braunschweig besteht das Kura-
torium für die beiden humanistischen und das Realgym-
nasium gemeinschaftlich aus (zurzeit) sechs Mitgliedern.

Die zur Förderung allgemeiner Bildung von den Ge-
meinden ins Leben gerufenen selbständigen Schulen und
Lehranstalten, die durch ihre höheren Lehrziele über die
gewöhnlichen Gemeindeschulen in erheblichem Maße her-

¹ Gesetz Nr. 37 vom 8. April 1876, geändert durch
Nr. 15 vom 14. Febr. 1901 betreffs der Vergütung für Mit-
glieder der Kuratorien.

vorrangen, können nebst den bei ihnen angestellten Lehrern, abgesehen von der Überwachung des evangelisch-lutherischen Unterrichts, für die das Konsistorium nach wie vor zuständig bleibt, ebenfalls der Oberschulkommission unterstellt werden. Dies ist bei der von der Stadt Braunschweig errichteten Oberrealschule und Realschule sowie bei verschiedenen anderen höheren Lehranstalten geschehen. — Die Oberschulkommission besteht unter dem Vorsitz des stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums, das mit der Abteilung für geistliche und Schulsachen betraut ist, aus einer Anzahl stimmführender ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die sämtlichen inneren und äußeren Angelegenheiten der höheren Lehranstalten. Sie hat deren Gedeihen nach Kräften zu sichern und zu fördern, indem sie dafür sorgt, daß die geeigneten Lehrkräfte vollständig zur Verfügung stehen, daß die für die Unterrichtszwecke bestimmten Gebäude, baulichen Einrichtungen, Lehrmittel u. dgl. in ausreichendem Maße und in ordnungsmäßigem Zustande vorhanden sind, sowie daß von den ihr unterstellten Behörden und Beamten (Gymnasialkuratorien, Schulvorständen, Direktoren usw.) bei ihrer weltlichen Wirksamkeit die erlassenen Vorschriften genau befolgt werden. Sie fordert, um von dem Zustande der Anstalten fortgesetzt genügende Kunde zu haben, regelmäßige Berichte darüber ein und läßt von Zeit zu Zeit durch ihre Mitglieder die Anstalten nach Bedarf aufsuchen und innerhalb wie außerhalb der Unterrichtsstunden besichtigen. Sie verfügt und entscheidet innerhalb ihres weltlichen Wirkungskreises selbständig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die nach gesetzlicher Vorschrift der Entschließung des Landesfürsten oder des Staatsministeriums unterstellt werden müssen. Sie ist die Disziplinarbehörde für alle bei den Gymnasien angestellten Direktoren, Lehrer, Hilfs- und Unterbeamte.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

- A**blösungen 86.
— kirchlicher Lasten 178.
Abolition 80.
Ackerdistel 114.
Amtsanwälte 40. 70.
Amtsgerichte 40. 69.
Amtsvereine, landwirtschaftliche 59.
Änderung von Gesetzen 35.
Anklagegerichtshof 31.
Anstellung 10. 64.
Apotheker 61. 97.
Arbeiterkasernen 110.
Arbeiterversicherung 105.
Arbeitshaus 102.
Armenangelegenheiten 100.
Ärzttekammer 61.
Aufenthaltswechsel, Meldepflicht 90.
Aufhebung von Gesetzen 35.
Aufzüge (Fahrstühle) 98.
Auktionatoren 97.
Ausführungsanweisungen 34.
Aushilfslehrer 187.
Azetylen 98.
- B**aptisten 184 Anm. 1.
Bauangelegenheiten 118.
Baudirektion 39.
Baugewerkschule 187.
Bauordnung 118.
Beamten, Rechtsverhältnisse 63.
Beamtenwitwen- u. -waisenvorsorgung 68.
Beanstandung von Steuererklärungen 140.
Begnadigung 80.
Bekanntmachungen 34.
Bergrecht 130.
Berufsfeuerwehr 111.
Berufung in Steuersachen 140 f.
Bevern (Wilhelmsstift) 102.
Biersteuer 157.
Blinde Kinder 102.
Branntweinkleinhandel 97.
Briefwechsel, Stempelpflicht 153.
Brottragefrauen 151 Anm. 2.
Bürger 43.
Bürgerschulen 184.
- D**ampfkessel und -fässer 98.
Deputationen, städtische 49.
Desinfektion 94.
Dienstaufsicht in der Justiz 70.
Dienstboten, Rechte und Pflichten 99.
Dienstbotenversicherung 106.
Dienstentlassung 65.
Dienstgeheimnis 64.
Direktion der Bergwerke, Domänen, Forsten 38 f.
Dispensationen 9.

Dispensationen in Bausachen 120.
 Dissidenten 183.
 Disziplinarhof, -kammer, -verfahren 66.
 Dreiklassenwahlrecht 15 f. 47.
 Drogenhandel 98.

Einkommensteuer, Gemeinde- 163.
 — Staats- 131.
 Einzugsverfahren 108.
 Eisenbahnkommissariat 123.
 Erbrecht der Armenverbände und Stiftungen 104.
 Erbschaftssteuer 153.
 Ergänzungssteuer 143.
 Erneuerte Landschaftsordnung 3.
 Erziehung, religiöse, der Kinder 180.
 Evangelisch-lutherische Kirche 173.
 Expropriation 80.

Fachschulen 187.
 Fahrradverkehr 99.
 Fahrstühle 98.
 Feldtauben 114.
 Feldwege 122.
 Feuerhilfswesen 111.
 Feuerwehrversicherung 108.
 Finanzgesetz 29.
 Finanzkollegium 28. 38. 169.
 Finanznebenvertrag von 1832 3.
 Fischereigesetz, -recht 129.
 Fleischschau 115.
 Form der Gesetze 32.
 Forstbesoldungsbeiträge 128.
 Forstlagerbücher, Forstrecht 127.
 Forstwirtschaftliche Arbeiter, Versicherung 106.
 Fortbildungsschulen 187.
 Freibank 116.
 Freiwillige Feuerwehr 111.

Fremde 13.
 Fuhrwerke, Bezeichnung 99.
 Fußwege, öffentliche 122.

Gastwirtschaft, Erlaubnis 96.
 Gegenzeichnung der Minister 10. 33.
 Geheimmittel 98.
 Geistliche Angelegenheiten 172.
 Gemarkungspolizeibeamte 88.
 Gemeindeabgaben 156.
 Gemeindeeinkommensteuer 163.
 Gemeindegewerbesteuer 159.
 Gemeindegrundsteuer 158.
 Gemeinderat 50.
 Gemeindeschulen 184.
 Gemeindevorsteher 50. 88.
 Gemeingefährliche Krankheiten 92.
 Gemeinheitsteilungsordnung 85.
 Generalauseinandersetzung 86.
 Gerichte, ordentliche 69.
 Gerichtsbehörden 69.
 Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten 78.
 Geschäftsordnung des Landtages 22.
 Geschichtliches 1 f.
 Gesetz- und Verordnungsammlung 5. 33.
 Gesetzgebung, Form, Änderungen 31. 35.
 Gesindepolizei 99.
 Gesindevermieter 97.
 Gesindeversicherung 106.
 Gesundheitsausschuß, -kommission, -rat, -wesen 91.
 Gewässer, öffentliche und private 124.
 Gewerbepolizei 96.

- Gewerbesteuer (Gemeinde-) 159.
 — (Staats-) 148.
 Gifthandel 98.
 Grenzberichtigungen 13.
 Grundrechte (Verfassung) 14.
 Grundsteuer (Gemeinde-) 158.
 — (Staats-) 146.
 Gymnasien 188.
- H**andelskammer 56.
 Handwerkskammer 58.
 Hauptfinanzkasse 28.
 Hausierhandel 97.
 Hausschlachtungen 116.
 Hochschule, technische 188.
 Hofstaatskasse 10.
 Höhere Schulen 188.
 Hufschmiede 97.
 Hundefuhrwerke 99.
 Hundesteuer 157.
- I**diotische Kinder 102.
 Initiative 31.
 Innungswesen 112.
 Invalidenversicherung 108.
 Jagdinteressentschaft, -recht 128.
 Jüdische Glaubensgenossen 182.
- K**ammer der Ärzte und Apotheker 61.
 Kammer, Herzogliche 38.
 Kämmererkasse 46.
 Kammergut 2. 29. 38.
 Kammerkapitalfonds 29.
 Kammerkasse 29.
 Kammer Schulden 29. 168.
 Karbid 98.
 Katholische Kirche 179.
 Kaufmännische Fortbildungsschulen 187.
 Kinder, nicht vollsinnige 102.
 — religiöse Erziehung 180.
- Kirchendiener 67. 178.
 Kirchengesetze 175.
 Kirchengewalt 172.
 Kirchenhoheit 172.
 Kirchenregiment 173.
 Kirchensteuern 178 f.
 Kirchenverordnungen 173.
 Kirchenvorstände 176.
 Kleinhandel mit Branntwein 97.
 Klosterreinertragskasse 30.
 Kloster- und Studienfonds 29.
 Klostersverwaltungskasse 30.
 Kommissionen des Landtages 23.
 Kommunikationswege 121.
 Kompetenzgerichtshof 78.
 Konkubinat 95.
 Konsistorium 40. 173.
 Konsumvereine 149. 162.
 Kontrasignatur 10. 33.
 Konvokationsschreiben 27.
 Körungsordnung 115.
 Kraftfahrzeuge 99.
 Krankenversicherung 105 f.
 Kreisangehörige 53.
 Kreisausschuß 52. 55.
 Kreisdirektionen 13. 37. 55. 81. 88. 91 f.
 Kreiskommunalverbände 53.
 Kreisversammlung 54.
 Kreiswegebaukasse 121.
 Kurtaxe 168.
- L**andarmenverband 101.
 Landesbehörden, Aufbau 36.
 Landesbrandversicherungsanstalt 170.
 Landeseinwohner, Begriff 13.
 Landesfürst, Pflichten 10.
 — Rechte 8.
 Landesfürstliche Bestätigung 44.
 Landesgebiet 12.
 Landesgrundgesetz 3.
 Landesmedizinalkollegium 41.

Landesökonomiekommission
39. 81.
Landespfarrwitwen - Ver-
sorgung 69.
Landesrabbiner 183.
Landesregierung 27.
Landesschuldenwesen 168.
Landessynode 174.
Landesverfassung 3. 8 f.
Landesversammlung 15 f.
Landesversicherungsanstalt
109.
Landesverwaltung 88.
Landgemeinden 50.
Landgemeindeordnung 50.
Landgericht 40. 69.
Landschaftliche Hilfskräfte
23.
Landschaftsordnung, er-
neuerte 2.
— neue 3.
Landschulen 184.
Landstände, älteres Recht 2.
Landsyndikus 23.
Landtag 15 ff.
Landtagsabschied 24.
Landtagsausschuß 25.
Landwirtschaftliche Amts-
vereine 59.
Landwirtschaftliche Arbeiter,
Kontraktbruch 100.
— — Versicherung 106.
Landwirtschaftliche Schutz-
maßregeln 113.
Landwirtschaftskammer 59.
Lehrer 186.
Lehrerinnen 186.
Leihhaus 169.
Literatur 5.
Lokalkommissar 81.
Lotterieeeinnahmen 171.
Lungenkranke 109.
Lustbarkeitssteuern 157.

Meldepflicht beim Aufent-
haltswechsel 90.
Militärangelegenheiten 117.
Militärerersatzwesen 118.

Militärhoheit 117.
Militär - Kirchengemeinden
174.
Militärkonvention 117.
Militärpersonen, Besteuerung
118.
Militärstrafrecht 117.
Milzbrand 116.
Mineralöle 98.
Ministerium 30. 36.
Ministerverantwortlichkeit
30. 80.
Monarchie 8.
Mühlengräben 126.

Nachtragsbeschreibung (Ge-
werberolle) 151.
Nebenamt, Annahme 45. 64.
Nebenlehrer 186.
Neue Landschaftsordnung 3.
Niederschlagung des Straf-
verfahrens 81.
Notare 70.
Notgesetze und Notsteuern
32.

Oberlandesgericht 40. 69. 80.
Oberrealschule 189.
Oberschulkommission 41. 188.
Oberstaatsanwalt 40. 70. 78.
Öffentliche Gewässer 124.
Ortsarmenverband 100.
Ortsbauplan 119.
Ortspolizei 46. 88. 96. 98.
Ortsstraße 119. 121.

Parochiallasten, ländliche
178.
— städtische 178. 182.
Pfandleiher 97.
Pfarrwitwen-Versorgung 69.
Pflichtfeuerwehr 111.
Physici 41. 91 f.
Polizei 88 f.
Polizeidirektion 13. 37. 81. 88.
Prämienanleihe 168.

Präsident der Landesversammlung 22 f.
 Privatgewässer 124.
 Privatversicherungseinrichtungen 113.
 Privatwege 122.

Quellen 5.

Rauschbrand 116.
 Reallasten 87.
 Realschule 189.
 Rechtsschutz 69 f.
 Reformierte 179.
 Regent 4. 11. 117.
 Regentschaft 11.
 Regentschaftsgesetz 4. 11 f.
 Regentschaftsrat 4. 11.
 Religionsgesellschaften 172 f.
 Religiöse Kindererziehung 180.
 Reversalen 10.
 Revisionsbehörde 150.
 Ruhegehalt 45. 67.
 Ruhestand, Versetzung in den 45. 49. 66.

Satzungen (Statuten) 43.
 Schankwirtschaftserlaubnis 96.
 Schiedsgericht für Arbeiterversicherung 108.
 Schiedsmannsordnung 79.
 Schlachthäuser 115.
 Schlachtvieh- und Fleischschau 115 f.
 Schlafgängerwesen 110.
 Schulangelegenheiten 184.
 Schulaufsicht 40—41. 186. 188.
 Schuldirektoren, -direktoren 186.
 Schulen, höhere 188.
 Schulgeld 100. 185.
 Schulinspektoren 186.
 Schulpflicht 187.
 Schulsparkassen 113.

Schulvorstand 102. 185.
 Seidenpflanze 114.
 Seminare 41.
 Separationen 85.
 Sittenpolizei 95.
 Spargelrost und -fliege 114.
 Spezialauseinandersetzung 86.
 Sprengstoffverkehr 98.
 Staatsangehörigkeit 13.
 Staatsanleihen 21. 168.
 Staatsanwaltschaft 40. 70.
 Staatseinkommensteuer 131 f.
 Staatsgewerbsteuer 148 f.
 Staatsgrundsteuer 146.
 Staatshaushalt 20. 28.
 Staatsministerium 30. 36. 50. 56. 64.
 Staatsoberhaupt 8 f.
 Staatsschuldenwesen 21. 168.
 Staatssteuern, direkte 130.
 — indirekte 152.
 Staatsstraßen 121.
 Staatsverträge 9.
 Stadtbauamt 119.
 Stadtgemeinden 42 f.
 Stadtmagistrat 44.
 Stadtverordnete 47.
 Städteordnung 43.
 Städtische Behörden 45
 Anm. 2.
 Standesvertretungen 56.
 Statuten 43.
 Stellenvermittler 97.
 Stempelsteuer 153.
 Steuerbewilligung 2. 20. 26.
 Steuerdirektion 38. 155.
 Steuererklärung 138.
 Steuerhinterziehung 143. 156.
 Steuerkollegium 38. 137.
 Steuerverhältnisse 130 f.
 Stolgebühren 86. 178.
 Synodalausschuß 176.
 Synode 174.

Tagegelder der Landtagsabgeordneten 25.

Tagegelder der Staatsbeamten 65.
 Taubstumme Kinder 102.
 Technische Hochschule 188.
 Thronfolge 10.
 Trichinenschau 115.
 Trödler 97.

Überweisungsbehörde 88.
 Umsatzsteuer 162.
 Unfallversicherung 107.
 Unteilbarkeit 1. 12.
 Unterhaltspflichtige, Heranziehung 104.
 Untertanenverband, Aufnahme 13.
 Urlaub 45. 64.

Veltenhof 179 Anm. 1.
 Veräußerung von Staatsgut 2. 21. 26.
 Veranlagungskommissionen 139.
 Vereinigte Versammlung 49.
 Vereins- und Versammlungsrecht 90.
 Verfassungstreitigkeiten 19 Anm. 2.
 Verordnungen 34.
 Verwaltungsausschüsse, städtische 48.
 Verwaltungsgerichtshof,

-rechtspflege, -streitverfahren 71 f.
 Verwaltungszwangsverfahren 87.
 Viehseuchen 116.
 Viehzählung 116.
 Vollstreckungsbehörden 88.
 Voreinschätzung 139.
 Vorentscheidung 82.

Wahlmänner 16.
 Wahlprüfung 17. 27.
 Wahlzwang 17.
 Wanderlagersteuer 160.
 Wannewege 122.
 Warenhäuser 162.
 Wegeflächen, verlassene 123.
 Wegeordnung 120.
 Wegerecht 120.
 Weibspersonen, unzüchtige 96.
 Wilhelmsstift (Bevern) 102.
 Witwen- und Waisenversorgung 68.
 Wohlfahrtspflege 100 f.
 Wohnortsrecht (abgeschafft) 13.

Zivilliste 10.
 Zivilstaatsdienstgesetz 63 f.
 Zoll- und Steuerdirektion 38.
 Zuchthengste und -stiere 115.
 Zwangsenteignung 80. 123.

Bei der Bearbeitung sind die bis zum 26. November 1908 erlassenen Gesetze und Verordnungen berücksichtigt.

Altenburg
Königliche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.